

Merle Hauschild

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des erwachsenen Sportlers

Unter besonderer Berücksichtigung der
Körperverletzungs- und Dopingstrafbarkeit



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des erwachsenen Sportlers

–

Unter besonderer Berücksichtigung der
Körperverletzungs- und Dopingstrafbarkeit





Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des erwachsenen Sportlers

–

Unter besonderer Berücksichtigung der Körperverletzungs- und Dopingstrafbarkeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorgelegt von Merle Hauschild

aus Oberhausen



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2016

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2016

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2016

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2016

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9277-1

eISBN 978-3-7369-8277-2



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen und in der Zeit von Mitte Juni 2014 bis Mitte Januar 2016 angefertigt.

Zuerst möchte ich meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. iur. Andreas Hoyer ganz herzlich für die Betreuung dieser Arbeit und seine wertvollen Anregungen sowie für die stetige Gesprächsbereitschaft danken. Außerdem bedanke ich mich für die sehr schnelle Begutachtung der Arbeit.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. iur. Manfred Heinrich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gilt ebenfalls Herrn Prof. Dr. med. Burkhard Weisser, welcher mich hinsichtlich der medizinischen Aspekte beraten hat.

Für den stetigen und intensiven juristischen Austausch danke ich vor allem meinen Vorgesetzten und Kollegen beim juristischen Repetitorium Alpmann und Schmidt Kiel, der Anwaltskanzlei Dr. Hennig sowie der H/T – Dr. Hennig & Thum – Rechtsanwälte Partnerschaft. Besonders hervorzuheben sind Rechtsanwalt und Repetitor Dr. Jonas Hennig, M.M. sowie Rechtsanwalt und Repetitor Jan-Christian Thum, welche mich zu jeder Zeit unterstützt haben. Neben meiner nebenberuflichen Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Bürokraft hatten Dr. Jonas Hennig, M.M. und Jan-Christian Thum stets ein offenes Ohr und ließen mir durch eine freie Zeiteinteilung genügend Zeit und Raum für die Erstellung der Dissertation. Die mir zur Verfügung gestellte Literatur sowie die Nutzungsmöglichkeit juristischer Datenbanken zu privaten Zwecken war für die Erstellung der Dissertation sehr hilfreich und keinesfalls selbstverständlich.

Ebenso danke ich Herrn Rechtsanwalt und Repetitor Dr. Fiete Kalscheuer sowie Frau Staatsanwältin Hanna Borgwardt, Dr. Inga Stolp, Felix Bünger und Malte Rosenbaum für die wertvollen Diskussionen.

Ferner möchte ich meinen Freunden für den Gedankenaustausch, den dauernden Ansporn sowie die moralische Unterstützung herzlich danken.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern Jürgen und Petra Hauschild. Sie haben mich auf meinem bisherigen Lebensweg uneingeschränkt unterstützt, gefördert und mir dadurch die Basis für meine persönliche und berufliche Entwicklung geschaffen. Ihr Rückhalt und ihr Zuspruch waren wesentliche Faktoren, die zum Gelingen dieser Dissertation beigetragen haben. Ihnen widme ich deshalb diese Arbeit.

Merle Hauschild





Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abkürzungsverzeichnis | XII |
| Literaturverzeichnis | XVI |
| Einleitung..... | 1 |
| A. Einführung..... | 1 |
| B. Gang der Ausarbeitung..... | 3 |
| Erster Teil – Grundlagen | 5 |
| Kapitel 1 – Was ist Sportrecht und welche Bedeutung hat es im rechtsstaatlichen Gefüge? .. | 5 |
| A. Begriff des Sports | 5 |
| B. Begriff des Sportrechts | 7 |
| I. Begriffsbestimmung | 8 |
| II. Sportrecht als Querschnittsmaterie..... | 10 |
| III. Kein rechtsfreier Raum | 11 |
| C. Sportregelwerke..... | 13 |
| I. Bedeutung und Einordnung der Sportregelwerke | 13 |
| II. Rechtliche Bindung an die Sportregeln..... | 17 |
| D. Bedeutung des Sports im rechtsstaatlichen Gefüge..... | 17 |
| I. Öffentlich-rechtliche Bedeutung | 18 |
| 1. Verfassungsstatus des Sports..... | 18 |
| 2. Art. 9 Abs. 1 GG | 19 |
| 3. Art. 12 Abs. 1 GG | 20 |
| 4. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG | 22 |
| 5. Ergebnis | 22 |
| II. Zivilrechtliche Bedeutung | 23 |
| 1. Verursachung sog. Mitspielerverletzungen und Haftungsumfang | 24 |
| 2. Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler | 26 |
| III. Strafrechtliche Bedeutung..... | 28 |
| IV. Zusammenfassung | 30 |
| Kapitel 2 – Sportarten und deren typische Verletzungen | 31 |
| Zweiter Teil – Allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers nach dem StGB.. | 35 |
| Kapitel 1 – Straftatbestände im Allgemeinen | 35 |
| A. Körperverletzungen unter Sportlern..... | 35 |
| I. Sportartdifferenzierung..... | 35 |
| II. Vorsatz-/Fahrlässigkeitsdelikt | 36 |
| III. Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB | 37 |
| 1. Objektiver Tatbestand | 38 |
| a) Tathandlung/Taterfolg..... | 38 |



| | |
|---|----|
| b) Kausalität | 42 |
| c) Objektive Zurechnung | 42 |
| aa) Erlaubtes Risiko | 44 |
| (1) Systematische Einordnung | 44 |
| (2) Inhalt und Grenzen | 47 |
| (3) Kritik | 49 |
| (4) Ergebnis | 52 |
| bb) Sozialadäquanz | 53 |
| cc) Sportadäquanz | 58 |
| dd) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung | 59 |
| d) Ergebnis | 62 |
| 2. Subjektiver Tatbestand | 63 |
| 3. Rechtswidrigkeit | 66 |
| a) Rechtfertigungsgründe | 66 |
| b) Einwilligung | 68 |
| aa) Bezugspunkt der Einwilligung | 69 |
| (1) Einwilligung in den Erfolg | 69 |
| (2) Einwilligung in das Risiko eines Erfolges | 71 |
| (3) Zwischenergebnis | 73 |
| bb) Arten | 73 |
| (1) Rechtfertigende Einwilligung | 73 |
| (2) Mutmaßliche Einwilligung | 75 |
| (3) Hypothetische Einwilligung | 76 |
| cc) Keine Sittenwidrigkeit | 77 |
| c) Ergebnis | 79 |
| 4. Schuld | 79 |
| 5. Ergebnis | 79 |
| IV. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit | 80 |
| V. Qualifikationen | 82 |
| 1. § 224 StGB | 83 |
| 2. § 226 StGB | 86 |
| 3. § 227 StGB | 87 |
| VI. Weitere Begehungsformen | 87 |
| B. Tötungsdelikte | 89 |
| C. Sonstige in Betracht kommende Delikte | 90 |
| D. Ergebnis | 91 |
| Kapitel 2 – Wirtschaftsstrafrecht | 93 |



| | |
|--|-----|
| A. Betrug | 93 |
| I. Manipulation zugunsten sportbezogener Zwecke | 94 |
| 1. Zum Nachteil des gegnerischen Spielers | 94 |
| 2. Zum Nachteil des gegnerischen Vereins | 98 |
| 3. Zum Nachteil des eigenen Vereins | 98 |
| 4. Ausbleiben des gewünschten Ergebnisses | 99 |
| II. Manipulation zugunsten außersportlicher Ziele (Wettmanipulation) | 99 |
| B. Untreue | 101 |
| C. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr | 102 |
| D. Ausscheiden weiterer Bestechungs- und Wettbewerbsdelikte | 103 |
| E. Ergebnis | 104 |
| Kapitel 3 – Gesetzentwurf zur Einführung der Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe | 105 |
| Kapitel 4 – Strafprozessuale Problemfelder | 109 |
| Dritter Teil – Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers wegen Dopings | 113 |
| Kapitel 1 – Begriff des Dopings | 116 |
| A. Begriff des Dopings | 116 |
| B. Doping aus medizinischer Sicht | 121 |
| Kapitel 2 – Dopingstrafbarkeit nach bisher geltenden Gesetzen | 125 |
| A. AMG | 126 |
| I. Verbot des § 6a Abs. 1 AMG a.F. | 126 |
| II. Verbot des § 6a Abs. 2a AMG a.F. | 128 |
| III. Strafbarkeit nach §§ 6a, 95 Abs. 1 AMG a.F. | 129 |
| 1. §§ 6a Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F. | 129 |
| 2. §§ 6a Abs. 2a S. 1, 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG a.F. | 129 |
| 3. Besonders schwere Fälle nach § 95 Abs. 3 Nr. 2a AMG a.F. | 130 |
| 4. Weitere Tatmodalitäten | 131 |
| IV. Ergebnis | 131 |
| B. BtMG | 132 |
| C. StGB | 134 |
| I. Betrug | 134 |
| 1. Zum Nachteil des Konkurrenten | 135 |
| 2. Zum Nachteil der Zuschauer | 142 |
| 3. Zum Nachteil des Sponsors/Arbeitgebers | 144 |
| a) Erste und Zweite Alternative | 144 |
| b) Dritte Alternative | 148 |
| 4. Zum Nachteil des Veranstalters | 150 |



| | |
|--|-----|
| 5. Zum Nachteil des Preisspenders..... | 153 |
| 6. Ergebnis | 154 |
| II. Subventionsbetrug | 155 |
| III. Sonstige in Betracht kommende Delikte | 158 |
| 1. Untreue..... | 158 |
| 2. Urkundsdelikte..... | 160 |
| 3. Körperverletzungen | 162 |
| 4. Schwangerschaftsabbruch | 163 |
| D. Doping und die Auswirkungen im Mannschaftssport..... | 164 |
| Kapitel 3 – Strafprozessuale Problemfelder | 166 |
| Kapitel 4 – Strafbarkeit nach dem neuen Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)..... | 170 |
| A. Historische Entwicklung und Zweckbestimmungen | 170 |
| B. Gesetzentwürfe | 173 |
| I. Nicht verabschiedeter Gesetzentwurf von 2013 | 173 |
| II. Abgelehnter Gesetzentwurf von 2013..... | 173 |
| III. Aktueller Gesetzentwurf von 2015 | 175 |
| 1. Zeitliche Entwicklung | 175 |
| a) Bayerischer Gesetzentwurf..... | 175 |
| b) Antrag eines Anti-Doping-Gesetzes der Fraktion DIE LINKE..... | 176 |
| c) Entwurf eines eigenständigen Anti-Doping-Gesetzes..... | 177 |
| 2. Inhalte des AntiDopG-Entwurfs | 179 |
| C. Stellungnahmen der Bundesregierung, des Sportausschusses und der Literatur..... | 183 |
| I. Gesetzgebungskompetenz | 183 |
| II. Kritik am Gesetzentwurf in erster Beratung | 184 |
| 1. Zu § 1 AntiDopG-E, Zweck des Gesetzes..... | 184 |
| a) Gesundheitsschutz | 185 |
| b) Fairness und Chancengleichheit | 185 |
| c) Integrität des organisierten Sports | 186 |
| d) Zwischenergebnis..... | 187 |
| 2. Zu § 2 AntiDopG-E, Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden | 187 |
| 3. Zu § 3 AntiDopG-E, Selbstdoping | 188 |
| a) Selbstdoping | 188 |
| b) Besitz- und Erwerbsstrafbarkeit..... | 190 |
| c) Sachlicher Anwendungsbereich..... | 192 |
| 4. Zu § 4 AntiDopG-E, Strafvorschriften | 192 |
| 5. Zu §§ 8-10 AntiDopG-E..... | 195 |



| | |
|--|-------|
| 6. Zu § 11 AntiDopG-E, Schiedsgerichtsbarkeit | 196 |
| 7. Zu Art. 5 AntiDopG-E, Änderung der StPO | 197 |
| 8. Strafprozessuale Probleme | 197 |
| 9. Gesamtbetrachtung | 198 |
| D. Änderungen des AntiDopG im Gesetzgebungsverfahren..... | 199 |
| I. Neue Inhalte..... | 199 |
| II. Stellungnahmen in zweiter und dritter Beratung | 201 |
| E. Eigene Stellungnahme | 203 |
| Kapitel 5 – Dopingprävention und Sportstrafen..... | 211 |
| Vierter Teil – Zusammenfassende Thesen | 215 |
| Anlagen | 219 |
| Anlage BT-Drs. 18/4898..... | [219] |
| Anlage Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG)..... | [229] |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| a.A./ A.A. | andere Auffassung |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| AntiDopG | Anti-Doping-Gesetz |
| AntiDopG-E | Anti-Doping-Gesetz-Entwurf |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| a.F. | alte Fassung |
| AG | Amtsgericht |
| AMG | Arzneimittelgesetz |
| APR | Allgemeines Persönlichkeitsrecht |
| Art. | Artikel |
| AT | Allgemeiner Teil |
| Aufl. | Auflage |
| Az. | Aktenzeichen |
| BayObLG | Bayerisches Oberstes Landesgericht |
| BayObLGSt | Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVBl. | Bayerische Verwaltungsblätter |
| Bd. | Band |
| BDSG | Bundesdatenschutzgesetz |
| Bearb. | Bearbeiter |
| bearb. von | bearbeitet von |
| Begr. | Begründer |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. I | Bundesgesetzblatt Teil I |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHSt | Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen |
| BGHZ | Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BM | Bundesminister |
| BMI | Bundesministerium des Innern |
| BMJV | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz |
| Bpb | Bundeszentrale für politische Bildung |
| BRAK | Bundesrechtsanwaltskammer |
| bspw. | beispielsweise |
| BT | Besonderer Teil |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BtMG | Betäubungsmittelgesetz |
| BtMVV | Betäubungsmittelverschreibungsverordnung |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| CAS | Court of Arbitration for Sport (Internationaler Sportgerichtshof) |
| CONI | Comitato Olimpico Nazionale Italiano (Italienisches Nationales Olympisches Komitee) |
| DAA | DeutscheAnwaltsauskunft |
| DÄ | Deutsches Ärzteblatt |
| DAV | Deutscher Anwaltverein |
| DBS | Deutscher Behindertensportverband |
| DBV | Deutscher Boxsport-Verband |
| ders. | derselbe |
| d.h. | das heißt |
| DFB | Deutscher Fußball Bund |
| DGV | Deutscher Golf Verband |



| | |
|----------|--|
| DJ | Deutsche Justiz |
| DLV | Deutscher Leichtathletik-Verband |
| DOSB | Deutscher Olympischer Sportbund |
| DÖV | Die Öffentliche Verwaltung |
| DRB | Deutscher Richterbund |
| DSB | Deutscher Sportbund |
| dsj | Deutsche Sportjugend |
| DTV | Deutscher Tanzsportverband |
| DZSM | Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin |
| EAA | European Athletic Association |
| Einf. | Einführung |
| Einl. | Einleitung |
| EPO | Erythropoetin |
| etc. | et cetera |
| f. | folgende |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| FG | Festgabe |
| FIDE | File Identification Database |
| FIFA | Fédération Internationale de Football Association |
| FIS | Fédération Internationale de Ski |
| Fn. | Fußnote |
| FS | Festschrift |
| GA | Goldammer's Archiv (für Strafrecht) |
| GBE Bund | Gesundheitsberichterstattung des Bundes |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz |
| ggfs. | gegebenenfalls |
| grds. | grundsätzlich |
| GS | Gedächtnisschrift |
| HB | Handbuch |
| hib | heute im Bundestag |
| h.M. | herrschende Meinung |
| Hrsg. | Herausgeber |
| hrsgg. | herausgegeben |
| HS | Halbsatz |
| IAAF | International Association of Athletics Federations (Internationaler Leichtathletikverband) |
| IBF | International Boxing Federation |
| i.E. | im Ergebnis |
| i.e.S. | im engeren Sinne |
| IJSM | International Journal of Sports Medicine |
| insb. | insbesondere |
| IOC | International Olympic Committee (Internationales Olympisches Komitee) |
| i.S. | im Sinne |
| i.S.d. | im Sinne des/ der |
| ISJL | The International Sports Law Journal |
| ISU | International Skating Union |
| i.w.S. | im weiteren Sinne |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| JA | Juristische Arbeitsblätter |
| Jg. | Jahrgang |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JR | Juristische Rundschau |
| Jura | Juristische Ausbildung |
| JuS | Juristische Schulung |
| JZ | Juristenzeitung |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| Kap. | Kapitel |
| Lfg. | Lieferung |
| LG | Landgericht |
| lit. | litera (Buchstabe) |
| LK | Leipziger Kommentar zum StGB |
| LVerf | Landesverfassung |
| MDR | Monatszeitschrift für deutsches Recht |
| m.E. | meines Erachtens |
| MedR | Medizinrecht |
| MüKo | Münchener Kommentar |
| m.N. | mit Nachweis |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| NADA | Nationale Anti-Doping Agentur |
| NADC | Nationaler Anti-Doping Code |
| Nds. Rpf. | Niedersächsische Rechtspflege |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NJW-RR | Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report |
| NK | Nomos Kommentar zum Strafrecht |
| N.N. | nicht namentlich |
| NOK | Nationales Olympisches Komitee |
| Nr. | Nummer |
| NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| NStZ-RR | Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report |
| OLG | Oberlandesgericht |
| PHB | Praxishandbuch |
| PIPr. | Plenarprotokoll |
| Red. | Redakteur |
| Rn. | Randnummer |
| Rspr. | Rechtsprechung |
| r+s | recht und schaden |
| S. | Satz, Seite |
| SJZ | Schweizerische Juristenzeitung |
| SK | Systematischer Kommentar |
| sog. | sogenannt(e, er) |
| SportR | Sportrecht |
| SpuRt | Zeitschrift für Sport und Recht |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StraFo | Strafverteidiger Forum |
| TierSchG | Tierschutzgesetz |
| TKÜ | Telekommunikationsüberwachung |
| TOP | Tagesordnungspunkt |
| u.a. | unter anderem/ und andere |
| Urt. v. | Urteil vom |
| u.U. | unter Umständen |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| Var. | Variante |
| VersR | Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht |
| vgl. | vergleiche |
| Vorbem. | Vorbemerkung |
| WADA | World Anti-Doping Agency/ Welt-Anti-Doping-Agentur |
| WADC | World Anti-Doping Code/ Welt-Anti-Doping-Code |
| WBA | World Boxing Association |
| WBC | World Boxing Council |
| WBO | World Boxing Organization |
| z.B. | zum Beispiel |

XIV

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.



| | |
|------|---|
| zit. | zitiert |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |



Literaturverzeichnis

A

- Adolphsen, Jens/ Nolte, Martin/ Lehner, Michael/ Gerlinger, Michael (Hrsg.)* Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012
(zit. SportR Praxis – *Bearbeiter*)
- Amelung, Knut* Irrtum und Zweifel des Getäuschten beim Betrug,
in: GA 1977, S. 1-17
- Arndt, Nicole/ Singler, Andreas/ Treutlein, Gerhard* Sport ohne Doping, Argumente und Entscheidungshilfen für junge Sportlerinnen und Sportler und Verantwortliche in deren Umfeld, hrsgg. von der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Sportbund e.V., 6. Nachdruck, Frankfurt a.M. 2012
(zit. dsj, Sport ohne Doping)
- ### B
- Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert (Hrsg.)* Beck'scher Online Kommentar BGB, 37. Ed. München 01.11.2015
(zit. BeckOK BGB – *Bearbeiter*)
- Behrens, Stephan* Vermögensstraftaten bei Sportwetten und Pferderennen, unter besonderer Berücksichtigung einer Betrugsstrafbarkeit nach den §§ 263 und 263a StGB, Würzburg 1994
- Bergemann, Michael* Doping und Zivilrecht – Rechtmäßigkeit von Sanktionen sowie durch Doping begründete Schadensersatzansprüche, Frankfurt a.M. 2002
- Berkl, Melanie* Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts – Unter besonderer Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Sportlers, Baden-Baden 2007
- Berlit, Peter (Hrsg.)* Klinische Neurologie, 2. Aufl. Heidelberg 2006
(zit. Klinische Neurologie, *Bearbeiter*, Kapitel)
- Berr, Helmut* Sport und Strafrecht – Die strafrechtliche Haftung des Sportlers für Körperverletzungen und Tötungen im Sport und deren Erfassung im Aufbau des Strafsystems, Saarbrücken 1973
- Bette, Karl-Heinrich/ Schimank, Uwe* Doping im Hochleistungssport, Frankfurt am Main 2006
(zit. *Bette/Schimank*, Doping im Hochleistungssport)
- Bette, Karl-Heinrich/ Schimank, Uwe* Die Dopingfalle, Soziologische Betrachtungen, Bielefeld 2006
(zit. *Bette/Schimank*, Dopingfalle)
- Bill, Sebastian* Das „neue Anti-Doping-Gesetz“ und die ungerechtfertigte Privilegierung von Bodybuildingwettkämpfen,
in: SpuRt 2015, S. 153-155



- Bösing, Jan* Manipulationen im Sport und staatliche Sanktionsmöglichkeiten – Zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes gegen Bestechlichkeit und Bestechung im Sport, Marburg 2014 (zit. *Bösing*, Manipulationen im Sport)
- Bohn, Clarissa* Regel und Recht – Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten, Baden-Baden 2008
- Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus (Hrsg.)* Sportbrockhaus, 6. Aufl. Mannheim 2007 (zit. Sportbrockhaus, Begriff)
- Brunner, Albert* Die Sportverletzung im schweizerischen Strafrecht, Zürich 1949 (zit. *Brunner*, Sportverletzung Schweiz)
- Bublitz, Jan-Christoph/ Gehrman, Philipp* Probleme des Betrugstatbestandes bei Nichtgeltendmachung von Forderungen
in: *wistra* 2004, S. 126-133
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* Zahlen und Fakten zur Sportwirtschaft, Berlin, September 2013 (zit. *BMWi*, Zahlen und Fakten)
- Burgardsmeier, Heinrich* Der Ringkampf im Strafrecht, Essen-Ruhr 1913 (zit. *Burgardsmeier*, Ringkampf)
- Burk, Verena/ Fahrner, Marcel (Hrsg.)* Einführung in die Sportwissenschaft, Konstanz und München 2013 (zit. Burk/Fahrner – *Bearbeiter*)
- C**
- Cherkeh, Rainer T.* Betrug (§ 263 StBG), verübt durch Doping im Sport, Frankfurt a.M. 2000 (zit. *Cherkeh*, Betrug durch Doping)
- Cherkeh, Rainer T./ Momsen, Carsten* Doping als Wettbewerbsverzerrung? – Möglichkeiten der strafrechtlichen Erfassung des Dopings unter besonderer Berücksichtigung der Schädigung von Mitbewerbern,
in: *NJW* 2001, S. 1745-1752
- Clasing, Dirk (Hrsg.)* Doping und seine Wirkstoffe, Verbotene Arzneimittel im Sport, 2. Aufl. Balingen 201
- Cox, Thomas Wyatt* The international war against doping : limiting the collateral damage from strict liability
in: *Vanderbilt journal of transnational law*, Bd. 47 (2014), 1, S. 295-330.
- D**
- Daumann, Frank* Die Ökonomie des Dopings, Berlin 2013



Literaturverzeichnis

- Demole, V.* Médecine sportive et «Doping»,
in: Contrôle Médico-Sportif et fatigue, hrsgg. von der Commission médico-sportive de l'Association nationale d'éducation physique, Lausanne 1941, S. 183-202
(zit. *Demole*, Médecine sportive et Doping)
- Derksen, Roland* Ultimate Fighting – oder: setzt das Strafrecht modernen Gladiatorenkämpfen Grenzen?
in: SpuRt 2000, S. 141-145
- Dietrich, Knut/ Heinemann, Klaus* Der nichtsportliche Sport – Beiträge zum Wandel im Sport, Schorndorf 1989
(zit. Dietrich/Heinemann – *Bearbeiter*)
- Digel, Helmut* Die Verrechtlichung des Sports am Beispiel des Dopings,
in: Sport und Recht, hrsgg. vom Justizministerium Baden-Württemberg, September 2001, S. 18-41
(zit. *Digel*, Verrechtlichung)
- Digel, Helmut* Zur sportpolitischen Bedeutung der Regeln des Sports,
in: Gibt es eine eigene Ethik des Olympischen Sports?, hrsgg. vom Deutschen Olympischen Institut, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Fischer, Kai/ Güldenpfennig, Sven/ Kayser, Dietrich (Red.), Köln 2001, S. 147-157
(zit. *Digel*, Sportpolitische Bedeutung)
- Digel, Helmut* Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich,
in: Das Anti-Doping-Handbuch, Bd. 1 Grundlagen, hrsgg. von Nickel, Rüdiger/ Rous, Theo, Aachen 2007, S. 87-112
(zit. *Digel*, Anti-Doping-HB)
- Digel, Helmut (Hrsg.)* Sportwissenschaft heute: eine Gegenstandsbestimmung, Darmstadt 1995
(zit. *Digel*, Sport heute)
- Ditz, Walter* Doping im Pferderennsport, Eine kriminologisch-empirische Untersuchung zur Problematik der künstlichen Leistungsveränderung im Pferderennsport, Freiburg 1985
- Dölling, Dieter* Die Behandlung der Körperverletzung im Sport im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle,
in: ZStW 1984, S. 36-65
- Dütz, Wilhelm/ Thüsing, Gregor* Arbeitsrecht, 19. Aufl. München 2014
- Dury, Walter (Hrsg.)* Der Trainer und das Recht, Stuttgart 1997
(zit. *Dury*, Trainer)
- Dury, Walter* Lösung des Dopingproblems durch den Staatsanwalt?
in: Festschrift für Volker Röhrich, hrsgg. von Crezelius, Gerg/Hirte, Heribert/ Vieweg, Klaus, Köln 2005, S. 1097-1114
(zit. *Dury*, FS Röhrich)

**E**

- Eberle, Lutz* Der Subventionsbetrug nach Paragraph 264 StGB – ausgewählte Probleme einer verfehlten Reform, Göttingen 1983 (zit. *Eberle*, Subventionsbetrug)
- Eberspächer, Hans (Hrsg.)* Handlexikon Sportwissenschaft, Reinbek bei Hamburg 1987 (zit. Handlexikon Sportwissenschaft – *Bearbeiter*)
- Engisch, Karl* Der rechtsfreie Raum, in: ZStW 1952, S. 385-430
- Epping, Volker/ Hillgruber, Christian (Hrsg.)* Beck'scher Online Kommentar GG, 26. Ed. München 01.09.2015 (zit. BeckOK GG– *Bearbeiter*)
- Erb, Volker/ Esser, Robert/ u.a. (Hrsg.)* Löwe-Rosenberg Strafprozessordnung, Bd. 5, §§ 151-212b, Berlin, 2008 (zit. Löwe-Rosenberg StPO – *Bearbeiter*)
- Eser, Albin/ Perron, Walter/ u.a. (Bearb.)* Schönke/ Schröder StGB Kommentar; 29. Aufl. München 2014 (zit. S/S – *Bearbeiter*)
- F**
- Faber, Alexander* Doping als unerlaubter Wettbewerb und Spielbetrug, Zürich 1974
- Faller, Artur* Sport und Strafrecht (Die Sportverletzung), Heidelberg 1953 (zit. *Faller*, Sportverletzung)
- Fasten, Ines/ Oppermann, Gregor* Betrug im Rahmen manipulierter Fußballwetten in: JA 2006, S. 69-74
- Fechner, Frank/ Arnhold, Johannes/ Brodführer, Michael* Sportrecht, Tübingen 2014 (zit. *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR)
- Figura, Lars* Doping, Zwischen Freiheitsrecht und notwendigem Verbot, Aachen 2009 (zit. *Figura*, Doping)
- Fischer, Thomas* Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 63. Aufl. München 2016
- Flehinghaus, Günther* Die Einwilligung des Verletzten (unter besonderer Berücksichtigung der Körperverletzung), Bochum-Langendreer 1938 (zit. *Flehinghaus*, Einwilligung)
- Förstl, Hans/ Haass, Christian/ u.a.* Boxen – akute Komplikation und Spätfolgen: Von der Gehirnerschütterung bis zur Demenz in: DÄ 47/20144, S. 835-839
- Friedrich, Paul M.* Die Haftung des Sportlers aus § 823 Abs. 1 BGB, in: NJW 1966, S. 755-761
- Frister, Helmut* Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. München 2013 (zit. *Frister*, StrafR AT)



Literaturverzeichnis

- Fritzweiler, Jochen* Gefährliches Boxen oder staatliches Verbot?,
in: SpuRt 1995, S. 156-157
- Fritzweiler, Jochen/ Pfister, Bernhard/ Summerer, Thomas* Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. München 2014
(zit. PHB SportR – *Bearbeiter*)
- G**
- Gallas, Wilhelm* Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen,
in: ZStW 1955, S. 1-47
- Giehring, Heinz* Prozeßbetrug im Versäumnis- und Mahnverfahren – zugleich
ein Beitrag zur Auslegung des Irrtumsbegriffs in § 263 StGB
in: GA 1973, S. 1-26
- Giezek, Jacek* Einige Bemerkungen über das erlaubte Risiko und Sorgfalts-
pflichtverletzungen im Sport,
in: Vergleichende Strafrechtswissenschaft – Frankfurter Fest-
schrift für Andrzej J. Szwarc zum 70. Geburtstag, hrsgg. von
Joerden, Jan C./ Scheffler, Uwe/ Sinn, Arndt/ Wolf, Gerhard,
Berlin, 2009
(zit. *Giezek* – FS Szwarc)
- Glocker, Moritz* Die strafrechtliche Bedeutung von Doping de lege lata und de
lege ferenda, Frankfurt a.M. 2009
- Gössel, Karl Heinz/ Dölling, Dieter* Strafrecht Besonderer Teil 1 – Straftaten gegen Persönlich-
keits- und Gemeinschaftswerte, Heidelberg 2004
(zit. *Gössel/Dölling*, StrafR BT 1)
- Götz, Astrid* Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfs-
sport – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Verkehrspflich-
ten im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB, Karlsruhe 2009
- Graf, Jürgen Peter (Hrsg.)* Beck'scher Online Kommentar StPO, 23. Ed. München
16.11.2015
(zit. BeckOK StPO – *Bearbeiter*)
- Grunsky, Wolfgang* Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, Heidelberg
1979
- Gruppe, Ommo* Doping und Leistungsmanipulation: Zehn Gründe für konse-
quente Kontrollen,
in: Olympisches Feuer, hrsgg. von der Deutschen Olympi-
schen Gesellschaft e.V., Celle 1989, Heft 1, S. 10-13
- Güllich, Arne/ Krüger, Michael (Hrsg.)* Sport – Das Lehrbuch für das Sportstudium, Berlin, Heidel-
berg 2013
(zit. Güllich/Krüger Sport, *Bearbeiter*)
- Gülpen; Peter-René* Der Begriff der guten Sitten in § 228 StGB, Troisdorf 2009
- Günther, Hans-Ludwig* Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß, Köln, Ber-
lin, Bonn, München, 1983

XX



- Gutheil, Ulrike* Doping, Die haftungsrechtliche und sportrechtliche Verantwortung von Sportler, Trainer, Arzt und Sportverband, Hamburg 1996
- H**
- Haas, Ulrich/ Prokop, Clemens* Die Athletenvereinbarung – Der Athlet als stilles Mitglied des Verbandes – 1. Teil
in: SpuRt 1996, S. 109-113
- Häberle, Peter* „Sport“ als Thema neuerer verfassungsstaatlicher Verfassungen,
in: Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Becker, Bernd/ Bull, Hans Peter/ Seewald, Otfried, Köln, Berlin, Bonn, München 1993
(zit. *Häberle* – FS Thieme)
- Hack, Christoph* Probleme des Tatbestandes Subventionsbetrug, § 264 StGB, Berlin 1982
- Hähle, Lutz* Die strafrechtliche Relevanz von Sportverletzungen – Zur Problematik der körperlichen Unversehrtheit, insbesondere im Fußballsport, Frankfurt am Main 2008
- Hannich, Rolf (Hrsg.)* Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. München 2008
(zit. KK StPO – *Bearbeiter*)
- Haug, Tanja* Die Geschichte des Dopinggeschehens und der Dopingdefinitionen,
in: Das Anti-Doping-Handbuch, Bd. 1 Grundlagen, hrsgg. von Nickel, Rüdiger/ Rous, Theo, Aachen 2007, S. 34-49
(zit. *Haug*, Anti-Doping-HB)
- Haug, Tanja/ Martin, Anja* Schutz des Sports vor Manipulation: Ist das geplante Anti-Doping-Gesetz wirksam?
in: SpuRt 2014, S. 345-355
- Haupt, Stefanie* Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungproblematik, Bremen 2005
(zit. *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport)
- Heermann, Peter W.* Haftung im Sport, Stuttgart 2008
- Heger, Martin* Zur Strafbarkeit von Doping im Sport,
in: JA 2003, S. 76-83
- Heilemann, Tina* Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb als eigenständiges Strafdelikt – de lege lata, de lege ferenda, Stuttgart 2014
- Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.)* Beck'scher Online Kommentar StGB, 29. Ed. München 01.12.2015
(zit. BeckOK StGB – *Bearbeiter*)



Literaturverzeichnis

- Herzog, Roman/ Scholz, Rupert/ Herdegen, Matthias/ Klein, Hans H. (Hrsg.)* Maunz-Dürig Grundgesetz-Kommentar Band 1, Art. 1-5, 71. Lfg. München 2014
(zit. Maunz/Dürig – *Bearbeiter*)
- Hesse, Konrad* Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. Heidelberg 1999
- Hilf, Meinhard/ Pache, Eckhard* Das Bosman-Urteil des EuGH,
in: NJW 1996, S. 1169-1177
- Hilpert, Horst* Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, Berlin 2007
(zit. *Hilpert*, SportR und SportRspr.)
- Hirsch, Hans Joachim* Zu strafrechtlichen Fragen des Sportrechts,
in: Vergleichende Strafrechtswissenschaft, Frankfurter Festschrift für Andrzej J. Szwarc zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Joerden, Jan C./ Scheffler, Uwe/ Sinn, Arndt/ Wolf, Gerhard, Berlin 2009
(zit. *Hirsch* – FS Szwarc)
- Hix, Philip Martin John* Probleme der Normierung einer Sportklausel im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union, Baden-Baden 2013
- Höher, J./ Troidl, H.* Doping im Sport,
in: DZSM 1995, S. 270-282
- Hollmann, Wildor/ Strüder, Heiko K.* Sportmedizin, Grundlagen für körperliche Aktivität, Training und Präventivmedizin, 5. Aufl. Stuttgart 2009
(zit. *Hollmann/Strüder*, Sportmedizin)
- Hölzl, Alfons* Sport in der Verfassung und in der Verfassungswirklichkeit unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts – Der Sport als Staatszielbestimmung, Regensburg 2002
- Holzke, Frank* Der Begriff Sport im deutschen und europäischen Recht, Köln 2001
- Hsü, Yü-Hsiu* Die objektive Zurechnungslehre in Taiwan,
in: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, hrsgg. von Schünemann, Bernd/ Achenbach, Hans/ u.a., Berlin, New York 2001, S. 239-260
- Hügel, Herbert/ Junge, Wilfried K./ Lander, Carola/ Winkler, Karl-Rudolf* Deutsches Betäubungsmittelrecht Kommentar, bearb. von *Rohr, Annette/ Winkler, Karl-Rudolf*, Stuttgart 2009
(zit. *Hügel/Junge/u.a.*, Dt.BtM-Recht)
- Humberg, Andreas* Die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz,
in: ZRP 2007, S. 57-60
- J**
- Jähnke, Burkhard/ Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Odersky, Walter (Hrsg.)* Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, §§ 223-263a, 11. Aufl. Berlin 2005
(zit. LK – *Bearbeiter*)



- Jahn, Matthias* Die Praxis der Sanktionierung von Dopingvergehen zwischen Strafrecht, Arzneimittelrecht und Wettbewerbsrecht, Zu den rechtsnormativen Steuerungsmöglichkeiten de lege lata et ferenda,
in: Doping – warum nicht?, hrsgg. von Höfling, Wolfram/Horst, Johannes, Tübingen 2010, S. 69-89
(zit. *Jahn*, Doping – warum nicht?)
- Jahn, Matthias* Eigenverantwortliches Doping und Strafrecht – Materiell-strafrechtliche, strafprozessuale und verfassungsrechtliche Aspekte eines „Anti-Doping-Gesetzes“,
in: Prisma des Sportrechts, Referate der sechsten und siebten interuniversitären Tagung Sportrecht, hrsgg. von Vieweg, Klaus, Berlin 2006, S. 33-63
- Jahn, Matthias/ Maier, Stefan* Der Fall Hoyzer – Grenzen der Normativierung des Betrugs-tatbestandes,
in: JuS 2007, S. 215-219
- Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, 13. Aufl. München 2014
(zit. *Jarass/Pieroth* – *Bearbeiter*)
- Jescheck, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas* Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1996
(zit. *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT)
- Jescheck, Hans-Heinrich/ Ruß, Wolfgang/ Willms, Günther (Hrsg.)* Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, §§ 263-302a, 10. Aufl. Berlin, New York 1984
(zit. *LK 10* – *Bearbeiter*)
- Joecks, Wolfgang* Studienkommentar StGB, 11. Aufl. München 2014
(zit. *Joecks* StGB)
- Joecks, Wolfgang/ Miebach, Klaus (Hrsg.)* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Bd. 1, §§ 1-37, 2. Aufl. München 2011
Bd. 4, §§ 263-358, 1. Aufl. München 2006
Bd. 5, §§ 263-358, 2. Aufl. München 2014
Bd. 6, Nebenstrafrecht I, AMG, BtMG etc., 2. Aufl. München 2013
(zit. *Müko StGB* – *Bearbeiter*)
- K**
- Kapp A./ Böhmer D.* Tanzsport
in: Sport – Trauma und Belastung, 1985, S. 436-440
(zit. *Kapp/Böhmer*, Sport)
- Karding, Ernst* Strafflose vorsätzliche Körperverletzungen bei Bewegungsspielen, Freiburg i.B. 1902
- Kargl, Walter* Begründungsprobleme des Dopingstrafrecht,
in: NJW 2007, S. 489-496
- Kaspar, Johannes* Grundproblem der Fahrlässigkeitsdelikte,
in: JuS 2012, S. 16-21



Literaturverzeichnis

- Kaspar, Johannes* Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Beleidigung und Körperverletzung auf dem Fußballplatz
in: JuS 2004, S. 409-414
- Kauerhof, Rico* Zur Strafbarkeit des Dopings de lege lata
in: Dopingfragen, Dokumentation des 2. Leipziger Sportrechtstages 2008, hrsgg. im Auftrag des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht von Kauerhof, Rico/ Nagel, Sven/ Zebisch, Mirko, Leipzig 2010, S. 65-96
(zit. *Kauerhof*, Dopingfragen)
- Kauffmann, Hans* Einige Gedanken zum öffentlichen Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen im Sport,
in: Strafverfahren im Rechtsstaat – Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, hrsgg. von Gössel, Karl Heinz/ Kauffmann, Hans, München 1985
(zit. *Kauffmann*, FS Kleinknecht)
- Keck, Otto/ Wagner, Gert* Das Doping-Dilemma im Hochleistungssport – und ein neuer Vorschlag zur Problembewältigung,
in: Olympisches Feuer, hrsgg. von der Deutschen Olympischen Gesellschaft e.V., Celle 1989, Heft 4, S. 12-17
- Kerner, Hans-Jürgen/ Trüg, Gerson* Referendarexamensklausur – Strafrecht: Betrugsstrafrechtliche Relevanz des Dopings,
in: JuS 2004, S. 140-145
- Kienapfel, Diethelm* Das erlaubte Risiko im Strafrecht – Zur Lehre vom sozialen Handlungsbegriff, Frankfurt a.M. 1966
- Kindhäuser, Urs* Erlaubtes Risiko und Sorgfaltspflichtwidrigkeit – Zur Struktur strafrechtlicher Fahrlässigkeitshaftung,
in: GA 1944, S. 197-223
- Kindhäuser, Urs* Betrug als vertypete mittelbare Täterschaft,
in: Festschrift für Günter Bemann zum 70. Geburtstag am 15. Dezember 1997, hrsgg. von Schulz, Joachim/ Vormbaum, Thomas, Baden-Baden 1997
- Kindhäuser, Urs* Lehr- und Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 6. Aufl. Baden-Baden 2015
(zit. *Kindhäuser*, LPK StGB)
- Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.)* Nomos Kommentar Strafgesetzbuch
Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-79b, 4. Aufl. Baden-Baden 2013
Band 2, Besonderer Teil, §§ 80-231, 4. Aufl. Baden-Baden 2013
(zit. NK StGB– *Bearbeiter*)
- Klein, Willi/ u.a. (Begr.)* Deutsches Sporthandbuch – Regelwerk des deutschen Sports: Spielregeln, Wettkampfbestimmungen, Sportabzeichen, 5 Bände, Wiebelsheim 2013



- Kloepfer, Michael* Verfassungsrecht Bd. 1, Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht, München 2011 (zit. *Kloepfer*, VerfR Bd. 1)
- Körner, Harald Hans/ Patzak, Jörn/ Volkmer, Mathias (Hrsg.)* Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, 7. Aufl. München 2012 (zit. *KPV – Bearbeiter*)
- König, Peter* Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln (Erwiderung auf *Kudlich* JA 2007, 90) in: JA 2007, S. 573-577
- Korff, Niklas* Sportrecht, Stuttgart 2014
- Kost, Helmut* Die Strafflosigkeit des sportlichen Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit, Greiswald, 1928
- Krack, Erik* Wirtschaftsstrafrecht, München 2013
- Krause, Daniel-Marcus* Ordnungsgemäßes Wirtschaften und Erlaubtes Risiko – Grund- und Einzelfragen des Bankrotts (§ 283 StGB) – zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Konkursstrafrechts, Berlin 1995
- Kretschmer, Joachim* Das Fahrlässigkeitsdelikt, in: Jura 2000, S. 267-276
- Kreuzer, Arthur* Kriminalisierung des „Eigendopings“ von Sportlern? Desillusionierung und Umdenken in der Sportpolitik statt Ausweitung des Strafrechts, in: ZRP 2013, S. 181-184
- Krogmann, Mario* Grundrechte im Sport, Berlin 1998
- Kudlich, Hans* Objektive und subjektive Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht – eine Einführung, in: JA 2010, S. 681-688
- Kudlich, Hans* An den Grenzen des Strafrechts – rationale und verfassungsorientierte Strafgesetzgebung, dargestellt am Beispiel des strafrechtlichen Schutzes gegen Doping, in: JA 2007, S. 90-96
- Kudlich, Hans/ Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz* Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. Heidelberg, München, u.a. 2014
- Kügel, J Wilfried/ Müller, Rolf-Georg/ Hofmann, Hans-Peter* Arzneimittelgesetz Kommentar, München 2012 (zit. *KMH AMG – Bearbeiter*)
- Kühl, Kristian* Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. München 2012 (zit. *Kühl*, StrafR AT)
- Kühl, Kristian* Sportrecht heute – aus strafrechtlicher Sicht, in: Sportrecht damals und heute, hrsgg. von Württembergischer Fußballverband e.V., Stuttgart 2001, S. 126-135



Literaturverzeichnis

Kühne, Hans-Heiner Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 8. Aufl. Heidelberg, München, u.a. 2010

L

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian Strafgesetzbuch Kommentar, bearb. von Kühl, Kristian/ He-ger, Martin, 28. Aufl. München 2014
(zit. Lackner/Kühl – *Bearbeiter*)

Lange, Cornelia/ Hoebel, Jens/ u.a. Kolibri Studie zum Konsum leistungsbeeinflussender Mittel in Alltag und Freizeit Ergebnisbericht, Robert Koch-Institut, Berlin 2011
(zit. Robert Koch-Institut, Kolibri Ergebnisbericht)

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Rissing- van Saan, Ruth/ Tiedemann, Klaus (Hrsg.) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Bd. 2, §§ 32-55, 12. Aufl. Berlin 2006
Bd. 9/ Teil 1, §§ 263-266b, 12. Aufl. Berlin, Boston 2012
Bd. 9/ Teil 2, §§ 267-283d, 12. Aufl. Berlin 2009

Lehner, Michael Fehlende Verfassungskonformität des geplanten Anti-Doping-Gesetzes,
in: *causa sport* 2015, S . 130-135

Lenckner, Theodor Technische Normen und Fahrlässigkeit,
in: *Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag*, hrsgg. von Bockelmann, Peter/ Kaufmann, Arthur/ Klug, Ulrich, Frankfurt am Main 1969
(zit. *Lenckner* , FS Engisch)

Lerche, Peter Übermass und Verfassungsrecht, Köln, Berlin, München, Bonn 1961

Linck, Joachim Doping und staatliches Recht,
in: *NJW* 1987, S. 2545-2551

Linck, Joachim Doping aus juristischer Sicht,
in: *MedR* 1993, S. 55-64

Loose, Andrea Strafrechtliche Grenzen ärztlicher Behandlung und For-schung, Berlin 2003

Lukes, Rudolf Der Satzungsinhalt beim eingetragenen Verein und die Ab-grenzung zu sonstigen Vereinsregelungen,
in: *NJW* 1972, S. 121-128

M

Maas, Heiko Wann darf der Staat strafen?
in: *NStZ* 2015, S. 305-310

Mahling, Günther Die strafrechtliche Behandlung von Sportverletzungen, Bor-na-Leipzig, 1940

Mai, Vera Forensisch- biomechanische Aspekte des Kopfstoßes, Mün-chen 2012



- Malek, Klaus* Betäubungsmittelstrafrecht, 4. Aufl. München 2015
- Mangoldt von, Hermann/
Klein, Friedrich/ Strack,
Christian (Hrsg.)* Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, Art. 83-146, 6. Aufl. München 2010
(zit. v.Mangoldt/Klein/Starck GG – *Bearbeiter*)
- Manssen, Gerrit* Staatsrecht II Grundrechte, 12. Aufl. München 2015
- Marées, Horst de* Sportphysiologie, 9. Aufl. Köln 2003
(zit. *Marées*, Sportphysiologie)
- Maurach, Reinhart/ Zipf,
Heinz* Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Aufl. Heidelberg 1992
(zit. *Maurach/Zipf*, StrafR AT 1)
- Maurer, Hartmut* Staatsrecht I, Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktion, 6. Aufl. München 2010
- McCory, Pauth* Boxing and the brain,
in: British Journal of Sports Medicine (BJSM) 2002, vol. 36,
S. 2
- Mehl, Gert* Die Strafbarkeit der Körperverletzungen beim Sport, Stuttgart- Bad Cannstatt 1953
- Meier, Patrick* Haftung der Athleten für Verletzungen im Sport
in: VersR 2014, S. 800-805
- Melchinger, Heiner/
Schwetje, Ute/ Wiegmann,
Christiane* Einstellung junger Menschen zum Doping im Sport – Ergebnisse empirischer Erhebungen und Implikationen für die Konzeption von Anti-Doping-Kampagnen, Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung (IES), IES-Bericht 202.97, Hannover 1997
- Mergenthaler, Kurt* Tanzen und Medizin – Tanzen ist Medizin,
In: Tanzen in Deutschland: vom Tanzkurs zur Meisterschaft,
hrsgg. von Burgauner, Christoph, München 1986, S. 75-76
- Mestwerdt, Thomas* Doping – Sittenwidrigkeit und staatliches Sanktionsbedürfnis?, Hamburg 1997
- Meyer-Goßner, Lutz/
Schmitt, Betram* Strafprozessordnung, 58. Aufl. München 2015
(zit. Meyer-Goßner/Schmitt StPO – *Bearbeiter*)
- Michel, Julia* Doping – Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Strafgesetzgebung in Deutschland, Berlin 2010
- Mimiague, Marie-José* The doping problem in comparative penal law,
in: Olympic Review No. 80-81, July/ August 1974, S. 313-319
- Mletzko, Karl Werner* Die strafrechtliche Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen beim Sport, Coburg 1935



Literaturverzeichnis

Müller-Platz, Carl/ Boos, Carsten/ Müller, R. Klaus

Doping beim Freizeit- und Breitensport, hrsgg. vom Robert Koch-Institut
in: Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE) Bund Heft 34

N

Nationale Anti Doping Agentur (Hrsg.)

Athletenbroschüre, Rheinbach, Januar 2015
(zit. Athletenbroschüre der NADA)

Niedermair, Harald

Körperverletzung mit Einwilligung und die Guten Sitten – Zum Funktionsverlust einer Generalklausel, München 1999

Nolte, Martin

Staatliche Verantwortung im Bereich Sport, Kiel 2004
(zit. Nolte, Staatliche Verantwortung)

Nolte, Martin

Sport und Recht – Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht, Schorndorf 2004
(zit. Nolte, Sport und Recht)

Nolte, Martin/ Hilpert, Horst

Was ist Sportrecht?, Kiel 2010
(zit. Nolte/ Hilpert – *Bearbeiter*)

Nolte, Martin/ Horst, Johannes (Hrsg.)

Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009
(zit. HB SportR – *Bearbeiter*)

O

Ott, Steffen

Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings im Leistungssport, Baden-Baden 2013

Otto, Harro

Zur Strafbarkeit des Dopings – Sportler als Täter und Opfer, in: SpuRt 1994, S. 10-15

P

Palandt, Otto (Begr.)

Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Aufl. München 2016
(zit. Palandt – *Bearbeiter*)

Paringer, Martin

Korruption im Profifußball – Eine Überprüfung unlauteren Verhaltens von Vereinsfunktionär und Spieler unter dem Aspekt der §§ 263 und 298 ff. StGB am Beispiel des sog. Bundesligaskandals, Frankfurt am Main 2001

Park, Tido/ Bottmann, Ute/ u.a. (Hrsg.)

Nomos Kommentar Kapitalmarktstrafrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2013
(zit. NK Kapitalmarktstrafrecht – *Bearbeiter*)

Parzeller, M.

Das in 2007 reformierte Arzneimittelgesetz (AMG) – ein Erfolgsmodell im Kampf gegen Doping im Sport?
in: DZSM 2014, S. 279-288

Pechan, Michael

Die Strafbarkeit wegen Körperverletzung im Sport, Tübingen 2011

Petri, Grischka

Die Sanktionsregeln des World Anti-Doping-Codes, in: SpuRt 2003, S. 230-234



- Pfister, Bernhard* Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht,
in: Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, hrsgg. von Pfister, Bernhard/ Will, Michael R., Tübingen 1991, S. 171-192
(zit. *Pfister*, FS Lorenz)
- Pfister, Bernhard* Der rechtsfreie Raum des Sports,
in: Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/ 1935 hrsgg. von Hadding, Walther, Berlin, New York 1999, S. 457-473
(zit. *Pfister*, FG – Zivilrechtslehrer)
- Pfister, Bernhard/ Steiner, Udo* Sportrecht A – Z, München 1995
(zit. *Pfister/ Steiner*, SportR A – Z, Begriff)
- Prokop, Ludwig* Zur Geschichte des Dopings und seiner Bekämpfung,
in: Sportarzt und Sportmedizin, 1970, S. 127-132
- Puppe, Ingeborg* Naturalismus und Normativismus in der modernen Strafrechtsdogmatik,
in: GA 1994, S. 297-318
- R**
- Raschka, Christoph/ Nowacki, Paul E./ Zichner, Ludwig/ May, Reinhold* Doping Klinik – Wirkstoffe – Methoden – Prävention, Stuttgart 2011
(zit. *Raschka u.a.*, Doping)
- Rauball, Reinhard* Bundesliga-Skandal, Berlin 1972
- Reichert, Bernhard* Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, Darmstadt, Berlin 1968
- Reinisch, Michael* Mehr Staatsmacht in der Dopingbekämpfung,
in: FAZ Sonntagszeitung vom 10.12.2006
- Reschke, Eike* Erwiderung auf Reinhart, SpuRt 2001, 45
in: SpuRt 2001, S. 183-184
- Reschke, Eike/ Haas, Ulrich/ Haug, Tanja (Hrsg.)* Handbuch des Sportrechts, 68. Lfg. München Dezember 2013
(zit. HBS – *Bearbeiter*)
- Rönnau, Thomas* Grundwissen – Strafrecht: Vorsatz
in: JuS 201, S. 675-678
- Rössner, Dieter* Fahrlässiges Verhalten im Sport als Prüfstein der Fahrlässigkeitsdogmatik,
in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, hrsgg. von Weigend, Thomas/ Küpper, Georg, Berlin, New York 1999
(zit. *Rössner*, FS Hirsch)
- Röthig, Peter/ Prohl, Robert/ u.a. (Hrsg.)* Sportwissenschaftliches Lexikon, 7. Auflage Schorndorf 2003
(zit. Sportwissenschaftl. Lexikon – *Bearbeiter*, Begriff)



Literaturverzeichnis

- Rost, Richard (Hrsg.)* Lehrbuch der Sportmedizin, Köln 2001
(zit. *Rost*, Lehrbuch Sportmedizin)
- Roxin, Claus* Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. München 2006
(zit. *Roxin*, Strafrecht AT 1)
- Roxin, Claus* Der Streit um die einverständliche Fremdgefährdung,
in: GA 2012, S. 655-669
- Roxin, Claus* Strafrecht und Doping,
in: Festschrift für Erich Samson zum 70. Geburtstag, hrsgg.
von Joecks, Wolfgang/ Ostendorf, Heribert/ u.a., Heidelberg,
München, u.a. 2010, S. 445-454
(zit. *Roxin*, FS Samson)
- Roxin, Claus* Die Lehre von der objektiven Zurechnung
in: Chenghai Law Review, 1994, S. 219-239
- Roxin, Claus/ Schönemann, Bernd* Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. München 2014
- Rudolphi, Hans-Joachim/
Horn, Eckhard/ Samson,
Erich (Begr.)* Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch,
Bd. 1, §§ 1-45b, 8. Aufl. Köln 2014
Bd. 4, §§ 212-266b, 8. Aufl. Köln 2012
Bd. 5, §§ 232-283, 8. Aufl. Köln 2012
(zit. SK – *Bearbeiter*)
- Rüsing, Jörg* Sportarbeitsrecht, Berlin 2006
- Runkel, Thomas* Enhancement und Identität: die Idee einer biomedizinischen
Verbesserung des Menschen als normative Herausforderung,
Tübingen 2010
- Rutz, Clemens* Kampfsport und Strafrecht, Tübingen 2010
- S**
- Säcker, Franz Jürgen/
Rixecker, Roland/ Oetker,
Hartmut (Hrsg.)* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd.
5, §§ 705-853, PartGG, ProdHaftG, 6. Aufl. München 2013
(zit.: MüKo BGB – *Bearbeiter*)
- Saliger, Frank/ Rönnau,
Thomas/ Kirch-Heim, Claudio* Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug
durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“
in: NSTZ 2007, S. 361-368
- Sanchis-Gomar, F./ Olaso-
Gonzalez, G./ u.a.* Increased average longevity among the „Tour de France“
cyclists,
in: International Journal of Sports Medicine 2011, S. 644-647
- Satzger, Helmut/
Schluckebier, Wilhelm/ Wid-
maier, Gunter* Strafprozessordnung Kommentar, Köln 2014
(zit. SSW StPO – *Bearbeiter*)
- Schaffstein, Friedrich* Soziale Adäquanz und Tatbestandslehre,
in: ZStW 1960, S. 369-396

XXX



- Schantz, Otto* La présidence de Avery Brundage (1952-1972),
in: Un Siècle du Comité International Olympique, L'Idée –
Les Présidents – L'Œuvre, Volume II, hrsgg. von Comité In-
ternational Olympique, Lausanne 1995
(zit. *Schantz*, Un siècle du CIO)
- Schattmann, Matthias* Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, Frankfurt a.M.
2008
- Scheffen, Erika* Zivilrechtliche Haftung im Sport,
in: NJW 1990, S. 2658-2665
- Schewe, Gerhard/
Littkemann, Jörn* Sportmanagement – Der Profi-Fußball aus sportökonomi-
scher Sicht, 3. Aufl. Schorndorf 2012
(zit. *Schewe/Littkemann* – *Bearbeiter*)
- Schiffer, Bernd H.* Die strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, Mün-
chen 1977
- Schild, Wolfgang* Die strafrechtsdogmatischen Konsequenzen des rechtsfreien
Raumes,
in: JA 1978, S. 449-456, 570-573, 631-636
- Schild, Wolfgang* Das strafrechtliche Problem der Sportverletzung,
in: Jura 1982, S. 464-477, 520-529, 585-592
- Schild, Wolfgang* Doping in strafrechtlicher Sicht,
in: Rechtliche Fragen des Dopings, hrsgg. von Schild, Wolf-
gang, Heidelberg 1986, S. 13-34
(zit. *Schild*, Rechtliche Fragen des Dopings)
- Schild, Wolfgang* Sportstrafrecht, Baden-Baden 2002
(zit. *Schild*, SportstrafR)
- Schilli, W./ Schwenzer, N.* Sportverletzungen des Kopfes, Traumatologie aktuell,
Band 11, Stuttgart, New York 1993
- Schlösser, Jan* Vom Quotenschaden über den Erfüllungsschaden zum Dis-
positionsschutz beim Wettbetrug – Zur verfassungsrechtli-
chen Neuorientierung der höchstrichterlichen Recht-
sprechung in Folge der Entscheidungen des BVerfG zum
Vermögensschaden,
in: NSTZ 2013, S. 629-634
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/
Klein, Franz (Begr.)/ Hof-
mann, Hans/ Hennecke,
Hans-Günter (Hrsg.)* GG Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl. Köln 2014
(zit. *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke* – *Bearbeiter*)
- Schmitt, Bertram* Körperverletzungen bei Fußballspielen, Lübeck, 1985
- Schneider-Grohe, Christa
Brigitte* Doping: eine kriminologische und kriminalistische Untersu-
chung zur Problematik der künstlichen Leistungssteigerung
im Sport und zur rechtlichen Handhabung dieser Fälle, Lü-
beck 1979



Literaturverzeichnis

- Schönfeld, Walther* Ueber den Begriff einer dialektischen Jurisprudenz, Greifswald 1929
- Schröder, Rainer/ Bedau, Maren* Doping: Zivilrechtliche Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler, in: NJW 1999, S. 3361-3367
- Schroeder, Friedrich-Christian/ Kauffmann, Hans* Sport und Recht, Berlin, New York 1972 (zit. Schroeder/Kauffmann – Bearbeiter)
- Schünke, Michael/ Schulte, Erik/ Schuhmacher, Udo* Prometheus – Lernatlas der Anatomie, Kopf, Hals, Neuroanatomie, 2. Aufl. Stuttgart, New York 2009 (zit. *Schünke/Schulte/Schuhmacher*, Prometheus Kopf, Hals, Neuroanatomie)
- Schürer-Mohr, Wiebke* Erlaubte Risiken, Grundfragen des „erlaubten Risikos“ im Bereich der Fahrlässigkeitsdogmatik, Frankfurt a.M. 1998
- Sengle, Alfred* Verrechtlichung des Sports, in: Sportrecht damals und heute, hrsgg. von Württembergischer Fußballverband e.V., Stuttgart 2001, S. 91-109
- Siebert, Wolfgang (Hrsg.)* Soergel Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 12, Schuldrecht 10, §§ 823-853, ProdHG, UmweltHG, 13. Aufl. Stuttgart 2005 (zit.: Soergel – *Bearbeiter*)
- Sievers, Martin* Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers wegen Dopings, Clausthal-Zellerfeld 1996
- Singbartl, Jan/ Dziwis, Thomas* „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“: Einführung in das Sportrecht am Beispiel des Fußballs, in: JA 2014, S. 407-412
- Sowada, Christoph* Die hypothetische Einwilligung im Strafrecht, in: NSTZ 2012, S. 1-10
- Soyka, Martin* Die Referendarstation bei der Staatsanwaltschaft, 3. Aufl. München 2012
- Spickhoff, Andreas* Medizinrecht, 2. Aufl. München 2014
- Spitzer, Giselher* Doping zwischen WADA-Code und Enhancementpraktiken – Strukturmodell, in: Sport, Doping und Enhancement – Transdisziplinäre Perspektiven, hrsgg. von Spitzer, Giselher/ Franke, Elk., Band 1, Köln 2010 (zit. Spitzer/Franke – *Spitzer*, Sport, Doping und Enhancement)
- Staudinger, Julius von (Begr.)* Kommentar zum Bürgerlichen Recht, §§ 657-704, 14. Aufl. Berlin 2006 §§ 823-825, 13. Bearb. Berlin 1999 (zit.: Staudinger BGB (Jahr) – *Bearbeiter*)



- Stegmüller, Ulrich* Die Sittenwidrigkeit der Körperverletzung trotz Einwilligung des Verletzten, Hamburg 2009
- Steiner Udo* Aktuelle Entwicklungen des Verhältnisses von Sport und Recht,
in: BayVBl. 1995, S. 417-420
- Steiner, Udo* Die Autonomie des Sports, München 2003
(zit.: *Steiner*, Autonomie)
- Steiner, Udo* Die Justiz – ein kritischer Begleiter des Fußballs,
in: Der Fußball – ein Beitrag zu einer Gesellschaftskultur der Zukunft, hrsgg. von Württembergischer Fußballverband e.V., Stuttgart 2002, S. 45-58
(zit.: *Steiner*, Die Justiz)
- Steiner, Udo* Doping aus verfassungsrechtlicher Sicht,
in: Gegenwartsfragen des Sportrechts – Ausgewählte Schriften von Udo Steiner, hrsgg. von Tettinger, Peter J./ Vieweg, Klaus, Berlin 2004
(zit.: *Steiner*, Doping)
- Steiner, Udo* Konsequente Bekämpfung, rechtsstaatliche Verfahren, angemessene Sanktionen – Doping aus der Sicht des Verfassungsrechts;
in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 25.04.2000, S. 12
- Steiner, Udo* Quo vadis Sportrecht?
in: causa sport 2009, S. 14-24.
- Steiner, Udo* Sport und Justiz,
in: Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, hrsgg. von Stern, Klaus/ Grupp, Klaus, Heidelberg 2005, S. 413-424
(zit. *Steiner* – GS Burmeister)
- Steiner, Udo* Sportrecht heute – aus verfassungsrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht,
in: Sportrecht damals und heute, hrsgg. von Württembergischer Fußballverband e.V., Stuttgart 2001, S. 110 – 125
(zit.: *Steiner*, SportR heute)
- Steiner Udo* Staat, Sport und Verfassung,
in: DÖV 1983 , S. 173-180
- Steiner, Udo* Verfassungsfragen des Sports
in: NJW 1991, S. 2729-2736
- Steiner, Udo* Verfassungsrechtliche Probleme des Dopings,
in: Gegenwartsfragen des Sportrechts – Ausgewählte Schriften von Udo Steiner, hrsgg. von Tettinger, Peter J./ Vieweg, Klaus, Berlin 2004, S. 55-70
(zit.: *Steiner*, Verfassungsrechtliche Probleme)



Literaturverzeichnis

- Steiner, Udo* Doping aus verfassungsrechtlicher Sicht:
in: Gegenwartsfragen des Sportrechts – Ausgewählte Schriften von Udo Steiner, hrsgg. von Tettinger, Peter J./ Vieweg, Klaus, Berlin 2004, S. 178-190
(zit.: *Steiner*, Doping Verfassungsrecht)
- Steiner, Udo* Deutschland als Antidopingstaat
in: ZRP 2015, S. 51-53.
- Steinkamp, Egon* Was ist eigentlich Sport? Ein Konzept zu seinem Verständnis, Wuppertal 1983
- Stern, Klaus/ Becker, Florian* Grundrechte-Kommentar, Köln 2010
(zit. Stern/Becker – *Bearbeiter*)
- Sternberg-Lieben, Detlev* Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, Tübingen 1997
- Strauß, Barbara* Sportverletzungen und Sportschäden im Tanzsport, Lübeck 1993
- Striegel, Heiko* Doping im Fitness-Sport, Eine Analyse zwischen Dunkelfeld und sozialer Kontrolle, Baden-Baden 2008
- Stoß, Carl* Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung – eine strafrechtliche Studie, Berlin 1898
- Szwarc, Andrzej J.* Karnoprawne funkcje reguł sportowych (Strafrechtliche Funktionen der Sportregeln), Poznań 1977
- T**
- Tenter, Dieter/ Thomas, Klaus* Die „Schwalbe“ auf dem Fußballfeld oder ist die Zeitlupenstudie für den Staatsanwalt Anlaß zur Einleitung von Ermittlungen?,
in: JA 1996, S. 855- 856
- Thaler, Daniel* Der Traum vom Fussballweltmeistertitel: Wieviel Einsatz und Risiko ist zulässig, um zu siegen? Eine international- haftungsrechtliche Betrachtung des Fouls,
in: *causa sport* 2006, S. 172-199
- Thieme, Detlef/ Hemmersbach, Peter* Doping in Sports, Heidelberg, Dordrecht, New York 2010
(zit. Thieme/Hemmersbach – *Bearbeiter*)
- Thomas, Frank* Nach Pechstein-Urteil Ungewissheit vor Sportgerichten,
beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H.Beck, 19. Januar 2015,
becklink 1036677
- Tiedemann, Klaus* Die mutmaßliche Einwilligung, insbesondere bei Unterschlagung amtlicher Gelder – OLG Köln, NJW 1968, 2348
in: JuS 1990, S. 108-113
- Trepel, Martin* Neuroanatomie – Struktur und Funktion, 5. Aufl. München 2012



- Turner, George Rechtsprobleme beim Doping im Sport,
in: MDR 1991, S. 569-575
- V**
- Valerius, Brian Zur Sozialadäquanz im Strafrecht,
in JA 2014, S. 561-566
- Valerius, Brian Zur Strafbarkeit des Dopings de lege lata und de lege ferenda,
in: Festschrift für Ruth Rissing van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, hrsgg. von Bernsmann, Klaus/ Fischer, Thomas, Berlin 2011, S. 717-730
(zit. Valerius – FS Rissing van Saan)
- Vieweg, Klaus Zur Einführung: Sport und Recht,
in: JuS 1983, S. 825-830
- Vieweg, Klaus Doping und Verbandsrecht
in: NJW 1991, S. 1511-1516
- Vieweg, Klaus Fairness und Sportregeln – Zur Problematik sog. Tatsachenentscheidungen im Sport,
in: Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag, hrsgg. von Crezelius, Georg/ Hirte, Heribert/ Vieweg, Klaus, Köln 2005
(zit. Vieweg, FS Röhrich)
- Vieweg, Klaus/ Paul, Christian The Definition of Doping and the Proof of a Doping Offence,
in: ISJL 2002, S. 2-6
- Vögeli, Hans Felix Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, Im besondern die Einwilligung des Verletzten im Sport, Zürich 1974
- Vollrath, Alfred Sportkampfverletzungen im Strafrecht, Borna-Leipzig, 1931
- W**
- Wabnitz, Heinz Bernd/ Janovsky, Thomas (Hrsg.) Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl. München 2014
(zit. HB Wirtschafts- und Steuerstrafrecht – Bearbeiter)
- Weber, Klaus Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz Kommentar, 4. Aufl. München 2013
(zit. Weber BtMG – Bearbeiter)
- Weber, Ulrich Strafrechtliche Aspekte der Sportwette,
in: Rechtsprobleme der Sportwette, hrsgg. von Pfister, Bernhard, Heidelberg 1989, S. 39-73
- Weisemann, Ulrich/ Spieker, Ulrich Sport, Spiel und Recht, 2. Aufl. München 1997
(zit. Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht)
- Wiesner, Sandra Die hypothetische Einwilligung im Medizinstrafrecht, Baden-Baden 2010
- Wittig, Petra Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. München 2014



Literaturverzeichnis

- Welzel, Hans* Abhandlungen zum Strafrecht und zur Rechtsphilosophie, Berlin, New York 1975
(zit. *Welzel*, Abhandlungen)
- Welzel, Hans* Das deutsche Strafrecht – eine systematische Darstellung, 1. Aufl. Berlin 1947; 3. Aufl. Berlin 1954; 4. Aufl. Berlin 1954
(zit. *Welzel*, Strafrecht (X. Aufl.))
- Wessels, Johannes/ Beulke, Werner/ Satzger, Helmut* Strafrecht Allgemeiner Teil, 45. Aufl. Heidelberg, München u.a. 2015
(zit. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT)
- Wessels, Johannes/ Hettinger, Michael* Strafrecht Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 38. Aufl. Heidelberg, München u.a. 2014
(zit. *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1)
- Wessels, Johannes/ Hillenkamp, Thomas* Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 37. Aufl. Heidelberg, München, u.a. 2014
(zit. *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2)
- Westermann, Harm Peter* Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, Bielefeld 1972
- Wick, Tiziana* Dopingberichterstattung im „aktuellen Sportstudio“ des ZDF zwischen 1968 und 2010, Berlin 2014
(zit. *Wick*, Dopingberichterstattung)
- Wissenschaftlicher Beirat des DSB* Zur Definition des Sports
in: Sportwissenschaft, Jg.10, Schorndorf 1980, S. 437-439
(zit. *Wiss. Beirat*, Definition Sport)
- Wolf, Wolfgang* Zur Frage des Dopings, Graz 1974
- Wollin, Andreas* Doping – Der Drang zum Betrug, Marburg 2007
- Wolter, Jürgen (Hrsg.)* Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, §§ 137-197 StPO, 4. Aufl. Köln 2011
Bd. 4, §§ 198-246 StPO, 4. Aufl. Köln 2011
(zit. *SK StPO – Bearbeiter*)
- Z**
- Zipf, Heinz* Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, Neuwied, Berlin 1970
- Zipf, Heinz* Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten im Strafrecht,
in: ZStW 1970, S. 633-654
- Zuck, Rüdiger* Wider die Kriminalisierung des Sports – Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer Antidoping-Gesetzgebung,
in: NJW 2014 S. 276-281



Zwanziger, Theo

Festvortrag „Sport und Recht“,
in: Sport und Recht, hrsgg. von der Dekanin der Juristischen
Fakultät der Universität Potsdam, Potsdam 2006, S. 9-37
(zit. *Zwanziger*, Sport und Recht)



Internet-Literaturverzeichnis

- 1) Bericht des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 04.06.2014, Sport als Wirtschaftsfaktor (hib Nr. 303 vom 04.06.2014 17.55 Uhr), abrufbar unter https://www.bundestag.de/presse/hib/2014_06/-/282618 zuletzt abgerufen am 04.01.2016
(zit. Bericht Sportausschuss, Sport als Wirtschaftsfaktor)

- 2) *Vieweg, Klaus*, Faszination Sportrecht, Stand 01.09.2010, abrufbar unter <http://www.irut.jura.uni-erlangen.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf> zuletzt abgerufen am 04.01.2016
(zit. *Vieweg*, Faszination Sportrecht)

- 3) *Weyer, Willi*, Schach als Sport – Beitrag des Abendlandes, als Ansprache anlässlich des 100jährigen Jubiläums des Deutschen Schachbundes am 12. März 1977 in Bad Lauterberg, abrufbar unter <http://www.schachbund.de/schach-als-sport.html> zuletzt abgerufen am 04.01.2016
(zit. *Weyer*, Schach als Sport)

- 4) Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, 11.11.2005, abrufbar unter <http://www.kas.de/wf/de/71.9390/> zuletzt abgerufen am 04.01.2016
(zit. Koalitionsvertrag)

- 5) *Kollrack, Yvonne*, Die häufigsten Verletzungen beim Fußball Artikel vom 29.06.2010 abrufbar unter <https://www.thieme.de/viamedici/klinik-faecher-orthopaedie-und-unfallchirurgie-1540/a/fussball-3920.htm> zuletzt abgerufen am 04.01.2016
(zit. *Kollrack*, Fußballverletzungen)

- 6) Katalog der Fußballregeln 2014/15 abrufbar unter http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/34715-Regelheft_2014-15-DFB.pdf zuletzt abgerufen am 04.01.2016



7) *Knop, Carsten*: Wirtschaft und Sport in Deutschland: Fussball und die anderen
abrufbar unter <http://blogs.faz.net/adhoc/2013/08/08/wirtschaft-und-sport-in-deutschland-fussball-und-die-anderen-645/>

zuletzt abgerufen am 04.01.2016

(zit. *Knop*, Wirtschaft und Sport)

8) Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG) aus September 2012

abrufbar unter

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Sport/bekaempfung_doping_sport.pdf?__blob=publicationFile

zuletzt abgerufen am 04.01.2016

(zit. Evaluationsbericht Bundesregierung)

9) Stellungnahme des DOSB zum Anti-Doping-Gesetzentwurf

abrufbar unter

http://dosb-newsletter.yum.de/media/newsletter/Dokumente/stellungnahme_dosb_adg.pdf

zuletzt abgerufen am 04.01.2016

(zit. Stellungnahme des DOSB zum AntiDopG)

10) *Flohr, Julian*: Doping und der Traum vom sauberen Sport – Eignet sich der dopende Sportler als Subjekt der Strafverfolgung?

in: Freilaw 2009, Heft 1.

Einzeldokument abrufbar als PDF unter:

http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_11/11_Flohr_Doping.html

zuletzt abgerufen am 04.01.2016

(zit. *Flohr*, Freilaw 2009)





Einleitung

A. Einführung

In der heutigen Zeit gewinnt der Sport immer mehr an Bedeutung. In jeder Tageszeitung liest man heutzutage Berichte über die vergangenen Sportereignisse. Auch über die Medien, wie das Fernsehen und insbesondere das Internet, wird die Möglichkeit bereitgestellt, sich ganztägig über weltweit betriebenen Sport zu informieren und diesen auch live mitzuverfolgen. Der Sport ist damit ein wesentlicher Motor der Wirtschaft geworden¹ und nunmehr fünftstärkster Wirtschaftsfaktor in Deutschland².

Zudem finden spätestens seit dem Bundesliga-Skandal³ in der Saison 1970/71 zunehmend sportrechtliche Fragestellungen in Öffentlichkeit, Rechtsprechung und Schrifttum Beachtung.⁴

Im Bereich der Rechtswissenschaften hat sich seit einigen Jahren mehr und mehr eine eigene Disziplin, nämlich das Sportrecht, herausgebildet.⁵ Der Grund für diese Verrechtlichung liegt insbesondere in der Entwicklung des Sports zum Massenphänomen⁶ sowie in der Professionalisierung⁷ und Kommerzialisierung⁸. In diesem Bereich ist u.a. an das bekannte Beispiel der Umstrukturierung im Verein und den Börsengang im Jahre 2001 bei dem Fußballverein Borussia Dortmund zu denken, der zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wurde. Auch muss die dynamische Entwicklung des Sportsponsorings und seine wachsende Bedeutung für den Sport berücksichtigt werden.⁹

Der Sport ist aus strafrechtlicher Sicht besonders interessant. Zwar werden Regelüberschreitungen regelmäßig unmittelbar von den jeweiligen Schiedsrichtern im Spiel oder Wettkampf geahndet, doch in strafrechtlicher Hinsicht haben die meisten Sport-

¹ Bericht Sportausschuss, Sport als Wirtschaftsfaktor, a.a.O; HB SportR – *Horst/Nolte*, S. 9; *Nolte*, Staatliche Verantwortung, S. 17.

² *BMWi*, Zahlen und Fakten zur Sportwirtschaft, S. 3 (abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/sportwirtschaft-zahlen-fakten,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016))

³ Eine entsprechende Darstellung der Spielmanipulationen während der Rückrunde der 1. Fußball-Bundesliga in der Saison 1970/71 findet sich in *Rauball*, Bundesliga-Skandal.

⁴ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 825.

⁵ *Schild*, SportstrafR, S. 7 mit Verweis auf die Buchreihe „Beiträge zum Sportrecht“, Schriftenreihe „Recht und Sport“, Zeitschrift „SpuRt“, sowie zusammenfassende Handbücher und Loseblattsammlungen.

⁶ *Schild*, Jura 1982, 464, 465.

⁷ am Beispiel des Fußballs *Schewe/Littkemann – Brast/Kasper*, Rechnungs- und Prüfungspflichten in der Fußball-Bundesliga, S. 11.

⁸ *Berkl*, Sportunfall, S. 21; *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 203.

⁹ Bericht Sportausschuss, Sport als Wirtschaftsfaktor a.a.O.



ler eher wenig zu befürchten. Dies zeigt sich vor allem daran, dass sich Rechtsprechung und Literatur in diesem Bereich eher zurückhalten.¹⁰ Der Grund dafür ist wohl in dem Sanktionensystem des Sports zu finden, welches auf die besonderen Belange des Sports zugeschnitten ist, sodass es letztlich einer strafrechtlichen Verfolgung nur dann bedarf, wenn der Sportler über die typischen Regelverstöße hinausgeht.¹¹

Die vorliegende Arbeit soll daher genauer beleuchten, welche Straftatbestände auf Seiten des Sportlers in Betracht kommen. Dabei soll der Schwerpunkt auf die Körperverletzungsdelikte gelegt werden und die damit einhergehende Thematik der Einwilligung und objektiven Zurechnung.

Des Weiteren spielen seit Jahrzehnten Dopingfragen immer wieder eine große Rolle. Dabei ist insbesondere an den Radsportbereich und dessen Dopingproblematik seit der Festina-Affäre während der Tour de France 1998 zu denken. Aber auch zuletzt bei den Olympischen Winterspielen im russischen Sotchi 2014 erregten der Doping-Fall der deutschen Biathletin Evi Sachenbacher-Stehle sowie positive Testergebnisse zweier Kenianerinnen bei der Leichtathletik-Weltmeisterschaft in Peking 2015 Aufmerksamkeit.

Auch hierbei soll aus strafrechtlicher Sicht beleuchtet werden, nach welchen Vorschriften sich der Sportler wegen Dopings strafbar gemacht hat. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Betrugsstrafbarkeit des Sportlers gegenüber den Arbeitgebern und Sponsoren gelegt werden.

Dieser Arbeit liegt die Beobachtung zugrunde, dass eine Lücke besteht, die sich im Bereich der wissenschaftlichen und praktischen systematischen Darstellung der Strafbarkeit des Sportlers befindet. Zwar existieren Abhandlungen zu einzelnen die Strafbarkeit des Sportlers betreffenden Begründungsansätzen. Diese sind aber auf einzelne Straftatbestände oder sogar einzelne Probleme innerhalb dieser beschränkt und geben keinen Gesamtüberblick über strafbares Verhalten des Sportlers beim Sport.

Vor allem in praktischer Hinsicht leistet diese Arbeit ihren Beitrag zu einem Gesamtverständnis der Berücksichtigung sportlicher Eigenheiten im Rahmen der rechtlichen Bewertung. Darüber hinaus ist eine Untersuchung der Anti-Doping-Bekämpfung in Form des neuen Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) von immenser Bedeutung für die weitere strafrechtliche Erfassung sportlichen Verhaltens.

¹⁰ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 205.

¹¹ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 212.



Ziel ist es, wie bereits angedeutet, die denkbaren strafrechtlichen Tatbestände auf das Vorliegen ihrer Voraussetzungen bei Sporthandlungen zu untersuchen, um damit sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis eine systematische Darstellung in einem Gesamtüberblick zu liefern. Dabei werden nicht nur die Straftatbestände gegen die körperliche Unversehrtheit erfasst, sondern auch Wirtschaftsdelikte sowie die Strafbarkeit wegen Dopings. Das neue AntiDopG ist auf seine Verfassungs- und Strafrechtskonformität hin zu untersuchen. Aufgrund verschiedener Facetten des Sports, welche nicht nur den sportlichen und rechtlichen Teil betreffen, ist die Einbeziehung medizinischen Hintergrundwissens für weitere (straf)rechtliche Diskussionen zwingend notwendig und findet in dieser Arbeit Berücksichtigung.

B. Gang der Ausarbeitung

Der Gang der Ausarbeitung stellt sich wie folgt dar: Im ersten Teil werden die begrifflichen, rechtlichen und medizinischen Grundlagen des Sports vorgestellt. Aufgabe ist es, den Sport bzw. das Sportrecht, die zugehörigen Funktionen und Besonderheiten, auch im Hinblick auf ihre Justiziabilität, besser verstehen zu können. Darüber hinaus gibt eine kurze medizinische Abhandlung Einblicke in Handlungs- und Verletzungsmuster. Dies ist der erste Schwerpunkt der Arbeit.

Im zweiten Teil werden sodann relevante Straftatbestände, die sich auf die rechtliche Behandlung von Sportverletzungen beziehen, aber auch Vermögensinteressen schützen, untersucht. Darüber hinaus werden strafprozessuale Probleme angesprochen. Dieser zweite Schwerpunkt ist für eine systematische Darstellung notwendig, da anderenfalls kein Gesamtüberblick über strafbares Verhalten des Sportlers möglich ist.

Im dritten Teil wird die Dopingstrafbarkeit sowie die Historie und aktuelle Gesetzeslage zu einer Anti-Doping-Bekämpfung dargestellt. Dieser dritte Schwerpunkt soll eine ausführliche Skizzierung vorhandener Stellungnahmen und eigener Kritik sowie einen Überblick über die neuen strafrechtlichen Einführungen und Änderungen geben. Zum besseren Verständnis sind wiederum eine Aufarbeitung der Begrifflichkeiten sowie medizinische Grundlagen zum Doping vorangestellt.

Die daraus resultierenden Kernergebnisse der einzelnen Schwerpunkte werden schließlich im vierten Teil festgehalten.



Erster Teil – Grundlagen

Kapitel 1 – Was ist Sportrecht und welche Bedeutung hat es im rechtsstaatlichen Gefüge?

A. Begriff des Sports

Der Begriff des Sports ist heute weltweit allgegenwärtig und jeder weiß, welchen grundsätzlichen Bedeutungsinhalt er hat. Doch diese Allgegenwärtigkeit hat sich im Laufe der Jahre erst herausgebildet. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts spielte der Sport – wenn überhaupt – nur eine geringe Rolle für den Gesetzgeber.¹² Im heutigen deutschen Recht des 21. Jahrhunderts wird der Sportbegriff an vielen Stellen, vor allem im öffentlichen Recht, z.B. in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, §§ 2 - 10 BauNVO oder § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, aber auch u.a. in § 6a AMG sowie in den sog. Sportförderungsgesetzen einzelner Bundesländer¹³, verwendet, ohne dass der Gesetzgeber ihn an irgendeiner Stelle definiert hat. Dies betrifft nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern auch die Sportwissenschaft.¹⁴ Die Unschärfe des Begriffs führt jedoch dazu, dass man nicht sicher sein kann, was im betreffenden Augenblick mit dem Begriff des Sports gemeint ist.¹⁵ Im Ergebnis liegt somit ein unbestimmter Rechtsbegriff vor¹⁶, der zunächst genauer zu bestimmen ist. Er dient in der vorliegenden Arbeit nicht nur der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes relativ zu anderen, nicht den Sport umfassenden Aktivitäten, sondern ist zudem für die strafrechtliche Dogmatik der Einwilligung und des erlaubten Risikos im Rahmen der objektiven Zurechnung von Bedeutung.

Eine genaue, allgemeine Begriffsbestimmung ist bisher noch nicht gelungen.¹⁷ Wie der damalige Präsident des Deutschen Sportbundes *Willi Weyer* in einer Ansprache 1977 verlauten ließ, gestaltet sich eine Definitionsfindung zudem auch als sehr schwierig – „*Erwarten Sie nun nicht von mir die Quadratur des Kreises einer gesicherten Begriffsbestimmung des Sports: aus einer uneinheitlichen Erscheinung resultiert die Unsicherheit einer für alle Sportarten gemeinsamen Aussage*“¹⁸. Die Offenheit des Begriffs hängt damit zusammen, dass die Sportwissenschaft aufgrund ihrer

¹² *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 1.

¹³ In Schleswig-Holstein ist die finanzielle Sportförderung seit dem 08.02. 2013 in § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüÄndStV AG) vom 01.02.2013 geregelt.

¹⁴ *Nolte*, Staatliche Verantwortung, S. 14.

¹⁵ *Digel*, Sport heute, S. 149

¹⁶ Vgl. *Holzke*, Begriff Sport, S. 79 ff.

¹⁷ PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 1.

¹⁸ *Weyer*, Schach als Sport.



Vielfältigkeit über keine abschließende Definition verfügt, die dann auch alle Abgrenzungsfragen überzeugend meistert.¹⁹ Der Wissenschaftliche Beirat des Deutschen Sportbundes (DSB) hat sich 1980 damit befasst, einen Katalog von Merkmalen zu erarbeiten, sodass eine Bestimmung des Begriffs „Sport“ vorgenommen werden kann.²⁰ Anhand der Aufnahmeordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist heute noch erkennbar, dass für die Aufnahme von Sportverbänden als Mitglied des DOSB bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen²¹, die ihren Ursprung in den herausgearbeiteten Merkmalen des Wissenschaftlichen Beirats des DSB haben.

Um welche Merkmale aber geht es genau und wo liegt deren Ursprung?

1828 gelangte die aus dem Englischen stammende Kurzform des Wortes »disport« »sport« ins Deutsche.²² Der Ursprung des Begriffs Sport stammt aus dem Lateinischen »disportare« oder »deportare« und dem Altfranzösischen »se desporter«, was so viel bedeutet wie »sich zerstreuen« oder »fortschaffen« bzw. umgangssprachlich »zerstreuen, sich vergnügen«.²³ Dessen ursprüngliche Bedeutung „Zeitvertreib, Spiel oder Vergnügen“²⁴ entwickelte sich dann immer mehr zum Begriff für Freizeitbeschäftigungen.²⁵ Der Sport entwickelte sich aus den ursprünglichen Berufen der Menschen, wie etwa dem Laufen für einen Boten oder der Turnierteilnahme für einen Ritter, als diese Tätigkeit schließlich nicht mehr als eigenständiger Beruf oder gesellschaftlich geregelte Arbeit anerkannt war.²⁶

Für eine genauere Konkretisierung des Begriffs Sport sind körperliche Bewegung, Wettkampf- und Leistungsstreben, vorgegebene Regeln und Organisationsformen sowie die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht nunmehr als prägende Merkmale anzusehen.²⁷ Nicht zu vernachlässigen sind zudem die ethischen Komponenten wie Fairness, Chancengleichheit und Achtung des Gegners.²⁸ Doch auch diese beschriebenen Merkmale können nicht die Komplexität der Begriffsbestimmung ausreichend bewältigen. Bezogen auf die Untergliederung des Sports seitens des Staates, aber auch der Sportverbände, in die Bereiche Leistungs- bzw. Spitzensport, Breiten- und Freizeitsport für die verschiedenen Leistungsniveaus tref-

¹⁹ Pfister/Steiner – SportR A – Z, Sportbegriff, S. 185.

²⁰ Wiss. Beirat, Definition Sport, S. 437.

²¹ DOSB AufnahmeO § 3 – Sportliche Voraussetzungen.

²² Sportwissenschaftl. Lexikon – Röthig/Prohl, Sport, S. 493.

²³ Holzke, Begriff Sport, S. 135 f.; Sportwissenschaftl. Lexikon – Röthig/Prohl, Sport, S. 493.

²⁴ Sportbrockhaus, Sport, S.433.

²⁵ Reichert, Grundriß, Einl. S. 3; Holzke, Begriff Sport, S. 135 f.

²⁶ Vgl. Schild, Jura 1982, 4464, 467.

²⁷ PHB SportR – Pfister, Einf. Rn. 2; Götz, Deliktische Haftung, S. 54 f.; ausführlich dazu: Steinkamp, Was ist eigentlich Sport?.

²⁸ Pfister/Steiner, SportR A-Z, Sportbegriff, S. 185.



fen die angeführten Abgrenzungsmerkmale mal mehr und mal weniger zu.²⁹ Anhand der vorzunehmenden Abgrenzungen für jede Aktivität ist im Ergebnis festzustellen, dass, je größer der Freizeitwert der ausgeübten Tätigkeit ist, diese desto weniger mit dem Begriff Sport gemeinsam hat.³⁰ Trotzdem darf der Sport auch der Entspannung dienen.³¹ Letztlich ist der Begriff „Sport“ also von der jeweiligen Situation in der Praxis abhängig³²; er unterscheidet sich somit je nach Standpunkt des Betrachters.

Der dieser Arbeit zugrunde gelegte Sportbegriff kennzeichnet sich durch körperliche und geistige Aktivität des Handelnden aus, welcher sich nach bestimmten vorgegebenen Mustern und Regeln verhält, um auf diese Weise sein persönliches Ziel zu erreichen. Wichtig für das Verständnis des Sports und die sich daran anschließende rechtliche Bewertung des sportlichen Verhaltens ist das Zusammenwirken einzelner körperlicher Bewegungsabläufe eines Einzelnen mit denen einer Gruppe. Eine rechtliche Relevanz tritt erst dann zutage, wenn ein Vergleich mit Mitwirkenden oder Kontrahenten stattfindet. Insofern ist die Einhaltung von Bewegungsmustern und allgemeingültigen Regeln Kernelement des Sports. Die Zielerreichung ist darüber hinaus von Bedeutung, um die Motivlage des Handelnden rechtlich bewerten zu können. Die bloße Fitnesserhaltung des eigenen Körpers stellt keine geeignete Motivation dar. Vielmehr ist Sport mit Sieges- oder Platzierungswillen ausgefüllt, welcher im Kampf um bessere Positionen mit allen auch regelwidrigen Mitteln durchgesetzt wird.

B. Begriff des Sportrechts

Die Mannigfaltigkeit des Sports und seine rechtstatsächlichen Dimensionen stehen bisher noch in keinem angemessenen Verhältnis zum rechtswissenschaftlichen Ausbildungsstand in diesem Bereich.³³ Der Grund dafür ist in der Einteilung des deutschen Rechts in lediglich drei Bereiche, nämlich in die des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts, zu sehen. Dennoch ist, wie *Steiner* einst formulierte, der Sport längst auf die Juristen gekommen³⁴, was besonders für die Dopingthematik gilt. *Digel* hingegen kehrt diesen Satz ins Gegenteil um, die Juristen seien

²⁹ PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 3; zur Skizzierung der Leistungsniveaus *Steinkamp*, Was ist eigentlich Sport?, S. 94 f.

³⁰ In diesem Zusammenhang ist das Beispiel des Minigolfs anzuführen. Trotz dessen, dass Minigolf neben der körperlichen Betätigung in freier Luft, der Körperbeherrschung und der Geschicklichkeit auch der Gesundheit und der Erholung des Spielers dient, tritt hier die Geselligkeitskomponente zugunsten einer Sportqualifikation zurück (BayVGH Urt. v. 28.04.1972, BayVBl. 1973, 103 f.), *Pfister/Steiner*, SportR A-Z, Sportbegriff, S. 186.

³¹ Vgl. *Reichert*, Grundriß, Einl. S. 3.

³² Wiss. Beirat, Definition Sport, S. 437; Sportwissenschaftl. Lexikon, *Röthig/Prohl*, Sport, S. 493; PHB SportR- *Pfister*, Einf. Rn. 1.

³³ HB SportR – *Horst/Nolte*, S. 10.

³⁴ *Steiner*, FAZ vom 25.04.2000.



letztlich auf den Sport gekommen.³⁵ Dabei geht es in erster Linie um die Verrechtlichung des Sports, was u.a. im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung steht, also mit der „Versportlichung“ der Gesellschaft und Kultur einhergeht³⁶ oder auch mit dem Wandel der Sportausübung selbst³⁷. Insbesondere die Versportlichung stellt nämlich gerade das Sinnbild für die hohe gesellschaftliche Attraktivität und Bedeutung des Sports dar.³⁸ Die Verrechtlichung vollzieht sich in der Weise, dass der Sport mit Hilfe der verschiedenen Dogmen des deutschen Rechts seziert wird, um auch derartige Geschehnisse rechtlich erfassen zu können. Dies wird jedoch vielfach zugunsten eines eigenständigen Bereichs des Sportrechts kritisiert.³⁹ Treffend erscheint in diesem Zusammenhang der Notwendigkeit eines eigenen Sportrechts die Aussage *Walther Schönfelds* »Er kennt als Jurist die Welt nur insoweit, als sie im Recht ist... Was nicht im Recht ist, insofern es nicht die Form Rechtes hat, ist für ihn auch nicht auf der Welt ... Der Jurist kennt die ganze Kultur, insoweit sie rechtsfähig ist, aber er kennt und versteht sie nur in diesem Zeichen. In der Nacht des Rechts sind alle Kühe grau.«⁴⁰. Vielmehr soll daher das Recht dem Sport in dem Sinne zur Erreichung der gesetzten Ziele helfen, dass beide Gebiete aufeinander abzustimmen sind.⁴¹ Ähnlich wie das schon weiterentwickelte Medizinrecht besitzt das Sportrecht die Aufgabe, die Kollisionen und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen in diesem speziellen Normensystem zu erfassen und für die Anwendung so weit wie möglich widerspruchsfrei zu harmonisieren.⁴² Insbesondere im Bereich des Sportstrafrechts wird das Ziel verfolgt, das Sportgeschehen möglichst weitgehend vor staatlichem Zugriff zu bewahren.⁴³

I. Begriffsbestimmung

In Deutschland gibt es keine positivistische Definition in dem Sinne, dass der Regelungsgegenstand eines Sportgesetzes identisch mit dem Bereich des Sportrechts ist.⁴⁴ Anders hingegen sieht es in einigen anderen europäischen Ländern aus. Dort bestehen nämlich verschiedene Sportgesetze, die die Aufgaben und Organisationsstrukturen des Sportrechts genauer umfassen. Dies gilt vor allem etwa in Spanien,

³⁵ *Digel*, Verrechtlichung, S. 18; ebenso *Steiner* – GS Burmeister, S. 416.

³⁶ SportR Praxis – *Rössner/Adolphsen*, Rn. 5.

³⁷ HBS – *N.N.*, Abschnitt A Einf. Rn. 3.

³⁸ Burk-Fahrner – *Fahrner*, S. 29.

³⁹ *Digel*, Verrechtlichung, S. 24, 40; HBS – *N.N.*, Abschnitt A Einf. Rn. 3; SportR Praxis – *Rössner/Adolphsen*, Rn. 5 f.

⁴⁰ *Schönfeld*, Begriff einer dialektischen Jurisprudenz, S. 5.

⁴¹ *Zwanziger*, Sport und Recht, S. 37.

⁴² SportR Praxis – *Rössner/Adolphsen*, Rn. 11.

⁴³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 6.

⁴⁴ *Heermann*, Haftung, S. 28; HBS – *Haas*, Abschnitt B Einl. Rn. 8.



Frankreich und Italien.⁴⁵ An einer genauen Begriffsbestimmung fehlt es jedoch immer noch. Vielmehr wird anhand einer Skizzierung der Aufgabenbereiche versucht, die Materie des Sportrechts einzugrenzen und inhaltlich zu umfassen.

In Deutschland findet sich ein Begriff des Sportrechts, welcher doppeldeutig Verwendung findet. Zum einen umfasst Sportrecht, wie bereits zuvor erörtert, die gesamten staatlichen Rechtsnormen, die auch für den Sport gelten, sog. „lex extra sportiva“. Zum anderen ist aber auch das selbst gesetzte Recht des Sports bzw. der Sportorganisationen unter den Sportrechtsbegriff zu fassen, sog. „lex sportiva“.⁴⁶ Diese Zweispurigkeit des Sportrechts stellt sich als das wesentliche, kennzeichnende Merkmal des Sportrechtsbegriffs dar.⁴⁷ Für die organisierte Ausübung von Sport ist es unerlässlich, auf einheitliche und für alle gleichermaßen verbindliche Regeln zu verzichten.⁴⁸ Denn nur bei gleichen Voraussetzungen für alle Teilnehmer sind deren Leistungen überhaupt erst vergleichbar und bewertbar.⁴⁹

Im Bereich des Strafrechts stellt sich die Frage nach der Einordnung des in dieser Arbeit zu berücksichtigenden Sportstrafrechts. Das Sportstrafrecht i.e.S., welches sich um die abstrakt-dogmatische Begründung bemüht, weshalb Verletzungen auf Gegenseite und ähnliche andere, im sportlichen Kampf begangene Delikte nicht den staatlichen Strafen unterstehen sollen⁵⁰, ist als Strafrecht des regelgeleiteten und organisierten Bewegungssports anzusehen.⁵¹ Es ist festzuhalten, dass das Sportstrafrecht nicht als ein sog. Sportsonderrecht zu qualifizieren ist.⁵² Das Sportstrafrecht, soweit es sich um das lex sportiva handelt, ist entgegen seiner Bezeichnung dem Zivilrecht zuzuordnen⁵³, da es sich hierbei um das von den Verbänden selbst gesetzte Recht, bspw. hinsichtlich der Sanktionen von Regelverstößen, handelt⁵⁴. Die einzelnen Sportler unterliegen dieser von der Sportgemeinschaft hervorgebrach-

⁴⁵ *Spanien*: Ley 10/11990 de 15 del octubre del Deporte, Artículo 1 No. 1; *Frankreich*: Loi n° 84-610 du 16 juillet 1984 relative à l'organisation et à la promotion des activités physique et sportives, Article 1 à fin (version initiale; version abrogée le 25 juillet 2007) und Loi n° 92-652 du 13 juillet 1992 modifiant la loi n° 84-610 du 16 juillet 1984 à l'organisation et à la promotion des activités physique et sportives et portant diverses dispositions relatives à ces activités;

Italien: Legge 20 marzo 1975 n. 70 Disposizioni sul riordinamento degli enti pubblici e del rapporto di lavoro del personale dipendente sowie das Dekret des Staatspräsidenten Nr. 157 vom 28.03.1986 und bzgl. des Nationalen Olympischen Komitees CONI das decreto legislativo n. 242 23 luglio 1999.

⁴⁶ HB SportR – *Horst/Nolte*, S. 11; *Steiner*, causa sport 2009, 14, 15.

⁴⁷ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 825 (Zweispurigkeit); PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 6, 8 (Zwei-Säulen-Modell).

⁴⁸ HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap. Rn. 1.

⁴⁹ HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap. Rn. 1.

⁵⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 4.

⁵¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 24.

⁵² *Grunsky*, Deliktische Haftung, S. 20; *Hirsch* – FS Szwarc, S. 561.

⁵³ *Nolte/Hilpert* – *Hilpert*, S. 25; HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap., Rn. 86.

⁵⁴ Vgl. *Vieweg*, JuS 1983, 825, 827 f; *Hilpert*, SportR und SportRspr., S. 98, Rn. 74.



ten Strafgewalt durch ihren Beitritt in den Verein, wobei zugleich eine Unterwerfungserklärung unter die Sanktions- und Regelungshoheit des Spitzenverbandes seitens des Athleten unterzeichnet wird.⁵⁵ Das Sportstrafrecht widmet sich im Kern nur dem eigenen Recht, also dem *lex extra sportiva*, und betrachtet das Sportgeschehen für eine Subsumtion unter die jeweilig anzuwendende Rechtsnorm von außen.⁵⁶ Ob eine konkrete Aktivität dem Sportstrafrecht i.e.S. letztlich unterfällt, ist von der Entscheidung der Strafverfolgungsorgane abhängig.⁵⁷

Zusammenfassend ist das Sportrecht in seiner Begrifflichkeit irreführend, da es sowohl sämtliche staatlichen Rechtsnormen als auch das selbst gesetzte Recht des Sports umfasst. Das Sportstrafrecht bezieht sich auf staatliche Normen des Strafrechts, welche für den Sportbereich von Bedeutung sind. Sofern das selbst gesetzte Recht des Sports in unzulässiger Weise tangiert wird, ist der Begriff Sportstrafrecht als solcher nicht korrekt, da es sich um zivilrechtliche Problematiken handelt.

II. Sportrecht als Querschnittsmaterie

Das Sportrecht bedient sich, wie gezeigt, der Erkenntnisse des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts gleichermaßen.⁵⁸ Aus diesem Grund stellt das Sportrecht eine Querschnittsdisziplin der Rechtswissenschaft dar.⁵⁹ Es ist aber nicht nur als Querschnittsmaterie im Bereich der Rechtswissenschaften, sondern auch als Teildisziplin der Sportwissenschaften neben der Sportmedizin, Sportökonomie, Sportsoziologie etc. anzusehen.⁶⁰ Aufgrund der Vielseitigkeit in den verschiedenen Wissenschaften bildet das Sportrecht eine Brücke zwischen den Sportwissenschaften und Rechtswissenschaften, um einen konsequenten Fokus auf den Lebensbereich Sport zu legen.⁶¹ Sowohl aus sportlicher als auch aus rechtlicher Sicht sind Defizite wegen unzureichenden Sachverständes auf dem jeweiligen Gebiet bei den sportinternen Institutionen und auch bei staatlichen Instanzen zu verzeichnen, so dass eine Verbindung als eine Art Brücke zwischen diesen beiden Bereichen zur umfassenden sachgerechten Entscheidungsfindung notwendig ist.⁶² Letztlich kann das Sportrecht in seiner Struktur in drei Normwelten untergliedert werden: die gewöhnliche Rechtswelt, die autonome Sportorganisation und die nachfolgend zu erörternde rechtsfreie Spielwelt.⁶³

⁵⁵ *Haas/Prokop*, Athletenvereinbarung, *SpuRt* 1996, 109, 109.

⁵⁶ *Schild*, *SportstrafR*, S. 11.

⁵⁷ *PHB SportR – Reinhart*, 8. Teil Rn. 24.

⁵⁸ *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 3.

⁵⁹ *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 2.

⁶⁰ *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 4.

⁶¹ Vgl. *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 5.

⁶² *Sengle*, *Sportrecht damals und heute*, S. 92.

⁶³ *SportR Praxis – Rössner/Adolphsen*, Rn. 3, Abb. 1.



III. Kein rechtsfreier Raum

Mit kritischem Auge ist die Entwicklung zu betrachten, dass das Verbandsrecht und die Verbandsentscheidungen zunehmend in die Persönlichkeitsrechte und vermögenswerten Rechte der Sportler eingreifen, sodass letztlich der Staat durch seine Gerichte auf der Grundlage seines Rechts den Sportlern Rechtsschutz gegen die ergangenen Maßnahmen gewähren muss.⁶⁴ Diese Entscheidungen der Verbandsgerichte dürfen keinesfalls außerhalb der Rechtsordnung und damit in einem rechtsfreien Raum stehen.⁶⁵ Dabei ist zwischen den vorhandenen Sportregeln auf zweierlei Weise zu unterscheiden. Wie bereits erörtert, existiert sowohl das von den Verbänden selbst gesetzte Recht als auch das staatliche Recht, welches den Sport mit betrifft. Im Rahmen der Verbandsregelungen muss jedoch eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden. Es gibt Regeln, die die Sportausübung „auf dem Platz“ betreffen, die sog. Sportregeln i.e.S., und diejenigen Regeln, die sich mittelbar der Sportausübung (nicht mehr „auf dem Spielfeld“) widmen, die sog. Sportregeln i.w.S.⁶⁶

Unter dem Aspekt des rechtsfreien Raums, welcher sich auf die Bereiche der Beziehungen zwischen Menschen bezieht, die die Rechtsordnung ungeregelt lässt⁶⁷, ist zu hinterfragen, ob hinsichtlich der sportlichen Besonderheiten nicht letztlich doch ein rechtsfreier Raum in dem Sinne besteht oder bestehen sollte, dass sich der Staat aus den Interna der Verbände herauszuhalten hat. Insbesondere die Sportregeln, welche die Sportausübung „auf dem Platz“ betreffen, fallen in den rechtsfreien Raum.⁶⁸ Das gilt zudem für das gesamte innerverbandliche Sportstrafrecht, welches mangels erforderlicher Rechtsvorschriften dem staatlichen strafrechtsfreien Raum und letztlich einem sog. rechtsentlassenen Raum zuzuordnen ist.⁶⁹ Das Vorliegen eines rechtsfreien Raumes ist auch gerade aufgrund der sportlichen Besonderheiten notwendig, da anderenfalls sportliche Entscheidungen vor staatlichen Gerichten angegriffen würden, wobei keinerlei spezifische Kriterien für die Aufstellung und Auslegung der Sportregeln existieren.⁷⁰ So legte z.B. das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung fest, dass sich die Rechtswidrigkeit von Sportverletzungen maßgeblich nach den Sportregeln richtet.⁷¹ Des Weiteren kämen erhebliche Beweisschwierigkeiten hinzu.⁷² Nicht zu vergessen ist auch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zur Vermeidung von Regelungslücken, wie z.B. das „gefährliche Spiel“ in der 12.

⁶⁴ Pfister/Steiner, SportR A-Z, Sportrecht, S. 195.

⁶⁵ Pfister/Steiner, SportR A-Z, Sportrecht, S. 195.

⁶⁶ PHB SportR – Pfister, Einf. Rn. 21 f.

⁶⁷ Schild, JA 1978, 449, 456 „Sachverhaltskomplexe(n) des menschlichen Verhaltens, die das Recht in die Regelung der Sitten entläßt.“; Engisch, S. 392 ff.

⁶⁸ Pfister, FG – Zivilrechtslehrer, S. 467, anders: ders., FS Lorenz, S. 186 ff.; Eser, S. 368.

⁶⁹ Schild, SportstrafR, S. 115.

⁷⁰ Pfister, FG – Zivilrechtslehrer, S. 467.

⁷¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.10.1999 – 2 U 73/99, NJW-RR 2000, 1115, 1115, Rn. 3.

⁷² Pfister, FG – Zivilrechtslehrer, S. 471.



Fußball-Regel des DFB „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“. Eine allgemeingültige Auslegung dieses Begriffs ist nicht vorhanden – vielmehr hat der Schiedsrichter aus Gründen des Spielflusses zu entscheiden, wie der Begriff inhaltlich gefüllt wird.⁷³

Die Rechtsordnung kann schließlich die Grenzen des rechtsfreien Raumes aufzeigen und jederzeit anpassend verändern, so vor allem durch das Straf- und Deliktsrecht.⁷⁴ Für die Sportregelungen, welche nicht die Abläufe auf dem Platz betreffen, ist in der Weise eine Abwägung zugunsten oder zulasten eines rechtsfreien Raumes vorzunehmen, dass es im Falle unmittelbaren Eingriffs in die Rechtspositionen eines Beteiligten staatliche Kontrollen als Korrektiv der selbst gesetzten Verbandsregeln geben muss.⁷⁵ Damit bleibt das Ringen um Respektierung eines Kernbereichs des Sports durch den Staat und seine Instanzen.⁷⁶ Im Falle eines Überschreitens dieses Sonderbereichs autonomer Verbandsregeln entfällt in der Folge die seitens des Staates zu respektierende Selbstbindung, sodass das zu beurteilende Verhalten in vollem Umfang wieder dem Anwendungsbereich der vom Staat gesetzten Rechtsvorschriften unterliegt.⁷⁷ Kurz gesagt ist für Sportstraftaten damit auch das staatliche Strafrecht voll verbindlich.^{78,79}

Im Ergebnis liegt damit ein Spannungsverhältnis zwischen staatlichen und verbandsautonom gesetzten Regelungen vor.⁸⁰ Letztlich besteht noch nicht einmal in dem Punkt ein rechtsfreier Raum, in dem gerade das Geschehen auf dem Platz beurteilt wird. Die Verbände werden ihrer vom Staat zugewiesenen Autonomie in dem Sinne gerecht, dass sie für alle denkbaren, auftretenden Probleme eine Lösung ausgearbeitet haben möchten und somit ihre eigenen Aufgaben selbst bewältigen können.⁸¹ Der ehemalige Vorsitzende des Kontrollausschusses des DFB *Kindermann* formuliert, dass das Sportrecht dem ordentlichen Recht vorgehe.⁸² Dieser Aussage kann in dieser Absolutheit nicht zugestimmt werden. Die Autonomie des Sports bzw. der

⁷³ *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 13; Zur Auslegung und entsprechenden Anwendung von Fußballregeln trägt u.a. die Schiedsrichter-Zeitung mit ihren Hilfen über Regelkunde und Entscheidungen der FIFA und des DFB bei.

⁷⁴ *Pfister*, FG – Zivilrechtslehrer, S. 463.

⁷⁵ Vgl. *Pfister*, FG – Zivilrechtslehrer, S. 468.

⁷⁶ *Hilpert*, SportR und SportRspr., S. 26; vgl. *Steiner*, Autonomie, S. 14; *ders.* GS – Burmeister, S. 419; vgl. *Sengle*, Sportrecht damals und heute, S. 106.

⁷⁷ *Sternberg-Lieben*, objektive Schranken, S. 340 f.; *ders.*, objektive Schranken, S. 519 – Nennung des strafrechtsfreien Bereichs.

⁷⁸ *Eser*, JZ 1978, 368, 368.

⁷⁹ Insofern ist der Begriff des rechtsfreien Raumes als unpassend anzusehen. Rechtsfrei bedeutet immerhin die fehlende Rechtsanwendung für die Behandlung bestimmter Sachverhalte. Ein Rückgriff auf staatliches Recht kann dann nicht in einem eigentlichen rechtsfreien Raum in Verbindung gebracht werden.

⁸⁰ *Singbart/Dziwis*, JA 2014, 407, 411.

⁸¹ *Andeutungen Singbart/Dziwis*, JA 2014, 407, 409.

⁸² *Westermann*, Verbandsstrafgewalt, S. 52.



Verbände wird gerade durch die allgemeine Rechtsordnung verliehen und ist in diese eingebettet.⁸³ Es kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit dahinstehen, ob letztlich ein rechtsfreier Raum an- oder abzulehnen ist. Das Konstrukt des rechtsfreien Raumes soll nur zum einen die Rechtsfreiheit des Sports ansprechen, zugleich aber auch die rechtliche Grenze durch die staatlichen Normen aufzeigen⁸⁴, insbesondere das Strafrecht. Somit kann von einem rechtlich minderdeterminierten Raum gesprochen werden.

C. Sportregelwerke

Der heutigen Sportausübung liegen die verschiedensten Sportregelwerke für die jeweiligen Disziplinen zugrunde. Zwar existieren auch sog. „never-never-games“, also Sportspiele, die ohne einen festgelegten Regelkatalog auskommen und gerade entweder das Unterlaufen von Regeln als Regel haben oder erst durch die Sportausübung selbst Regeln hervorbringen oder bereits bestehende Regelungen flexibel in die jeweilige Situation übertragen und entsprechend anpassen.^{85,86} Dennoch gehören Prinzipien wie Fair-Play und Chancengleichheit sowie die schriftlich niedergelegten Regelungen zu der Konstruktion des Sports, welcher sich gerade dadurch eine eigene Identität geschaffen hat, die ihn von allen anderen Lebensbereichen unverwechselbar unterscheidet.⁸⁷ Letztlich konstituieren die Regeln im Ergebnis den Sport, indem sie das sportliche Handeln von Menschen regulieren und genau festsetzen, was zu unterlassen ist und auch was gerade ausgeführt werden darf.⁸⁸ Doch nicht nur die konstitutiven Regeln kennzeichnen den Sport und seine Ausübung. Darüber hinaus bestehen zudem regulative Normen, welche sich auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter beziehen⁸⁹, so z.B. einzelne Bestimmungen in den Sportregelwerken, deren konkreter Schutzzweck die Gesundheit der teilnehmenden Sportler ist.⁹⁰

I. Bedeutung und Einordnung der Sportregelwerke

Die oftmals umfangreichen Sportregelwerke, welche durch den entsprechenden nationalen oder internationalen Sportverband für die jeweilige Sportart⁹¹ aufgestellt wer-

⁸³ *Singbart/Dziwis*, JA 2014, 407, 411.

⁸⁴ *Schild*, SportstrafR, S. 116.

⁸⁵ Never-never-Games sind kurz gesagt spontane Zusammenschlüsse zur Aktivität ohne Konsens über Regeln und Ablauf.

⁸⁶ Dazu ausführlich *Dietrich/Heinemann – Jost*, S. 45 ff.

⁸⁷ *Digel*, Verrechtlichung, S. 24; *Schild*, SportstrafR, S. 39.

⁸⁸ *Digel*, Sportpolitische Bedeutung, S. 149.

⁸⁹ *Berkl*, S. 53.

⁹⁰ *Hähle*, Sportverletzungen, S. 41; *Looschelders*, JR 2000, 265, 270.

⁹¹ Eine umfassende Zusammenstellung der wichtigsten Sportverbände, deren Satzungsbestimmung und Wettkampf- bzw. Spielregeln der jeweiligen Grundsportarten findet sich bei *Klein* (Hrsg.), Dt. Sporthandbuch.



den, dienen in erster Linie der Typisierung der Sportart durch abstrakt-generelle Festlegungen zur Ermöglichung von Wettkämpfen.⁹² Dies ist insbesondere für die Vergleichbarkeit der entsprechenden Leistungen nicht nur innerhalb von Wettkämpfen seitens der Sportler von Bedeutung. Auch die internationale Berücksichtigung dieser Leistungen, etwa für die Weltrangliste in der betreffenden Sportart, spielt dabei eine große Rolle.⁹³ Des Weiteren sollen auch gleiche Wettbewerbschancen durch einen einheitlichen Regelkatalog bestehen und vor allem Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.⁹⁴ Wie bereits angesprochen, bestehen auch regulative Regelungen, die nicht nur den Sportler selbst, sondern auch dessen Gegner und die Zuschauer vor denjenigen Gefahren schützen, die von der sportlichen Ausübung der jeweiligen Sportart typischerweise ausgehen.^{95,96} Als anschauliche Beispiele dafür sind zum einen die bereits erwähnte Fußball-Regel Nr. 12 „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“ bzgl. des gefährlichen Spiels heranzuziehen, zum anderen aber auch die Dopingregelungen des WADA-Codes bzw. des NADA-Codes oder Bestimmungen über die Ausübung der Sportart, insbesondere das Verbot der Drehtechnik beim Speerwurf⁹⁷ zu nennen. Damit werden Regeln⁹⁸ aufgestellt, die die Sicherheit betreffen und den Sportlern zugleich aus diesem Grunde eine Vielzahl bestimmter Pflichten auferlegen.⁹⁹

Die Sportregelwerke müssen jedoch dahin gehend verstanden werden, dass sie nicht einheitlich nach denselben Prinzipien aufgebaut sind. Grundsätzlich zu unterscheiden sind daher Sportarten, die unter die Gegensatzbegriffe „Mann gegen Mann“ und „Mann neben Mann“ zu subsumieren sind.¹⁰⁰ Aufgrund der zunehmenden Ungenauigkeit dieser Differenzierung mit der stetigen Ausbreitung und Neuerfindung des Sports und seiner Disziplinen ist die Einteilung in vier Kategorien, wie *Eser*¹⁰¹ und *Schroeder*¹⁰² sie vornehmen, besser geeignet, um die Charakteristika der jeweilig

⁹² *Vieweg*, JuS 1983, 825, 828 f.

⁹³ Vgl. *Vieweg*, FS Röhrich, S. 1260.

⁹⁴ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 829.

⁹⁵ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 829.

⁹⁶ Zur Funktion des Schutzzwecks siehe auch: PHB SportR – *Fritzweiler* 5. Teil Rn. 20 ff.; *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 88 ff.

⁹⁷ Entgegen den anderen drei Wurfdisziplinen Kugelstoßen, Hammer- und Diskuswurf wird in dieser Disziplin aus Gründen des Zuschauerschutzes auf die sonst typische Drehbewegung der Wurfdisziplinen diese Art der Ausübung ausdrücklich verboten. Die Ausübung des Speerwurfes wird genau definiert in Rule No. 193.1a der IAAF Competition Rules 2014/2015.

⁹⁸ *Szwarc*, Karnoprawne funkcje reguł sportowych, S.80: „Bardzo powszechnie uwzględnia się w rozważaniach prawniczych klasyfikację reguł, w której wyróżnia się: (1) reguły funkcjonowania gry, dotyczące, sposobu uprawiania sportu, przebiegu walki czy gry (Ausführungsregeln) oraz (2) reguły bezpieczeństwa walki czy gry sportowej (Vorsichtsregeln).“

⁹⁹ *Giezek* – FS *Szwarc*, S. 547.

¹⁰⁰ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 47 ff., 50 ff.

¹⁰¹ *Eser*, JZ 1978, 368, 369.

¹⁰² *Schroeder/Kauffmann* – *Schroeder*, S. 24.



zugrunde liegenden Sportart zu erfassen¹⁰³. Dabei geht es unter strafrechtlichen Gesichtspunkten vor allem darum, dass die Sportarten ihrem Verletzungspotenzial bzw. ihrer Zielrichtung nach entsprechend unterteilt und erfasst werden. In der sich anschließenden Bewertung der Vorkommnisse ist die Eigenart der Sportart entsprechend zu berücksichtigen.

Daraus folgend sind nachstehende Einteilungen zweckmäßig:¹⁰⁴

- Sportarten ohne direkten Kampfcharakter wie Skirennläufe oder die leichtathletischen Sportarten wie Hammerwurf, Speerwurf, Sprungdisziplinen etc.
- Sportarten mit direktem Kampfcharakter nebeneinander wie die leichtathletischen Laufsportarten, Radsport oder Schwimmwettkämpfe
- Kampfspiele¹⁰⁵, deren Charakteristikum zwar der Kampf Mann gegen Mann ist, bei denen eine Verletzung des Gegners jedoch nicht angestrebt ist und auch die physische Auseinandersetzung nur mittelbar notwendiges Ziel darstellt; Beispiel dafür ist der gesamte Mannschaftssport, vor allem die beliebten Sportarten Fußball, Handball, Basketball
- Kampfsportarten im eigentlichen Sinne wie Boxen, Ringen oder Kampfkünste aus dem asiatischen Raum.

Häufig auftretende Probleme innerhalb dieser Gruppen stellen in erster Linie die erforderlichen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte sowie die Einwilligungsthematik für Körperverletzungsdelikte dar.¹⁰⁶

Im Ergebnis machen die Regeln das Handeln erst möglich und garantieren, dass verschiedene Sportausübungen auch voneinander, ihrer typischen Grundart nach, differenziert werden können. Diese Funktionen werden durch die Regelungen erst erfüllt, wenn sie Gültigkeit haben und darüber hinaus auch von jenen Personen befolgt werden, die durch ihre Mitgliedschaft zu einem Verein die jeweils geltenden Regeln akzeptieren und einhalten.¹⁰⁷

¹⁰³ Noch ausführlicher in der Gliederung s. *Vögeli*, Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, S. 30 ff., welcher nicht nur die Sportarten nach ihrer Erscheinungsform dergestalt gliedert, dass Sportarten u.a. nebeneinander oder mit Kampfcharakter betrieben werden, sondern auch die Sportarten mit einbezieht, die mit den Naturgewalten unmittelbar in Berührung kommen, aber auch Sportarten mit Tieren.

a.A. *Berkl*, Sportunfall, S. 46 ff., die nicht die Sportarten nach ihren typischen Charakteristika versucht zu erfassen, sondern nach den der jeweiligen Sportart anhaftenden typischen Verletzungsrisiken.

¹⁰⁴ *Eser*, JZ 1978, 368, 369.

¹⁰⁵ Begriffsverwendung *Schild*, Jura 1982, 464, 466; *Schild*, SportstrafR, S. 42.

¹⁰⁶ Vgl. *Dölling*, ZStW 1984, 36, 39; *ders.* ZStW 1984, 36, 40 f.; *Zipf*, S. 86.

¹⁰⁷ *Digel*, Sportpolitische Bedeutung, S. 149; HB SportR – *Schimke/Eilers*, S. 93.



Gerade dieser Beitritt zum Sportsystem deutet an, wie das Sportstrafrecht in die rechtswissenschaftliche Dogmatik der drei großen Rechtsbereiche einzuordnen ist. Die von den Verbänden aufgestellten Regelwerke und vor allem das hier zu berücksichtigende Sportstrafrecht ist, wie bereits erörtert, dem Zivilrecht zuzuordnen. Früher wurden die Sportregelungen nicht als staatliches oder selbst gesetztes Recht der Verbände, sondern als Gewohnheitsrecht¹⁰⁸ qualifiziert, denn bspw. der heutige § 228 StGB zur Regelung der Einwilligung in Körperverletzungen existierte zur Zeit des Reichsstrafgesetzbuches bis 1933 nicht.¹⁰⁹ Die Verbände machen nunmehr von ihrer durch §§ 21 ff. BGB und Art. 9 Abs. 1 GG gewährleisteten Satzungsautonomie Gebrauch¹¹⁰, wobei die §§ 25, 32 BGB – Verfassung und Mitglieder- und Beschlussfassung – deutlich im Vordergrund stehen¹¹¹. Die in den grundlegenden Satzungen angelegten Aufgaben haben die Vereine und Verbände daher insbesondere für die Ausgestaltung der entsprechenden Sportart im Interesse der Mitglieder selbst zu regeln.¹¹² Dabei sind die Regelwerke im Rang unter den Satzungen anzuordnen, um flexibler derartige Ordnungen oder Richtlinien schaffen oder ändern zu können, was gerade bei der Änderung von Satzungsbestimmungen des Vereins oder Verbandes nicht ohne Weiteres möglich ist.¹¹³ Der Grund für diese Art der Ausgestaltung liegt in den vorgegebenen Regelwerken der internationalen Sportverbände, welche ihre Regelwerke inklusive der darin enthaltenen Sanktionen für Regelverstöße gegenüber den unteren Verbänden, Vereinen und Sportlern sowohl auf vereinsrechtliche als auch auf vertragsrechtliche Art und Weise durchsetzen.¹¹⁴ Für Sportstraftaten bleibt das staatliche Strafrecht jedoch voll verbindlich.¹¹⁵ Dennoch müssen sich die Regelwerke der Vereine und Verbände bei der Schaffung von Rahmenbedingungen der Sportausübung an den allgemeinen Normen der §§ 134, 138 BGB und § 242 BGB zum Schutz der Individualinteressen der Sportler messen lassen.¹¹⁶ Im Rahmen einer Überprüfung der Satzungen und Ordnungen der Vereine ist ebenfalls die Anwendbarkeit der AGB-Bestimmungen gem. §§ 305 ff. BGB nicht zu vernachlässigen¹¹⁷.

¹⁰⁸ *Karding*, Straflose vorsätzliche Körperverletzungen, S. 31 ff.; Ablehnend: *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 64 ff.

¹⁰⁹ *Schild*, SportstrafR, S. 26.

¹¹⁰ *Steiner*, causa sport 2009, 14, 20 f.; HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap., Rn. 43.

¹¹¹ *Westermann*, Verbandsstrafgewalt, S. 30; *Zwanziger*, Sport und Recht, S. 10; PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil Rn. 10.

¹¹² PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 20; Zur Thematik der Diskussion um den rechtsfreien Raum des Sports und seiner Regeln ist auf die obigen Ausführungen (Kap. 1, B III) zu verweisen.

¹¹³ *Lukes*, NJW 1972, 121, 125.

¹¹⁴ PHB SportR – *Pfister*, 6. Teil Rn. 39.

¹¹⁵ *Zipf*, S. 86 f.; *Eser*, JZ 1978, 368, 368.

¹¹⁶ Vgl. HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap. Rn. 32 ff.; *Bohn*, Regel und Recht, S. 36.

¹¹⁷ Vgl. PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil Rn. 420 ff.



II. Rechtliche Bindung an die Sportregeln

Anhand der aufgezeigten zivilrechtlichen Einordnung der Sportregeln ist die rechtliche Bindung lediglich als inter-partes-Wirkung zu qualifizieren. Die Vereins- und Verbandsregeln beanspruchen für sich zwar allseitige Wirkung, wobei jedoch eine rechtliche Bindung der Sportregeln nur gegenüber den jeweiligen unmittelbaren Mitgliedern gemeint ist.¹¹⁸ Mittelbare Mitglieder, also solche, die zwar Mitglieder eines Vereins, aber nicht zugleich Mitglied des übergeordneten Verbandes sind und dennoch an Sportveranstaltungen teilnehmen, werden im Wege der sog. Doppelverankerung¹¹⁹ gebunden.¹²⁰ Letztlich sind technische Normen¹²¹, wie es die betreffenden Sportregularien darstellen, aber gerade keine Rechtsnormen¹²². Dennoch wird seitens der staatlichen Gerichtsbarkeit durchaus auch das Gegenteil angenommen; die von den Verbänden gesetzten Normen hätten die gleiche Funktion inne wie etwa diejenigen der StVO¹²³. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die Sportreglementarien der Vereine und Verbände für die Beurteilung verschiedenster, zivilrechtlicher und vor allem strafrechtlicher Probleme im Zusammenhang mit Zivilansprüchen oder strafbarem Verhalten zum besseren Verständnis der zu bewertenden Situation herangezogen werden müssen¹²⁴. Auch dienen die Sportregeln der Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht.¹²⁵

D. Bedeutung des Sports im rechtsstaatlichen Gefüge

Im Verhältnis zwischen Sport und Staat stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Sports im rechtsstaatlichen Gefüge, wobei insbesondere die Einbindung in die verfassungsmäßige Ordnung von Bedeutung ist. Grundsätzlich ist zwar eine Trennung von Staat und Sport gegeben, dennoch gibt es vielfältige Formen der Symbiose und res mixtae, wie bspw. die Fusion des DSB und des Nationalen Olympischen Komitees.

¹¹⁸ HBS – Haas, Abschnitt B, 2. Kap., Rn. 29; SportR Praxis – Adolphsen/Hoefler/Nolte, Rn. 153.

¹¹⁹ Mitglieder eines Vereins sind sowohl an die Regelwerke des eigenen Vereins als auch an die Regelwerke des übergeordneten Verbandes gebunden. SportR Praxis – Adolphsen/Hoefler/Nolte, Rn. 156.

¹²⁰ SportR Praxis – Adolphsen/Hoefler/Nolte, Rn. 155 f.; PHB SportR – Summerer, 2. Teil Rn. 152.

¹²¹ Zum Begriff bzw. dem Verständnis der technischen Normen, Lenckner, FS Engisch, S. 490 f.

¹²² Lenckner, FS Engisch, S. 494; Looschelders, JR 2000, 265, 266; S/S – Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 135, 214.

¹²³ AG Ettenheim, NJW-RR 1992, 353, 353, wobei ein Vergleich der Funktionen zwischen den DFB-Regeln und der StVO hergestellt wird.

¹²⁴ Schild, Sportregeln, S. 28.

¹²⁵ Reichert, Grundriß, S. 57.



tees (NOK) zum DOSB im Mai 2006 aufgrund der Zielvorstellung einer einheitlichen Vertretung. Zudem spielt die staatliche Sportförderung dabei eine große Rolle.¹²⁶

I. Öffentlich-rechtliche Bedeutung

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bedeutung ist vorrangig die Verfassung zu beachten. Als rechtliche Grundordnung des Staates sind vor allem Grundrechte sowohl des Sportlers als auch der Vereine und Verbände, sowie Normen über die Aufgaben und Kompetenzen von Staatsorganen im Sportbereich, sportbezogene Staatszielbestimmungen und Programmsätze in den Blickwinkel zu nehmen.¹²⁷ Dem Staat obliegt schließlich eine Wächterfunktion gegenüber dem selbst organisierten Sport, insbesondere bei der Überprüfung der selbst gesetzten Sportregeln an staatlichen Normen.¹²⁸

1. Verfassungsstatus des Sports

Das Grundgesetz kennt den Begriff des Sports erstaunlicherweise nicht, obwohl der Sport von deutlich zunehmender Bedeutung ist. Selbst nach der Vereinbarung einer teilweisen Neuordnung der Grundgesetzkompetenzen im Rahmen des Koalitionsvertrags der SPD und CDU/CSU im Anschluss an die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Jahr 2005, welche den Sport namentlich in der Verfassung bei Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG vorsah, wurden im parlamentarischen Verfahren nochmals kompetenzrechtliche Änderungen vorgenommen, so dass bis heute der Begriff des Sports in der Verfassung nicht zu finden ist.¹²⁹ Die wachsende Bedeutung hat das BVerfG in einer Entscheidung¹³⁰ zur nachrichtenmäßigen Kurzberichterstattung im Fernsehen aus dem Jahre 1998 festgestellt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass sich die Bedeutung von Sportereignissen nicht nur in ihrem Unterhaltungswert erschöpft, sondern auch in einer wichtigen gesellschaftlichen Funktion äußert; der Sport bietet nach Aussage des BVerfG nämlich Identifikationsmöglichkeiten sowohl im lokalen als auch internationalen Rahmen und stellt einen Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung dar.¹³¹

In anderen Ländern hingegen (siehe oben B. I.) und auch in den meisten Landesverfassungen ist der Begriff des Sports bereits fest verankert. Den Zutritt in die jeweili-

¹²⁶ *Steiner*, causa sport 2009, 14, 18.

¹²⁷ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 1.

¹²⁸ *Nolte/Hilpert*, S. 3.

¹²⁹ Koalitionsvertrag, Anlage 2 S. 15: „Art. 74 GG neu: Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: Nr. 24 die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)“.

¹³⁰ BVerfGE 97, 228.

¹³¹ BVerfGE 97, 228, 257.



gen Verfassungen gewann der Sport jedoch erst ab den 70er Jahren in anderen europäischen Ländern und ab den 90er Jahren in die hiesigen Landesverfassungen¹³².

Die für die Zuständigkeit der Länder erforderlichen Kompetenzen für den Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzierung ergeben sich aus Art. 30, 70, 83, 104a GG. So formuliert u.a. Schleswig-Holstein in Art. 9 Abs. 3 LVerf eine entsprechende Staatszielbestimmung¹³³ dergestalt, dass „die Förderung der Kultur einschließlich des Sports [...] Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (ist)“. Auch in das Europarecht hat der Begriff des Sports Einzug gehalten, wie Art. 165 Abs. 1 und Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und bereits dem dazugehörigen Titel XII „Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“ zu entnehmen ist. Die Bundeszuständigkeit für Teilbereiche des Sports folgt aus Normen, welche gerade keine sportlichen Bezüge aufweisen, sondern diese im Rahmen allgemeiner Aufgaben (u.a. Art. 91a Abs. 1 Ziff. 1, 91b GG) wie der Sportförderung mit abdecken.¹³⁴ Die aufgezeigten Normen bestätigen den Eindruck, dass der Staat sich lediglich in der Rolle des Sportförderers befindet und gerade nicht die Ordnungsmacht innehat. Die Ordnung des Sports ist vielmehr Aufgabe des organisierten Sports als Teil der Gesellschaft in dem dafür bestehenden Rahmen der privatrechtlich konstituierten Autonomie.¹³⁵

Ein grundrechtlicher Schutz wird dem Sportler und den Vereinen trotz des Fehlens eines Sportgrundrechts nicht versagt. Über mehrere Grundrechte, wie Art. 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG und über das Generalgrundrecht Art. 2 Abs. 1 GG, die zwar gerade nicht ausdrücklich und ausschließlich für den Sport gelten, wird der entsprechende Schutz gewährleistet.¹³⁶ Damit lässt sich festhalten, dass der Sport im Grundgesetz einen Verfassungsstatus in Gestalt eines Grundrechts einnimmt.¹³⁷

2. Art. 9 Abs. 1 GG

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG gilt als die maßgebende Stütze der verfassungsrechtlichen Absicherung der Sportautonomie.¹³⁸ Auf den ersten Blick ist dieses Grundrecht lediglich für die Sportvereine und -verbände von Bedeutung. Dem Wortlaut entsprechend ist Träger dieses Grundrechts aber jeder Deutsche i.S.d. Art. 116 GG. Darüber hinaus werden auch alle Vereinigungen i.S.d.

¹³² PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 2; *Steiner*, DÖV 1983, 173, 173; *ders.*, BayVBl. 1995, 417, 419; Eine Übersicht über die verschiedenen Verfassungen, welche die Sportthematik bereits aufgenommen haben, findet sich bei *Häberle* – FS Thieme, S. 27 ff.

¹³³ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 5.

¹³⁴ *Hölzl*, Sport in der Verfassung, S. 72.

¹³⁵ *Steiner*, SportR heute, S. 121.

¹³⁶ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 8; *Steiner*, DÖV 1983, 173, 174.

¹³⁷ *Steiner*, NJW 1991, 2729, 2729.

¹³⁸ *Steiner*, *causa sport* 2009, 14, 20.

Art. 9 Abs. 1 GG erfasst.¹³⁹ Für die Vereine und Verbände umfasst das Grundrecht als sog. kollektives Freiheitsrecht¹⁴⁰ die bereits vielfach angesprochene Autonomie, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Für den Sportler, der nunmehr in den Fokus zu stellen ist, stellt Art. 9 Abs. 1 GG hingegen ein individuelles Freiheitsrecht dar.¹⁴¹ Es wird nicht nur gewährleistet, dass sich der Sportler frei entscheiden kann, ob er einer Vereinigung beitrifft (sog. positive Vereinigungsfreiheit), sondern auch, dass er frei darüber befinden kann, ihr fernzubleiben oder sogar zu einem gewünschten Zeitpunkt wieder auszutreten (sog. negative Vereinigungsfreiheit).¹⁴²

3. Art. 12 Abs. 1 GG

Die Berufsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet nach Satz 1 allen Deutschen das Recht, den Beruf, den Arbeitsplatz und die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Satz 2 gewährleistet darüber hinaus die freie Berufsausübung. Unter Beruf ist dabei zunächst jede erlaubte und auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.¹⁴³

Nicht alle Sportbereiche unterfallen jedoch dem Schutzbereich der Berufsfreiheit. Im Bereich des Profi-Sports findet Art. 12 Abs. 1 GG jedenfalls unstreitig Anwendung.¹⁴⁴ Im Amateursportbereich ist eine Einordnung unter den Schutzbereich deutlich schwieriger. Der DFB hat in § 8 Nr. 2 seiner Spielordnung den Vertragsspieler als eine Art Amateur definiert. Danach ist derjenige Vertragsspieler, der über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus (Anlehnung an den Amateur aus § 8 Nr. 1 Spielordnung) einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile erhält. Der DTV hingegen normiert etwa in seinen Regularien über die Turnier- und Sportordnung (TSO) ausdrücklich einen Amateurstatus unter Punkt 1 in Abschnitt B; so auch der Amateurstatus im Golf gem. Ziffer 1-2 des Amateurstatuts des DGV. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen, was genau unter einem Amateur verstanden wird, erscheint eine verfassungsrechtliche Definition erforderlich. Inwiefern also der Amateursportler in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG fällt, sollte davon abhängen, inwieweit die erzielten Einkünfte zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage objektiv geeignet sind.¹⁴⁵ Der sportliche Status des Amateursportlers und damit als schützenswerter Beruf könnte vielmehr bereits durch die Sportre-

¹³⁹ Jarass/Pieroth – *Jarass*, Art. 9 Rn. 11; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke – *Kannengießer*, Art. 9 Rn. 6.

¹⁴⁰ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 22.

¹⁴¹ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 22; *Nolte*, Sport und Recht, S. 82.

¹⁴² Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke – *Kannengießer*, Art. 9 Rn. 7.

¹⁴³ Jarass/Pieroth – *Jarass*, Art. 12 Rn. 5.

¹⁴⁴ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 16.

¹⁴⁵ *Krogmann*, Grundrechte, S. 41.



geln festgelegt sein.¹⁴⁶ Ob zur Ausfüllung verfassungsrechtlicher Normen Satzungen oder Ordnungen von Sportverbänden ausreichen, ist problematisch. Diese privatrechtlichen Satzungen nach § 25 BGB sind keine Gesetze im formellen und materiellen Sinne.¹⁴⁷ Bereits bei öffentlich-rechtlichen Satzungen ist umstritten, ob diese zur Ausfüllung verfassungsrechtlicher Normen genügen.¹⁴⁸ Die Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG kann daher im Wege eines Erst-recht-Schlusses nicht durch privatrechtliche Satzungen vorgenommen werden. Zur Auslegung von Verfassungsnormen bedarf es zumindest einer Rechtsnorm durch die öffentliche Hand. Vielmehr sind daher tatsächliche Umstände für die Einordnung zu berücksichtigen, die sich neben dem sportlichen Zeitaufwand auf die wirtschaftlichen Bedingungen der Sportausübung beziehen.¹⁴⁹ Unter die grundrechtliche Berufsdefinition – Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient¹⁵⁰ – subsumiert, übt auch der sog. Amateursportler, der finanzielle Mittel für seine sportliche Tätigkeit erhält, unabhängig vom vereins- oder verbandsrechtlichen Status einen Beruf aus.¹⁵¹

Hobbymäßig betriebener Sport wird nicht mehr über die Berufsfreiheit geschützt.¹⁵² Das Deutschen-Grundrecht ist jedoch für die Betrachtung des Einzelfalls mit der Maßgabe auszulegen, dass der Anwendungsbereich möglichst weit zu fassen ist, sodass eine europarechtskonforme Auslegung ermöglicht wird.¹⁵³ Die Basis für diese Auslegung bildete das Bosman-Urteil¹⁵⁴ von 1995.

¹⁴⁶ Krogmann, Grundrechte, S. 39.

¹⁴⁷ Gesetze im formellen Sinne umfassen alle Hoheitsakte, die nach Art. 76 ff. GG durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes erlassen werden (Kloepfer, VerfR Bd. 1, § 21 Rn. 24). Gesetze im materiellen Sinne sind Rechtsverordnungen und Satzungen (Maurer, Staatsrecht I, § 17 Rn. 11). Materielle Gesetze sind ebenfalls Hoheitsakte (Kloepfer, VerfR Bd. 1, § 21 Rn. 24).

¹⁴⁸ Manssen, Staatsrecht II, Rn. 622; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke – Hofmann, Art. 12 Rn. 94; Jarass/Pieroth – Jarass, Art. 12 Rn. 30.

Wenn bereits auf der Ebene des Eingriffs in das Grundrecht der Berufsfreiheit eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich ist (Manssen, Staatsrecht II, Rn. 621), so muss dies erst recht für die Ausgestaltung des Schutzbereichs gelten.

¹⁴⁹ Krogmann, Grundrechte, S. 41; HB SportR – Nolte, S. 19.

¹⁵⁰ BeckOK GG – Ruffert, Art. 12 Rn. 40; Maunz/Dürig – Scholz, Art. 12 Rn. 29; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke – Hofmann, Art. 12 Rn. 26; Jarass/Pieroth – Jarass, Art. 12 Rn. 4.

¹⁵¹ Krogmann, Grundrechte, S. 41.

¹⁵² Vgl. BeckOK GG – Ruffert, Art. 12 Rn. 42; Vgl. Jarass/Pieroth – Jarass, Art. 12 Rn. 5; Vgl. Stern/Becker – Nolte, Art. 12 Rn. 14.

¹⁵³ Vgl. HB SportR – Nolte, S. 18; Vgl. Steiner, Die Justiz, S. 54.

¹⁵⁴ EuGH RS C-415/93, Sammlung der Rechtsprechung. 1995 I-004921; In der Entscheidung vom 15.12.1995 hat der Europäische Gerichtshof u.a. die Transferbestimmungen und Ausländerklauseln in den Regeln der professionellen Fußballverbände für unvereinbar mit dem Freizügigkeitsgrundrecht in der EU erklärt. Dabei erklärte der Europäische Gerichtshof, dass Profisportler, jedenfalls sofern sie Mannschaftssport betreiben, als Arbeitnehmer i.S.d. Art. 39 EGV (jetzt Art. 45 AEUV) anzusehen sind.



4. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG

Der Sportler hat über Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zudem das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Körperliche Unversehrtheit umfasst dabei insbesondere den Schutz vor Einwirkungen, die die Gesundheit des Menschen im biologisch-physiologischen Sinne beeinträchtigen, die körperliche Integrität oder die psychische Gesundheit derart verletzen, dass es der Zufügung von Schmerzen gleichsteht.¹⁵⁵ Bei diesem Grundrecht handelt es sich nicht nur um ein bloßes Abwehrrecht; dem Staat obliegt vielmehr die Pflicht, sich schützend und fördernd vor die körperliche Unversehrtheit zu stellen und Gefahren von Grundrechtsverletzungen einzudämmen.¹⁵⁶ Somit obliegen dem Staat Schutzaufträge¹⁵⁷, die im gesundheitlichen Bereich auch hinsichtlich des Dopings zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des subsidiären Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit über Art. 2 Abs. 1 GG wird dem Einzelnen das Recht zugestanden, nach Belieben seiner sportlichen Betätigung nachzugehen.¹⁵⁸ Art. 2 Abs. 1 GG schützt jedoch nur diejenigen Sportler, welche ihren Sport weder berufsmäßig ausüben noch deren sportliche Betätigung der Herstellung oder Aufrechterhaltung der körperlichen Unversehrtheit dient.¹⁵⁹ Im Gegensatz zu steuerrechtlichen Vorschriften (bspw. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) bedarf es im Hinblick auf die Gewährung des Schutzes über die allgemeine Handlungsfreiheit keinerlei grundrechtsbezogener Definition des Sports, so dass der Weite dieses Grundrechts entsprochen werden kann.¹⁶⁰

5. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Aufnahme des Sports in das Grundgesetz – in welcher Form auch immer¹⁶¹ – in doppelter Hinsicht zu begrüßen wäre.

Damit ist zumindest die weite Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG für den Profisport begründet. Streitig bleibt dennoch die Anwendung auf den Amateursportbereich.

Weitere Ausführungen zum Bosman-Urteil s. auch *Hilf/Pache*, NJW 1996, 1169 ff.

¹⁵⁵ BVerfGE 56, 54, 74; Maunz/Dürig – *Di Fabio*, Art. 2 Rn. 55 ff.

¹⁵⁶ BVerfGE 56, 54, 78.

¹⁵⁷ *Häberle* – FS Thieme, S. 43.

¹⁵⁸ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 9; Grundlegend dazu BVerfGE 80, 137, 152 – Reiten im Walde: „Geschützt ist damit nicht nur ein begrenzter Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt“.

¹⁵⁹ *Krogmann*, Grundrechte, S. 48.

¹⁶⁰ *Krogmann*, Grundrechte, S. 48.

¹⁶¹ Eine Eingliederung in das Grundgesetz wäre in vielerlei Hinsicht denkbar: So ist eine eigene Grundrechtsnorm denkbar, welche den Sport und seinen Schutzbereich definiert, aber auch eine Angliederung an bestehende Grundfreiheiten. Möglich sind auch konkrete Staatszielbestimmungen bspw. zur Sportförderung – ähnlich denen der Landesverfassungen – oder zumindest explizite Kompetenznormen. Eine ausführliche Darstellung diverser Möglichkeiten bei *Hix*, Probleme der Normierung einer Sportklausel.



Wie eingangs erwähnt, würde dann die hohe gesellschaftliche Bedeutung nochmals deutlich in den Vordergrund rücken; zudem würde es dann kein momentan bestehendes Stufenverhältnis im Vergleich zu anderen Staatszielbestimmungen und den darin enthaltenen Lebensbereichen mehr geben.¹⁶² Unter dem Gesichtspunkt, dass die Grundrechtsdogmatik im Bereich des Sports möglichst flexibel bleiben soll, um auch die immer neu hervorgebrachten Formen zu erfassen, bietet lediglich Art. 2 Abs. 1 GG das entsprechende Instrument.¹⁶³ Im Falle von Konflikten zwischen dem Sport und anderen Verfassungswerten, wie etwa Sonn- und Feiertagsrechten in Gestalt von Lärmbelästigung durch Menschenmassen oder Umweltschutzbeeinträchtigungen durch großräumige Sportanlagen, bleibt am Ende nur die Möglichkeit einer Auflösung dieser Konflikte im Rahmen der praktischen Konkordanz¹⁶⁴ bzw. eines angemessenen Ausgleichs^{165, 166} Aufgrund der sich ständig verändernden Lebensverhältnisse in den verschiedenen Bereichen ist die Auflösung entstehender Konflikte im Rahmen der praktischen Konkordanz auf Dauer nicht praktikabel. Es fehlt dabei aufgrund der Unbestimmtheit des Sports an abwägungsfähigem Material im Vergleich zu anderen Lebensbereichen. Ein angemessener Ausgleich widerstreitender Interessen kann hingegen nur erfolgen, wenn sich diese auf gleicher Ebene begegnen und keine Interessen im Vergleich zu anderen als geringer einzustufen sind, welche aber hier zurückstehen sollen. Eine Aufnahme des Sports in das Grundgesetz würde den in unserer Gesellschaft sehr populären Lebensbereich den bereits geregelten gleichstellen und diesen folglich auf eine Ebene in Abgrenzungsfragen befördern.

II. Zivilrechtliche Bedeutung

In zivilrechtlicher Hinsicht ist im Bereich des Sportrechts an Haftungsfragen zu denken. Der entwickelte Begriff des Sporthaftungsrechts umfasst zwar die Haftung im weiten Sinne, dass jemand für eine bestimmte Handlung zur Verantwortung gezogen werden soll, doch sind nicht nur zivilrechtliche Sachverhalte, sondern auch die Bereiche des Strafrechts betroffen.¹⁶⁷ Das Haftungsrecht nimmt im Wesentlichen zwei Funktionen ein: zum einen die Verhaltenssteuerung zur Schadensprävention, welche zugleich das vorrangige Ziel darstellt, und zum anderen den Schadensausgleich.¹⁶⁸ Eine Haftung des Sportlers kann sich dabei sowohl aus den abgeschlossenen Ver-

Ein Vorschlag von *Hix* sieht die Einführung eines Art. 20b GG vor, welcher folgendermaßen lauten soll: „Der Staat pflegt und fördert den Sport unter Wahrnehmung seiner Autonomie.“

¹⁶² *Humberg*, ZRP 2007, 57, 60.

¹⁶³ *Häberle* – FS Thieme, S. 44.

¹⁶⁴ *Hesse*, Grundzüge VerfassungsR, S. 28 Rn. 72.

¹⁶⁵ *Lerche*, Peter, Übermass und Verfassungsrecht, S. 164.

¹⁶⁶ *Häberle* – FS Thieme, S. 49 ff. mit weiteren Beispielen.

¹⁶⁷ *Heermann*, Haftung, S. 28.

¹⁶⁸ *HB SportR* – *Vieweg*, S. 125



trägen etwa mit dem Verein oder einem Sponsor gem. §§ 280 ff. BGB, als auch aus gesetzlichen Ansprüchen gem. §§ 823 ff. BGB ergeben. Es gibt keine Beschränkung der Haftung des Sportlers auf die Sportausübung selbst, sondern die Haftung kann auch gegenüber Unbeteiligten, Zuschauern, Sportvereinen, Sportveranstaltern und Sponsoren bestehen.¹⁶⁹ Die vertraglichen Schadensersatzansprüche beziehen sich zumeist auf die Nichteinhaltung von Vertragspflichten oder den Nichtantritt bei Wettkämpfen. Im Rahmen von Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit Verletzungen des Gegners stehen, wird hier nur auf die gesetzlichen Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB im Überblick eingegangen.¹⁷⁰

1. Verursachung sog. Mitspielerverletzungen und Haftungsumfang

§ 823 Abs. 1 BGB sieht einen zu gewährenden Schadensausgleich für den Fall vor, dass jemand vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt. Dadurch, dass sich die sportrechtlichen Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen der Eigenverantwortlichkeit des Verletzten und der gebotenen Sorgfaltspflicht des Verletzers bewegen, löst nicht jeder Sportunfall einen Haftungsfall aus.¹⁷¹ In sportlicher Hinsicht zu berücksichtigen ist stattdessen ein Bereich des Lebensrisikos, für den der Verletzte schlussendlich selbst die Verantwortung übernehmen muss.¹⁷²

Eine pauschale Aussage, ob ein Haftungsfall bei der zu beurteilenden Situation gegeben ist oder nicht, kann nicht getroffen werden. Dazu müssen die Regelwerke der jeweiligen Sportart zu Hilfe genommen werden. Das Problem bei der Beurteilung von Sportunfällen zwischen Sportlern untereinander liegt bei der Prüfung auf der Ebene des Verschuldens. Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB¹⁷³ entspricht nicht den spezifischen Eigenarten des Sports.¹⁷⁴ Die Regelwerke der Sportverbände präzisieren die Sorgfaltspflichten und modifizieren auf diese Art die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen.¹⁷⁵ Die Fußballregeln des DFB, um ein Beispiel zu nennen, bilden ein entscheidendes Erkennungsmittel dafür, welches Ausmaß das mit dem Spiel eingegangene und übernommene Risiko einnimmt.¹⁷⁶ Die durch das Regelwerk vorgeschriebenen Spielregeln geben den Sportlern eine Leitli-

¹⁶⁹ Ausführlich dazu *Heermann*, Haftung, Kap. C.

¹⁷⁰ Haftungsfragen insbesondere des Sportveranstalters, des Sportvereins und Dritter würden den Rahmen der Arbeit sprengen. Siehe dazu aber PHB SportR – *Fritzweiler*, 5. Teil Kap. 3, 4; HB SportR – *Vieweg*, S. 139 ff.

¹⁷¹ *Scheffen*, NJW 1990, 2658, 2658.

¹⁷² Vgl. *Scheffen*, NJW 1990, 2658, 2658.

¹⁷³ BeckOK BGB – *Spindler*, § 823 Rn. 21.

¹⁷⁴ HB-SportR – *Vieweg*, S. 129; MüKo BGB – *Wagner*, § 823 Rn. 563; BeckOK BGB – *Spindler*, § 823 Rn. 394.

¹⁷⁵ HB-SportR – *Vieweg*, S. 129; *Pfister*, FS Lorenz, S. 186 ff.

¹⁷⁶ *Weisemann/Spieker*, Sport, Spiel und Recht, S. 41; ebenso BGH NJW 1976, 2161, 2161.



nie zur Hand, an die sie sich zu halten haben.¹⁷⁷ Dennoch ist die Befolgung der Spielregeln nicht in dem Rahmen für die staatliche Gerichtsbarkeit relevant wie ursprünglich gedacht oder erhofft. Zwar haben die Spielregeln, wie bereits dargelegt, für die staatlichen Gerichte in dem Sinne Bedeutung, dass sie eine sachverständige Konkretisierung des erforderlichen Sorgfaltsmaßstabs abgeben, eine Bindung für die Gerichte bewirken sie jedoch nicht.¹⁷⁸

In der Praxis ist für die Anwendung des sog. Sporthaftungsprivilegs, welches die Differenzierung von Schädigungen im Sport von denen des täglichen Lebens vornimmt, die Unterscheidung von Verletzungen bei Einhaltung und Überschreitung der Spielregeln sowie eine differenzierte Betrachtungsweise der ausgeführten Sportart selbst¹⁷⁹ notwendig.¹⁸⁰ Sofern sich ein Sportler regelkonform verhält oder die Regeln nur geringfügig bspw. aus Spieleifer, Unüberlegtheit, aber auch aus technischem Versagen oder Übermüdung überschreitet und infolgedessen eine Verletzung des Gegenübers entsteht, so scheidet eine Haftung aus.¹⁸¹

Ebenso ist eine Haftungsreduzierung denkbar. Dies geschieht entweder unter Verwendung der Floskel „Handeln auf eigene Gefahr“¹⁸² oder unter Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung^{183, 184}. In Bezug auf die rechtfertigende Einwilligung ist anzumerken, dass sich der Sportler des erhöhten Risikos, welches die Sportausübung mit sich bringt, bewusst ist und daher in dieses Risiko und eben nicht in die Verletzung einwilligt.¹⁸⁵

Von Seiten der Rechtsprechung wird eine Lösung über § 242 BGB bezogen. Hiernach liegt ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, wenn der Geschädigte Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend macht, denen er selbst hätte ebenso ausgesetzt sein können.¹⁸⁶

Die angesprochenen besonderen Haftungsregeln und Haftungsbeschränkungen gelten dabei nicht nur für den offiziellen Ligabetrieb, sondern auch für Freizeitsportveranstaltungen und gleichgültig, um welche Sportart es sich handelt, solange eine un-

¹⁷⁷ Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht, S. 47.

¹⁷⁸ Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht, S. 47.

¹⁷⁹ Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zur Einteilung der Sportarten nach dem Verletzungspotenzial zu verweisen (S. 15 f.).

¹⁸⁰ Thaler, *causa sport* 2006, 172, 179.

¹⁸¹ Meier, *VersR* 2014, 800, 800.

¹⁸² Andeutungen in BGHZ 34, 355, 363; Soergel – Spickhoff, Vorbem. § 823 Rn. 105, 108; a.A. später BGHZ 63, 140, 142.

¹⁸³ Scheffen, *NJW* 1990, 2658, 2659; Staudinger *BGB* (1999) – Hager, Vorbem. § 823 Rn. 53.

¹⁸⁴ Meier, *VersR* 2014, 800, 801.

¹⁸⁵ Meier, *VersR* 2014, 800, 801.

¹⁸⁶ OLG Hamm, *Urt. v. 05.11.2013 – 9 U 124/13*, Rn. 27; BGH, *Urt. v. 01.04.2003 – VI ZR 321/02*, Rn. 32; BGHZ 63, 140, 144 f.



mittelbare Interaktion der Beteiligten vorhanden ist.¹⁸⁷ Im Hinblick auf den Individualsport, also von nebeneinander ausgeübten Sportarten ohne direkten Kampfcharakter, bei dem nach Möglichkeit jeder Kontakt mit einer anderen Person vermieden werden soll, greifen die ausgeführten Grundsätze jedoch nicht.¹⁸⁸ Vielmehr ist dabei auf die allgemeinen Grundsätze des § 276 BGB und die darin enthaltene verkehrserforderliche Sorgfalt abzustellen.¹⁸⁹ Die Bedeutung der Verkehrspflichten im Haftungsrecht ist derart ausgestaltet, dass es kein allgemeines Gebot gibt, Dritte vor einer Selbstgefährdung und -schädigung zu bewahren.¹⁹⁰ Alles andere liefe nämlich auf eine Gefährdungshaftung hinaus. Die Definition der verkehrserforderlichen Sorgfalt, also der Rechtspflicht, sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird¹⁹¹, ist der des Verkehrsrechts aus § 1 Abs. 2 StVO sehr ähnlich.¹⁹² Aber auch sonst wird der Sport und seine Haftung nach sehr ähnlichen Grundsätzen wie das Verkehrsrecht behandelt.¹⁹³

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass neben § 823 Abs. 1 BGB u.a. auch deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 223 ff. StGB, sowie bspw. bei Pferde- oder Hundesportveranstaltungen § 833 BGB, bei Auto- und Motorradveranstaltungen § 7 StVG und bei Luft- bzw. Flugsportveranstaltungen § 33 LuftVG in Betracht kommen, wobei es sich hier bei Letzterem um eine Gefährdungshaftung handelt.

2. Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler

Nicht nur zivilrechtlichen Ansprüchen wegen der Verletzung anderer Rechtsgüter kann ein Sportler ausgesetzt sein, sondern auch Ansprüchen etwa der Konkurrenten,

¹⁸⁷ Meier, VersR 2014, 800, 802.

¹⁸⁸ Scheffen, NJW 1990, 2658, 2658.

¹⁸⁹ Scheffen, NJW 1990, 2658, 2658.

¹⁹⁰ Vgl. BGH Urt. v. 03.06.2008 – VI ZR 223/07, Rn. 9: „Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.“

¹⁹¹ Am Beispiel des Skifahrers beim Abfahrtslauf BGHZ 58, 40, 43; OLG München NJW 1966, 2406, 2406 f.; vgl. das Beispiel des Schlittschuhläufers bei Scheffen, NJW 1990, 2658, 2658; s. auch die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer, Snowboarder und Skilangläufer.

¹⁹² PHB SportR – Fritzweiler, 5. Teil Rn. 25.

Einen Überblick über die Verkehrspflichten in einzelnen Sportarten bietet PHB SportR – Fritzweiler, 5. Teil Rn. 22, 26 ff.

¹⁹³ Hierbei ist auf die Unterwerfung des Einzelnen unter vorgegebene Regeln abzustellen. Die Teilnehmer des Straßenverkehrs sind der Rechtsordnung unterworfen, die Sportteilnehmer den Vereins- bzw. Verbandsvorgaben für die Ausübung der jeweiligen Sportart. Ähnlich den Situationen im Straßenverkehr vertraut der Sportler darauf, dass sein Gegenüber ebenfalls die vorgegebenen Normen einhält. Im Falle der Nichteinhaltung drohen demzufolge Schadensersatzansprüche. AG Ettenheim, NJW-RR 1992, 353, 353 ff. (s. bereits oben S. 21); Abstimmung auf die Verkehrstypizität: BGH NJW 1987, 1947, 1949; Zur Heranziehung von StVO-Normen insb. bei Parallel- oder Individualsportarten s. Heermann, Haftung, S. 123 ff.



wenn er dopt.¹⁹⁴ Denn ein Sieg in einem wichtigen nationalen oder internationalen Wettkampf hat neben der ideellen Bedeutung für die angetretenen Sportler auch vermögensrechtliche Berührungspunkte des Gewinners.¹⁹⁵ Vertragliche Ansprüche lassen sich nur über einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter herleiten, welcher derart ausgestaltet ist, dass der zweitplatzierte Konkurrent in die vertragliche Schutzwirkung eines zwischen dem Sportler und einem Dritten (bspw. Verband oder Veranstalter eines Wettkampf) abgeschlossenen Vertrags einbezogen wird.¹⁹⁶ Gesetzliche Anspruchsgrundlagen bilden darüber hinaus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 826 BGB. § 823 Abs. 1 BGB wirft allerdings die Problematik auf, dass der Schutzbereich bzw. das betroffene Schutzgut konkret bestimmt werden muss. Strittig ist im Falle des siegreichen, gedopten Sportlers die Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da diese Konzeption als Auffangtatbestand gedacht ist.¹⁹⁷ Durch eine entsprechende Erweiterung dieses Schutzes auch auf abhängige bzw. freiberufliche Tätigkeiten, um einen spezifischen Schutz des Sondervermögens am Unternehmen zu erzielen, wird der Schutzbereich in erster Linie für Berufssportler dann tangiert, wenn durch den Sieg des gedopten Sportlers die Selbstvermarktung des Zweitplatzierten beeinträchtigt wird.¹⁹⁸ Neben diesem Schutzbereich ist zudem das allgemeine Persönlichkeitsrecht dadurch berührt, dass der siegreiche, gedopte Sportler sich selbst als vermeintlich Erster als Goldmedailen- oder Pokalsieger auf Kosten des Zweiten, also wirklichen Siegers vermarktet.¹⁹⁹ Eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB kann jedoch nicht eingreifen, da weder die Verbandsdopingregeln ein Schutzgesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB²⁰⁰ darstellen noch, insoweit sei schon vorgegriffen²⁰¹, § 263 StGB hinsichtlich des Konkurrenten mangels Vorliegens der materiellen Voraussetzungen eingreift.²⁰² § 826 BGB scheidet letztlich daran, dass die Dopingregeln zwar als Sittennorm angesehen werden können, aber nicht den Schutz des Geschädigten vor einem eintretenden Schaden bezwecken.²⁰³ Somit verbleibt letztlich eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB, welche der Konkurrent gelten machen kann. Im Hinblick auf eine Haftung des gedopten Sportlers, die von

¹⁹⁴ Zum Begriff des Dopings siehe unten Dritter Teil Kapitel 1.

¹⁹⁵ *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3361.

¹⁹⁶ *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3363; *Sievers*, Zivilrechtliche Haftung wegen Dopings, S. 182.

¹⁹⁷ *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3364; BGHZ 36, 252, 257; BGHZ 45, 296, 307.

¹⁹⁸ *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3365.

¹⁹⁹ *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3366.

²⁰⁰ Palandt – *Sprau*, Art. 2 EGBGB Rn. 1.

²⁰¹ S. Zweiter Teil Kapitel 2 A.

²⁰² *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3366.

²⁰³ *Sievers*, Zivilrechtliche Haftung wegen Dopings, S. 110.



den Vereinen oder Verbänden initiiert wird, sind ausreichend Möglichkeiten auf Vertragsbasis wegen der Anerkennung der Sportreglementarien vorhanden.²⁰⁴

III. Strafrechtliche Bedeutung

Die strafrechtliche Bedeutung des Sports ist ebenfalls sehr vielschichtig. An dieser Stelle soll jedoch nur ein kurzer Abriss bzw. Überblick über die Gesamtheit des Themengebiets gegeben werden. In den nachfolgenden Kapiteln wird gemäß dem Ziel der Arbeit die Strafbarkeit des Sportlers im Allgemeinen und wegen Dopings ausführlich untersucht.

Im Rahmen der möglichen, in Betracht kommenden Straftaten sind allerdings nur solche zu untersuchen, die eine sportspezifische Fragestellung aufwerfen. Es geht schließlich um die Eigenheiten des Sports, welche zu besonderen Lösungen der Prüfungen führen.²⁰⁵ Handlungen, die keinen inhaltlichen Bezug zum Sport haben und nur zufällig in einem sportlichen Rahmen stattfinden, sind mangels zu erörternder sportlicher Eigenheiten außer Acht zu lassen.²⁰⁶ Bei der Strafbarkeit im Sport ist zunächst an typische Fallgestaltungen von Körperverletzungen bei der Ausübung des Sports zwischen den Sportlern selbst zu denken. Die aufkommenden Problemfelder sind insbesondere die Frage nach einem Fahrlässigkeits- oder Vorsatzvorwurf und nach der objektiven Zurechnung, aber auch die Frage der Rechtswidrigkeit, da in vielen Fällen eine Einwilligung auf ihr Vorhandensein und auf ihre Wirksamkeit hin näher zu prüfen ist. Darüber hinaus sind neben den Körperverletzungsdelikten auch Tötungsdelikte, Sachbeschädigungen und vor allem die Strafbarkeit des Sportlers wegen Dopings Kernthemen im Bereich des Sportstrafrechts.²⁰⁷

Nicht nur zwischen Sportlern untereinander, sondern auch durch andere Personen, die auf das Sportgeschehen Einfluss haben, wie bspw. Schiedsrichter, können strafbare Handlungen gegen Sportler vorgenommen werden, bspw. durch ein Unterlassen, wenn sie das Spiel weiterlaufen lassen, obwohl ein Spieler verletzt am Boden liegt.²⁰⁸ Selbst Trainer und Betreuer können sich strafbar machen, wenn auch meist nur durch Teilnahmehandlungen, wie Anstiftung oder Beihilfe, oder durch Unterlassen.²⁰⁹ Die Unterlassensstrafbarkeit liegt dabei im Bereich des Kinder- und Jugendsports, wenn der Trainer oder Betreuer gegen die Verletzungen seiner Schützlinge

²⁰⁴ Ausführlich dazu: *Sievers*, Zivilrechtliche Haftung wegen Dopings, S. 64 ff. (Verein), 128 ff. (Verband); *Bergemann*, Doping und Zivilrecht, S. 216 ff.

²⁰⁵ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 249.

²⁰⁶ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 249.

²⁰⁷ Vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 10, 53; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 259, 262 ff.; SportR Praxis – *Rössner*, 11. Kap.

²⁰⁸ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 260; *Schild*, SportstrafR, S. 129 f.

²⁰⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 99 f; *Dury*, Trainer, S. 18 f.; *Schild*, SportstrafR, S. 126 ff.



nicht einschreitet.²¹⁰ Hinzu kommt aber auch eine mögliche Strafbarkeit wegen der Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 StGB bei quälenden oder roh misshandelnden Trainingsmethoden, soweit diese gegenüber Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren stattfinden.²¹¹ Die Veranstalter sportlicher Events sind darüber hinaus in Blick zu nehmen.²¹²

Auch das Sportwirtschaftsstrafrecht darf nicht unberücksichtigt bleiben. Aufgrund der Einbindung in die Zusammenhänge und Abläufe des Wirtschaftslebens, verursacht durch ansteigende Professionalisierung des Sports, wird der Sport anfällig für wirtschaftskriminelle Verhaltensweisen.²¹³ Dabei sind vor allem die Tatbestände der Untreue gem. § 266 StGB, Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. §§ 299, 300 StGB, Insolvenzdelikte gem. § 15a Abs. 1, 4, 5 InsO, § 266a StGB § 283 Nr. 1, 5, 6, 7, 8 StGB, § 283c StGB und auch Falschaussagen gem. § 331 HGB, sofern der Verein als Kapitalgesellschaft organisiert ist, hervorzuheben.

Straftaten im Bereich des Sports kommen zudem in Gestalt von Betrügen gem. § 263 StGB im Rahmen von Sportmanipulationen vor, die sowohl zu sportimmanenten als auch außersportlichen Zwecken, wie der Wettmanipulation²¹⁴, verübt werden.²¹⁵

In prozessualer Hinsicht werfen Strafbarkeiten nach dem StGB das Problem auf, wie die Strafen vor dem Hintergrund einer möglicherweise bereits erfolgten innerverbandlichen Sanktion für das entsprechende Fehlverhalten zu behandeln sind, inwiefern also das Doppelbestrafungsverbot zu berücksichtigen ist. Die für die Begründung einer Strafbarkeit erforderlichen Voraussetzungen eines Strafantrags oder eines vorhandenen öffentlichen Interesses gem. § 230 StGB müssen zuvörderst vorliegen. Auch kann über §§ 374-394 StPO der Privatklageweg vorgeschrieben sein.

²¹⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 100.

²¹¹ SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1664.

²¹² HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 261.

²¹³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 183.

²¹⁴ Bekanntestes Beispiel der vergangenen Jahre ist das Hoyzer-Urteil (BGH Urt. v. 15.12.2006 – 5 StR 181/06, NSTz 2007, 151), indem der Fußball-Bundesliga-Schiedsrichter Robert Hoyzer gegen Zahlung oder das Versprechen von erheblichen Geldbeträgen den Ausgang der von ihm geleiteten Spiele beeinflusst hat, um so den Spielern von Sportwetten Gewinne in nicht geringer Höhe aufgrund entsprechender Quoten zu ermöglichen. Dabei wurde Robert Hoyzer wegen Beihilfe zum Betrug in 6 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten verurteilt. Schließlich ist der Tatbestand des Betrugs erfüllt, wenn beim Abschluss einer Wette verschwiegen wird, dass durch Bestechung das Wetttrisiko zu eigenen Gunsten vermindert wurde (angelehnt an Leitsatz zu BGHSt 29, 165).

²¹⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 154 ff., 164 ff.; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1722 ff.



IV. Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass der Sport in seiner Vielseitigkeit in die ebenfalls so vielfältige Jurisprudenz Einzug gehalten hat. Zwar besteht kein eigener Bereich, in dem alle sportlichen Bezüge in rechtlicher Sicht zusammengefasst wurden. Dennoch haben sich Gesetzgebung und Rechtsprechung an die immer stärker werdenden Einflüsse aus den verschiedenen Lebensbereichen angepasst, um die Eigenarten in die bestehenden Rahmen der jeweiligen Normen mit aufzunehmen. Dies leitet sich nicht nur von den verfassungsrechtlich gewährten Grundfreiheiten ab. Die spezifischen Eigenheiten werden vielmehr durch die Auslegung sportlichen Handelns im Rahmen einer rechtlichen Aufarbeitung etwa bei Unfällen mit anschließenden Haftungsfragen im zivilrechtlichen Bereich und der strafrechtlichen Bewertung herausgearbeitet.



Kapitel 2 – Sportarten und deren typische Verletzungen

Wie sich bereits aus der Abgrenzung der einzelnen Sportarten nach ihren typischen Charakteristika ergibt, bestehen auch die unterschiedlichsten Verletzungsmuster, die nachfolgend näher eruiert werden sollen. Aus strafrechtlicher Sicht von großer Bedeutung sind vor allem diejenigen Verletzungen, die im Gemeinschafts- oder Kontaktsport²¹⁶ entstehen. Bei ersteren geht es vornehmlich um mögliche Fahrlässigkeitsdelikte, da hier die Sportler untereinander auf die Zuverlässigkeit und Achtsamkeit des Partners/der Partner angewiesen sind²¹⁷; bei letzteren spielen die Körperverletzungsdelikte eine wichtige Rolle. Das Strafrecht hat in diesem Bereich die Aufgabe, zwischen straflosen und strafbaren körperlichen Attacken eine Grenze zu ziehen.²¹⁸

Im Vorwege ist allerdings eine Bestimmung der Sportverletzung an sich vorzunehmen. Erfasst man den Begriff der Sportverletzung aus juristischer Sicht, so bedarf es zunächst einer Verletzung, die eine Verbindung zum Sport aufweisen muss.²¹⁹ Für eine Körperverletzung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB wird nach dem Wortlaut alternativ das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung vorausgesetzt. Die schweren Verletzungen sind unter rechtlicher Betrachtung im Rahmen der Körperverletzungsdelikte jedoch nicht nur unter § 223 Abs. 1 StGB zu fassen, sondern es kann auch eine Strafbarkeit aus den nachfolgenden Normen, namentlich §§ 224, 226 und 227 StGB, sowie im Fahrlässigkeitsbereich aus § 229 StGB bestehen.²²⁰ Für den sportlichen Bereich und die entstehenden Verletzungen ist jedoch nicht nur auf den Begriff der Verletzung und die Nähe zu den Körperverletzungen abzustellen; umfasst sind vielmehr auch die Tötungsdelikte.²²¹ Zur Klarstellung bei all diesen Verletzungen muss jedoch angeführt werden, dass nur dann eine Sportverletzung vorliegt, wenn sie sich im Rahmen der sportlichen Ausübung ereignet.²²² In strafrechtlicher Hinsicht sind solche Verletzungen außer Betracht zu lassen, die sich der Sportler selbst durch eigenes Fehlverhalten etwa in

²¹⁶ *Berkl*, Sportunfall, S. 50 ff.

²¹⁷ *Berkl*, Sportunfall, S. 50.

²¹⁸ *Berkl*, Sportunfall, S. 52.

²¹⁹ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 28.

²²⁰ Anderer Auffassung ist hingegen *Schiffer*. Er sieht die strafrechtliche Definition der Körperverletzung als ungeeignet als Ausgangspunkt für eine Sportverletzung an. Es müssten dazu bereits Einzelfragen des Erheblichkeitsproblems erörtert werden. Aus diesem Grunde greift *Schiffer* auf eine sehr allgemeine Begriffsbestimmung zurück, die von einer Verletzung dann ausgeht, wenn eine Beeinträchtigung der Sphäre der körperlichen Integrität eines Menschen vorliegt. (Vgl. *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 2).

²²¹ *Brunner*, Sportverletzung Schweiz, S. 18.

²²² *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 6.



Form von technischen Fehlern zugefügt hat.²²³ Somit wird ein sachlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit der Sportausübung vorausgesetzt.²²⁴

Doch wie sehen nun die typischen Verletzungsmuster aus und welche gesundheitlichen Folgen resultieren daraus?

Die Verletzungen reichen zumeist von harmlosen Prellungen und Hautabschürfungen in den unterschiedlichsten Sportarten bis hin zu sehr schweren Verletzungen wie Schädelbrüchen oder Hirnhämatomen, welche insbesondere im Kampfsportbereich, wie dem Boxen, vorkommen können.²²⁵

Gerade im Boxsport, in dem eine Vielzahl der Sportler während des Kampfes Verletzungen im Kopfbereich erleidet, die durch den Gegner herbeigeführt werden, sind diese jedoch häufig nicht nach außen hin erkennbar und die Auswirkungen zeigen sich erst lange Zeit später.²²⁶ Diese Spätfolgen können vor allem Verletzungen in Form von Rissen der Blutgefäße der Hirnhaut darstellen, welche zur Bildung von Hirnhämatomen und der Entstehung von Gehirnerschütterungen beitragen.²²⁷ Immerhin beträgt die Druckwirkung des Schlages eines Profiboxers mitunter über zehn Zentner.²²⁸ Möglich sind auch Subarachnoidalblutungen, also Einblutungen zwischen der Pia Mater Encephali (zarte Hirnhaut) und der Arachnoidea Encephali (Spinnwebenhaut).²²⁹ Diese epiduralen Blutungen, die zu einer intrakraniellen Raumforderung führen, sind immer als akut lebensbedrohlich einzustufen.²³⁰ Die Verletzungen können in schwerwiegenden Fällen sogar bis hin zu Schädel-Hirn-Traumata (SHT) reichen, die zu einer posttraumatischen Enzephalopathie führen können.²³¹ Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich als Hirnerkrankung auf die wesentlichen neuronalen Funktionen negativ in der Form auswirkt, dass sie u.a. Sprach- und Gangstörungen und auch Persönlichkeitsstörungen hervorruft.²³² Schwere SHT sind

²²³ A.A. *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 27. Hier wird eine Sportverletzung derart verstanden, dass zunächst jede Körperbeeinträchtigung beim Sportbetrieb von Relevanz ist, sofern zwischen dem eingetretenen Erfolg und dem Sportgeschehen ein Zusammenhang besteht. Selbstverletzungen eines Sporttreibenden gehören ebenso dazu.

²²⁴ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 30; *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 6; *Hellgardt*, Haftung, S. 9.

²²⁵ Vgl. *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 28.

²²⁶ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 31.

²²⁷ *Fritzweiler*, Spurt 1995, 156, 156.

²²⁸ *Fritzweiler*, Spurt 1995, 156, 156.

²²⁹ *Maj*, Kopfstoß, S. 12.

²³⁰ Vgl. *Trepel*, Neuroanatomie, S. 272; *Schünke/Schulte/Schuhmacher*, Prometheus Kopf, Hals, Neuroanatomie, S. 334.

²³¹ *McCory*, BJSM 2002, 36, 2.

²³² *McCory*, BJSM 2002, 36, 2.



mit die wichtigste Ursache für primäre Hirnschädigungen mit Hirntodfolge²³³, die zugleich mit dem Tod des Patienten gleichzusetzen ist²³⁴.

Unmittelbare Verletzungen direkt aus dem Kampfgeschehen selbst stellen Nasenpyramiden-, Mittelgesichts- und Frontobasisfrakturen dar.²³⁵ Trotz entsprechenden Schutzes in Form von gepolsterten Handschuhen oder im Training auch unter Nutzung eines gepolsterten Boxhelmes lassen sich Nasenbein- und vor allem Unterkieferfrakturen selten vermeiden.²³⁶

Im Fußball stehen Verletzungen unterschiedlichster Art im Vordergrund. Prellungen, Verstauchungen und Muskelverletzungen sind mit die häufigsten Gesundheitsbeeinträchtigungen.²³⁷ Die am häufigsten betroffenen Körperregionen beim Fußball sind die unteren Extremitäten; hierbei stehen Sprunggelenksverletzungen und Kniegelenkstraumata im Vordergrund.²³⁸ In 42% der Fälle werden die Verletzungen mit den Knien oder Füßen verursacht.²³⁹ Nicht unerheblich sind auch Verletzungen des Kopfes durch die Ausführung von Kopfbällen, wobei diese Kopfbälle an sich nicht die wesentliche Ursache für eine *Commotio cerebri* (Gehirnerschütterung) darstellen.²⁴⁰ Die Kopfverletzungen nehmen jedoch nur einen kleinen Teil der Gesamtverletzungen ein, nämlich 10%.²⁴¹ Vielmehr tragen die Kollisionen mit Mit- oder Gegenspielern im Kampf um den Ball in Form von Kopfballdrückungen oder Ellenbogenchecks gegen den Kopf zu den Verletzungen im Kopfbereich bei.²⁴²

Der Tanzsport, welcher in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt²⁴³, birgt ebenfalls ein hohes Verletzungsrisiko. Nicht nur, dass sich sowohl im Standard- als auch Lateintanz die Sportler Verletzungen dadurch zuziehen, dass sie auf dem gewachsenen, glatten Parkett ausrutschen oder immer wieder überdehnte Tanzhaltungen einnehmen müssen, die sich nachteilig auf den gesamten Bewegungsapparat auswirken, es sind auch viele Verletzungen erfasst, die durch eine fehlerhafte Ausführung der Tanzfiguren durch beide Tanzpartner entstehen.²⁴⁴ Neben den schon fast üblichen Prellungen durch Zusammenstöße mit dem eigenen Partner vorwie-

²³³ Klinische Neurologie – *Rumpl*, Schädel-Hirn-Trauma, S. 1087 f.

²³⁴ Klinische Neurologie – *Berlit/Rumpl*, Hirntod, S. 1096.

²³⁵ *Mai*, Kopfstoß, S. 16 ff.; Zwar sind diese Verletzungen bezogen auf die Folgen eines Kopfstoßes, aufgrund bestehender Analogien zu Faustschlägen mit gleicher Zielrichtung ergeben sich durchaus deutliche Parallelen. *Mai*, Kopfstoß, S. 23 f.

²³⁶ *Schilli/Schwenzer*, Sportverletzungen des Kopfes, S. 33.

²³⁷ *Kollrack*, Fußballverletzungen.

²³⁸ *Kollrack*, Fußballverletzungen.

²³⁹ *Schilli/Schwenzer*, Sportverletzungen des Kopfes, S. 29.

²⁴⁰ *Kollrack*, Fußballverletzungen.

²⁴¹ *Schilli/Schwenzer*, Sportverletzungen des Kopfes, S. 29.

²⁴² *Schilli/Schwenzer*, Sportverletzungen des Kopfes, S. 30.

²⁴³ *Kapp/Böhmer*, Sport, 1985, 436, 436.

²⁴⁴ Vgl. hierzu die angeführten Tabellen von Verletzungsarten und deren Ursachen im Tanzsport in: *Strauß*, Sportverletzungen, S. 21 ff.



gend im Kniebereich sowie auch anderen Tanzpaaren im Training und auf Turnieren sind ebenfalls wieder Gehirnerschütterungen insbesondere im Lateintanz durch Figuren mit knappem Kopf-Boden-Abstand recht häufig.²⁴⁵ Durch schnelle Armbewegungen sind auch Kinnhaken durchaus üblich.²⁴⁶ Schwere Verletzungen stellen im Tanzsport diejenigen dar, die durch Stürze, aus welchen Gründen auch immer, entstehen. Dabei sind Steißbeinfrakturen ebenso zu beobachten wie tiefe Schnittwunden bei den Herren, verursacht durch die hohen Absätze der Damenschuhe.²⁴⁷ Besonders hohem Verletzungspotenzial sehen sich jedoch die Formationstänzer ausgesetzt, da sie aufgrund der geforderten Synchronität und geringen Entfernung zum nächsten Tanzpaar immer Gefahr laufen, mit diesem zu kollidieren.²⁴⁸

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar jede Sportart ihre typischen eigenen Verletzungsmuster hat, die Verletzungen sich selbst aber dennoch in einem gewissen Rahmen unabhängig von der Sportart ähneln. Die Anlässe hierzu können die verschiedensten Umstände sein. Zum einen resultieren sie aus eigenem Fehlverhalten etwa durch technische Fehler, die in der Folge den Partner/Mitspieler mitreißen, zum anderen aber auch durch ein Übermaß an Ehrgeiz, welches der Sportler in einen Zweikampf legt. Aber auch Verletzungen durch beabsichtigte Verhaltensmuster wie im Boxsport, die auf einer gewollten Konfrontation beruhen, sind zu berücksichtigen.

²⁴⁵ *Strauß*, Sportverletzungen, S. 21, 32; *Kapp/Böhmer*, Sport, 1985, 436, 438.

²⁴⁶ *Kapp/Böhmer*, Sport, 1985, 436, 438.

²⁴⁷ *Kapp/Böhmer*, Sport, 1985, 436, 439.

²⁴⁸ *Strauß*, Sportverletzungen, S. 21; Vgl. *Mergenthaler*, Tanzen in Deutschland 1986, 75, 75.

Zweiter Teil – Allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers nach dem StGB

Das klassische Betätigungsfeld des Sportstrafrechts beinhaltet die Problematik, wie das Strafrecht sachgerecht mit Sportverletzungen umgehen kann, deren Grundlage die Einwirkung des Gegners bildet.²⁴⁹ Denn das in der Verfassung in Art. 2 Abs. 1 GG verankerte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird durch die §§ 223 ff. StGB strafrechtlich geschützt.²⁵⁰ Nachdem im ersten Teil die Grundbegriffe, die Bedeutung des Sports in den drei großen Rechtsgebieten sowie die möglichen Verletzungen eines Sportlers durch Handlungen im Sport erläutert wurden, ist nunmehr auf die allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers nach dem StGB einzugehen. Dabei sollen möglichst alle denkbaren Tatbestände erörtert werden, inklusive deren Eigenheiten im Hinblick auf den Sportbereich.

Kapitel 1 – Straftatbestände im Allgemeinen

Der Sportler kann sich in vielerlei Hinsicht nach dem StGB strafbar machen. Neben den auf den ersten Blick einschlägigen Normen für die Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB, kommen sowohl Tötungsdelikte als auch Sachbeschädigungsdelikte in Betracht.

A. Körperverletzungen unter Sportlern

Die Deliktsguppe der Körperverletzungen stellt im Sport die wohl größte Thematik dar; nicht nur, was die tatsächliche Seite betrifft, sondern auch von der rechtlichen Relevanz.²⁵¹ Aus diesem Grund ist daher genauer zu erörtern, in welchen Fällen eine Körperverletzung gegeben ist und welche Problemfelder im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung zu behandeln sind.

I. Sportartdifferenzierung

Wie bereits im ersten Teil erörtert, ist auch hier eine Differenzierung der Sportarten vorzunehmen. Nur der anerkannte Bewegungskampfsport bildet den Bezugspunkt für das Sportstrafrecht im engeren Sinne.²⁵² Die nebeneinander betriebenen Sportarten, also diejenigen ohne direkten Kampfcharakter, sind aus dem Grund zu vernachlässigen, als dass für Verletzungen in diesem Bereich die allgemeinen strafrechtli-

²⁴⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 48.

²⁵⁰ *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 6. Kap. Rn. 32.

²⁵¹ Vgl. *Schroeder/Kauffmann – Schroeder*, S. 24; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 250.

²⁵² PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 53.

chen Grundsätze ohne sporttypische Besonderheiten gelten.²⁵³ Oftmals liegt eine Situation vor, in der gerade keine willensgesteuerte Handlung, sondern reflexartige Bewegungen, etwa aufgrund eines Erschreckens gegeben sind.²⁵⁴ Des Weiteren dürfte bei der Ausübung nebeneinander betriebener Sportarten, wenn es zu Verletzungshandlungen kommt, ein Nachweis des Vorsatzes wohl kaum erbracht werden können, zumal sich der Sportler in den häufigsten Fällen selbst überschätzt und dann eine andere Person durch sein Unvermögen verletzt wird.²⁵⁵ Für den dann bestehenden Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die Regelwidrigkeit nach den Sportregeln abgestellt²⁵⁶; so insbesondere bei den FIS-Regeln, den Verhaltensregeln für Skifahrer.²⁵⁷ Sofern keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind, wird, wie auch im Zivilrecht, an eine Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angeknüpft.²⁵⁸

Die gegeneinander betriebenen Sportarten sind hingegen von besonderer strafrechtlicher Relevanz. Hierbei sind die sporttypischen Besonderheiten in die strafrechtliche Bewertung mit einzubeziehen. Dabei geht es um die rechtliche Würdigung der Einwilligung in eine Körperverletzung sowie um die Besonderheiten der objektiven Zurechnung, welche in den nachfolgenden Abschnitten genauer betrachtet werden.

II. Vorsatz-/Fahrlässigkeitsdelikt

Reinhart formuliert, dass die strafrechtsdogmatische Diskussion der Behandlung sportlicher Sachverhalte von der Grundannahme beherrscht wird, dass in der Praxis zu einem ganz überwiegenden Teil lediglich fahrlässiges Handeln thematisiert wird.²⁵⁹ Diese Grundannahme sei, wie es auch *Schild*²⁶⁰ formuliert, verfehlt.²⁶¹ Denn tatsächlich macht die fahrlässige Erfolgsverursachung nur einen Bruchteil der erfassten Körperverletzungen im Sport aus und die vorsätzliche Begehungsweise findet daher zu wenig Beachtung.²⁶² Bewusste Tötlichkeiten oder geplante Revanche-Fouls mit erheblichen Verletzungsfolgen oder auch Schlägereien etwa im Eishockey fallen nicht mehr unter den Bereich des Fahrlässigkeitsdelikts.²⁶³ Die Diskussion um das Vorsatzerfordernis wird auch dadurch nicht einfacher, dass oftmals bereits von Seiten der Gerichte die zu beurteilende Tat als nicht vorsätzlich, sondern als fahrlässig

²⁵³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 53.

²⁵⁴ SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1662.

²⁵⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 54.

²⁵⁶ PHB SportR – *Fritzweiler*, 5. Teil Rn. 22, 27 ff.

²⁵⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 54.

²⁵⁸ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 54; Vgl. *Hirsch* – FS Szwarc, S. 564.

²⁵⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 60.

²⁶⁰ *Schild*, SportstrafR, S. 74.

²⁶¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 60.

²⁶² HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 253 f.

²⁶³ *Fischer StGB*, § 228 Rn. 22.



eingestuft wird.²⁶⁴ Dieser Streitpunkt ist auch nicht nur im nationalen Recht zu finden. Bereits 1912 entschied das Berufungsgericht von Douai (Frankreich), dass Verletzungen aus Boxkämpfen nicht strafbar seien, da die Sportler nicht den entsprechenden Dolus haben, den die früheren art. 309-311 Code Pénal verlangten.²⁶⁵ In Belgien wurde zu dieser Zeit jedoch durch den dortigen Justizminister M. Carton de Wiart gefordert, eine Strafbarkeit solcher Verletzungen nunmehr einzuführen.²⁶⁶

Aber auch in der Literatur ist man sich uneins, ab wann sportliche Handlungen strafbar sein sollen.²⁶⁷ Somit muss ein Spannungsfeld bearbeitet werden, das einerseits dem Sport als eine Institution der freien körperlichen Entfaltung und andererseits der allgemeinen Geltung des Körperverletzungsverbots auch im Sportbereich gerecht werden muss.²⁶⁸

III. Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB

Von den vorab aufgezeigten medizinischen Verletzungen muss die strafrechtlich zu betrachtende Körperverletzung klar abgegrenzt werden, da der medizinische Begriff der Sportverletzung zwar Personenschäden umfasst, jedoch nicht danach differenziert, ob sie eigen- oder fremdverschuldet sind.²⁶⁹ Besonders im Kampfsportbereich ist es ausdrücklich gestattet, direkte Angriffe gegen den Körper des Gegners auszu-

²⁶⁴ Mittlerweile ändern viele Gerichte ihre Rechtsprechung und nehmen doch eine Vorsatztat an. So z.B. das AG Freiburg in einer Entscheidung vom 20.04.2005, in der der schwedische Eishockeyspieler Peter Jakobsson zu einer Geldstrafe von 3.000 EUR verurteilt wurde. Jakobsson hatte in einem Play-Down-Spiel der Hannover Scorpions seinen Gegenspieler Jiri Zelenka der Wölfe des EHC Freiburg mit einem gezielten Schlag mit den Eishockeyschläger einen dreifachen Kieferbruch zugefügt (Az: 32 Cs 220 Js9098/04; AK3439/04).

Anders hingegen noch 1989 in einer Entscheidung des AG Neuss (Az.: 4 Cs/904 2494/87). Hierbei ging es um einen Eishockeyspieler, welcher seinem Gegenspieler versucht hat, den Puk von hinten wegzuschlagen. Dabei traf er allerdings dessen Beine oberhalb der Schlittschuhe mit solcher Härte, dass der Gegenspieler einen doppelten Schienbeinbruch erlitt. Hier nahm das Gericht an, dass es sich nicht um eine vorsätzliche Körperverletzung handelte, da nur eine leichte Regelverletzung vorlag und diese im Bereich dieser Kampfsportart im Rahmen des erlaubten Risikos hinzunehmen sei.

²⁶⁵ Entscheidung des Cour d'appel de Douai vom 03.12.1912 besprochen bei Garraud, Rev. int. de Droit pénal, 1924, 212, 214.

²⁶⁶ Circulaire de M. Carto de Wiart, Ministre de la Justice Belgique, ebenfalls besprochen bei Garraud Rev. int. de Droit pénal, 1924, 212, 215.

²⁶⁷ *Gössel/Dölling*, StrafR BT 1, § 12 Rn. 110, wo vorsätzliche Körperverletzungen, die zugleich auch als vorsätzliche Regelüberschreitungen angesehen werden, aus dem Bereich der sog. Sportverletzungen herausfallen; fernliegend ist die Auffassung *Friedrichs*, der eine Erörterung der vorsätzlichen Schadenszufügung in seinem Aufsatz unterlässt, da er diese Variante wegen der allgemeinen Sportdisziplin als nicht sehr häufig vorkommend betrachtet, (NJW 1966, 755, 755) oder die Auffassung *Schaffsteins*, welcher annimmt, dass dem Rechtsgefühl mit der These besser entsprochen werde, wenn davon ausgegangen wird, dass u.a. der faire Sportler nicht einmal an sich selbst eine Körperverletzung begehe (ZStW 1960, 369, 379)

²⁶⁸ *Rössner*, FS Hirsch, S. 314.

²⁶⁹ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 20.

üben und damit letztlich eine körperliche Beeinträchtigung, die für den Kampf um den Sieg entscheidende Bedeutung erlangen kann, hervorzurufen.²⁷⁰ Zu untersuchen ist daher, ab wann eine Sportverletzung eine Körperverletzung im Sinne des Strafrechts darstellt und unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit möglicherweise entfallen kann. Anzumerken ist, dass Körperverletzungen gem. § 223 Abs. 1 StGB als Vorsatztat den Kernbereich der Kampfsportarten bilden, da bereits aufgrund der Eigenart dieses Sports der Großteil der Verletzungen bewusst und gewollt herbeigeführt wird.²⁷¹

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB verlangt, dass jemand eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hat und Verursacher der Kausalkette zwischen Handlung und Erfolg geworden ist.

a) Tathandlung/Taterfolg

Für eine körperliche Misshandlung bedarf es nach der strafrechtlichen Definition einer üblen und unangemessenen Behandlung des Opfers, welche entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.²⁷² Eine Gesundheitsschädigung liegt in jedem Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Menschen nachteilig abweichenden krankhaften Zustandes, wenn auch nur vorübergehender Natur.²⁷³

Doch bereits diese Tathandlungen bzw. der entstehende Taterfolg der körperlichen Misshandlung oder der Gesundheitsbeeinträchtigung können unter sportlichen Gesichtspunkten in anderer Weise beurteilt werden, sodass dann dieses Tatbestandsmerkmal abzulehnen wäre. So ist *Faller* zufolge eine körperliche Misshandlung zu verneinen, wenn der Täter fair und infolge dessen in keiner unsportlichen Einstellung

²⁷⁰ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 42; siehe auch § 33 Abs. 1 lit. a) S. 2, 3 „Punktwertung“ der Wettkampfbestimmung des DBV, wonach ein Treffer vorschriftsmäßig ist, „wenn er mit demjenigen gepolsterten Teil des Handschuhs trifft, der bei ungeschützter Faust den ersten Ansatzgliedern der vier Finger jeder Hand oder deren Ansatz- oder Endknöchel dieser Finger entspricht. Treffer müssen gegen die vordere Hälfte von Kopf und Körper oberhalb der Gürtellinie unbehindert mit dem Gewicht des Körpers oder der Schulter gelandet werden.“ Entsprechende Schutzvorschriften finden sich ebenfalls in den jeweiligen Regelwerken der vier größten und international tätigen Boxverbände IBF, WBA; WBC und WBO.

²⁷¹ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 42.

²⁷² *Fischer* StGB, § 223 Rn. 4; MüKo StGB – *Joecks*, § 223 Rn. 4; NK StGB – *Paeffgen*, § 223 Rn. 8; BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 223 Rn. 17; Lackner/Kühl – *Kühl*, § 223 Rn. 4; S/S – *Eser/Sternberg-Lieben*, § 223 Rn. 3; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 255.

²⁷³ *Fischer* StGB, § 223 Rn. 8; MüKo StGB – *Joecks*, § 223 Rn. 28; NK StGB – *Paeffgen*, § 223 Rn. 14; BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 223 Rn. 24; Lackner/Kühl – *Kühl*, § 223 Rn. 5; S/S – *Eser/Sternberg-Lieben*, § 223 Rn. 5; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 257.



gehandelt hat; auf eine Gesundheitsschädigung treffe dies jedoch nicht zu.²⁷⁴ Dieser Auffassung *Faller* ist entgegenzuhalten, dass sie sich auf die subjektive Einstellung des Täters bezieht, die körperliche Misshandlung jedoch nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist.²⁷⁵ Des Weiteren würde diese Lösung bei der Frage nach der Strafbarkeit von unfairen Verhaltensweisen und Regelverstößen, die nicht zu schwerwiegenden Verletzungsrisiken führen, nicht weiterhelfen.²⁷⁶

In einer ganz anderen Weise begreift *Vollrath* die Körperverletzungsdelikte im Sport. Unter Bezugnahme auf die *Stooß*'sche Behandlungstheorie²⁷⁷ erwägt *Vollrath* die Annahme, dass „die Förderung der Gesundheit des Menschen der einzige Zweck des Sports ist und folglich alle Handlungen im Sport, mithin auch die Sportverletzungen, nur Mittel zu diesem Zweck sind“ und daher aufgrund der fördernden Eigenschaften nicht den Körperverletzungsdelikten unterliegen dürften.²⁷⁸ Die Übertragung der Behandlungstheorie auf den Sportbereich vollzog *Ernst Karding* mit der Argumentation, dass auch im Sportbereich nicht die Schädigung, sondern die Verbesserung des Körpers im Vordergrund stehe, was sich daraus ableiten lasse, dass die Sportler ihren Körper kräftigen und widerstandsfähiger machen wollten.²⁷⁹ Um diesem Ziel immer näher zu kommen, seien Einwirkungen durch die üblichen Stöße „die angemessene, förderliche richtige Behandlung“.²⁸⁰

Problematisch an dieser Auffassung ist jedoch, dass, wie *Vollrath* bereits feststellte, die Verletzungshandlung die Gesundheit des Sporttreibenden nicht sofort fördert und dieser Förderungseffekt allenfalls über längere Zeit aufgrund entsprechenden Trainings stattfindet.²⁸¹ Bei den jeweiligen körperverletzenden Handlungen bleibt zunächst festzuhalten, dass ein Missempfinden bei dem Geschädigten auftritt und sogar eine nachhaltige Schädigung auftreten kann, die gerade nicht wie bei ärztlichen Heileingriffen zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führt.²⁸² Insofern können gerade keine analogen Rückschlüsse zum ärztlichen Heil-

²⁷⁴ *Faller*, Sportverletzung, S. 42, 79; ablehnend *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 48.

²⁷⁵ *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 48; Widerspruch zur herrschenden Lehre, wie *Faller* selbst einräumt: *Faller*, Sportverletzung, S. 42; *Fischer* StGB, § 223 Rn. 4; S/S – Eser, § 223 Rn. 4a m.w.N.

²⁷⁶ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 48.

²⁷⁷ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 8; *Stooß* geht davon aus, dass der ärztliche Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung deshalb nicht erfüllt, da er gerade keine Misshandlung darstellt, sondern im Gegenteil der Gesundheit dient bzw. für sie zu dienen bestimmt ist. *Stooß*, Chirurgische Operation S. 24.

²⁷⁸ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 8.

²⁷⁹ *Karding*, Strafloße vorsätzliche Körperverletzungen, S. 12 ff.; ebenso *Burgardsmeier*, Ringkampf, S. 38; ablehnend *Dölling*, ZStW 1984, 36, 48 Fn. 59; *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 43 ff. – Zum Problem der Tatbestandsmäßigkeit des ärztlichen Heileingriffs s. S/S – Eser, § 223 Rn. 29 ff.

²⁸⁰ *Karding*, Strafloße vorsätzliche Körperverletzungen, S. 13.

²⁸¹ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 9

²⁸² *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 9 f.

eingriff²⁸³ gezogen werden.²⁸⁴ Außerdem entfällt im Rahmen der ärztlichen Heilgriffe nach herrschender Rechtsprechung der Tatbestand gerade nicht.²⁸⁵

Einen weiteren Ansatz, der die Strafbarkeit des Sportlers bereits im Tatbestand ausschließt, bietet die Lösung über die sog. objektive Zwecktheorie. Hiernach findet das Strafgesetzbuch bei Sportverletzungen überhaupt keine Anwendung.²⁸⁶ Vielmehr sei der Sport gesellschaftlich anerkannt und durch den Staat grundrechtlich gefördert, sodass eine Anwendung des StGB bei Sportverletzungen aufgrund des Gesetzeszwecks ausscheide. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass allein die These, dass eine staatliche Förderung zur Unanwendbarkeit des StGB im Sportbereich führt, nicht haltbar und abwegig ist. Die Ansicht, dass die Sportförderung und gesellschaftliche Anerkennung zur Straffreiheit führe, ins Gegenteil umzukehren, würde bedeuten, dass zumindest im Falle fehlender Sportförderung eine Strafbarkeit gegeben sei; ein solches Ergebnis ist willkürlich und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.²⁸⁷ Darüber hinaus verkennt dieser Ansatz, dass eine Strafbarkeit auch auf der Ebene der Rechtswidrigkeit entfallen kann.²⁸⁸

Um einerseits in bestimmten Fällen eine Strafbarkeit zu bejahen, andererseits den Besonderheiten des Sports ausreichend Raum zu gewähren und eine zu starke Verrechtlichung zu verhindern, erscheint ein Mittelweg im Sinne restriktiver Auslegung adäquat. *Schiffer* ist der Auffassung, dass Sportverletzungen generell nachsichtiger zu beurteilen sind.²⁸⁹ Aufgrund dessen, dass der Gesetzgeber bewusst nicht in den Sportbereich normierend eingegriffen habe, sei anzunehmen, dass der Staat auch kein strafrechtliches Interesse daran habe, sodass es in der Folge erlaubt sei, die Grenze der Tatbestandslosigkeit über den Bagatellbereich hinauszuschieben.²⁹⁰ Eine unangemessene Behandlung und damit eine tatbestandsmäßige körperliche Missbehandlung sei nur dann anzunehmen, wenn ein objektiver Eingriff in die sportliche Betätigungsmöglichkeit vorliegt.²⁹¹

Dagegen spricht, dass der zugrunde liegende Gedanke *Schiffers* der staatlichen Zurückhaltung nicht mit einem Zurücktreten der Geltung des staatlichen Strafrechts

²⁸³ Siehe dazu eingehend S/S – *Eser/Sternberg-Lieben*, § 223 Rn. 28 ff.; MüKo StGB – *Joecks*, § 223 Rn. 44 ff.; NK StGB – *Paeffgen*, § 223 Rn. 56 ff.; BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 223 Rn. 5 ff.; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 323 ff.; *Loose*, Strafrechtliche Grenzen ärztlicher Behandlung und Forschung; S. 16 ff.

²⁸⁴ *Vögeli*, Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, S. 85.

²⁸⁵ Vgl. Fn. 279; RGSt 25, 375, 377 f.; RGSt 38, 34, 35; BGHSt 11, 111, 112; BGH NSZ 2008, 278, 279.

²⁸⁶ *Flehinghaus*, Einwilligung, S. 40 f.

²⁸⁷ *Hähle*, Die strafrechtliche Relevanz von Sportverletzungen, S. 29 f.

²⁸⁸ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 53.

²⁸⁹ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 75.

²⁹⁰ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 75.

²⁹¹ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 77.



einhergeht.²⁹² Außerdem liegt die Vermutung nahe, dass im Falle der praktischen Anwendung dieser Theorie die Gefahr droht, das grundrechtlich geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit im Hinblick auf die sportlichen Besonderheiten geringer einzuordnen, als dies normalerweise bei Körperverletzungen der Fall ist.²⁹³ Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, warum eine unangemessene Behandlung erst bei einer objektiven Minderung der sportlichen Leistung des geschädigten Sportlers vorliegen soll.²⁹⁴

Letzten Endes ist jedoch positiv festzustellen, dass *Schiffer* versucht, dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz im Sportbereich entsprechend der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts gerecht zu werden.²⁹⁵ Es ist nämlich nicht jede minimale Schädigung und unerhebliche Beeinträchtigung im Wege der Anwendung des Strafrechts als schärfste Sanktionsmöglichkeit zu ahnden.²⁹⁶ Vielmehr ist definitionsbedingt der objektive Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch die allgemein restriktive Auslegung der Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung eingegrenzt, sodass Bagatellen aus dem Tatbestand bereits herausfallen. Einer restriktiven Auslegung des § 223 Abs. 1 StGB und damit einer Art Ausnahmeregelung für den Sport bedarf es darüber hinaus nicht. Vielmehr verdienen Restriktionen auf anderer Ebene den Vorzug.

Fraglich ist im Weiteren, ab wann für das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist. Ob eine Beeinträchtigung mehr als nur unerheblich und damit als unangemessen einzustufen ist, bemisst sich aus der Sicht eines objektiven Betrachters.²⁹⁷ Für eine Einordnung, welche Verhaltensmuster eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, wird zumeist auf einen Katalog von Beispielen verwiesen.²⁹⁸ Damit bleibt unklar, ab welcher Intensität der Einwirkung die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist.²⁹⁹ Dies kann jedoch dahinstehen, da eine Gesundheitsschädigung mittels eines objektiven Begriffs definiert wird, dessen Vorhandensein wissenschaftlich überprüfbar ist.³⁰⁰ Bei entsprechender Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestandsalternativen des § 223 Abs. 1 StGB müssen bereits leichte Kratzer und Hämatome als Gesundheitsschädi-

²⁹² *Rutz*, Kampfsport, S. 158.

²⁹³ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 91.

²⁹⁴ *Rutz*, Kampfsport, S. 159.

²⁹⁵ *Rutz*, Kampfsport, S. 159.

²⁹⁶ *Berkl*, Sportunfall, S. 111.

²⁹⁷ *S/S – Eser*, § 223 Rn. 4a.

²⁹⁸ s. u.a. *S/S – Eser*, § 223 Rn. 4a; *Fischer* StGB, § 223 Rn. 6 f.

²⁹⁹ *Rutz*, Kampfsport, S. 160.

³⁰⁰ *Rutz*, Kampfsport, S. 161.

gung aufgefasst werden,³⁰¹ sodass der objektive Tatbestand in dieser Alternative erfüllt ist.

Somit kann im Ergebnis festgehalten werden, dass auf objektiver Tatbestandsebene eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung zunächst immer zu bejahen ist, sobald ein Sportler mit dem anderen in irgendeiner Weise körperlich in Kontakt kommt und dadurch die Gesundheit des gegnerischen Spielers in Mitleiden-schaft gezogen wird.

b) Kausalität

Den Erfolg der körperlichen Misshandlung oder den der Gesundheitsschädigung muss der Täter/der Sportler auch kausal herbeigeführt haben. Kausal ist entsprechend der *condicio-sine-qua-non*-Formel jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele.³⁰² In den meisten Fällen wird sich an dieser Stelle kein Problem ergeben. Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Körperverletzungen unmittelbar aus einem Zweikampf herrühren, wird es an der Kausalität der Handlung für den Erfolg nicht fehlen.³⁰³ Problematisch daran ist jedoch, dass die Kausalität in der Gesamtheit zwar sehr oft zu bejahen ist, allerdings eine genaue Feststellung, welche Handlung konkret erfolgskausal war, häufig nicht mit letzter Sicherheit möglich ist.³⁰⁴ Dies ist dadurch bedingt, dass vor allem in den Sportarten, in denen Zweikämpfe im Vordergrund stehen, den tatbestandlichen Erfolgen der Körperverletzungen sehr komplexe Bewegungsabläufe mit einer Vielzahl von körperlichen Einwirkungen zugrunde liegen.³⁰⁵ Was die Kausalität betrifft, kann diese Problematik allerdings dahinstehen, da letztlich ein Handlungsteil ursächlich für die Körperverletzung ist und somit im Ergebnis keine Unterscheidung zur Prüfung von Erfolgsdelikten, wie sie auch in anderen komplexen Lebenssachverhalten vorkommen, zu machen ist.³⁰⁶

c) Objektive Zurechnung

Fraglich ist, wie eine angemessene Berücksichtigung der Handlungen im Bereich des Sports ausfallen kann; denn in diesem Bereich sind Verletzungen selbst bei Beachtung der üblichen Sorgfaltsregeln immer möglich.³⁰⁷ Insofern würde nach der *condicio-sine-qua-non*-Formel jeder auch nur geringfügige Kontakt, der eine Verlet-

³⁰¹ Rutz, Kampfsport, S. 161.

³⁰² BeckOK StGB – Heuchemer, Lexikon „Kausalität“, Rn. 1; BGHSt 1, 332, 333; BGH Ur. v. 13.11.2003 – 5 StR 327/03, S. 6.

³⁰³ Schild, SportstrafR, S. 76.

³⁰⁴ Rutz, Kampfsport, S. 174.

³⁰⁵ Rutz, Kampfsport, S. 174.

³⁰⁶ Vgl. Rutz, Kampfsport, S. 175.

³⁰⁷ Kaspar, JuS 2004, 409, 410.



zung des Gegenübers nach sich zieht, bei mindestens zeitgleich vorliegender Fahrlässigkeit sowie Rechtswidrigkeit zu einer Strafbarkeit führen. Aus diesem Grunde muss eine Korrektur dieser weiten Formel über die objektive Zurechnung erfolgen.³⁰⁸

Nach der Lehre von der objektiven Zurechnung ist ein durch menschliche Handlung verursachter Erfolg nur dann objektiv zurechenbar, wenn die Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und sich diese in tatbestandskonformer Weise in dem Erfolg niedergeschlagen hat.³⁰⁹ Sie erzielt, wie der Name bereits sagt, ihre Ergebnisse ohne Blick auf subjektive Komponenten des Tatbestandes und begrenzt diesen auf objektiver Ebene.³¹⁰ Damit bietet sie den Vorteil einer gleichbleibenden Bewertung strafrechtlich relevanten Verhaltens auf neutraler Basis. Darüber hinaus liefert sie allgemeingültige Regeln zur Bestimmung tatbestandsmäßiger Verursachungen des jeweils eingetretenen Erfolgs.³¹¹ Zwar ist die Lehre von der objektiven Zurechnung auch im Bereich der Vorsatzdelikte anwendbar, ihre praktische Bedeutung liegt jedoch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte.³¹² Im Rahmen der Vorsatzdelikte ist sie hingegen vor allem deshalb bedeutsam, weil sie Akzentverlagerungen auf den objektiven Tatbestand verursacht; ansonsten müsste in den als nicht strafwürdig empfundenen Fällen der Vorsatz mit allen Mitteln verneint werden, was sich als durchaus schwierig im Hinblick auf den Eventualvorsatz darstellen kann.³¹³

Grundsätzlich gesehen besteht bei einer vorsätzlichen Begehungsweise das Indiz, dass der objektive Zurechnungszusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg gegeben ist.³¹⁴ Allerdings sind Fallgruppen vorhanden, bei denen der Gefahrezusammenhang ausnahmsweise fehlt.³¹⁵ Dies ist dann der Fall, wenn etwa das rechtlich relevante Risiko fehlt oder der Risikozusammenhang nicht gegeben ist.³¹⁶ Ein Zurechnungsausschluss im Fall des Fehlens des rechtlich relevanten Risikos ist dann gegeben, wenn keine Beherrschbarkeit des Geschehens, eine Risikoverringering durch die Handlung des Täters oder eine Handlung im Bereich der erlaubten

³⁰⁸ Fischer StGB, vor § 13 Rn. 24; BeckOK StGB – Heuchemer, § 13 Rn. 23; Lackner/Kühl – Lackner, § 15 Rn. 41.

³⁰⁹ S/S – Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 92; Fischer StGB, vor § 13 Rn. 24; SK – Rudolph/Jäger, Vor § 1 Rn. 96.; Roxin, Strafrecht AT 1, § 10 Rn. 55, § 11 Rn. 44 ff. (45).

³¹⁰ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 249.

³¹¹ Roxin, Chenghai Law Review 1994, 219, 229.

³¹² Roxin, Strafrecht AT 1, § 11 Rn. 49; S/S – Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 92;

Nach der Rechtsprechung ist die objektive Zurechnung lediglich im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte anerkannt, bei Vorsatztaten wird eine Lösung über die subjektiven Voraussetzungen angestrebt. Lackner/Kühl – Kühl, vor § 13 Rn. 14, 14b, § 15 Rn. 41 f.; BayObLG NStZ-RR 1998, 328, 329 für die Anwendung beim Fahrlässigkeitsdelikt.

³¹³ Roxin, Chenghai Law Review, 1994, 219, 232.

³¹⁴ LK – Hirsch, Vor § 32 Rn. 55; vgl. Frister, Strafr AT, Kap. 10 Rn. 3.

³¹⁵ Kudlich, JA 2010, 681, 685.

³¹⁶ S/S – Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 92b ff.; BeckOK – Heuchemer, § 13 Rn. 25 f.; Kudlich, JA 2010, 681, 685.

Risikos vorliegt. Unterfälle des fehlenden Risikozusammenhangs, welche zum Ausschluss des Zurechnungszusammenhangs führen, sind atypische Kausalverläufe, rechtmäßiges Alternativverhalten oder die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch einen freiverantwortlichen Dritten.³¹⁷ Im Sportbereich ist vor allem die Fallgruppe des erlaubten Risikos relevant. Darüber hinaus spielt aber auch die Sozial- und Sportadäquanz eine wichtige Rolle für die Beurteilung sportlichen Handelns, aus dem Verletzungen des Gegners resultieren.

aa) Erlaubtes Risiko

Um eine gerechte Lösung in der Problematik der Strafbarkeit des Sportlers vor allem im Hinblick auf die Körperverletzungsdelikte zu erzielen, wird die Lehre des erlaubten Risikos herangezogen. Wie *Kienapfel* es bereits formulierte, soll mithilfe des erlaubten Risikos „die bunte Palette des Lebens unvermeidlicher Gefahren dogmatisch gewissermaßen in den Griff“ zu bekommen sein.³¹⁸ Trotz seiner ihm oft zugeschriebenen wesentlichen Bedeutung bildet das erlaubte Risiko einen unklaren Begriff in der heutigen Strafrechtsdogmatik.³¹⁹ Es ist daher keinesfalls unumstritten, was bereits unter der Begrifflichkeit des erlaubten Risikos zu verstehen ist. So werden vielfach die Begriffe eines maßvollen³²⁰, nicht normrelevanten³²¹ oder auch rechtlich nicht missbilligten³²² Risikos verwendet.³²³

Aber auch die systematische Einordnung im Deliktsaufbau sowie Inhalt und Grenzen der Rechtsfigur sind nicht eindeutig geklärt. Dies ist daher im Folgenden kurz zu erläutern, um dann auf die sportlichen Besonderheiten eingehen zu können.

(1) Systematische Einordnung

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur ist umstritten, an welchem Standort das erlaubte Risiko zu verorten ist. In der Rechtsprechung ist die Figur zwar grundsätzlich anerkannt, hingegen fehlen in den bisher erfolgten Entscheidungen mit dieser Thematik Anhaltspunkte über die Stellung im Deliktsaufbau.³²⁴ In Literaturkreisen ist man sich jedoch uneins. Zum einen wird die Risikoproblematik auf Tatbestandsebene im Rahmen der objektiven Zurechnung angesiedelt, zum anderen aber auch auf Rechtswidrigkeitsebene.³²⁵ Allen Auffassungen ist hingegen gemein, dass

³¹⁷ *Kudlich*, JA 2010, 681, 685; *Roxin*, Strafrecht AT 1, § 11 Rn. 53 ff.

³¹⁸ *Kienapfel*, Erlaubtes Risiko, S. 8.

³¹⁹ *Giezek*, FS Szwarc, S. 545.

³²⁰ *Lenckner*, FS Engisch, S. 499; *Faller*, Sportverletzung, S. 121.

³²¹ S/S – *Eisele*, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 70c.

³²² *Lackner/Kühl – Lackner*, § 13 Rn. 39.

³²³ Vgl. *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 248.

³²⁴ Vgl. u.a. BGHSt 36, 1, 16 ff.; 37, 106, 118.

³²⁵ Bzgl. Tatbestandsebene: *Kühl*, Strafr AT, § 4 Rn. 38; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 66; *Giezek*, FS Szwarc, S. 554 ff.; bzgl. Rechtswidrigkeitsebene: *Schild*, SportstrafR,



oberstes Ziel des erlaubten Risikos die Straffreiheit des Sportlers sein muss.³²⁶ Zwar bringen bestimmte Handlungen typischerweise Gefahren für rechtlich geschützte Güter mit sich, jedoch ist dort kein Unrecht gegeben, wenn diese Handlungen auf gesellschaftlich anerkannten Prinzipien beruhen und bis zu einer bestimmten Grenze gewünscht bzw. akzeptiert werden.³²⁷ Vielmehr verbietet die Rechtsordnung nicht jede denkbare Gefährdung, sondern stellt das Gebot auf, die bei der Ausübung einer bestimmten Handlung bestehende Gefahr auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sodass es noch möglich ist, der Tätigkeit nachzugehen.³²⁸

Anderer Auffassung ist *Eser*, welcher das erlaubte Risiko als eine eigenständige Rechtsfigur betrachtet und daher die Verantwortlichkeit für Sportverletzungen nur im Wege einer mehrspurigen Lösung überprüfen kann.³²⁹ Die Mehrspurigkeit versteht sich in der Betrachtung verschiedener Entscheidungsfaktoren und Fallkonstellationen; es wird zwischen dem Erfolgsfaktor, welcher sich auf den Schweregrad der Verletzung bezieht, dem Regelfaktor, welcher die Schwere des Regelverstoßes bewertet und dem Einstellungsfaktor unterschieden, welcher die subjektive Einstellung des Spielers im Hinblick auf den Regelverstoß betrachtet.³³⁰ Selbst bei Anerkennung des erlaubten Risikos als Rechtfertigungsgrund ist dieser auf die im Sport regelwidrig begangene Körperverletzung nicht anwendbar, wenn bei Vorliegen des erlaubten Risikos sowohl die Strafbarkeit als auch die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen wird.³³¹ Zwar ist *Eser* zuzugestehen, dass die Bestrafung sämtlicher Regelverstöße in der einen oder anderen Sportart zur Funktionsunfähigkeit dieser führen würde³³², daraus bereits aber eine Rechtmäßigkeit der Regelverstöße herzuleiten, ist für bedenklich zu erachten.³³³ Gerade im Fall der Bestrafung eines bestimmten, nicht erwünschten Verhaltens des gegen die Spielordnung verstoßenden Sportlers ist es besser, auf Tatbestandsebene eine entsprechende Lösung herbeizuführen, als einen Rechtfertigungsgrund anzunehmen, der durchaus unerwünschte Ausstrahlungswirkung in andere Rechtsbereiche entfaltet.³³⁴

Vielfach ist ein sportliches Verhalten, welches sich nachteilig auf den Gegner ausgewirkt hat, strafrechtlich zu bewerten. Dabei wird im Allgemeinen stets stringent Delikt für Delikt auf dessen Voraussetzungen geprüft. Im Bereich des Sports wird hingegen

S. 109; *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 115 ff.; *Maurach/Zipf*, StrafR AT 1, § 28 Rn. 21.

³²⁶ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 248; *Faller*, Sportverletzung, S. 116.

³²⁷ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 249.

³²⁸ *Schild*, Jura 1982, 464, 520, 527.

³²⁹ *Eser*, JZ 1978, 368, 371 ff.

³³⁰ *Eser*, JZ 1978, 368, 371 ff.

³³¹ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 51.

³³² *Eser*, JZ 1978, 368, 372.

³³³ Ebenso *Dölling*, ZStW 1984, 36, 52.

³³⁴ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 52.

auf die Besonderheiten dieses zu bewertenden Lebensbereiches eingegangen, ohne dabei die genauen Voraussetzungen bereits auf Tatbestandsebene zu untersuchen. Somit erscheint es sachgerecht, das erlaubte Risiko, dessen Inhalt und Grenzen noch festzustellen sind, nicht nur im sportlichen Bereich als ein Tatbestandselement anzusehen.³³⁵ Darüber hinaus zeichnet sich das erlaubte Risiko dadurch aus, dass bestimmte Handlungen trotz ihrer Gefahr für einzelne Rechtsgüter gestattet werden³³⁶, um „auf dem Spiel stehende Werte zu erhalten“³³⁷. Dem widerspricht dann auch eine Einordnung als Rechtfertigungsgrund. Rechtfertigungsgründe zeichnen sich hingegen durch das Vorliegen einer Eingriffsbefugnis bzw. das Aufheben des Verletzungsverbots als ein wesentliches Charakteristikum aus.³³⁸

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches für Vorsatz- und/oder Fahrlässigkeitsdelikte ist anzumerken, dass die Lehre vom erlaubten Risiko überwiegend im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte angesiedelt wird.³³⁹ Zwar ist die Lehre hinsichtlich riskanter fahrlässiger Verhaltensweisen entwickelt worden³⁴⁰, sodass eine Beschränkung der Anwendung auf den Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte nachvollziehbar ist. Allerdings sind Gefährdungen und Risiken nicht nur bei Fahrlässigkeitsdelikten, sondern auch bei Vorsatzdelikten zu berücksichtigen.³⁴¹ Dem ist auch im Hinblick auf die zu bewertenden Sportsituationen zuzustimmen. Der Sportler geht bewusst in eine Spielsituation hinein, deren Folgen dann die Verletzung des Gegners darstellen können. Zwar ist sich der Sportler der Spielsituation und der möglichen Folgen im Falle des Misslingens seiner Handlung bewusst, doch hat er auch die Spielregeln im Hinterkopf, die durchaus einen leichteren körperlichen Einsatz gegen den Mitspieler erlauben. Die Entscheidung des Handelnden, die Situation ruhiger und mit Bedacht anzugehen, hätte zur Folge, dass zwar die Gefahr des Spiels an sich um ein durchaus erhebliches Maß reduziert wäre, die Spielfreude im betreffenden Sportbereich jedoch durch zu hohe Vorsichtsmaßnahmen litte. Insofern greift im Rahmen der Vorsatzdelikte *dolus eventualis*. Bei *dolus eventualis* erstrebt der Täter gerade nicht die Erfüllung des Tatbestandes und sieht sie auch nicht als sicher voraus, er hält sie aber für möglich und nimmt dies billigend in Kauf.³⁴² Das skizzierte Verhalten des Sportlers passt gerade auf die Voraussetzungen des *dolus eventualis*. Eine Anwendung der Lehre vom

³³⁵ So auch PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 66.

³³⁶ *Joecks StGB*, § 222 Rn. 9.

³³⁷ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 133.

³³⁸ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 133.

³³⁹ *S/S – Lenckner/Sternberg-Lieben*, Vorbem. zu den §§ 32 ff. Rn. 107 b; *Schürer-Mohr*, Erlaubte Risiken, S. 28.

³⁴⁰ *Kienapfel*, Erlaubtes Risiko, S. 11 f.

³⁴¹ *LK – Hirsch*, Vor § 32 Rn. 57; vgl. *Schaffstein*, ZStW 1960, 369, 373.

³⁴² *S/S – Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 72; *BeckOK StGB – Kudlich*, § 15 Rn. 17.1; *Lackner/Kühl – Kühl*, § 15 Rn. 23; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 323.



erlaubten Risiko auch auf die Vorsatzdelikte ist daher zu befürworten. Unabhängig von der Deliktsnatur ist sie als Fallgruppe der objektiven Zurechnung zu verorten.

(2) Inhalt und Grenzen

Die Lehre vom erlaubten Risiko sieht inhaltlich vor, dass ein Verhalten, welches zwar ein rechtlich relevantes Risiko schafft, trotzdem generell erlaubt ist, wodurch die Zurechnung im objektiven Tatbestand ausgeschlossen wird.³⁴³ Auf den Sportbereich angewendet bedeutet dies, dass aufgrund der allgemeinen Nützlichkeit des Sports und der statistisch geringen Verletzungswahrscheinlichkeit die dennoch durch die regelgerechte Sportausübung entstehenden Verletzungen dem allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet werden, für deren Verwirklichung nur der Sportler selbst verantwortlich ist, ein Mitverursacher hingegen nicht.³⁴⁴ Gerade aufgrund dessen, dass der Sport eine positive Wirkung auf Körper und Geist des Menschen entfaltet und im Einklang mit den gesellschaftlichen, verfassungsrechtlich akzeptierten Zielen steht, ist das im Sport befindliche Risiko als „erlaubt“ zu betrachten.³⁴⁵

Das sportlich Erlaubte ist jedoch noch näher zu konkretisieren. *Roxin* beispielsweise versucht, das sportlich Erlaubte anhand zweier Kriterien zu erfassen: zum einen die Schwere des Regelverstoßes, zum anderen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts schwerer Folgen.³⁴⁶ Grundlage dieser Auffassung ist die Annahme, dass vor allem im Bereich der Kampfsportarten leichte Regelverstöße unvermeidbar sind und daher das erlaubte Risiko erst überschritten sein kann, wenn kein regelkonformes Verhalten des Sportlers mehr vorliegt und dadurch zudem die Gefahr ernsterer Verletzungen besteht.³⁴⁷

³⁴³ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 120 m.N. auf *Krause*, Ordnungsgem. Wirtschaften und Erlaubtes Risiko: Dieser versteht unter dem Gegenstand der Zurechnung einen Verstoß gegen eine strafrechtliche Verhaltensnorm. Sofern ein Verstoß vorliegt, ist in der Folge eine Zurechnung des Verstoßes zum Täter hin zu überprüfen. Sodann sind Anforderungen an die strafrechtliche Zurechnung an den zu bewertenden Sachverhalt anzulegen, welche durch Vorsatz und Fahrlässigkeit verkörpert werden. Im Rahmen des erlaubten Risikos, worunter die Sorgfaltsgemäßheit zu verstehen ist, wird eine Handlung des Täters in der Hinsicht als zurechnungsbeschränkend angesehen, als dass es gerade keine Pflicht zur stetigen Bereitschaft zur Vermeidung schädigender Erfolge gibt; *Krause*, Ordnungsgem. Wirtschaften und Erlaubtes Risiko, S. 200-203; Ebenso *Kindhäuser*, GA 1994, 197, 215 ff., welcher zu der Auffassung gelangt, dass der Täter im Bereich des erlaubten Risikos keine Pflicht zur Abwendung tatbestandlicher Erfolge hat, aufgrund dessen er für Folgen, resultierend aus abstrakten Gefährlichkeiten, nicht einsteht muss.

³⁴⁴ *Rutz*, Kampfsport, S. 184.

³⁴⁵ *Rutz*, Kampfsport, S. 185.

³⁴⁶ *Rutz*, Kampfsport, S. 186; *Roxin*, Strafrecht AT 1, § 24 Rn. 14 ff.

³⁴⁷ *Roxin*, Strafrecht AT 1, § 24 Rn. 16 bei Straßenverkehrsdelikten, Rn. 20 im Sportbereich.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber, wann ein Regelverstoß als geringfügig oder als schwer zu erachten ist.³⁴⁸ Die Rechtsprechung macht dies anhand subjektiver Komponenten im Bereich des objektiven Tatbestandes fest und zieht eine Grenze zwischen vorsätzlichen und grob fahrlässigen – dann schwerer Regelverstoß – und leicht fahrlässigen Verstößen – dann geringfügiger Regelverstoß.³⁴⁹

Wie *Roxin* die möglichen Folgen des Täterhandelns einbezieht, nimmt auch *Berkl* eine Abgrenzung danach vor, welche typischen Verletzungsrisiken aus der jeweiligen Sportausübung herrühren.³⁵⁰

Eser hingegen bevorzugt eine Abgrenzung zwischen objektiven und subjektiven Faktoren; zu ahnden seien nämlich nur solche Regelwidrigkeiten, die sich in einem bestimmten Risiko- und Abwägungsrahmen halten, was nur bei leichten Regelverstößen der Fall sei, wenn also ein objektiv geringes Gewicht eines Regelverstoßes vorliege und auch in subjektiver Hinsicht den Sportler entlastende Faktoren vorhanden seien.³⁵¹ Es lässt sich erkennen, dass alle Abwägungskriterien, ob ein Regelverstoß nun als geringfügig oder schwerwiegend anzusehen ist, davon abhängen, wie die jeweiligen Sportregeln zu verstehen und auszulegen sind. Wie auch die bereits angeführte Fußballregel Nr. 12, welche grobe Fouls untersagt, gibt diese aus sich selbst heraus keine Anhaltspunkte über die Bewertung der Spielsituation. Somit liegen in diesem Bereich zahlreiche unbestimmte Begriffe vor, die eine angemessene Auslegung für die Begutachtung der jeweiligen Spielsituation erfahren müssen.

Faller sieht die Grenze des erlaubten Risikos dort, wo der Handelnde die gehörige Aufmerksamkeit außer Acht lässt und in der Folge daher mit sog. fehlerhaftem Risiko handelt.³⁵² Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Anforderungen, die an die gehörige Aufmerksamkeit zu stellen sind, nach den verschiedenen Risiken der jeweiligen Lebensbereiche unterschiedlich darstellen und daher eine allgemeingültige Definition dessen, was verlangt wird, nicht aufgestellt werden kann.³⁵³ Aus diesem Grunde müssen Anhaltspunkte gefunden werden, welche die sportlichen Risiken aufgreifen und ein angemessenes Maß der Sportausübung umreißen.³⁵⁴ Wird hingegen eine zu weit gehende Reduzierung des Risikos vorgenommen, so läuft man Gefahr, dass zwar die betreffende Handlung sicherer wird, aber auch sinnloser.³⁵⁵ Eine wich-

³⁴⁸ Ausführliche Darstellung bei *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 140 ff.

³⁴⁹ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 140, 91 m.N. auf AG Neuss, Beschluss vom 23.06.1989 (4 Cs/904 2494/87) abgedruckt in HBS – Rechtsprechung, Abschnitt 61, 11 Eishockey, Nr. 2.

³⁵⁰ *Berkl*, Sportunfall, S. 181 (ausführlich ab S. 170).

³⁵¹ *Eser*, JZ 1978, 369, 373.

³⁵² *Faller*, Sportverletzung, S. 122.

³⁵³ *Faller*, Sportverletzung, S. 123.

³⁵⁴ *Faller*, Sportverletzung, S. 123.

³⁵⁵ *Giezek*, FS Szwarc, S. 545.



tige Hilfe sind daher in diesem Bereich die Sportregeln der jeweiligen Sportarten³⁵⁶, auch wenn sie, wie oben beschrieben, durchaus einer weitergehenden Auslegung bedürfen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Sportregeln das Risiko einer sportlichen Betätigung und der damit einhergehenden Gefahr von Rechtsverletzungen minimieren oder zumindest minimieren sollen bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung deutlich viel geringer machen, wenn auch nicht auf Null reduzieren.³⁵⁷

Allerdings kann nicht allein aufgrund der objektiven Überschreitung von Sportregeln direkt auf eine Überschreitung des erlaubten Risikos geschlossen werden.³⁵⁸ Der Anwendungsbereich des erlaubten Risikos ist dennoch weit zu halten, weil gerade derjenige, der den typischen Gefahren des Sports nicht begegnen möchte, entweder einen ungefährlichen oder überhaupt keinen Sport betreiben sollte.³⁵⁹

(3) Kritik

Kritisch ist die Lehre vom erlaubten Risiko in dem Punkt zu sehen, dass bei den unterschiedlichen Sportarten der verschiedenen Bereiche, insb. im Kampfsport oder bei Kampfspielen, versucht wird, über einen Lösungsansatz die Problematik der Strafbarkeit des Sportlers zu fassen. Es muss vielmehr ausdifferenziert werden, ob die Körperverletzung gerade Ziel der Handlung des Täters/des Sportlers ist oder nicht. Denn nicht jede Lösung bietet sich gleichsam für eine Vielzahl von Fallgestaltungen an. Sofern der Kampfsport betroffen ist, dessen Ziel gerade die Körperverletzung ist und bei dem diese daher vorsätzlich begangen wird, kann eine objektive Zurechnung nicht im Rahmen des erlaubten Risikos entfallen.³⁶⁰ Im Kampfsport – exemplarisch dazu im Boxsport – gründen sich die Körperverletzungen nicht auf regelwidrigem Verhalten, sodass auch die entstehenden Folgeschäden nicht atypisch sind.³⁶¹ Somit

³⁵⁶ *Faller*, Sportverletzung, S. 123.

³⁵⁷ *Giezek*, FS Szwarc, S. 554, wobei das Beispiel des Boxsports angeführt wird, bei dem gerade die Nichtgefährdung eines Eingriffs in die körperliche Integrität des Gegners im Vordergrund steht. Dennoch wird im Boxsport auf die Gesundheit der Athleten geachtet, was sich vor allem darin zeigt, dass schon entsprechende Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Tiefschutzes, Bandagen und Handschuhe sowie eines Mundschutzes gefordert wird (§ 19 der Wettkampfbestimmungen des DBV). Auch während eines Kampfes steht die Gesundheit des Sportlers an oberster Stelle. Sofern der Boxer Anzeichen einer nicht mehr bestehenden Boxtauglichkeit aufgrund der Auswirkungen von Schlägen des Gegners zeigt, kann ein Ringarzt den Kampf auch beenden (§§ 20, 35 der Wettkampfbestimmungen des DBV). Ebenso achtet der Ringrichter sehr streng auf die Einhaltung der erlaubten Handlungen (§ 34 „Verbotene Handlungen und unsportliches Benehmen“ der Wettkampfbestimmungen des DBV).

³⁵⁸ *Faller*, Sportverletzung, S. 125.

³⁵⁹ *Faller*, Sportverletzung, S. 129.

³⁶⁰ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 241.

³⁶¹ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 242, *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 289 f.

kann in diesen eindeutigen Fällen kein Strafbarkeitsausschluss über die objektive Zurechnung im Rahmen der Körperverletzungsdelikte, namentlich hier gem. § 223 Abs. 1 StGB, erfolgen.

In der Gruppe der Kampfsportarten, also derjenigen Sportarten, die zwar einen Kampfcharakter aufweisen, deren vordergründiges Ziel aber nicht die Verletzung des Gegners ist – exemplarisch Fußball –, stellt sich die Situation anders dar. In dieser Konstellation kann die oben beschriebene Unterscheidung zwischen leichten und schweren Regelverstößen und entsprechenden Verletzungen, die vorsätzlich herbeigeführt werden, angewendet werden.³⁶² Sofern keine oder nur geringfügige Regelverstöße vorliegen, ist eine dem Gegner zugefügte Verletzung dem Täter nicht objektiv zurechenbar; bei schweren Regelverstößen hingegen, die auch dem Spielzweck zuwiderlaufen, sind gerade die Verletzungen als typische Folgen des Regelverstößes anzusehen und damit objektiv zurechenbar.³⁶³

Dieser Auffassung *Eser's*³⁶⁴ ist laut *Dölling*, wie zuvor schon einmal erwähnt, entgegenzuhalten, dass eine Straffreiheit des Sportlers nur auf der Konstruktion einer spezifischen Strafbarkeitsvoraussetzung beruht, da die Konstruktion über einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund unerwünschte Ausstrahlung in andere Teilrechtsbereiche entfalten kann.³⁶⁵ Damit ist gemeint, dass Sportler aufgrund ihres Beitritts zu einem Verein die jeweiligen Satzungen dieses Vereins anerkannt haben, die auch die Sport- und Spielregeln der Sportart des jeweiligen Dachverbandes beinhalten.³⁶⁶ Aufgrund dieser zivilrechtlichen Bindung können regelwidrige Handlungen, die eine Strafbarkeit begründen würden, über das erlaubte Risiko straffrei gestellt werden, was sich dann auch auf den zivilrechtlichen Bereich möglicher Haftungsansprüche auswirken kann.³⁶⁷ Subjektive Komponenten als Kriterien für die Abgrenzung leichter und schwerer Regelverstöße vermögen zudem laut *Dölling* nicht zu überzeugen;

³⁶² Vgl. *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 243.

³⁶³ In Anlehnung an *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 243.

³⁶⁴ s. bereits oben unter Kap. 1, A III 1 c aa (2).

³⁶⁵ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 52.

³⁶⁶ Auf das Verhältnis der Bindung des Sportlers an die Statuten des jeweiligen Dachverbandes der betreffenden Sportart und die bestehenden Probleme der Anerkennung dieser über die Anerkennung der Vereinssatzung bei Beitritt des Sportlers zu einem Verein ist in dieser Arbeit nicht näher einzugehen. Es soll nur darauf hingewiesen sein, dass der Sportler lediglich an die Vereinssatzung seines Vereins gebunden ist, welcher auf unterschiedliche Art die Statuten höherer Verbände und des Dachverbandes zu seinen eigenen machen möchte, um damit den Sportler auch an diese zu binden. Ausführliche Darstellungen dazu finden sich u.a. bei: PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil, insb. 2. Kap. Rn. 204-230; HB SportR – *Schimke/Eilers*, S. 92 ff.

³⁶⁷ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 52; *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 131.



vielmehr seien subjektive Aspekte auf der Schuld- und nicht bereits auf der Unrechtsebene zu berücksichtigen.³⁶⁸

Im Allgemeinen dürfte aber vorab die Frage zu stellen sein, ob überhaupt die Regelverstöße als erlaubtes Risiko angesehen werden können.³⁶⁹ *Schiffer* mahnt in diesem Zusammenhang, dass ein paradoxes Ergebnis der Erlaubnis des Verbotenen drohe.³⁷⁰ Im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit von Sportverletzungen wird indes ein Grundproblem erkennbar, nämlich das der angemessenen Berücksichtigung der sportlichen Regelwerke.³⁷¹ Vielfach wird im Bereich des erlaubten Risikos ein Vergleich zu den Straßenverkehrsvorschriften gezogen.³⁷² Der Vergleich sieht dergestalt aus, dass zwar dem Grundsatz nach ein Risikobereich gegeben ist, der aber von der Rechtsordnung erlaubt wird; Grund dafür sind die vielfältigen Vorteile, welche das moderne gesellschaftliche Leben kennzeichnen.³⁷³ Es gilt das Gebot, die bestehende Gefahr möglichst weit zu reduzieren.³⁷⁴ Allerdings sind die Straßenverkehrsnormen entgegen den Sportnormen durch die Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt.³⁷⁵ In prozessualer Hinsicht und auch für die materielle Bewertung sportlicher Situationen ist es jedoch unerlässlich, die Sportregelwerke zur Bewertung mit einzubeziehen, da eine sportunabhängige Analyse leichter und schwerer Regelverstöße nicht angemessen ist oder sogar aufgrund denkbarer besonderer Eigenheiten einer Sportart gar nicht vorgenommen werden kann.³⁷⁶ Sofern daher keine die Sportregeln verletzende Handlung ausgeführt wird, kann auch keine strafrechtliche Verantwortung für einen tatbestandsmäßigen Erfolg bestehen.³⁷⁷ Steht hingegen ein schwerer Regelverstoß des Sportlers im Raum, der auch zu einer typischen Verletzungsfolge beim Gegner geführt hat, so ist nach den allgemeingültigen Regeln ohne besondere Eigenheiten die Strafbarkeit des Sportlers zu überprüfen. Das durch sein Verhalten begründete Unrecht ist dann entsprechend zu bestrafen.³⁷⁸ Dennoch ist, wie *Roxin* betont, ein alleiniges Abstellen auf die sog. Verkehrsnormen fehl am Platz, vielmehr muss das geschaffene Risiko auch unabhängig von Regelwerken gerichtlich festgestellt werden.³⁷⁹ Eine Bewertung über das erlaubte Risiko ist dennoch nicht zielfüh-

³⁶⁸ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 52 f.

³⁶⁹ *Rutz*, Kampfsport, S. 186.

³⁷⁰ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 137.

³⁷¹ *Rutz*, Kampfsport, S. 186.

³⁷² So u.a. *Schild*, Jura 1982, 464, 520, 527.

³⁷³ *Schild*, Jura 1982, 464, 520, 527.

³⁷⁴ *Schild*, Jura 1982, 464, 520, 527.

³⁷⁵ *Schild*, Jura 1982, 464, 520, 528.

³⁷⁶ Vgl. *Rutz*, Kampfsport, S. 186 f.; *Kardas*, FS Szwarc, S. 599, welcher nur solchen Regeln Bedeutung beimisst, „die der Bestimmung von technischen, einen bestimmten Grad des akzeptierten Risikos nicht überschreitenden Verhaltensweisen dienen“.

³⁷⁷ *Kardas*, FS Szwarc, S. 600.

³⁷⁸ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 244.

³⁷⁹ *Roxin*, Strafrecht AT 1, § 24 Rn. 19.

rend. Es bestehen zu viele Unklarheiten begrifflicher Natur sowie im Hinblick auf die Indizwirkung der Sportregeln. Damit lässt sich schlussendlich für den Bereich der Kampfspiele festhalten, dass das erlaubte Risiko für diesen Bereich unbeachtlich ist.

Im Rahmen der nebeneinander betriebenen Sportarten stellen sich Körperverletzungen in einem anderen Licht dar. Hier ist es gerade nicht Ziel, den Gegner zu verletzen oder gar überhaupt mit ihm in Kontakt zu kommen. Hinzu kommt, dass auch die Sportregelwerke dieser Disziplinen keine vorsätzlichen, den Körper des Gegners verletzenden Verhaltensmuster vorsehen.³⁸⁰ Verletzen sich die Sportler hingegen vorsätzlich, etwa durch Beinstellen beim Laufen oder beim Tanzen oder durch Faustschläge im Tanzsport beim Zusammentreffen zweier Tanzpaare, besteht insofern kein Unterschied mehr zu strafbaren Handlungen auch außerhalb des Sports.³⁸¹ Im Rahmen des Fahrlässigkeitsbereichs, welcher an späterer Stelle genauer beleuchtet wird, kann vorweggenommen werden, dass es auf die Prüfung der erforderlichen Sorgfalt ankommt.³⁸² Zwar neigt man in dieser Art der Fallgestaltung dazu, dass es einer spezifischen Behandlung der Körperverletzung im Sport über das erlaubte Risiko im Rahmen der objektiven Zurechnung nicht bedarf, für atypische Konstellationen ist dennoch an dieser Stelle ein Strafbarkeitskorrektiv gegeben.³⁸³

(4) Ergebnis

Insgesamt lässt sich festhalten und vorwegnehmen, dass die Lehre vom erlaubten Risiko aufgrund ihrer aufgezeigten Schwächen für die Lösung des Problems der strafrechtlichen Bewertung von Sportverletzungen ungeeignet ist. Wie dargestellt, sind die verschiedenen Sportarten entsprechend ihrer Eigenheiten im rechtlichen Sinne unterschiedlich behandelt worden. Damit wird der Sport an sich jedoch lebensfremd untergliedert, welches diesem als einem Massenphänomen nicht entspricht. Vielmehr ist aufgrund dieses Charakters als Massenphänomen der Sport einheitlich in allen Bereichen zu bewerten.³⁸⁴ Dabei geht es vor allem um die Erfassung aller relevanten Delikte, insbesondere auch der Vorsatzdelikte, im Rahmen einer Strafbarkeitsprüfung.³⁸⁵ Zwar stellt die Lehre des erlaubten Risikos einen Ansatz zur strafrechtlichen Würdigung eines zu beurteilenden Sachverhalts dar, doch bedarf es weiterer Rechtsinstitute, um die Fallgestaltungen rechtlich richtig zu erfassen.³⁸⁶ Ebenso helfen leere Floskeln, wie es bei der Inhaltsbestimmung des erlaubten Risikos der

³⁸⁰ PHB SportR – *Fritzweiler*, 5. Teil Rn. 22.

³⁸¹ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 194; *Dölling*, ZStW 1984, 36, 39.

³⁸² *Dölling*, ZStW 1984, 36, 39.

³⁸³ *Pechan*, Strafbarkeit wegen Körperverletzung, S. 247.

³⁸⁴ Vgl. *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 136; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

³⁸⁵ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 136; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

³⁸⁶ *Rutz*, Kampfsport, S. 188.



Fall ist³⁸⁷, nicht weiter, konsequent nach einem einheitlichen Maßstab die Strafbarkeit des verletzenden Sportlers zu prüfen. Die Verstöße gegen die jeweiligen Sportregelwerke können unter rechtlichen Gesichtspunkten aufgrund ihrer Zuordnung zum privatrechtlichen Bereich nur als Indiz für die weitere Behandlung und Beurteilung der Situation herangezogen werden. Soweit aber unklare Begriffe vorherrschen, ist deren Nutzen für eine Lösung der Sportverletzungsproblematik nicht vorhanden.³⁸⁸ In der Folge ist damit nach anderen Lösungsansätzen zu suchen.

bb) Sozialadäquanz

Oftmals wird vorgeschlagen, eine Strafbarkeit zu versagen, indem die Grundsätze der Sozialadäquanz herangezogen werden. Der Begründer dieser Theorie *Hans Welzel* formulierte 1939 für die Frage der Sozialadäquanz, dass es in der sozialen Wirklichkeit des Rechts nur Rechtsgüter gibt, „wenn und soweit sie in ‚Funktion‘ sind, d.h. soweit sie im sozialen Leben wirkend und Wirkungen empfangend darin stehen“.³⁸⁹ Tatsächlich bestehe das soziale Leben in einem Ge- und Verbrauch von Rechtsgütern.³⁹⁰ Sofern daher die Strafrechtswissenschaft auf Handlungen im sozialen Lebensraum abstelle, also ein sozial bedeutsames Phänomen,³⁹¹ müssen in der Folge alle Handlungen aus dem Unrechtsbegriff herausgenommen werden, „die sich funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung des Gemeinschaftslebens eines Volkes bewegen“³⁹². Solche Handlungen sind als sozialadäquat zu bezeichnen.³⁹³ Aufgrund des wieder eingeführten Bestimmtheitsgebots erfuhr die Lehre *Welzels* ab 1945 eine Änderung.³⁹⁴ Nunmehr betraf die Sozialadäquanz nicht mehr den Tatbestand, sondern die Indizwirkung der Tatbestandsverwirklichung für die Rechtswidrigkeit.³⁹⁵ Im weiteren Verlauf der Entwicklung der Fahrlässigkeitsdogmatik wurde auf das sozialadäquate Maß u.a. für die Bestimmung der Sorgfaltsanforderungen zurückgegriffen.³⁹⁶ Die Sozialadäquanz wurde sodann zugunsten der Einwilligung zurückgedrängt.³⁹⁷

³⁸⁷ Vgl. *Puppe*, GA 1994, 297, 311 ff., die kritisch die Beziehung zwischen einem Risiko und einem Erfolg analysiert. Vielmehr ist eine Konstruktion des wirklichen Kausalverlaufs zum Erfolg erforderlich, welche dann erst als erlaubt oder nicht erlaubt beurteilt werden kann. (*Puppe*, GA 1994, 297, 316).

³⁸⁸ *Rutz*, Kampfsport, S. 188 f.

³⁸⁹ *Welzel*, Abhandlungen, S. 140.

³⁹⁰ Vgl. *Welzel*, Abhandlungen, S. 140.

³⁹¹ *Schild*, SportstrafR, S. 103.

³⁹² *Welzel*, Abhandlungen, S. 140 f.

³⁹³ *Welzel*, Abhandlungen, S. 141; *Welzel*, Strafrecht (1. Aufl.), S. 35.

³⁹⁴ *Welzel*, Strafrecht (1. Aufl.), S. 14.

³⁹⁵ *Welzel*, Strafrecht (3. Aufl.), S. 61.

³⁹⁶ *Welzel*, Strafrecht (4. Aufl.), S. 62.

³⁹⁷ *Schild*, SportstrafR, S. 106.

Auch *Heinz Zipf*³⁹⁸ und *Dieter Dölling*³⁹⁹ verstanden es, den Begriff der Sozialadäquanz auf ihre Art und Weise in die Strafrechtsdogmatik einzubringen. Nach *Zipf* handelt sozialadäquat, wer bei der Sportausübung die jeweils geltenden Regeln der betreffenden Sportart einhält, im Ergebnis also, wer sich im Rahmen der anerkannten Vorstellungen und Anforderungen des Gemeinschaftslebens bewegt.⁴⁰⁰ Die Grenze zwischen sozialadäquatem und -in-adäquatem Verhalten liege zwischen der Einhaltung der Sportregeln und leichter Fahrlässigkeit, wobei bei ersterer Fallgestaltung immer sozialadäquates Verhalten vorliegt, bei letzterer jedoch abhängig von einzelnen Sportarten.⁴⁰¹ Hierbei ist eine sachgerechte Lösung laut *Zipf* nur dann zu erreichen, wenn eine elastische und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend angepasste Grenze des hinnehmbaren Risikos gezogen wird.⁴⁰² Somit fallen Verhaltensmuster, die charakteristisch für diese Sportart sind, dennoch im konkreten Einzelfall Verletzungen hervorrufen, aus dem Tatbestand der Körperverletzungsdelikte heraus.⁴⁰³

Nach Vorstellung *Döllings* reicht ein Verweis für die Annahme sozialadäquaten Verhaltens durch sozialübliches Verhalten nicht aus.⁴⁰⁴ Die Herleitung der Sozialadäquanz muss über eine teleologisch-systematische Auslegung aus der Funktion der Straftatbestände und das Verhältnis zu den rechtlich anerkannten sozialen Ordnungen erfolgen.⁴⁰⁵ Im Sportbereich (insb. im gegeneinander betriebenen Sport) muss die Schwelle zu strafbaren Körperverletzungen deutlich höher angesetzt werden, als es bei alltäglichen Lebenssituationen der Fall ist.⁴⁰⁶ Als eigenständiger Bereich sei der Sport auch hinsichtlich des strafbaren Verhaltens und dessen Bestimmung besonders zu behandeln; dies schon allein aus dem Grunde, dass die Funktionsfähigkeit des Sports damit gewährleistet bleibt.⁴⁰⁷ Eine pauschale, allgemeingültige Definition dessen, was unter sozialadäquatem Verhalten im Sportbereich vor allem zu verstehen ist, sei nicht auszumachen. Vielmehr stellt *Dölling* für die einzelnen, getrennt zu betrachtenden Sportbereiche heraus, dass aufgrund der Eigenart einer jeden Sportart eine unterschiedliche Behandlung erfolgen muss und sich daher sozialadäquates Verhalten je nach Situation verschieden darstellt.⁴⁰⁸ Die Grenze zur sozialen Inadäquanz sei erst dann überschritten, wenn das an den Tag gelegte Ver-

³⁹⁸ *Zipf*, ZStW 1970, 633 ff.; *ders.*, Einwilligung.

³⁹⁹ *Dölling*, ZStW 1984, 36 ff.

⁴⁰⁰ *Zipf*, Einwilligung, S. 93; *ders.*, ZStW 1970, 633, 639.

⁴⁰¹ *Zipf*, Einwilligung, S. 95.

⁴⁰² *Zipf*, Einwilligung, S. 96.

⁴⁰³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 67.

⁴⁰⁴ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 59.

⁴⁰⁵ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 59.

⁴⁰⁶ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 60.

⁴⁰⁷ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 60.

⁴⁰⁸ Vgl. *Dölling*, ZStW 1984, 36, 61.



halten geeignet ist, dem Gegner erhebliche Verletzungen zuzufügen.⁴⁰⁹ Sportverletzungen sind nur dann nicht strafbar, wenn der Sport als Teilsystem des staatlichen Rechts anerkannt ist.⁴¹⁰ Im Ergebnis lässt sich jedenfalls erkennen, dass *Dölling* ebenso wie *Zipf* sportübliche Verhaltensweisen aus dem Tatbestand der Körperverletzung ausnehmen möchte.⁴¹¹

Wie sich erkennen lässt, bestehen bei den Theorieströmungen zur sozialen Adäquanz ähnliche, wenn nicht sogar teilweise identische Ansatzpunkte wie beim erlaubten Risiko, den Tatbestand der Körperverletzungsdelikte im Sportbereich zu verneinen. Bevor genauer positive und negative Aspekte der Theorieströmungen erörtert werden, stellt sich daher zunächst die Frage, wie das Verhältnis zwischen dem erlaubten Risiko und der Sozialadäquanz ausgestaltet ist.

Vielfach werden die Begriffe des erlaubten Risikos und der Sozialadäquanz mit gleichlaufender Tendenz verwendet, aber auch als Gegensatzpaar⁴¹², sodass durchaus genau darauf geachtet werden muss, was gemeint ist. Die Begriffe sind jedoch als Synonym des einen für den anderen zu betrachten.⁴¹³ Grundlage der Lehren bildet der gemeinsame Gedanke, eine Haftung des Sportlers für sportliches Fehlverhalten auszuschließen.⁴¹⁴ Somit wird letztlich nur über die Begrifflichkeit und nicht über die Sache an sich diskutiert.⁴¹⁵ Beide Ansätze lassen sich darauf reduzieren, dass für jeden Einzelfall des sportlichen Fehlverhaltens anhand des für die Sportart zugrunde liegenden Regelwerkes das noch Erlaubte herausgefiltert wird, um im Umkehrschluss dann vom nicht mehr Erlaubten auf eine soziale Inadäquanz zu schließen. Nach dieser Feststellung erübrigt sich ein Blick auf die Einordnung der Sozialadäquanz in den Deliktsaufbau, der, wie auch im Rahmen des erlaubten Risikos, umstritten ist. Die gleichlaufende Tendenz beider Begriffe führt jedoch zu der Annahme, dass die Sozialadäquanz ebenfalls im objektiven Tatbestand zu behandeln ist, auch schon allein aufgrund der Tatsache, dass die Begründer dieser Theorieströmung eine Lösung auf Tatbestandsebene herbeiführen wollen.

Wie auch bei dem erlaubten Risiko, ist die Anwendung der Sozialadäquanz kritisch zu sehen. Gegen die Auffassung *Welzels* ist anzubringen, dass sich der moderne Sport heute wie damals nicht als Phänomen der Sozialadäquanz darstellt.⁴¹⁶ Vielmehr ist der Vergleich zwischen dem Sportleben und dem Alltagsleben nicht zielführend. Gesellschaftliche Vorstellungen und diejenigen, die auf den Sport bezogen

⁴⁰⁹ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 62.

⁴¹⁰ *Schild*, SportstrafR, S. 107.

⁴¹¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 67.

⁴¹² PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 66 m.w.N.

⁴¹³ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 127.

⁴¹⁴ Vgl. *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 127.

⁴¹⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 66.

⁴¹⁶ *Schild*, SportstrafR, S. 106.

sind, sind gegenläufig. Körperliche Kraft oder besser noch gewaltsames Handeln sind gesellschaftlich gesehen nicht sozialadäquat, sportlich gesehen jedoch schon.⁴¹⁷ So macht die Gegenläufigkeit des Sports zu gesellschaftlichen Werten gerade seine Attraktivität aus.⁴¹⁸ Aber auch im Übrigen verdient die Lehre *Welzels* keine Gefolgschaft. Dies lässt sich daran festmachen, dass die Sozialadäquanz bei *Welzel* selbst im Laufe der Jahre Änderungen erfahren hat und letztlich sogar nicht mehr auf Tatbestandsebene, sondern auf Rechtswidrigkeitsebene zu finden ist. Dies führt zu Unsicherheit⁴¹⁹ der Rechtsanwendung, insbesondere, wenn man sich vor Augen hält, dass diese sehr deutliche Änderung in Lehrbüchern *Welzels* beschrieben ist, die im selben Jahr auf den Markt gekommen sind^{420, 421}.

Auch den Theorieströmungen von *Zipf* und *Dölling* ist nicht zu folgen. Wie bereits *Dölling* selbst anführt, ist der Auffassung *Zipfs* zwar positiv zuzugeben, dass die im Sport vorsätzlich begangenen Körperverletzungen durch bewusste Regelverstöße „echte Kriminalität unter dem Deckmantel des Sportbetriebs“⁴²² darstellen und leichte Regelverstöße aus dem kriminellen Unrecht ausscheiden sollen.⁴²³ Jedoch bietet die Auffassung einige Angriffsflächen.⁴²⁴ So ergeben sich Fragen, u.a. ob ein regelwidriges und mit einer sportlichen Strafe belegtes Verhalten als sozialadäquat angesehen werden kann⁴²⁵ oder ob der Begriff der Sozialadäquanz dadurch geprägt wird, dass Regelverstöße immer wieder vorkommen.⁴²⁶

Der Auffassung *Döllings* ist insbesondere entgegenzuhalten, dass sie aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht unter den Begriff bzw. den Bereich der Sozialadäquanz zu fassen ist, sondern vielmehr dem Sport als rechtlich erlaubtem Risikobereich zugeordnet werden muss.⁴²⁷

Gegen die Sozialadäquanz ist weiter anzubringen, dass die Grenze zwischen einem Mangel am Tatbestand und der Rechtfertigung verwischt zu werden droht.⁴²⁸ Außer-

⁴¹⁷ *Schild*, SportstrafR, S. 106.

⁴¹⁸ *Schild*, SportstrafR, S. 106.

⁴¹⁹ Vgl. *Schaffstein*, ZStW 1960, 369, 376.

⁴²⁰ Die Veröffentlichung der 3. und 4. Auflage des *Welzelschen* Lehrbuchs geschah 1954.

⁴²¹ *Schild*, SportstrafR, S. 105.

⁴²² *Dölling*, ZStW 1984, 36, 50.

⁴²³ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 50.

⁴²⁴ *Dölling*, ZStW 1984, 36, 50.

⁴²⁵ Vgl. *Eser*, JZ 1978, 368, 372, welcher gegen die Auffassung *Zipfs* anführt, dass ein Widerspruch dergestalt besteht, „Verhaltensweisen für adäquat zu erklären, denen man die für die Sozialadäquanz erforderliche generelle Billigung zuvor durch Kennzeichnung als regelwidrig gerade vorenthalten hat“.

⁴²⁶ Vgl. *Dölling*, ZStW 1984, 36, 50; vgl. zum Unbestimmtheitsvorwurf, *Valerius*, JA 2014, 561, 562.

⁴²⁷ *Schild*, SportstrafR, S. 107.

⁴²⁸ *Gallas*, ZStW 1955, 1, 22; *Schaffstein*, ZStW 1960, 369, 387.



dem ist eine Lösung über die Sozialadäquanz weder einheitlich noch lebensnah.⁴²⁹ Vielfach wird die Sportverletzung lediglich im Rahmen der Fahrlässigkeit erfasst, so dass die tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Sports keine Beachtung finden.⁴³⁰ Die atypischen Fälle werden zwar erfasst, jedoch nicht der Regelfall einer bedingt vorsätzlichen Körperverletzung im Wege einer vorsätzlich begangenen Regelverletzung.⁴³¹ Warum der Sportbereich rechtlich anders behandelt werden soll als der Normalfall – bezogen auf vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Verletzungen des Gegners – ist auch nicht vor dem Hintergrund einzusehen, dass die Verletzungshandlung einen Verstoß gegen die lediglich internen Regelwerke der Sportverbände darstellt.⁴³² Hieraus lässt sich auch ein weiteres Gegenargument ableiten. Für die Strafbarkeitsprüfung ist allein ausschlaggebend, ob die Sportregelwerke seitens des Sportlers verletzt wurden; konstituierende Regeln, also solche, die eine Sportausübung grundsätzlich erst ermöglichen, bleiben hingegen außer Betracht.⁴³³ Keine sportliche Handlung ist mit einer anderen vergleichbar – was sich nicht nur durch die verschiedenen Sportarten selbst, sondern auch durch immer wieder verschiedene Spielsituationen in ein und derselben Sportart ergibt –, sodass eine unterschiedliche strafrechtliche Bewertung notwendig ist, um dem Wesen der Sportart zu entsprechen.⁴³⁴ Eine Einheitlichkeit einer strafrechtlichen Bewertung kann nur erfolgen, wenn jegliches sportliches Verhalten entsprechend den Charakteristika der Sportart erfasst wird.⁴³⁵ Mit Hilfe allgemeiner Auslegungsmethoden einschließlich der teleologischen Reduktion, orientiert am jeweiligen Schutzzweck der Norm, lässt sich eine Tatbestandsrestriktion ebenfalls erfolgreich durchführen, sodass es auf eine Argumentation über die Sozialadäquanz gar nicht ankommt.⁴³⁶

Gegen die Theorieströmungen spricht weiter, dass das Rechtsgut der Körperverletzungsdelikte nicht lediglich auf die körperliche Unversehrtheit beschränkt wird, sondern stattdessen eine Erweiterung um die freie Bestimmung des Einzelnen über seinen Körper mit einbezogen werden muss.⁴³⁷ Aufgrund der Tatsache, dass oft ein Vergleich des Sportlers zum Patienten stattfindet, ist unverständlich, warum trotz der gezogenen Vergleiche eine Ungleichbehandlung erfolgen soll; Sportler genießen keinen geringeren Schutz hinsichtlich der Bestimmung über ihren Körper als Patien-

⁴²⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³² PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³⁴ In Anlehnung an PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³⁶ S/S – *Eisele*, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 70.

⁴³⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70; vgl. *Fischer StGB*, § 223 Rn. 20; S/S – *Eser*, § 223 Rn. 29.

ten.⁴³⁸ Somit wird auch die Richtung schon ein wenig vorgegeben, in welche letztlich die Behandlung sportlicher Verletzungen führen wird; nämlich in Richtung der Einwilligung im Rahmen der Rechtfertigung. Dennoch stellt auch die Sozialadäquanz ein Mittel dar, mit dessen Hilfe auch die sportlichen Situationen strafrechtlich bewertet werden können, wenn auch nur als eine von mehreren Auslegungshilfen. Dennoch ist aufgrund der bereits erörterten Kritik festzuhalten, dass die Gegenargumente derartig überwiegen, dass der Theorie der Sozialadäquanz letztlich nicht gefolgt werden kann. Bereits aufgrund der ebenfalls, wie im Rahmen des erlaubten Risikos, bestehenden Unbestimmtheit, welche Verhaltensweisen als adäquat anzusehen sind, ist diese Methode der strafrechtlichen Erfassung sportbedingter Verletzungen zu vernachlässigen. Die Sozialadäquanz kann aber als ein Hinweis angesehen werden, die Strafbarkeitsprüfung besonders sorgfältig vorzunehmen.⁴³⁹

cc) Sportadäquanz

Eine weitere Möglichkeit, Körperverletzungen im Sportbereich strafrechtlich entsprechend zu würdigen, bietet der Vorschlag *Schilds*⁴⁴⁰ im Wege der Sportadäquanz. Diese Auffassung soll ebenfalls als eine tatbestandsausschließende verstanden werden.⁴⁴¹ Verallgemeinernd erläutert *Schild*, dass ein Verhalten als sportadäquat zu bewerten sei, welches sich trotz der herbeigeführten Verletzung eines anderen Sportlers im Bereich der Sportbetätigung bewegt.⁴⁴² Dabei wird die Sportadäquanz als ein normativer Rechtsbegriff angesehen⁴⁴³, dessen Grundlage die Sportregelwerke der vom DSB anerkannten Sportarten bilden⁴⁴⁴. Aufgrund einer fehlenden näheren Konkretisierungsmöglichkeit des Begriffs der Sportadäquanz sei letztlich eine solche nur durch ein „behutsam gehandhabtes case-law“ möglich.⁴⁴⁵

Gerade an diesem Punkt kann auch die erste Kritik angebracht werden. Wenn aufgrund von case-law eine (straf-)rechtliche Bewertung begangener Körperverletzungen vorgenommen werden soll, so ist nicht einzusehen, warum es des Instituts der Sportadäquanz überhaupt bedarf. Vielmehr kann in diesen Fällen auf bereits ergangene Entscheidungen der staatlichen Gerichte im sportlichen Bereich zurückgegriffen werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, so sind, wie auch in anderen Bereichen, Parallelen zu ähnlichen Fallkonstellationen herauszuarbeiten, wie dies im Sportbereich oftmals anhand des ärztlichen Heileingriffs vorgenommen wurde.

⁴³⁸ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 70.

⁴³⁹ *Valerius*, JA 2014, 561, 566.

⁴⁴⁰ *Schild*, SportstrafR, S. 116 ff.

⁴⁴¹ *Schild*, SportstrafR, S. 117.

⁴⁴² *Schild*, SportstrafR, S. 121.

⁴⁴³ *Schild*, SportstrafR, S. 118.

⁴⁴⁴ *Schild*, SportstrafR, S. 119.

⁴⁴⁵ *Schild*, SportstrafR, S. 120.



Des Weiteren ist der eigenen Kritik *Schilds* zuzustimmen, indem er selbst einen nur eingeschränkten Anwendungsbereich seines entwickelten Begriffs zugesteht.⁴⁴⁶ Eine Lösung, die sich gerade auf die sportlichen Besonderheiten bezieht, muss dementsprechend auch gerade diese umfassend einarbeiten. Ziel des Vorschlags war es, eine einheitliche Lösung für den spezifischen Bereich des Sports, insbesondere für den der Körperverletzungen zu finden.⁴⁴⁷ Eine Lösung, die in der Folge jedoch wiederum nicht auf alle Fallgestaltungen anwendbar ist, hilft insofern nicht weiter, als für jede Verletzung in der betreffenden Sportart zunächst ermittelt werden muss, ob eine Hilfestellung zur rechtlichen Beurteilung vorliegt oder nicht. Somit gestaltet sich eine Lösungsfindung ungleich schwieriger. Auch die Aussage, das entsprechende Verhalten müsse noch zum Sportbereich gehören⁴⁴⁸, bietet eine große Angriffsfläche. Dieses Element, wie es auch im Rahmen des erlaubten Risikos und der Sozialadäquanz herangezogen wird, ist für eine gewissenhafte Beurteilung zu unbestimmt. Auch in diesem Fall ist man bei einer Prüfung strafrechtlich relevanten Verhaltens auf weitere Anhaltspunkte, Informationen oder sportliche Analysen von Sachverständigen angewiesen, da nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ab wann das zu bewertende Verhalten des Täters/des Sportlers noch zum Sportbereich bzw. genauer noch zum anerkannten, regelkonformen Sportverhalten der betreffenden Sportart gehört. Insoweit sind auch an dieser Stelle deutliche Kritikpunkte zu verzeichnen, die gegen diese Ansicht sprechen.

dd) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Eine objektive Zurechnung der Körperverletzungen zulasten des anderen Sportlers kann jedoch, ungeachtet einer Bewertung der Spielsituation als sportlich korrektes Verhalten des mutmaßlichen Täters, in den Fällen ausscheiden, in denen sich der nun verletzte Sportler selbst in die Gefahr hineinbegeben hat und damit eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt. Denn wer vorsätzlich oder fahrlässig das zu einer Selbstverletzung führende eigenverantwortliche Handeln des Selbstschädigenden veranlasst, ermöglicht oder fördert, macht sich nicht strafbar, wenn sich das mit der Gefahr bewusst eingegangene Risiko realisiert.⁴⁴⁹ Letztlich setzt sich der Sportler den Risiken des Sports eigenverantwortlich aus, sofern die noch zu erläuternden Voraussetzungen gegeben sind.⁴⁵⁰ Zunächst hat in diesem Zusammenhang eine Abgrenzung zur einverständlichen Fremdgefährdung⁴⁵¹ zu erfolgen. Maßgeblich

⁴⁴⁶ Vgl. *Schild*, SportstrafR, S. 120, in dem ausgeführt wird, dass die vorgeschlagene Lösung nur bei tatsächlich anerkannten Sportarten Anwendung findet.

⁴⁴⁷ *Schild*, SportstrafR, S. 117.

⁴⁴⁸ *Schild*, SportstrafR, S. 121.

⁴⁴⁹ BGHSt 32, 262, 262; 53, 55, 60.

⁴⁵⁰ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S. 152.

⁴⁵¹ Von einer einverständlichen Fremdgefährdung bei den meisten Sportarten geht *Niedermaier* aus. Er ist der Auffassung, dass es auf die noch später zu erörternde Thematik der

anzuwendendes Abgrenzungskriterium der einverständlichen Fremdgefährdung zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ist die Trennungslinie zwischen Täterschaft und Teilnahme.⁴⁵² Entscheidend ist danach, wer Herrschaft über den letzten Akt hat.⁴⁵³ Sofern der Täter, der die Selbstgefährdung oder Selbstverletzung einer anderen Person veranlasst, ermöglicht oder fördert, kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst, wird die objektive Zurechnung aufgrund der Tatherrschaft kraft Irrtumsherrschaft bejaht.⁴⁵⁴ Es kommt daher bei der Abgrenzung darauf an, ob der spätere Verletzte die Ursache für die Verletzung selbst eigenverantwortlich gesetzt hat, sodass in der Folge keine objektive Zurechnung zu einem anderen möglich ist.

Dazu müssen die Voraussetzungen, welche an die eigenverantwortliche Selbstgefährdung gestellt werden, erfüllt sein. Dies sind zum einen die konstitutionelle Verantwortungsfähigkeit, zum anderen aber auch die Freiwilligkeit, hier konkret der Sportausübung selbst, und das Fehlen von Irrtümern.⁴⁵⁵ Eigenverantwortliches Handeln eines Sportlers kann nur vorliegen, wenn dieser auch die für die Einwilligung geforderte konstitutionelle Verantwortungsfähigkeit besitzt.⁴⁵⁶ Fraglich ist dabei, welcher Maßstab einer solchen Beurteilung zugrunde gelegt werden muss. Nach allgemein anerkannter Auffassung sind die §§ 20, 35 StGB und im Bereich von Jugendlichen und Heranwachsenden § 3 JGG und die Einwilligungsfähigkeit entscheidend.⁴⁵⁷ Ein Verhalten ist straffrei, wenn es nur in der bewussten Schaffung eines entsprechenden Risikos etwa einer Verletzung besteht, selbst wenn sich das Risiko im Tat Erfolg realisiert.⁴⁵⁸ Die Beurteilung der Sportler muss daher in der Folge anhand der tatsächlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit bestimmt werden.⁴⁵⁹

Für den Sportbereich müssen gesonderte, oder anders formuliert, besondere Anforderungen gestellt werden. Zwar kann es auf ein vollkommenes Tatsachenwissen und Verständnis der naturgesetzlichen Zusammenhänge nicht ankommen, dennoch muss sich der Sportler in einer laienhaften Erfassung des Risikos der ausübenden

Einwilligung nicht ankommt, da seiner Meinung nach die Folgen eines vom Verletzten wirksam übernommenen Risikos zum Strafbarkeitsausschluss mangels objektiver Zurechnung wegen einverständlicher Fremdgefährdung führen. *Niedermaier*, Körperverletzung mit Einwilligung, S. 132. Eine andere Betrachtungsweise wird nur in den Fällen zugrunde gelegt, in denen ausgetragene Kämpfe den Rahmen traditioneller Kampfsportarten überschreiten, wie z.B. ultimate fighting. *Niedermaier*, Körperverletzung mit Einwilligung, S. 136.

⁴⁵² *Roxin*, GA 2012, 655, 658; *Kühl*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 89; BGHSt 53, 55, 60; BGH NStZ 2009, 148, 149; BGH JuS 2004, 350, 350; BGH NJW 2003, 2326, 2327.

⁴⁵³ BGH NStZ 2009, 148, 149; BGHSt 19, 135, 139.

⁴⁵⁴ *Fischer* StGB, Vor § 13 Rn. 36b; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 268.

⁴⁵⁵ *Berkl*, Sportunfall, S. 152.

⁴⁵⁶ *Berkl*, Sportunfall, S. 153.

⁴⁵⁷ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 265; *Kühl*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 88; *Berkl*, Sportunfall, S. 154 m.w.N.

⁴⁵⁸ BGH NStZ 2009, 148, 149 m.w.N.

⁴⁵⁹ *Kühl*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 88; § 9 Rn. 33.



Sportart bewusst sein⁴⁶⁰, was sich dadurch kennzeichnet, dass der Sportler die Bewegungsmuster und -abläufe, wenn auch nicht im Detail, kennt und daher die möglichen Folgen einer falschen Ausführung oder eines Kontakts mit dem Gegenspieler in etwa abschätzen kann. Dies kann am Beispiel des Fußballs verdeutlicht werden. Hierbei kennen professionelle Spieler typische Bewegungsabläufe in Angriffs- oder Defensivsituationen, sodass der ballführende Spieler bei entsprechendem technischen Vermögen des Gegenspielers vom Ball getrennt werden oder in seinem Passspiel gestört werden kann. Es entscheiden jedoch nur zehntel Sekunden darüber, nicht mehr den Ball, sondern den Gegenspieler im Fuß- oder Beinbereich zu treffen und ihn so zu foulern. Entsprechend können diese Verhaltensmuster auch auf Handball oder weitere Ballsportarten übertragen werden.

Für den Wettkampfsport können daher solche Verhaltensweisen, insofern ist der Auffassung *Berkl's* zuzustimmen, nur dann eine Zurechnung dadurch verursachter Verletzungen begründen, wenn das der Sportart anhaftende Grundrisiko überschritten ist; im Freizeitsport ist hingegen eine Einzelfallbetrachtung notwendig.⁴⁶¹

Doch wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit Fehlvorstellungen? Vor allem die Auswirkungen auf den Mit-/Gegenspieler sind dabei von besonderer Bedeutung. Der Selbstgefährdende, der Sportler, darf schließlich keinem Irrtum unterliegen.⁴⁶² Vom Grundsatz her ist anzunehmen, dass ein Sportler, der äußerlich erkennbar eigenverantwortlich am Sportbetrieb teilnimmt und der schlussendlich eine Verletzung erleidet, die objektive Zurechnung zum Täter ausschließt.⁴⁶³

Der Täter bewegt sich hingegen dann in einem strafrechtlich relevanten Bereich, wenn er eine fehlende Eigenverantwortlichkeit des Opfers kannte oder hätte kennen müssen.⁴⁶⁴ Dies kann jedoch aufgrund der Vielfalt des sportlichen Bereichs nicht generell gelten. Vielmehr ist darauf abzustellen, in welchem Bereich sich die zu beurteilende Situation bewegt. Im Rahmen des Gemeinschaftssports ist anzunehmen, dass Informationen über die Eigenverantwortlichkeit des Gegenübers vorliegen; dies ist jedoch in Sportwettkämpfen, die Massenveranstaltungen gleichen, kaum möglich⁴⁶⁵, sodass hier wohl nur positive Kenntnis schaden kann.⁴⁶⁶

⁴⁶⁰ *Berkl*, Sportunfall, S. 162, 169.

⁴⁶¹ *Berkl*, Sportunfall, S. 169.

⁴⁶² Vgl. *Kühl*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 88; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 271.

⁴⁶³ *Berkl*, Sportunfall, S. 164.

⁴⁶⁴ *Berkl*, Sportunfall, S. 164; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 271.

⁴⁶⁵ *Berkl*, Sportunfall, S. 165.

⁴⁶⁶ Als Beispiel für Massenveranstaltungen kann die Skipistennutzung angeführt werden (*Berkl*, Sportunfall, S. 165).

Gleiches ist auch vorstellbar bei Laufwettbewerben, bei denen eine Vielzahl von Sportlern zugleich an den Start gehen und sich beim Loslaufen gegenseitig behindern und zu Fall bringen.



Zur weiteren Voraussetzung der Freiwilligkeit der Sportausübung ist nur so viel zu sagen, dass die Sportausübung nicht aufgrund von Zwangseinwirkungen Dritter, etwa einer Nötigung gem. § 240 StGB, stattfinden darf.⁴⁶⁷

Der Lösungsansatz einer Versagung der objektiven Zurechnung im Wege der Anwendung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bietet tatsächlich ein Mittel, auf objektiver Ebene sportliche Verletzungen aus dem Tatbestand der Körperverletzungsdelikte, und hier zuvörderst dem § 223 Abs. 1 StGB, auszunehmen. Dennoch sind hohe Anforderungen angelegt, die einer genauen Überprüfung im Einzelfall bedürfen.

d) Ergebnis

Es zeigt sich im Ergebnis, dass mit der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ein Institut vorhanden ist, um eine sachgerechte Einschränkung des Tatbestandes im Wege der objektiven Zurechnung im Sportbereich zu erzielen. Der Sportler begibt sich bewusst in das Zusammenspiel mit anderen Sportler hinein und setzt sich damit dem Risiko einer Verletzung durch andere Sportler/Mitspieler aus. Dabei ist eine Grenze zwischen dem professionellen und dem freizeitmäßig betriebenen Sport aufgrund der Unerfahrenheit zu ziehen. Die genannten Voraussetzungen einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung müssen jedoch auf ihr Vorliegen im Einzelfall überprüft werden. Begrenzungen der objektiven Zurechnung durch die Lösungsmodelle des erlaubten Risikos, der Sozial- und der Sportadäquanz bieten nicht ausreichend Möglichkeit, objektiv aufgrund der vorzunehmenden Inhaltsbestimmung für jeden Einzelfall eine rechtlich gerechte Prüfung der Strafbarkeit vorzunehmen. Vielmehr können, wie dargelegt, nur Einzelfallentscheidungen und keine generellen Aussagen zur Behandlung konkreter Fallkonstellationen getroffen werden. Es wird ein case-law gefördert, dessen Anwendung jedoch stets eine hinreichende Gleichartigkeit ähnlich gelagerter Fälle voraussetzt. Überhaupt muss nicht zwingend versucht werden, jegliche Verletzungshandlung aus dem Tatbestandsbereich der Körperverletzungsdelikte auszunehmen, nur weil es sich um einen besonderen Lebensbereich handelt, der zudem große gesellschaftliche Anerkennung genießt. Würde für besondere Einzelfälle jeweils eine unterschiedliche tatbestandliche Begrenzung der vom Normwortlaut her eigentlich zweifelsfrei erfüllten Voraussetzungen eingreifen, so würden zwar Juristen diese Besonderheiten wohl begrüßen, die Mehrzahl der Bevölkerung allerdings das juristische System aufgrund zunehmender Undurchsichtigkeit mehr und mehr in Frage stellen. Daher ist es vorzugswürdig, die Tatbestände so zu belassen, wie sie für die Erfassung verschiedenster Konstellationen entwickelt wurden, und auf anderer Ebene zu versuchen, eine Straffreiheit im Ergebnis für den Tä-

⁴⁶⁷ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S. 160.



ter/Sportler zu begründen. Dies mag der Kritik ausgesetzt sein, dass dann die betreffende Person immer auf dasjenige reduziert würde, was tatbestandlich festgestellt wurde. Doch letztlich bleibt man bei dieser Vorgehensweise allen anderen Lebensbereichen gegenüber fair und gerecht. Denn die Konsequenz einer unterschiedlichen Behandlung würde wohl dergestalt aussehen, dass es in Zukunft kein einheitliches, sondern stattdessen ein nach Lebensbereichen aufgesplittetes Strafgesetzbuch gibt, welches die Tatbestände dementsprechend angepasst hat. Dies kann nicht im Sinne praktikabler und dem Gleichheitsgrundsatz gerecht werdender Strafrechtswissenschaft gewollt sein. Wo stattdessen Einschränkungen vorgesehen sind, die dem ultima-ratio-Gedanken Rechnung tragen, wird darauf zurückzukommen sein.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht verlangt § 223 Abs. 1 StGB Vorsatz. Vorsatz ist zumindest das Möglichkeitsbewusstsein und die Billigung (Wissen und/oder Wollen) hinsichtlich der den objektiven Tatbestand begründenden Umstände bei laienhaftem Bewusstsein ihrer rechtlichen Bedeutung im versuchsüberschreitenden Handlungszeitpunkt.⁴⁶⁸ Problematisch im Sportbereich ist, dass oftmals die im Sport zu beobachtenden Körperverletzungen unter eine fahrlässige Erfolgsverursachung gefasst werden und die vorsätzliche Begehungsweise zu wenig Beachtung findet.⁴⁶⁹ Vielmehr muss angenommen werden, dass sich der Sportler häufig dessen bewusst ist, dass seine verletzende Handlung Schmerzen beim Gegner hervorruft und daher vorsätzliches Handeln vorliegt.⁴⁷⁰

Bei den Vorsatzvarianten muss differenziert werden; liegt dolus directus 1. oder 2. Grades vor, oder doch dolus eventualis? Dolus directus 1. Grades, also Absicht, liegt vor, wenn der Handlungswille des Täters final auf den gesetzlich vorgesehenen Handlungserfolg abzielt.⁴⁷¹ Dolus directus 2. Grades, also sicheres Wissen, ist gegeben, wenn der Täter in sicherem Wissen um die den Tatbestand begründenden tatsächlichen Umstände handelt.⁴⁷² Dolus eventualis liegt hingegen vor, wenn der Täter die objektive Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und ihr Eintreten auch in Kauf nimmt.⁴⁷³ Für den Sportbereich kann nicht pauschal unter eine bestimmte Vorsatzform subsumiert werden. Es ist stattdessen nötig, dass eine Unterscheidung der Sportarten vorgenommen wird, denn je nach Sportart unterscheidet sich die Motiva-

⁴⁶⁸ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 304 ff.; *Rönnau*, JuS 2010, 675, 676; BeckOK StGB – *Kudlich*, § 15 Rn. 3; BeckOK StGB – *Beckemper*, § 22 Rn. 22; S/S – *Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 9; *Fischer* StGB, § 15 Rn. 4; BGHSt 19, 295, 298; BGHSt 36, 1, 9.

⁴⁶⁹ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 253 f.

⁴⁷⁰ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 254.

⁴⁷¹ S/S – *Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 66.

⁴⁷² Vgl. S/S – *Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 68.

⁴⁷³ *Kühl*, Strafr AT, § 5 Rn. 43 f.

tion des Sporttreibenden und auch die sporttypischen Charakteristika sind zu berücksichtigen.

Für den nebeneinander betriebenen Sport, welcher keinen körperlichen Kontakt der ausübenden Sportler vorsieht, lässt sich die Frage des Vorsatzes relativ einfach klären. In diesen Fällen darf im überwiegenden Teil eine fahrlässige Begehung angenommen werden, da die Sportler wohl nur in seltenen Fällen einen entsprechenden Tatentschluss gefasst haben.⁴⁷⁴ Hinzu kommt, dass auch der Eintritt bestimmter Umstände, die die Tatausführung erst möglich machen, ungewiss ist⁴⁷⁵; zu denken ist etwa an eine Skiabfahrt, in der der spätere Täter zunächst ein für ihn geeignetes Opfer ausmachen muss, um dieses dann gezielt von einer korrekten Sportausübung abzuhalten, sodass es infolgedessen etwa zu einem Sturz kommt. In diesem Bereich ist eine Verknüpfung zum Straßenverkehrsrecht offensichtlich. Daher ist an entsprechende Sorgfaltspflichten zu denken, deren Nichtbeachtung zu einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit führt. Für Vorsatztaten braucht hingegen keine besondere Berücksichtigung des sportlichen Hintergrundes zu erfolgen. Vielmehr kann auf die allgemeinen Grundsätze zugegriffen und auf ihrer Grundlage eine Strafbarkeit geprüft werden.

Anders gestaltet sich die Beurteilung der Strafbarkeitsprüfung im gegeneinander betriebenen Sport, der sich durch regelmäßigen Körperkontakt auszeichnet. In diesen Konstellationen ist die Annahme begründet, dass Vorsatz in vielen Fällen gegeben sein wird, aus den Gründen, dass sich der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet⁴⁷⁶ und damit letztlich dolus eventualis vorliegt. Dennoch lässt sich nicht sofort auf bedingten Körperverletzungsvorsatz schließen.⁴⁷⁷ Bestimmte Verhaltensweisen der Sportler, wie bspw. die Grätsche im Fußball, sind durchaus erlaubt, solange der Spieler allerdings auch den Ball trifft und nicht den Gegenspieler.⁴⁷⁸ Ebenso sind aber auch die schnellen Bewegungsabläufe und die spielbedingte Hektik⁴⁷⁹ zu berücksichtigen, die sich in instinktiven Bewegungen der Spieler niederschlagen, sodass die Bejahung des subjektiven Tatbestandes des § 223 Abs. 1 StGB durchaus nicht ohne Weiteres vorgenommen werden kann.⁴⁸⁰ Dennoch sind sich die Sportler des Risikos ihrer Handlung und deren Folgen bewusst, sodass diese vorangestellte Problematik des Vorsatznachweises dahingehend abgeschwächt werden kann, dass sachgedankliches Mitbewusstsein, also die Kenntnis der Tatbestandsmerkmale bei

⁴⁷⁴ Haupt, Körperverletzung im Kampfsport, S. 99.

⁴⁷⁵ Haupt, Körperverletzung im Kampfsport, S. 99.

⁴⁷⁶ Haupt, Körperverletzung im Kampfsport, S. 99.

⁴⁷⁷ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593.

⁴⁷⁸ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593; OLG Stuttgart, r+s 2001, 61, 62; Vgl. Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter im Katalog der Fußballregeln 2014/2015 nach Fußball-Regel Nr. 12, S. 87, 91, wo darauf abgestellt wird, dass die jeweiligen Situationen sich beim Ballspielen oder abseits des Balls zutragen.

⁴⁷⁹ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593.

⁴⁸⁰ Haupt, Körperverletzung im Kampfsport, S. 99.



der Willensbildung des Täters zur Handlung⁴⁸¹, beim Sportler vorliegt und damit auch das Vorsatzerfordernis gegeben ist.⁴⁸² Die verletzenden Handlungsabläufe des sportlichen Täters dienen jedoch als Indiz für eine entsprechende strafrechtliche Bewertung.⁴⁸³ Ein Rückschluss von der vorsätzlich begangenen sportregelwidrigen Handlung auf den Vorsatz der Körperverletzung ist hingegen fehl am Platz.⁴⁸⁴ Betrachtet werden muss nämlich in diesem Zusammenhang gerade nicht die gezielte Verletzungshandlung, sondern objektiv die rein sportliche Handlung in ihrer Gesamtheit, welche durchaus nach dem jeweils anzuwendenden Regelkatalog der Sportart erlaubt ist.⁴⁸⁵ So ist am Beispiel des Fußballs die Grätsche des Gegners gegen den ballführenden Spieler zu untersuchen.⁴⁸⁶ Dabei steht die Störung des Spielflusses der gegnerischen Mannschaft im Vordergrund und nicht das Foul des Gegenspielers. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist daher vor allem der Zeitpunkt, in dem sich der Sportler zum geschehenen Angriff entschlossen hat.⁴⁸⁷ Indizien helfen bei der Beurteilung dieser Situationen, doch ist zu berücksichtigen, dass anhand ihrer in derartigen schnellen und kampfbetonten Sportarten keine endgültigen Aussagen über den Vorsatz des betreffenden Sportlers getroffen werden können⁴⁸⁸, vielmehr ist auch eine Gesamtschau der Spielsituation vonnöten.

In den reinen Kampfsportarten lässt sich in kurzer Darstellung festhalten, dass die Körperverletzungen zweifelsfrei vorsätzlich begangen werden.⁴⁸⁹ Beispielhaft herauszustellen ist wiederum der Boxsport, bei dem die Kontrahenten bewusst und willentlich Schläge gegen den Gegner austeilen, um etwa durch Punkte oder durch K.O. einen Sieg zu erringen. In diesem Fall werden sogar auch schwere Körperverletzungserfolge in Kauf genommen⁴⁹⁰, sodass der Vorsatz in diesem Bereich sogar weiter reicht.

Insofern ist, wie *Haupt* bereits ausführte, festzustellen, dass im sportlichen Bereich hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB keinerlei gravierende Unterschiede zum außersportlichen Bereich zu verzeichnen sind.⁴⁹¹ Zwar sind die sportlichen Besonderheiten, wie Schnelligkeit, Hektik des Spiels mit zu berücksichtigen, doch sind in der strafrechtlichen Prüfung

⁴⁸¹ S/S – Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 51.

⁴⁸² *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 99 f.

⁴⁸³ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593.

⁴⁸⁴ *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen, S. 38.

⁴⁸⁵ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593; Bsp.: Im Fußball ist eine Grätsche durchaus erlaubt, sofern damit der Ball geführt wird und nicht gegen den gegnerischen Spieler gerichtet ist.

⁴⁸⁶ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593.

⁴⁸⁷ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593.

⁴⁸⁸ OLG Karlsruhe, r+s 2012, 592, 593.

⁴⁸⁹ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 101.

⁴⁹⁰ Vgl. *Rutz*, Kampfsport, S. 148.

⁴⁹¹ *Haupt*, Körperverletzung im Kampfsport, S. 102.

die Gesamtumstände der Tat wie sonst auch zu betrachten, sodass im Wege der Vorsatzprüfung auf allgemeine Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann. Kritisch zu bewerten sind vor allem die Aussagen, dass im Falle der Nichterbringung des Vorsatznachweises der Fahrlässigkeitstatbestand als Auffangnorm diene.⁴⁹² Zwar bedarf es in vielen Fallkonstellationen einer Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit⁴⁹³, doch besteht die Neigung, eine ausdifferenzierte Vorsatzprüfung zu unterlassen, wenn man weiß, dass eine Bestrafung sowieso im Rahmen der Fahrlässigkeit erfolgen kann.

3. Rechtswidrigkeit

Auf Rechtswidrigkeitsebene ist nun zu prüfen, ob die durch den Sportler begangene verletzende Handlung auch rechtswidrig ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die den Tatbestand erfüllende Handlung auch die Rechtswidrigkeit indiziert.⁴⁹⁴ Allerdings kann dieser Grundsatz nur solange aufrechterhalten werden, wie keinerlei Rechtfertigungsgründe eingreifen.

a) Rechtfertigungsgründe

An dieser Stelle sei nur kurz auf die zahlreichen Rechtfertigungsgründe einzugehen, da letztlich im Kern gesondert auf den der Einwilligung abgestellt werden soll.

Denkbar ist zum einen eine Rechtfertigung über Anwendung des Gewohnheits- oder Zweckrechts. Unter diesem Aspekt sind die Ausführungen *Kardings* zu berücksichtigen, welcher unter Berufung auf das Zweckrecht annimmt, dass eine gewohnheitsrechtliche Rechtfertigung von den Gegner verletzenden sportlichen Handlungen stattfinden muss.⁴⁹⁵ Das sog. Zweckrecht stellt darauf ab, dass der Sport die Gesundheit fördere und dieser Zweck gewohnheitsrechtlich anerkannt sei und damit entsprechende Handlungen, die diesem gesundheitsfördernden Zweck dienen, nicht unter Strafe gestellt werden dürften.⁴⁹⁶

Anhand eines oft ausgewählten Beispiels aus dem Fußball verdeutlicht der Autor, dass bis dahin „niemals versucht worden ist, einen Spieler wegen gewisser, von den Spielregeln gestatteter Verletzungen, zu bestrafen“⁴⁹⁷. Immerhin besteht in der Bevölkerung und auch bei den Sportlern selbst das Bild, dass zu diversen Sportarten

⁴⁹² *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 121 m.N. auf BGHSt 17, 210.

⁴⁹³ S. hierzu Schroeder/Kaufmann – *Schroeder*, S. 25.

⁴⁹⁴ Lackner/Kühl – *Kühl*, Vorbem. zu den §§ 13 ff., Rn. 17; *Kühl*, StrafR AT, § 6 Rn. 2.

⁴⁹⁵ Vgl. *Karding*, Strafloße vorsätzliche Körperverletzungen, S. 47; *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen, S. 23.

⁴⁹⁶ *Karding*, Strafloße vorsätzliche Körperverletzungen, S. 66. Grundlage bildet die oben ausgeführte Darstellung *Vollraths* zur Stooß'schen Behandlungstheorie in: *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 8.

⁴⁹⁷ *Karding*, Strafloße vorsätzliche Körperverletzungen, S. 47.



Verletzungen dazugehören und regelmäßig auftreten, sodass diese letztlich auch um des Sporttreibens willen akzeptiert werden.⁴⁹⁸ Dennoch ist diesen Auffassungen zum einen aufgrund der Unbestimmtheit des „anerkannten Zwecks“, zum anderen aus dem Grunde nicht zu folgen, dass sich die gewohnheitsrechtliche Begründung der Straffreiheit des Sportlers nicht auf ein nur seltenes Eingreifen der Staatsanwaltschaften stützen kann und eine damit einhergehende gewohnheitsrechtliche Anerkennung sportlicher Verletzungen stattfindet.⁴⁹⁹ Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die genannten Auffassungen, Zwecktheorie und Gewohnheitsrecht, bereits im Rahmen der Bestimmung der Tathandlung und deren möglicher restriktiver Auslegung für den Sportbereich abgelehnt wurden⁵⁰⁰. Gegen das Gewohnheitsrechtsargument kann zudem angebracht werden, dass sich der Sport seit der Bezugnahme darauf seit Anfang der 2000er Jahre stetig weiterentwickelt hat, ebenso wie das Recht selbst, und man daher nicht pauschal, wie *Karding* es formuliert, aus der Nichtverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden auf die gewohnheitsrechtliche Anerkennung schließen kann.

Es wird auch eine Rechtfertigung durch das Berufsrecht, wie im schweizerischen Recht⁵⁰¹, diskutiert. *Kost* kommt im Rahmen dessen zu dem Ergebnis, dass diejenigen Sportler, die ihren Sport berufsmäßig oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit betreiben, durch einen speziellen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt sind.⁵⁰² *Brunner* formuliert, dass aufgrund der Tatsache, dass der Staat den Sport erlaube, alle Handlungen geduldet werden, die im Rahmen der Sportausübung notwendig sind und den Sportregeln entsprechen.⁵⁰³

Hierin ist bereits ein Ansatz zur Kritik gegeben. Wie auch hinsichtlich der aufgezeigten Möglichkeiten einer Straffreiheit auf Tatbestandsebene wird hier auf die Rechtfertigung bei Einhaltung der Sportregeln abgestellt. Die Sportregeln können allerdings gewisse körperliche Kontakte sportartbedingt vorsehen und nicht unter Strafe stellen, was jedoch noch keine rechtsverbindliche Aussage hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung darstellt. Die bisher in der Literatur angebrachte Kritik an der Rechtfertigung durch Berufsrecht bezieht sich vor allem auf den Berufsaspekt selbst. So wer-

⁴⁹⁸ *Haupt*, Körperverletzungen, S. 103; Vgl. *Karding*, Strafflose vorsätzliche Körperverletzungen, S. 47.

⁴⁹⁹ *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen, S. 23.

⁵⁰⁰ S.o. unter Zweiter Teil, Kap. 1 III 1. a).

⁵⁰¹ Die Rechtfertigung durch das Berufsrecht wird in der Schweiz über den damaligen Art. 32 StGB erfasst; „Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen.“ (so der Wortlaut von 1937-2002 (Abänderung im Beschluss BG 13.12.2002 (I-III)). Der darunter anzuwendende Begriff des Berufs ist stark umstritten. Diesbezüglich soll auf die Nachweise bei *Brunner*, Sportverletzung Schweiz, S. 61 ff., *Kost*, Strafflosigkeit des sportlichen Eingriffes, S. 41 ff. und *Mahling*, Strafrechtliche Behandlung, S. 34 ff. hingewiesen werden.

⁵⁰² *Kost*, Strafflosigkeit des sportlichen Eingriffes, S. 41 f.

⁵⁰³ *Brunner*, Sportverletzung Schweiz, S. 68.

den durch die unterschiedliche Behandlung von Sportlern der gleichen Sportart, nämlich durch die Trennung zwischen Berufssportlern und Amateuren, strafrechtlich gleich gelagerte Sachverhalte verschieden erfasst und entschieden, obwohl dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz ein nicht tragbares Ergebnis darstellen würde.⁵⁰⁴ Darüber hinaus ist gegen die Rechtfertigung durch Berufsrecht anzubringen, dass die Lösung nicht durch Privilegierung eines bestimmten Berufes erreicht werden kann⁵⁰⁵, die nicht zugleich die aussagekräftigen Angaben der Verbände zur Zahl der Berufssportler im Vergleich zu den Amateuren und Freizeitsportlern berücksichtigt.⁵⁰⁶ Zudem findet auch keine Differenzierung der Sportarten aufgrund des jeweiligen Verletzungsrisikos statt.

Somit kann im Ergebnis festgehalten werden, dass weder eine Rechtfertigung durch Zweck- oder Gewohnheitsrecht noch durch Berufsrecht zielführend ist.

b) Einwilligung

Von viel größerer Bedeutung im Sportbereich ist hingegen die Einwilligung. Seit 1933 kann in diesem Zusammenhang eine Berufung auf § 228 StGB (§ 226a StGB a.F.) stattfinden.⁵⁰⁷ Aber nicht nur im Sport, sondern auch im alltäglichen Leben werden Körperverletzungen begangen, ohne dass überhaupt jemand darauf kommt, dass eine rechtswidrige Tat oder, genauer gesagt, eine als Körperverletzung zu bestrafende Handlung vorliegen könnte.⁵⁰⁸ Um diese vielen Körperverletzungen aus dem rechtswidrigen und strafbaren Bereich auszunehmen, besteht die Möglichkeit der Rechtfertigung durch eine Einwilligung.⁵⁰⁹ Diese richtet sich im Rahmen der Körperverletzungsdelikte nach § 228 StGB, wonach eine mit Einwilligung der verletzten Person vorgenommene Körperverletzung nur dann rechtswidrig ist, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Diese Vorschrift beruht auf der staatlichen Pflicht, erwachsen aus den Grundrechten, zumindest teilweise einen Schutz für Individualrechtsgüter zu gewähren, welcher bei den wichtigen Rechtsgütern durch entsprechende Strafnormen verwirklicht werden muss; dennoch sind die Freiheit der Selbstbestimmung und der erklärte Verzicht auf entsprechenden Strafrechtsschutz durch die Rechtsgutsinhaber zu berücksichtigen.⁵¹⁰ Der Lösung dieser konfligierenden Interessen dient das Institut der Einwilligung.

⁵⁰⁴ Vögeli, Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, S. 103; Rutz, Kampfsport, S. 198.

⁵⁰⁵ Rutz, Kampfsport, S. 198.

⁵⁰⁶ Rutz, Kampfsport, S. 198 f.; Haupt, Körperverletzung im Kampfsport, S. 108.

⁵⁰⁷ Zur Geschichte des § 228 StGB und seinen geringfügigen Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen § 226a StGB vgl. Niedermair, Körperverletzung mit Einwilligung, S. 1 ff.

⁵⁰⁸ Flehinghaus, Einwilligung, S. 21.

⁵⁰⁹ Vgl. Flehinghaus, Einwilligung, S. 21.

⁵¹⁰ BeckOK StGB – Eschelbach, § 228 Rn. 1.



aa) Bezugspunkt der Einwilligung

Unabhängig davon, welche einzelnen Voraussetzungen der Einwilligung zugrunde liegen, ist zunächst der Bezugspunkt der Einwilligung festzustellen. Die Einwilligung könnte sich sowohl auf den konkreten Körperverletzungserfolg als auch auf das eingegangene Risiko des Verletzungserfolges beziehen.

(1) Einwilligung in den Erfolg

Die Einwilligung, welche in § 228 StGB vorausgesetzt wird, stellt eine bewusste, vorher erteilte Erklärung dar, die sich auf das tatbestandsmäßige Verhalten einer bestimmten Person bezieht; Bezugspunkt ist daher nicht nur der Erfolg, sondern auch die zum Erfolg führende Handlung.⁵¹¹ Problematisch ist aber, dass der Erfolg der körperverletzenden Handlung durchaus auch erst sehr lange nach dem Täterhandeln eintreten kann, sodass die Einwilligung in den Erfolg fraglich erscheinen kann.⁵¹² Dennoch bewegt sich die Einwilligung im Rahmen der Erfolgs- und nicht der Tätigkeitsdelikte. *Mahling*, der dieses Problem angesprochen hat, revidiert die Bedeutung dessen kurz darauf, indem er feststellt, dass mit dem Erfolg nur der zur letztendlichen Körperverletzung führende Kausalzusammenhang gemeint sein kann.⁵¹³ Doch die Einwilligung in die Handlung und den Erfolg einer vorsätzlichen Körperverletzung, wie hier zu thematisieren ist, ist auch gewisser Kritik ausgesetzt, die sich zum Teil bereits auch auf einzelne Punkte der jeweiligen Voraussetzungen bezieht, an dieser Stelle aber bereits unabhängig von der Art der Einwilligung kurz diskutiert werden soll. Anhand eines von *Schild* angeführten Beispiels soll dieses verdeutlicht werden. Der im Rahmen eines Boxkampfes gegen einen übermächtigen Gegner antretende Boxer, der wegen einer hohen Gage den K.O.-Schlag akzeptiert, billigt dabei nicht zwingend den Erfolgseintritt; es reicht vielmehr aus, dass er das bestehende Risiko ernst nimmt und sich mit dem Erfolgseintritt abfindet und diesen auch in Kauf nimmt.⁵¹⁴ Das dargestellte Beispiel bezieht sich jedoch rein auf Kampfsportarten, sodass sich die Frage einer entsprechenden Anwendung auch auf den Normalfall des sportlichen Handelns stellt.⁵¹⁵ Vielmehr wird es im Sportalltag (Freizeitsport und sämtliche nicht dem reinen Kampfsport unterfallende Sportarten) an einer Einwilligung scheitern, sofern die möglichen Verletzungen erheblicher werden.⁵¹⁶ Der betreffende Sportler lässt sich wohl nur auf das Kampfgeschehen in seiner Sportart ein, weil er darauf vertraut, dass gerade Verletzungen ausbleiben und insofern alles gut

⁵¹¹ *Fischer* StGB, § 228 Rn. 5; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 72; *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen, S. 25 m.w.N. zur Gegenmeinung; *Mehl*, Strafbarkeit der Körperverletzung, S. 75; BayObLGSt 1960, 266, 270.

⁵¹² *Mahling*, Strafrechtliche Behandlung, S. 51.

⁵¹³ *Mahling*, Strafrechtliche Behandlung, S. 53 m.w.N.

⁵¹⁴ *Schild*, SportstrafR, S. 77 f.; ebenso *Mehl*, Strafbarkeit der Körperverletzungen, S. 76.

⁵¹⁵ *Schild*, SportstrafR, S. 78.

⁵¹⁶ *Schild*, SportstrafR, S. 78.

gehen werde.⁵¹⁷ Und gerade an diesem Punkt setzt die Kritik an. Nicht nur, dass „die Annahme einer Einwilligung in eine möglichst zu vermeidende Verletzung widersinnig [ist] und eine künstliche Unterstellung, die an der Realität vorbeigeht“⁵¹⁸, darstellt, sondern auch, dass eine konkret individuelle Lösung nicht passt⁵¹⁹. Die Einwilligung als individueller Verzicht auf entsprechenden Rechts- oder Rechtsgüterschutz wird von jedem Einzelnen gebildet und auch auf irgendeine Art und Weise erklärt, sie kann aber auch jederzeit wieder zurückgenommen werden.⁵²⁰ Das daraus folgende Problem für den sportlichen Wettkampf stellt daher die Unsicherheit des angreifenden Gegners dar, welcher sich nicht sicher sein kann, in welchem Maße ein Angriff seinerseits noch von der Einwilligung seines Gegenübers gedeckt ist und ab wann seine Handlung als rechtswidrig anzusehen ist.⁵²¹

Dennoch wird diese Problematik von der Mehrheit in Rechtsprechung und Literatur, welche die klassische Einwilligungslösung auch im Sportbereich verfolgt, stillschweigend hingenommen.⁵²² Der Grund dafür liegt im Anwendungsbereich der Einwilligung in den verschiedenen Sportarten. Die Einwilligung wird danach bemessen, inwieweit auch ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Regelverstoß vorliegt. Sofern leichte Regelverstöße vorliegen, seien die daraus resultierenden Verletzungen noch von der Einwilligung gedeckt, bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Regelverstößen scheidet eine Einwilligung hingegen aus.⁵²³ Der Schweregrad der eingetretenen Verletzung ist hingegen für die Frage der Einwilligung in die Handlung und den daraus entstehenden Erfolg irrelevant, da die Schadensintensität kein Indikator für das Vorliegen und das Ausmaß einer Regelverletzung ist.⁵²⁴ Stattdessen ist eine Erfolgseinwilligung dahingehend einzuschränken, dass nur die typischen Verletzungsfolgen von der Einwilligung gedeckt sind, mit denen auch im Rahmen dieser ausgeübten Sportart erfahrungsgemäß gerechnet werden muss.^{525,526}

⁵¹⁷ Schild, SportstrafR, S. 78; Rössner, FS Hirsch, S. 316.

⁵¹⁸ Rössner, FS Hirsch, S. 316; BGHZ 63, 140, 144; PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 72;

⁵¹⁹ Rössner, FS Hirsch, S. 316; Schild, SportstrafR, S. 78 f.

⁵²⁰ Schild, SportstrafR, S. 78.

⁵²¹ Vgl. Schild, SportstrafR, S. 78.

⁵²² PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 72.

⁵²³ Rutz, Kampfsport, S. 202; Stegmüller, Sittenwidrigkeit der Körperverletzung, S. 58; Vgl. BayObLG NJW 1961, 2072 ff.; BayObLG JR 1961, S. 72 ff.

⁵²⁴ Rutz, Kampfsport, S. 202

⁵²⁵ Berr, Sport und Strafrecht, S. 248.

⁵²⁶ Hierzu ist der Versuch einer Faustregel für die Anwendung der Einwilligung durch Wolters anzuführen: „Wer an einem Sportkampf teilnimmt..., erklärt sein Einverständnis mit solchen spielregelwidrigen Handlungen seines Gegners, für die bereits spieladäquate Sanktionen bestehen. ... Handlungen dieser Art (meist handelt es sich um Regelverstöße aus Übereifer, Erregung oder infolge von Benommenheit) sind mithin wegen Einverständnisses des davon betroffenen Gegners zulässig und sub specie Körperverletzung straflos auch dann, wenn im Einzelfall aus ihnen schwere Folgen erwachsen.“ SK – Wolters, § 228 Rn. 22 m.w.N.



Aber auch diese einschränkende These ist Kritik ausgesetzt. Denn dadurch, dass der Sportler, wie richtig angenommen, den Wettkampf in der Erwartung oder Hoffnung antritt, dass er keine Blessuren erleiden wird, kann nicht generell unterstellt werden, dass eine allgemeine Einwilligung in Körperverletzungen vorliegt, die im Rahmen leichter Regelverstöße geschehen.⁵²⁷

Aufgrund der aufgezeigten kritischen Punkte hinsichtlich einer Straffreiheit des Sportlers im Wege der Rechtmäßigkeit dank Einwilligung in die Handlung und den Erfolg ist festzuhalten, dass die Einwilligung auf die meisten Sportarten nicht optimal angewendet werden kann. Vielmehr sind nur Verletzungen bei reinen Kampfsportarten, die gerade auf Körperverletzungen abzielen, wie es u.a. beim Boxen der Fall ist, von der Einwilligung im Rahmen des § 228 StGB umfasst, aber auch nur insoweit, als die verletzende Handlung regelgerecht ist.⁵²⁸ Eine Abstellung auf die Regelwidrigkeit sportlichen Verhaltens führt nämlich deshalb nicht zum Ziel, weil, wie am Beispiel des Boxsports gezeigt, auch regelkonform Körperverletzungen vorgenommen werden können.

(2) Einwilligung in das Risiko eines Erfolges

Möglicherweise lassen sich die Probleme jedoch über eine Einwilligung in das Risiko eines Erfolges lösen. Betrachtet man den Wortlaut des § 228 StGB, so ergeben sich hinsichtlich einer Annahme der Einwilligung in das Risiko eines Erfolges bereits Bedenken. Der Wortlaut spricht von einer Körperverletzung, die im genannten Fall nicht rechtswidrig ist. Somit scheidet bereits an dieser Stelle eine Berufung auf § 228 StGB aus, sofern man unter der Körperverletzung nicht nur die gefährliche Handlung an sich versteht.⁵²⁹ Im Rahmen der Einwilligung in das Risiko eines Erfolges wird angenommen, dass sich der Sportler, welcher sich auf die Sportarten, die Verletzungsrisiken bergen, einlässt, mindestens in das Risiko einwilligt, das auf der Grundlage einer fahrlässigen Handlung entsteht.⁵³⁰ So sind in diesem Rahmen nur solche fahrlässigen Verletzungen von der Einwilligung umfasst, die regelkonform oder höchstens leicht fahrlässig begangen werden, unabhängig von der Schwere der Folgen.⁵³¹ Wie nun hervorsteht, wird die Einwilligung in das Risiko einer Körperverletzung überwiegend in Zusammenhang mit dem Fahrlässigkeitsdelikt nach § 229 StGB gebracht.⁵³² Doch gerade an dieser Stelle ist mit *Schild* ein Kritikpunkt dergestalt anzusetzen, dass ein Lösungsweg über die Risikoeinwilligung nicht ziel-

⁵²⁷ Dölling, ZStW1984, 36, 44.

⁵²⁸ Fischer StGB, § 228 Rn. 22; Stegmüller, Sittenwidrigkeit der Körperverletzung, S. 181 ff.

⁵²⁹ Schild, SportstrafR, S. 82; Vgl. NK StGB – Paeffgen, § 228 Rn. 12.

⁵³⁰ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 73 m.w.N. u.a. auf NK StGB – Paeffgen, § 228 Rn.109.

⁵³¹ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 74.

⁵³² Vgl. dazu u.a. Schroeder/Kauffmann – Schroeder, S. 29 f.

führend ist, da die Vorsatzdelikte keinerlei Berücksichtigung finden.⁵³³ Ebenso führt *Reinhart* an, dass eine Beschränkung auf die fahrlässige Herbeiführung von Verletzungen überhaupt nicht der Sportrealität entspricht.⁵³⁴ Im Sport kann nicht aufgrund der besonderen Lebenssituation eine Beschränkung auf die fahrlässige Herbeiführung erfolgen. Im Straßenverkehr ist es ähnlich. Die Teilnahme am Straßenverkehr birgt auch diverse Gefahren, die durch die unterschiedlichen Teilnehmer und Situationen zustande kommen. In diesem Bereich findet auch keine Beschränkung auf fahrlässige Begehungsweisen statt, sodass sich die Frage nach einer differenzierten Auffassung im ebenfalls mit Gefahren behafteten Sportbereich stellt. Nicht nur, dass der Sportrealität nicht entsprochen werden kann, auch die Verschiedenheit der Fallbehandlung ist kritisch zu betrachten. Außerdem muss bei einer Risikoeinwilligung der betreffende Sportler eine zutreffende Vorstellung davon haben, wie hoch der Grad der ihn betreffenden Rechtsgutsgefährdung ist, wie groß das gesamte Risiko der gefährlichen Handlung und der daraus resultierenden Folgen ist, und dies alles im Ergebnis bewusst in Kauf genommen haben.⁵³⁵ Solch eine genaue Prognose ist jedoch auch bei dem bestvorausschauendsten Sportler aufgrund der unzähligen Variablen der Spielgestaltung nicht anzunehmen.

Durch die Vermischung der Abstellung auf Regelverstöße und auf Tatbestandsverwirklichungen können keine für die Rechtsfortbildung so wichtigen vergleichbaren Ergebnisse der zu beurteilenden Fälle erzielt werden⁵³⁶, sodass letztlich ein case-law gefördert wird, das keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Behandlung von möglichen strafbaren Körperverletzungen zulässt. Darüber hinaus ist die Annahme verfehlt, vom Vorsatz der regelwidrigen Begehung auf den Tatbestandsvorsatz für das Körperverletzungsdelikt zu schließen.⁵³⁷ Zwar spielt das Risiko, Verletzungen in einer vom Sportler ausgewählten und ausgeübten Sportart zu erleiden, für die Entscheidung der Ausübung dieser betreffenden Sportdisziplin und damit auch indirekt für die Erteilung einer Einwilligung eine Rolle, allerdings kommt der Risikoeinwilligung keinerlei selbstständige unrechtausschließende Wirkung zu.⁵³⁸ Zusammenfassend ist dieses Modell daher aufgrund der deutlich überwiegenden Kritik an der Rechtfertigungslösung, einer Einwilligung in das Risiko eines Körperverletzungserfolges, abzulehnen.

⁵³³ *Schild*, SportstrafR, S. 93 f.

⁵³⁴ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 78.

⁵³⁵ BeckOK – *Eschelbach*, § 228 Rn. 18.

⁵³⁶ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 78.

⁵³⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 78; a.A. im Ergebnis *Mahling*, Strafrechtliche Behandlung, S. 73.

⁵³⁸ *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 249.



(3) Zwischenergebnis

Zwar sieht sich auch die Möglichkeit eines Strafbarkeitsausschlusses im Wege der Rechtfertigung über die Einwilligung großer Kritik ausgesetzt. Allerdings ist diese nur insofern angebracht, als dass ein Bezug zu sämtlichen Sportarten gezogen wird, um generell für alle Fälle im sportlichen Bereich eine Lösung des Problems der Behandlung von Körperverletzungen im Sport herbeizuführen. Von dieser, überspitzt gesagt, Utopie, eine einheitliche Behandlung für diesen so vielfältigen Lebensbereich zu erreichen, muss man sich lösen. Die Vielfältigkeit erfordert gerade eine Differenzierung zwischen den Sportarten sowie in der Bewertung von regelkonformem oder regelwidrigem Verhalten. Eine Einwilligung kann sowohl in regelkonforme als auch sportarttypische regelwidrige Verhaltensweisen, aus denen Verletzungen hervorgehen, erteilt werden.⁵³⁹ Es ist daher, obwohl sie nicht optimal auf alle Sportarten passt, an einer erfolgsbezogenen Einwilligungslösung in den Erfolg festzuhalten.

bb) Arten

Im Rahmen der Einwilligung sind verschiedene Varianten vorhanden, welche nachfolgend auf ihre Voraussetzungen hin zu prüfen sind. Der Gesetzgeber geht in § 228 StGB grundsätzlich davon aus, dass eine rechtfertigende ausdrückliche oder konkludente Einwilligung, also eine tatsächlich erteilte Einwilligung, vorliegt.⁵⁴⁰ Zu berücksichtigen sind jedoch auch die mutmaßliche und die hypothetische Einwilligung. Darüber hinaus sind auch wieder die unterschiedlichen Sportbereiche und die Sportregeln zu berücksichtigen.

(1) Rechtfertigende Einwilligung

Die Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit der rechtfertigenden Einwilligung, also die erforderliche Disponibilität des Rechtsguts⁵⁴¹ bedarf an dieser Stelle bereits keiner genauen Ausführung mehr. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Regelung des § 228 StGB für die Fälle der Körperverletzungen ist eine Befugnis zugunsten des Einwilligenden, über sein Rechtsgut der körperlichen Integrität frei verfügen zu können, gegeben.

Der Einwilligende muss darüber hinaus seine Einwilligung vorher nach außen erklärt und darf sie zwischenzeitlich nicht widerrufen haben.⁵⁴² Die Erklärung bedarf dabei keiner vorgeschriebenen Form.⁵⁴³ Bei letzterem Erfordernis sind keinerlei Probleme ersichtlich, da die Einwilligung regelmäßig in mündlicher Form ergeht. Fraglich ist

⁵³⁹ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 256; a.A. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 80.

⁵⁴⁰ Vgl. BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 228 Rn. 27.

⁵⁴¹ Vgl. *Fischer* StGB, Vor § 32 Rn. 3b.

⁵⁴² *Fischer* StGB, Vor § 32 Rn. 3c.

⁵⁴³ BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 228 Rn. 16.

hingegen, ob der Sportler tatsächlich immer wieder bei Spielbeginn seine Einwilligung in einen möglichen Erfolg einer Körperverletzung erteilt. Jedoch wird in diesen Fällen eine Einwilligung durch schlüssiges Verhalten, also konkludent, vorliegen⁵⁴⁴, etwa indem der Boxer zum Kampf in den Ring steigt oder auch der Fußballer sich nicht nur zum Spiel auf den Platz begibt, sondern sich auch bewusst auf die Zweikämpfe mit seinen Gegenspielern einlässt. Die Rechtsprechung lässt es in diesem Bereich sogar damit bewenden, dass bereits die freiwillige Teilnahme am sportlichen Wettkampf eine Einwilligung in solche Verletzungen enthält, wie sie der Wettkampf wesensgemäß mit sich bringt.⁵⁴⁵

Des Weiteren muss der Betreffende auch einwilligungsfähig sein, also nach h.M. die geistige und sittliche Verstandesreife sowie die Urteilsfähigkeit besitzen, die Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung richtig einzuordnen und auf der Basis dieses Erkenntnis zu handeln⁵⁴⁶. Dennoch wird man auch im Rahmen dieser Voraussetzungen insoweit keine Probleme haben, als dass bei gesunden, erwachsenen Sportlern eine Einwilligungsfähigkeit in aller Regel besteht.⁵⁴⁷ Letztlich dürfen auch keine Willensmängel vorhanden sein.⁵⁴⁸

Das Vorliegen der rechtfertigenden Einwilligung ist hingegen kritisch zu betrachten. Zwar sind sich die Sportler des Risikos einer möglichen Verletzung bewusst und nehmen dieses auch bei Beginn des jeweiligen Wettkampfes hin, doch darin bereits eine tatsächlich vorhandene rechtfertigende Einwilligung in die schließlich eintretende Verletzung zu sehen, stellt eine Überinterpretation des Sportlerverhaltens dar. Außerdem steht das Problem eines möglichen Widerrufs der Einwilligung im Raum. Dazu müsste der Sportler seinen Sport bzw. den Wettkampf aufgeben.⁵⁴⁹ Nähme er daran weiterhin teil, so läge widersprüchliches Verhalten vor, wenn der Sportler verbal gerade nicht mehr in mögliche Körperverletzungen einwilligt.⁵⁵⁰ Im Ergebnis kann

⁵⁴⁴ BayObLG NJW 1968, 665, 665; LK – *Hirsch*, § 228 Rn. 3; NK StGB – *Paeffgen*, § 228 Rn. 109.

⁵⁴⁵ BayObLGST 1960, 266, 269.

⁵⁴⁶ *Fischer* StGB § 228 Rn. 5; S/S – *Lenckner/Sternberg-Lieben*, Vorbem. zu den §§ 32 Rn. 40.; BayObLG NJW 1999, 372, 372.

⁵⁴⁷ Exkurs: Bei Kindern und jugendlichen Sportlern, bspw. die Spieler einer G-, F- und E-Fußballjugend, welche sich altersmäßig unter 11 Jahren bewegen, kommt es im Rahmen der Einwilligungsfähigkeit auf den gesetzlichen Vertreter an. (S/S – *Lenckner/Sternberg-Lieben*, Vorbem. zu den §§ 32 ff. Rn. 41 f.; *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 125.). Nun mag man direkt als Ergebnis einwenden, dass Kinder und Jugendliche in einem solchen Alter ohnehin nicht bestraft werden können. Doch findet ein solcher Strafbarkeitsausschluss erst auf der Schuldebene statt, wobei die Schuldunfähigkeit nach §§ 1, 3 JGG, 19 StGB festgestellt wird.

⁵⁴⁸ Ausführlich dazu S/S – *Lenckner/Sternberg-Lieben*, Vorbem. zu den §§ 32 ff. Rn. 45 ff.

⁵⁴⁹ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 256.

⁵⁵⁰ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 256.



dieser Lösung für den Strafunrechtsausschluss des handelnden Sportlers zulasten seines Gegners nicht gefolgt werden.

(2) *Mutmaßliche Einwilligung*

Stattdessen ist es möglich, auf eine mutmaßliche Einwilligung abzustellen. Hinsichtlich des im Rahmen der rechtfertigenden Einwilligung bestehenden Kritikpunkts, dass am Vorliegen einer solchen meist konkludent erteilten Einwilligung Zweifel bestehen, wird diskutiert, ob nicht eine Lösung über die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung herbeigeführt werden kann.

Nach *Reinhart* liegt nämlich keine u.U. nur fiktive konkludente Einwilligung vor, sondern eine mutmaßliche unter dem Aspekt des mangelnden Interesses.⁵⁵¹ Zwar ist die mutmaßliche Einwilligung subsidiär gegenüber der rechtfertigenden Einwilligung⁵⁵², jedoch gilt dies nicht, sofern eine Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht eingeholt werden kann oder wenn der Betreffende keinen Wert darauf legt⁵⁵³. Da sich die meisten Sportler regelmäßig in derartige gefährliche Situationen hineinbegeben und gegen sehr viele Unsportlichkeiten des Gegners keine Einwände erheben, geht der spätere Gegner, wie *Reinhart* es annimmt, zu Recht davon aus, dass in immer wiederkehrenden Situationen der Sportler gleich reagieren werde und ansonsten ausdrücklich seinen Gesinnungswandel kundtun müsse.⁵⁵⁴ Die notwendige Voraussetzung, dass die mutmaßliche Einwilligung nur gegenüber einem bestimmten Personenkreis gilt, ist dadurch gegeben, dass sich die Sportler in immer gleichbleibenden Kreisen bewegen, sodass daher eine wechselseitige Erwartungssicherheit gegeben ist.⁵⁵⁵

Dem wird jedoch entgegengehalten, dass eine Abstellung auf das mangelnde Interesse am Rechtsgüterschutz an seine Grenzen stößt, wenn es um mehr als der Sportart wesenseigene Verletzungen geht.⁵⁵⁶ Eine schwere Verletzung wird der Sportler aller Voraussicht nach nur einmal erleben, sodass er nicht aufgrund seiner Erfahrungen in diese einwilligen wird bzw. kann.⁵⁵⁷ Aus diesem Grund ist eine mutmaßliche Einwilligung, wie *Reinhart* sie vertritt, aus Sicht von *Rutz* nicht auf den Körperverletzungserfolg bezogen als Rechtfertigung anzunehmen.⁵⁵⁸

⁵⁵¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 82.

⁵⁵² BeckOK – *Eschelbach*, § 228 Rn. 27, wobei dies der Überschrift „Einwilligungssurrogate“ zu entnehmen ist; *Kindhäuser*, LPK StGB, Vor §§ 32-35 Rn. 52.

⁵⁵³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 82; *Fischer* StGB, Vor § 32 Rn. 4a; *Jescheck/Weigend*, StrafR AT, S. 386; OLG Hamburg NJW 1960, 1482, 1483.

⁵⁵⁴ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 82.

⁵⁵⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 82.

⁵⁵⁶ *Rutz*, Kampfsport, S. 239.

⁵⁵⁷ *Rutz*, Kampfsport, S. 239.

⁵⁵⁸ *Rutz*, Kampfsport, S. 239.

Kritisch wird die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung auch von *Schiffer* gesehen. Vielmehr müsse auf die Voraussetzung der tatsächlich nicht einholbaren Einwilligung eingegangen werden, denn die Sportler haben vor Spiel- oder Wettkampfbeginn Kontakt zu- bzw. untereinander, sodass im Ergebnis eine entsprechende Einwilligung erteilt werden kann.⁵⁵⁹ Dem ist zwar insoweit zuzustimmen, dass auf die jeweiligen Voraussetzungen geachtet werden muss, allerdings ist dieser Auffassung allein aus praktischen Gründen nicht zu folgen. Die mutmaßliche Einwilligung wird in den Fällen der Sportarten mit Kampfcharakter, wie dem häufig angeführten Fußballsport, anzuwenden sein. Man stelle sich vor, jeder Fußballspieler würde vor Beginn jeden Gegenüber nach einer entsprechenden Einwilligung fragen, ob in noch ungewissen möglichen Spielsituationen eine eventuell eintretende Körperverletzung davon umfasst sei. Anhand dieses Beispiels ist bereits erkennbar, dass ein solches Prozedere sehr viele Ungenauigkeiten enthält und zudem deutlich zu zeitaufwendig und lebensfremd wäre. Die Anwendung der mutmaßlichen Einwilligung vereinfacht den Lebenssachverhalt. Schließlich muss man zudem berücksichtigen, dass die mutmaßliche Einwilligung den Sinn und Zweck hat, strafunwürdiges Unrecht zu eliminieren.⁵⁶⁰ Denn eine geringfügige oder nur vorübergehende Beeinträchtigung soll strafrechtsausschließende Wirkung haben.⁵⁶¹ Somit ist die mutmaßliche Einwilligung für einen möglichen Strafbarkeitsausschluss heranzuziehen.

(3) Hypothetische Einwilligung

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch eine hypothetische Einwilligung des Betroffenen vorliegen könnte. Bei der hypothetischen Einwilligung wird die fehlende Einwilligung durch ein Wahrscheinlichkeitsurteil ersetzt.⁵⁶² Allerdings wird die hypothetische Einwilligung nur im Rahmen der ärztlichen Heileingriffe bei Aufklärungsdefiziten seitens der Ärzte von der Rechtsprechung anerkannt.⁵⁶³ Diese Form der Einwilligung ist im Bereich des Zivilrechts, genauer im Rahmen der zivilrechtlichen Arzthaftung, entstanden und im Strafrecht auf Rechtswidrigkeitsebene im Bereich der Körperverletzungsdelikte übernommen worden.⁵⁶⁴ Für den Sportbereich ist der Anwendungsbereich erst gar nicht gegeben. Im Sportbereich geht es gerade

⁵⁵⁹ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 170.

⁵⁶⁰ *Günther*, Strafrechtswidrigkeit, S. 351.

⁵⁶¹ *Günther*, Strafrechtswidrigkeit, S. 352; *Tiedemann*, JuS 1970, 108, 112; SK StGB – *Günther*, § 32 Rn.1.

⁵⁶² BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 228 Rn. 30.

⁵⁶³ S/S – *Eser*, § 223 Rn. 40g ff.; Spickhoff MedR – *Knauer/Brose*, § 223 Rn. 99; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 580.

⁵⁶⁴ Vgl. bereits die Definition der hypothetischen Einwilligung bei *Wiesner*, hypothetische Einwilligung im Medizinstrafrecht, S. 20; *ders.*, S. 21, 83 ff.



nicht um Einwilligungsmängel, die ein hypothetisch rechtmäßiges Vorgehen in der erfolgten Weise nahe gelegt hätten.⁵⁶⁵

cc) Keine Sittenwidrigkeit

Allen Einwilligungsarten ist gemeinsam, dass schon gemäß dem Wortlaut des § 228 StGB die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf. Die Sittenwidrigkeit bezieht sich daher auf die Tat als solche und nicht auf die Einwilligung.⁵⁶⁶ Es ist umstritten, was unter dem Begriff der Sittenwidrigkeit zu verstehen ist bzw. welche Taten als sittenwidrig zu erachten sind, sodass es hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots einer genaueren Erläuterung bedarf.⁵⁶⁷ Zwar ist eine Definition der Sittenwidrigkeit – sittenwidrig ist eine Körperverletzung, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt⁵⁶⁸ – vorhanden, dennoch ist diese allgemein gehaltene Definition nicht weiterführend. Die Rechtsprechung beurteilt entsprechende Fälle anhand der Schwere oder des Grades der Rechtsgutsgefährdung⁵⁶⁹, wohingegen Stimmen aus der Literatur den Schwerpunkt auf den mit der Tat verfolgten Zweck legen⁵⁷⁰. Eine uneinheitliche Bewertung der Sittenwidrigkeit einer Tat führt nicht gerade zu einer Rechtssicherheit in diesem Bereich, für den Sportbereich sind hingegen noch andere Kriterien von Bedeutung. Anhand einiger Rechtsprechungsfälle ist erkennbar, dass im Sportbereich die Sittenwidrigkeit der Tat dann angenommen wird, wenn die Verletzung des Gegners auf einem absichtlichen Regelverstoß beruht.⁵⁷¹ Das BayObLG stellte dabei klar, dass bestimmte Verhaltensweisen dem regelmäßigen Spielverlauf entsprechen und körperliche Zusammenstöße, die zu Ver-

⁵⁶⁵ BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 228 Rn. 30; NK StGB – *Paeffgen*, Vorbem. zu den §§ 32 ff. Rn. 168a; *Sowada*, NSTZ 2012, 1, 2.

⁵⁶⁶ BGHSt 4, 88, 91; *Bott/Volz*, JA 2009, 421, 422 m.w.N.

⁵⁶⁷ BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 228 Rn. 21 ff.

⁵⁶⁸ BGHSt 4, 88, 91.

⁵⁶⁹ BGHSt 58, 140, 142 ff.; a.A. im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung OLG Düsseldorf NSTZ-RR 1997, 325, 327, wobei auf die Beweggründe und Ziele der Betroffenen abgestellt wird.

⁵⁷⁰ SK StGB – *Horn/Wolters*, § 228 Rn. 9.

⁵⁷¹ BayObLG JR 1961, 72, 73: In der Entscheidung ging es auch um die Frage der Sittenwidrigkeit in dem Fall, dass ein Fußballspieler seinem Gegenspieler einen Schienbeinbruch zufügt, weil er trotz des verteidigenden Verhaltens seines Gegenübers zum Schuss ansetzt und abzieht.

Bereits ein Jahr zuvor entschied das OLG Braunschweig, dass schwere Regelverstöße nicht unter die üblichen Sporthandlungen zu subsumieren sind und darüber hinaus zugleich einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen. (OLG Braunschweig, Nds. Rpfl, 1960, 233, 234) Hierbei wird zudem das Problem der ungenauen Subsumtion der Gerichte deutlich, welche ergebnisorientiert urteilen wollen. Ebenso entschied das BayObLG im Jahre 1960, dass die Tat des hier angreifenden Fußballspielers in dem Falle gegen die guten Sitten verstoße, wenn eine vorsätzliche Missachtung der Sportregeln vorliegt. (BayObLGSt 60, 266, 269) Wie sich erkennen lässt, wird auch hier wieder von der Schwere des Regelverstoßes auf die Sittenwidrigkeit geschlossen.

letzungen führen, keine Seltenheit, aber nicht gleich sittenwidrig sind.⁵⁷² Auch der BGH entschied gleichermaßen, indem er nur dann einen Verstoß gegen die guten Sitten annimmt, wenn grobe Regelverstöße in einer anerkannten Sportart vorliegen.⁵⁷³ Denn ein Sittenverstoß sei dann jeweils wegen des typischerweise erhöhten Gefahrenpotenzials gegeben.⁵⁷⁴

Somit ergibt sich eine Grenze, an der über die Frage der Sittenwidrigkeit entschieden werden kann.⁵⁷⁵ So ist nicht nur eine restriktive Auslegung des Sportausübungsbegriffs geboten, sondern auch eine Berücksichtigung der Wettkampffregeln anerkannter Sportarten.⁵⁷⁶ Darüber hinaus sind auch zugleich diskriminierende Veranstaltungen, wie der Zwergenweitwurf⁵⁷⁷, unter die Sittenwidrigkeit zu fassen.⁵⁷⁸ Zwar bestehen hinsichtlich der Bestimmung, ob die zu bewertende Tat als sittenwidrig anzusehen ist, Probleme bei der eigentlichen Bestimmung der Sittenwidrigkeit, welche aber zum Teil durch Rechtsprechungsentscheidungen etwas erleichtert werden. Jedenfalls muss festgehalten werden, dass die Sittenwidrigkeitsproblematik in der Praxis kaum Bedeutung hat.⁵⁷⁹ Dies mag vor allem daran liegen, dass das Sportstrafrecht begrenzt auf die Straftaten im anerkannten Bewegungskampfsport zwar Anwendung findet, allerdings in tatsächlicher Hinsicht die rechtlich relevanten Fälle für eine Entscheidung über die Sittenwidrigkeit nur in verschwindend geringer Zahl vorhanden sind.⁵⁸⁰ Im Ergebnis ist daher die Sittenwidrigkeitsproblematik zwar durchaus gegeben, Hindernisse bereitet sie aufgrund ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit aber kaum bis gar nicht. Kommt es dennoch dazu, dass die erteilte Einwilligung im Lichte der Tat, welche sittenwidrig erscheint, genauer zu beleuchten ist, so wird im Rahmen dessen auf die anerkannten Sportregularien zur Absicherung des typischen Sportverhaltens abgestellt und die Tat in der Gesamtschau bewertet. Dass Unsicherheiten bereits in der Begriffsbestimmung der Sittenwidrigkeit und auch in der Bewertung der Sportsituationen vorliegen, liegt jedoch nicht nur an rein rechtlichen Problemen. Vielmehr ist jede sportliche Situation einzigartig und bedarf einer genauen, am tatsächlichen Sportartalltag orientierten Analyse.

⁵⁷² BayObLG JR 1961, 72, 73. An dieser Auffassung hält der BGH auch weiterhin fest, wie sich aus BGH NStZ 2013, 342, 343 ergibt, dass grob fahrlässige oder vorsätzliche Abweichungen von den Wettkampffregeln, welche zugleich die Grundlage für die erteilte Einwilligung bilden, dazu führen, dass eine Körperverletzungshandlung und der Erfolg nicht mehr von der Einwilligung gedeckt sind.

⁵⁷³ BGHSt 4, 88 92.

⁵⁷⁴ BGH NStZ 2013, 342, 343.

⁵⁷⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 84.

⁵⁷⁶ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 85.

⁵⁷⁷ Hierzu ausführlicher *Niedermaier*, Körperverletzung mit Einwilligung, S. 143 f.

⁵⁷⁸ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 85.

⁵⁷⁹ *Gülpen*, Begriff der guten Sitten, S. 407, 409.

⁵⁸⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 87.



c) Ergebnis

Wie dargestellt, gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, die Strafbarkeit des Sportlers auf Rechtswidrigkeitsebene auszuschließen. Im Bereich des Sports erweist sich dabei nur die der Einwilligung als taugliches Mittel. Zwar ist zuzugeben, dass auch hier keine unumstrittene Lösung gefunden wurde. Allerdings bietet diese Lösung den Vorteil, dass sie dem Individuum den nötigen Spielraum lässt, über seine Rechtsgüter selbst zu entscheiden. Dabei werden in angemessener Art und Weise die Eigenheiten des Sports bei der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt. Hierbei ist es dann nur folgerichtig, dass leicht fahrlässige Regelverstöße, die zu einer Verletzung des Gegners führen, nicht unter das Sittenwidrigkeitsverdikt fallen, sodass der Sport nicht durch Gesetz und Recht seiner beabsichtigten, vom Zuschauer geliebten Charakteristika beraubt wird.

4. Schuld

Im Rahmen der Schuld sind keine Besonderheiten in sportlicher Hinsicht zu verzeichnen. Daher gelten die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Gegenstand des Schuldvorwurfs die fehlerhafte Einstellung des Täters im Vergleich zu den durch die Rechtsordnung vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist, welche durch die rechtswidrig begangene Tat zum Ausdruck kommt.⁵⁸¹ Sofern nicht Kinder und Jugendliche, sondern Erwachsene handeln, besteht auch kein Grund zur Annahme einer Schuldunfähigkeit gem. § 19 StGB, §§ 1, 3 JGG. Ebenso scheiden bei gesunden erwachsenen Sportlern die §§ 18-21 StGB aus. Eventuell eingreifende Entschuldigungsgründe, wie der entschuldigende Notstand gem. § 35 StGB, sind im Sportbereich eher fernliegend.

5. Ergebnis

Die Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB im Bereich des Sports hat vielerlei Probleme bei der Bewertung dieses Lebensbereichs aufgezeigt, denen eine angemessene Würdigung bzw. Lösung zukommen muss. Auf Tatbestandsebene spielt vor allem die objektive Zurechnung der Verletzungshandlung zum Erfolg eine große Rolle. Bereits hier wurde deutlich, dass eine Straffreiheit für den handelnden Sportler in der Regel das Endergebnis darstellen sollte. Doch muss man auch zugeben, dass an dieser Stelle die Strafbarkeitsprüfung nicht aufhören durfte. Die Eigenheiten des Sports sind unzweifelhaft besonders zu berücksichtigen, dennoch ist auch aus rechtsstaatlicher Sicht eine Körperverletzung gegeben, die als solche auch tatbestandsmäßig erscheint – nicht anders ist es ja auch etwa im medizinischen Bereich. Somit ergibt sich in der Konsequenz auch, dass eine Straffreiheit nur über die

⁵⁸¹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 612.

Rechtmäßigkeit der Sporthandlung erreicht wird. Die Sportler, die Tag für Tag ihren Sport aus Leidenschaft und im Profibereich letztlich auch aus finanziellen Gründen betreiben, wissen um das enthaltene Risiko ihrer Sportausübung. Somit liegt eine Einwilligung in gewisse sportliche Handlungen des Gegners vor. Leichte Regelverletzungen werden dabei immer hingenommen, schon allein aufgrund der Tatsache, dass sie zur üblichen und durchaus auch typischen Härte einer leidenschaftlichen Spiel- oder Wettkampfführung gehören. Daraus ist dann auch bereits ersichtlich, dass die sportlichen Besonderheiten eigentlich nur im Bereich der Kampfspiele und Kampfsportarten berücksichtigt werden müssen. In allen anderen Sportarten lassen sich die Voraussetzungen der Körperverletzungsdelikte und hier insbesondere des § 223 Abs. 1 StGB mühelos subsumieren.

Festzuhalten bleibt im Ergebnis, dass die vorsätzliche Körperverletzung, entgegen ihrer bisherigen geringen Auffälligkeit, in der Praxis deutlich häufiger angeprüft werden soll bzw. sogar muss – speziell vor dem Hintergrund, dass bisher mehr den Fahrlässigkeitsdelikten Beachtung geschenkt wird. Durch die ständige Berücksichtigung der Sportregelwerke und jeweiligen Art und Weise des Verstoßes gegen diese neigt man gerade vorschnell dazu, lediglich eine fahrlässige Straftat zu prüfen, auf welche auch sogleich eingegangen werden soll.

IV. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Hinblick auf vorgenommene Handlungen im Sport zeichnet sich, wie auch in anderen Lebensbereichen, dadurch aus, dass auf Tatbestandsebene bereits versucht werden muss, ein konkret zu beurteilendes Verhalten einem Tatbestand zuzuordnen, um später, wie auch im Bereich der Vorsatzdelikte, zu einer möglichen Rechtfertigung zu gelangen.⁵⁸² Die Besonderheit bei den Fahrlässigkeitsdelikten liegt im Bereich der Anforderungen an die objektive Sorgfaltspflichtverletzung. Überwiegend anerkannt ist heute, dass dieser Prüfungspunkt nicht nur auf der Tatbestandsebene Beachtung findet, sondern in einer Doppelfunktion daneben auch auf der Schuldebene angesprochen werden muss.⁵⁸³

Der Fahrlässigkeitsvorwurf bezieht sich auf das aktive Schaffen einer nicht vom erlaubten Risiko gedeckten Gefahr.⁵⁸⁴ Das erlaubte Risiko wird in diesem Bereich als Grenze verstanden, deren Überschreitung zur fahrlässigen Erfolgshaftung führt.⁵⁸⁵ Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des erlaubten Risikos unmittelbar an Verhaltensweisen angeknüpft wird, wird somit bereits die Grenze zwischen Erlaubtem

⁵⁸² Vgl. Rössner, FS Hirsch, S. 319.

⁵⁸³ Kretschmer, Jura 2000, 267, 269; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 929; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 564.

⁵⁸⁴ Kaspar, JuS 2012, 16, 18; MüKo StGB – Duttge, § 15 Rn. 111, 114.

⁵⁸⁵ Rössner, FS Hirsch, S. 319.



und Verbotenem gezogen.⁵⁸⁶ Durch die verschiedensten Sportregeln werden Maßstäbe gesetzt, die dabei helfen, den allgemeinen und unbestimmten Maßstab, welcher für die Feststellung der Sorgfaltswidrigkeit angelegt wird, zu konkretisieren⁵⁸⁷, was allein bereits der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz verlangt. Denn die allgemeine Definition unter Zuhilfenahme der zivilrechtlichen Legaldefinition aus § 276 Abs. 2 BGB, wonach derjenige fahrlässig handelt, welcher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, ist zu unbestimmt.⁵⁸⁸ Dies gilt auch für den strafrechtlich angelegten Maßstab. Hiernach ist die objektiv erforderliche Sorgfalt bei einem Verhalten verletzt, dass den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage aus ex-ante-Sicht an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und in der sozialen Rolle des Täters zu stellen sind, nicht genügt.⁵⁸⁹ Bei der Feststellung des Handlungsunrechts geht es im Sportbereich um die objektive Vorsicht und Vorhersehbarkeit.^{590,591}

Die jeweiligen Sportnormen beschreiben, was in der betreffenden Sportart von den Sporttreibenden zum einen verlangt wird, zum anderen aber auch, welche Verhaltensmuster unerwünscht sind. Gegenüber den sonstigen Anforderungen an die objektive Sorgfalt ist bei den Sportregeln ein geringerer, sportspezifischer Verhaltensstandard angelegt.⁵⁹² Bei der Lektüre zahlreicher Sportregelwerke fällt allerdings auf, dass diverse Unterschiede gemacht werden, was die Intensität der Regelverstöße und deren Sanktionen anbelangt. Leichte Regelverletzungen etwa werden als spieladäquat angesehen und bilden daher eine Reduzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Bereich des Sports.⁵⁹³ Die Grenze zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit und damit gegebener Sorgfaltspflichtwidrigkeit ist überschritten, wenn ein Sportler in grober und rücksichtsloser Art und Weise ohne jegliche Chance der Einhaltung der Regeln seinen Mitspieler körperlich verletzt.⁵⁹⁴ Tatbestandsrelevant ist daher die verursachte Verletzung dann, wenn eine erhebliche physische Beeinträchtigung vorliegt, welche die sportliche Leistung unter objektiven Gesichtspunkten mindert.⁵⁹⁵ So sehr jedoch die Sportregeln helfen, die entsprechende Spiel-/Sporthandlung im Sinne des

⁵⁸⁶ Rössner, FS Hirsch, S. 321.

⁵⁸⁷ Vgl. Kretschmer, Jura 2000, 267, 270.

⁵⁸⁸ Kretschmer, Jura, 2000, 267, 269 f.

⁵⁸⁹ Fischer StGB, § 15 Rn. 16.

⁵⁹⁰ Vgl. Rössner, FS Hirsch, S. 323; S/S – Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 121; BeckOK StGB – Kudlich, § 15 Rn. 36 f.; MüKo StGB – Duttge, § 15 Rn. 105.

⁵⁹¹ Zum Handlungsunrecht auch bei Fahrlässigkeitsdelikten siehe: MüKo StGB – Duttge, § 15 Rn. 105; S/S – Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 121, 132; Lackner/Kühl – Kühl, § 15 Rn. 36 hier sog. Fahrlässigkeitsunrecht; Roxin, Strafrecht AT 1, § 24 Rn. 4; zu Roxin: Hsü, FS Roxin, S. 249.

⁵⁹² S/S – Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 214.

⁵⁹³ Kretschmer, Jura, 2000, 267, 271; Rössner, FS Hirsch, S. 324.

⁵⁹⁴ Rössner, FS Hirsch, S. 324; Dölling, ZStW 1984, 36, 55.

⁵⁹⁵ Schiffer, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 78.

Strafrechts zu bewerten, so muss angemerkt werden, dass diese Sportregelwerke nur als Indiz herangezogen werden können und dürfen.^{596,597} Um von einer sportlichen Regelwidrigkeit ein strafrechtlich relevantes Verhalten ableiten zu können, gestaltet es sich indes einfacher, wenn die zugrunde liegenden sportlichen Vorschriften präzise bestimmen, welches Verhalten erwünscht ist und welche Sanktionen nach sich ziehen muss.⁵⁹⁸ Daher kann im Ergebnis festgehalten werden, dass ein Verstoß gegen eine Verhaltensvorschrift die Verletzung einer Sorgfaltspflicht indiziert, im umgekehrten Fall jedoch die Einhaltung der Vorschrift nur ausnahmsweise eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen kann.⁵⁹⁹

Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte und hier insbesondere bei der fahrlässigen Körperverletzung muss immer berücksichtigt werden, dass das Strafrecht nur eine ultima-ratio-Funktion gegen schwer sozialschädliches Verhalten wahrnimmt und daher die Sportverbände selbst gefragt sind, die Grenzen enger zu ziehen, um das Interesse der fairen Sportler zu fördern.⁶⁰⁰

Sofern keine Sportregelwerke vorhanden sind und Verletzungen daher außerhalb anerkannter, verbandsmäßig organisierter Sportarten zugefügt werden, sind die allgemeinen Grundsätze heranzuziehen und ist anhand ihrer eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit auf eine konkret-individuelle Einwilligung hin zu überprüfen.⁶⁰¹ Die allgemeinen Grundsätze finden jedoch nicht nur Anwendung, wenn keine anerkannte Wettkampfform mehr vorliegt, sondern auch im Bereich der Parallelsportarten, in denen kein Kontakt körperlicher Art zwischen den Sportlern vorgesehen ist; dabei ist vor allem auf das Gebot der Rücksichtnahme abzustellen.⁶⁰²

V. Qualifikationen

Neben der einfachen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB ist es auch möglich, dass eine Qualifikation gem. §§ 224, 226 oder 227 StGB einschlägig ist. Körperver-

⁵⁹⁶ Vgl. *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 103; Vgl. *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 95.

a.A. *Schild*, SportstrafR, S. 53 f.: „Darüber hinaus ist es ebenso nicht möglich, von einer Regelverletzung auf eine rechtliche Konsequenz – vor allem nicht auf die nun abzuleitende Bewertung des einen strafgesetzlichen Tatbestand erfüllenden Verhaltens als Unrecht (rechtswidriges Verhalten) – zu schließen.“

⁵⁹⁷ So verweisen auch einige Gerichte darauf, dass die Übertretung einer Verhaltensnorm, in diesem Fall allerdings eine Überschreitung des sportlich Erlaubten, nur ein entsprechendes Beweisanzeichen für die Vorhersehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolges darstellen: BGHSt 4, 182, 185; BayObLGSt 1954, 18, 19; BGHSt 12, 75, 77 (die dargestellten Beispiele beziehen sich jedoch auf die StVO).

⁵⁹⁸ *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 101.

⁵⁹⁹ *Schroeder/Kauffmann – Schroeder*, S. 27.

⁶⁰⁰ *Rössner*, FS Hirsch, S. 325; vgl. ebenso zur ultima-ratio-Funktion des Strafrechts: *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 6. Kap. Rn. 5.

⁶⁰¹ S/S – *Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 214.

⁶⁰² S/S – *Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 214.



letzungen finden nämlich nicht nur durch Rempelen um den Ball im Fußball oder um den Puck im Eishockey statt, sondern auch durch Tritte mit Stollenschuhen oder Checks mit dem Eishockeyschläger⁶⁰³. Darüber hinaus ist an Rangeleien bei den Kampfspielen in 2 gegen 1 Situationen zu denken. Im Rahmen der Kampfsportarten selbst sind außerdem Fallkonstellationen denkbar, bei denen durch Boxschläge erst einige Zeit später der unterlegene Gegner aufgrund von Hirnschädigungen verstirbt. All diese genannten Beispiele sind durchaus mögliche Szenarien, um die Qualifikationsstatbestände im Rahmen der Körperverletzungsdelikte genauer auf eine mögliche Erfüllung ihrer Strafbarkeitsvoraussetzungen zu überprüfen.

1. § 224 StGB

Die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 StGB bietet durch die verschiedenen Varianten diverse Möglichkeiten, eine Straferhöhung durch Erfüllen mindestens einer Variante zu erfahren. Aus praktischer Sicht erscheint § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB von größter Bedeutung.⁶⁰⁴ Hiernach muss die Körperverletzung mit einem gefährlichen Werkzeug begangen worden sein. Als Werkzeug werden alle Gegenstände erfasst, die durch mechanische Einwirkung auf den Körper Verletzungen hervorrufen können.⁶⁰⁵ Als gefährlich wird das Werkzeug dann eingestuft, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.⁶⁰⁶ In den oben genannten Beispielen hinsichtlich der Verletzungen im Rahmen von Fußballspielen durch Tritte eines Angreifers gegen seinen Kontrahenten mit Stollenschuhen⁶⁰⁷ ergibt sich das Problem, ob der beschuhte Fuß überhaupt ein gefährliches Werkzeug darstellt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Tritte mit Schuhwerk durchaus den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung erfüllen können, dies hängt allerdings von der Art und Beschaffenheit des Schuhs ab.⁶⁰⁸ Ein Fußballschuh mit harten Stollen oder Nocken, die auch noch je nach Platzbedingungen verstellt werden können – beispielhaft zu erwähnen sind kurze, harte Nocken zum Gebrauch auf Asche- oder Kunstrasenplätzen oder die klassischen Stollen zum Gebrauch auf Naturrasen –, sind zweifelsfrei unter die Kategorie des festen Schuhwerks und damit als gefährlich

⁶⁰³ Vgl. Beispiele bei *Korff*, Sportrecht, Rn. 337.

⁶⁰⁴ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 93; *Korff*, SportR, Rn. 336.

⁶⁰⁵ *Lackner/Kühl – Lackner*, § 224 Rn. 4; *Fischer StGB*, § 224 Rn. 8.

⁶⁰⁶ *Lackner/Kühl – Lackner*, § 224 Rn. 5; *Fischer StGB*, § 224 Rn. 9.

⁶⁰⁷ So gelagerter Sachverhalt bei OLG Braunschweig Urt. v. 05.08.1960 – Ss 141/60, wobei ein Stürmer den gegnerischen Torwart, welcher mitsamt dem Ball am Boden liegt, ins Gesicht tritt. In: Nds. Rpfl., 1960, 233 f; HBS – Rechtsprechung, Abschnitt 61, 16 Fußball, Nr. 3.

⁶⁰⁸ Bspw. für Turnschuhe, NStZ 1999, 616, 617; NStZ 2003, 662, 663; NStZ-RR 2001, 337, 337; *Fischer StGB*, § 224 RN. 9c. schweres Schuhwerk und nicht hingegen Hausschuhe, NStZ 2011, 477, 478.

ches Werkzeug bei der konkreten Verwendungsart zu qualifizieren.⁶⁰⁹ Die konkrete Verwendung könnte bspw. bei gezielten Tritten etwa auch im Rahmen einer Grätsche liegen, bei der Verletzungen des gegnerischen Fußes durch die Stollen verursacht werden sollen. Die konkrete Verwendung als gefährliches Werkzeug ist neben der Beschaffenheit des Gegenstandes elementare Voraussetzung, da nicht jeder Tritt konkret gefährlich ist.

Fraglich ist jedoch, wie es um die Einordnung von Sportgeräten, wie dem Eishockey- oder Baseballschläger, selbst steht. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die Sportgeräte unter Betrachtung der konkreten Spielsituation als gefährliches Werkzeug einzustufen.⁶¹⁰ Allerdings erscheint es zweifelhaft, von vornherein sämtliche notwendigen Sportgeräte zur Ausübung der jeweiligen Sportart gleich als gefährliches Werkzeug zu deklarieren. In diesem Zusammenhang kann, wie *Rössner* es vorschlägt, über eine Einschränkung hinsichtlich der Auslegung und Subsumtion gefährlicher Werkzeuge nachgedacht werden.⁶¹¹ Diese wird immerhin auch in anderen Bereichen, u.a. im medizinischen Bereich bzgl. ärztlicher Instrumente, vorgenommen.⁶¹² Bei der Prüfung des gefährlichen Werkzeugs wird stets vorausgesetzt, dass es auch wie eine Waffe verwendet wird, d.h. zu Angriffs- und Verteidigungszwecken.⁶¹³ Zwar kann angeführt werden, dass es in dieser Fallkonstellation gerade nicht um ein typisches Angriffs- oder Abwehrverhalten geht, dennoch liegt eine solche Situation in sportlicher Hinsicht im Kampf um die besseren Chancen im Spiel oder Wettkampf vor; insofern kann keine unterschiedliche Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen erfolgen⁶¹⁴, welche je nach Lebenssituation angepasst wird. Eine gefährliche Körperverletzung liegt vor, wenn das Sportgerät außerhalb der Sportregeln nicht bestimmungsgemäß im sportlichen Wettkampf genutzt wird.⁶¹⁵

Im Bereich der reinen Kampfsportarten ist darüber hinaus kurz darauf einzugehen, inwiefern Körperteile des Angreifers als gefährliches Werkzeug gelten. Herrschende

⁶⁰⁹ Aus dem Gesamtkontext entnehmbar bei OLG Braunschweig, Nds. Rpfl., 1960, 233, 234; *Hähle*, Sportverletzungen, S. 232; *Soyka*, Die Referendarstation bei der StA, Rn. 377.

⁶¹⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 93; OG Zürich Schweiz, SJZ 1990, 425, 425 für die Einordnung des Eishockeyschlägers als gefährliches Werkzeug.

⁶¹¹ SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1663.

⁶¹² *Fischer* StGB, § 224 Rn. 9a m.w. Rechtsprechungsnachweisen; BGH NJW 1978, 1206 für das Beispiel einer zahnärztlichen Zange.

⁶¹³ *Korff*, Sportrecht, Rn. 338; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 93; vgl. *Lackner/Kühl – Lackner*, § 224 Rn. 3.

⁶¹⁴ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 93.

⁶¹⁵ *Korff*, Sportrecht, Rn. 338; Vgl. zur Problematik von Schlägen mit Eishockeyschlägern AG Landshut, Strafbefehl vom 26.10.1987 (12 Js 3230/87); AG Neuss (Az.: 4 Cs/904 2494/87), dargestellt in HBS – Rechtsprechung Abschnitt 61, 11 Eishockey, Nr. 1 und 2; s.o. Fn. 264 AG Freiburg (Az: 32 Cs 220 Js 9098/04; AK 3439/04).



Literatur⁶¹⁶ und Rechtsprechung⁶¹⁷ gehen davon aus, dass Körperteile des Täters keine gefährlichen Werkzeuge im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Hände eines Boxers oder Karateka handelt⁶¹⁸.

Alles in Allem lässt sich daher zunächst festhalten, dass § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB tatsächlich von großer Bedeutung im Sportbereich ist. Anzumerken ist besonders, dass bei genauerer Betrachtung eigentlich kaum eine Sportart ausgeübt werden kann, ohne zugleich im Falle eines Körperverletzungsdelikts den höheren Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung durch den Einsatz des Sportgeräts zu tangieren. Dennoch sind die praktischen Fälle in der Rechtsprechung nur ein sehr seltenes Bild, wie sich an den verzeichneten Fundstellen zeigt.

Nichtsdestotrotz bildet § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB nicht den einzigen einschlägigen Straftatbestand.

Denkbar ist eine gemeinschaftliche Begehungsweise gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Vorstellbar sind Situationen, in denen zwei Eishockeyspieler auf den Gegner stürmen und diesen durch einen Check zu Boden bringen⁶¹⁹, oder generell im Mannschaftssport, wenn der gegnerische Spieler gedoppelt wird und beim Kampf um das Spielobjekt eine Verletzung erleidet.⁶²⁰ Damit die Voraussetzungen für die gefährliche Körperverletzung vorliegen, bedarf es nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB einer gemeinschaftlichen Begehungsweise. Diese liegt dann vor, wenn mindestens zwei Personen bei der Körperverletzung mitwirken.⁶²¹ Dabei ist es nach herrschender Meinung nicht erforderlich, dass eine mittäterschaftliche Begehungsweise gegeben ist.⁶²² Dem Argument *Korffs*, dass diese Tatvariante aufgrund des Erfordernisses eines gemeinsamen Tatplans nur selten erfüllt sei⁶²³, ist entgegenzuhalten, dass der BGH seine frühere Rechtsprechung aufgegeben hat, indem er für eine gemeinschaftliche Begehungsweise gerade keine mittäterschaftlichen Komponenten mehr voraussetzt. Somit ist es nicht von der Hand zu weisen, dass auch diese Tatbestandsvariante häufig erfüllt sein kann.

⁶¹⁶ S/S – *Stree/Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 3a; Lackner/Kühl – *Lackner*, § 224 Rn. 3; SK StGB – *Wolters*, § 224 Rn. 13.

⁶¹⁷ BGH 4 StR 450/10, Beschluss vom 11.01.2011, Rn. 3; BGH GA 1984, 124, 125.

⁶¹⁸ *Schild*, SportstrafR, S. 123 m.w.N.

⁶¹⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 94, *Korff*, Sportrecht Rn. 339.

⁶²⁰ *Korff*, Sportrecht, Rn. 339.

⁶²¹ Lackner/Kühl – *Lackner*, § 224 Rn. 7.

⁶²² BGHSt 23, 122; *Fischer* StGB, § 224 Rn. 11; S/S – *Stree/Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 11a.

⁶²³ *Korff*, Sportrecht, Rn. 339.

Letztlich ist auch § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB von Bedeutung, wenn auch von deutlich geringerer. Für die Anwendung der gefährlichen Körperverletzung in Gestalt einer lebensgefährlichen Behandlung sind Konstellationen denkbar, die sich im Bereich der Kampfsportarten bewegen. Zwar ist dies natürlich keine zu verallgemeinernde Aussage, dass nur Kampfsportarten hierunter zu fassen sind, dennoch ist die Wahrscheinlichkeit in anderen Bereichen eher gering, vor allem vor dem Hintergrund einer regelgerechten oder leicht regelwidrigen Spielweise. Eine lebensgefährdende Behandlung setzt voraus, dass die Behandlung im konkreten Einzelfall geeignet ist, das Leben des anderen in Gefahr zu bringen.⁶²⁴ Eine abstrakte Gefahr ist dabei nach herrschender Meinung ausreichend.⁶²⁵ Insbesondere im Rahmen eines Boxwettkampfes besteht die Möglichkeit lebensgefährlicher Hirnschädigungen des Gegners durch gezielte Schläge im Kopfbereich.⁶²⁶ Aber auch in dieser Variante sind keinerlei näher auszuführenden Gerichtsentscheidungen, sondern nur Literaturanmerkungen zu finden, was zugleich den geringen Bedeutungsgehalt unterstreicht. Es lässt sich im Ergebnis damit festhalten, dass § 224 Abs. 1 StGB durchaus, je nach anzuwendender Tatbestandsvariante, von deutlicher praktischer Bedeutung ist.

2. § 226 StGB

Neben § 224 Abs. 1 StGB ist die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB nicht außer Acht zu lassen. Wie *Reinhart* bereits zutreffend herausstellt, sind Folgen von derartiger Schwere, wie der Verlust eines wichtigen Körperteiles (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB), nur sehr selten.⁶²⁷ Angeführt wird u.a. ein Beispiel aus dem Motorsport, wie der Unfall von Alex Zanardi auf dem Eurospeedway in Sachsen im Jahre 2001.⁶²⁸ Aber auch im Fußball sind schwere Körperverletzungen denkbar. Dies zeigt der Fall von Sandro Wiesner (FC Aarau), welcher im Spiel gegen den FC Zürich seinen Gegenspieler Gilles Yapi derart foulte, dass dieser 8 verschiedene Verletzungen aufwies, darunter einen Kreuzband- und einen Innenbandriss, wobei nicht feststand, ob die Karriere für Gilles Yapi überhaupt weitergehen konnte.⁶²⁹ Aus deutscher Sicht käme hierbei eine Strafbarkeit gem. § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht und zwar in der Form der dauerhaften Gebrauchsunfähigkeit seines Knies. In diesem Fall kann das Opfer zwar noch sein Knie nach entsprechender Therapie nutzen, jedoch nicht mehr in gleicher Weise wie zuvor, um etwa profimäßig Fußball zu spielen.

⁶²⁴ Fischer StGB, § 224 Rn. 12.

⁶²⁵ MüKo StGB – *Hardtung*, § 224 Rn. 38; S/S – *Stree/Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 12; BeckOk StGB – *Eschelbach*, § 224 Rn. 42; NK StGB – *Paeffgen*, § 224 Rn. 27.

⁶²⁶ s. dazu bereits Erster Teil, Kap. 2.

⁶²⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 96.

⁶²⁸ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Fn. 293.

⁶²⁹ Zeitungsbericht der Augsburger Allgemeinen vom 08.12.2014 (abrufbar unter <http://www.augsburger-allgemeine.de/sport/fussball/international/FC-Zuerich-stellt-Strafanzeige-Schwere-Koerperverletzung-id32275512.html>).



§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB greift nämlich auch dann, wenn kein dauerhafter Funktionsverlust vorliegt, sondern nach den Umständen des Einzelfalls so viele Funktionen verloren gegangen sind, dass das Körperteil weitgehend unbrauchbar geworden ist.⁶³⁰ Es bleibt festzuhalten, dass schwere Körperverletzungen denkbar sind, aber nur selten eintreten bzw. nur krasse Ausnahmefälle darstellen⁶³¹.

3. § 227 StGB

Der Fall der Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB ist relativ selten im Sport, was sich bereits an der geringeren Erwähnung in der Literatur zeigt.⁶³² Lediglich im Bereich des hier schon so oft erwähnten Boxsports oder auch allgemein im Bereich der Kampfsportarten ist diese sehr schwere Folge einer Körperverletzung doch mit einer gewissen Häufigkeit anzutreffen.^{633,634} In diesen Fällen kommt eine strafrechtliche Betrachtung jedoch zu anderen Ergebnissen. Der Grund dafür liegt in der nicht zu berücksichtigenden Einwilligung des Opfers, da in die eigene Tötung nicht eingewilligt werden kann.⁶³⁵ Dennoch kann der Strafraum reduziert werden. Sofern eine Einwilligung in den Verletzungsteil vorliegt, kann die Handlung des Täters von der Körperverletzung mit Todesfolge zu einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB herabgestuft werden.⁶³⁶ Sofern in den Grundtatbestand des § 223 StGB eingewilligt wurde, kann eine Strafbarkeit nach § 227 StGB nicht mehr erfolgen.

VI. Weitere Begehungsformen

Der verletzende Sportler kann die vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte nicht nur in Vollendung erfüllen, sondern auch durch einen Versuch der Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 2, 224 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB. Diese Art der Tatbegehung ist in praktischer Hinsicht von äußerst geringer Bedeutung.⁶³⁷ Dennoch ist eine Fallgestaltung denkbar, in der eine Versuchsstrafbarkeit möglich ist. Man stelle sich zwei Fußballspieler im Kampf um den Ball vor und der nicht ballführende Spieler versucht, durch eine Grätsche das Spielobjekt zu erlangen, rutscht jedoch letztlich, etwa aufgrund der schnellen Reaktion des Gegners, knapp mit der Schuhsohle an diesem vorbei. In diesem gebildeten Beispiel wird wohl angenommen werden dürfen, dass die Handlung des angreifenden Spielers mit einem entsprechenden Eventualvorsatz

⁶³⁰ Fischer StGB, § 226 Rn. 8; BeckOK StGB – Eschelbach, § 226 Rn. 19.

⁶³¹ Korff, Sportrecht, Rn. 344.

⁶³² PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 97; HB SportR – Wolters/Schmitz, S. 250; Korff, Sportrecht, Rn. 345.

⁶³³ Korff, Sportrecht, Rn. 345; Förstl/Haass/u.a., DÄ 47/2011, 835, 836.

⁶³⁴ S. dazu auch bereits Erster Teil, Kap. 2.

⁶³⁵ BGHSt 4, 93; BayObLGSt 1957, 75.

⁶³⁶ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 97.

⁶³⁷ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 98.

hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Gegenspielers ausgeführt wurde. Aus praktischer Sicht hingegen ist die Versuchsstrafbarkeit letztlich zu vernachlässigen, da in diesem Bereich keinerlei Gerichtsentscheidungen vorliegen und auch das Strafantragserfordernis im Rahmen der einfachen Körperverletzung gem. § 230 Abs. 1 StGB eine Strafverfolgung sehr selten macht.

Von viel größerer Bedeutung sind hingegen die Körperverletzungsdelikte unter Berücksichtigung des Dritten Titels im Zweiten Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB, der Täterschaft und Teilnahme. Gem. § 25 Abs. 2 StGB sind Mittäter gleich dem Täter zu bestrafen. Insbesondere in den Sportarten mit Kampfcharakter, die als Mannschaftssportarten betrieben werden, stellt sich häufig das Problem der strafrechtlichen Bewertung der Sachverhalte, in denen mehrere Spieler von einer Mannschaft auf einen Gegenspieler der anderen Mannschaft treffen und dieser eine Verletzung erleidet. Hierbei kann das von *Reinhart* angeführte Beispiel einer Situation im Eishockey angeführt werden, wenn zwei Spieler den gegnerischen Spieler bedrängen.⁶³⁸ Anstiftung gem. § 26 StGB und Beihilfe gem. § 27 StGB sind hingegen bei der Prüfung der Strafbarkeit des Sportlers zu vernachlässigen. Vielmehr können sich die Trainer und Betreuer dementsprechend strafbar machen, indem sie ihre Schützlinge zu unsauberem und grobem Spiel ohne Rücksicht auf andere Rechtsgüter bewegen.⁶³⁹ Als problematisch kann hingegen die Situation erachtet werden, in der ein Sportler unter Mitwirkung seines Mannschaftskollegen eine Körperverletzung begeht, etwa wie im genannten Eishockeybeispiel. Dabei ist genau zu untersuchen, ob tatsächlich eine mittäterschaftliche Handlung vorliegt oder eine Beihilfe. Eine Beurteilung anhand des äußeren Erscheinungsbildes ist hierbei nicht ausreichend. Stattdessen kommt es auf die Abgrenzung zwischen der Täterschaft und der Teilnahme an.⁶⁴⁰ Nach der Rechtsprechung kommt es auf die innere Zielrichtung des Sportlers an, ob dieser also selbst die Körperverletzung vollenden will oder nur dazu Hilfestellung gibt.⁶⁴¹ Nach herrschender Literatur (Tatherrschaftslehre) ist Täter, wer Tatherrschaft hat, und Teilnehmer, wer ohne eigene Tatherrschaft die Tat veranlasst oder fördert.⁶⁴² Zwar ist der Tatherrschaftslehre aufgrund des Wortlauts von § 25 StGB, der kein subjektives Element aufweist, und aus Gründen der dadurch entstehenden Rechtssicherheit grds. zu folgen. Dennoch sind in dieser Konstellation Wertungen

⁶³⁸ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 99.

⁶³⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 99; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 260; *Schild*, SportstrafR, S. 126.

⁶⁴⁰ Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme s. ausführlich u.a. *S/S – Heine/Weißer*, Vorbem. zu den § 25 ff. Rn. 48 ff.; *Kindhäuser*, LPK StGB, Vor §§ 25-31 Rn. 20 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 743 ff.

⁶⁴¹ Ständige Rechtsprechung: u.a. BGHSt 8, 70, 73; BGHSt 16, 12, 14; BGH StraFo 2006, 29.

⁶⁴² *S/S – Heine/Weißer*, Vorbem. zu den § 25 ff. Rn. 57 m.w.N.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 745 ff.



und Analysen des Spielgeschehens heranzuziehen. Die Auswertung ist im Hinblick auf eine Feststellung der Täter- oder Teilnehmereigenschaft vor dem Hintergrund schwierig, dass bestimmte Bewegungsabläufe der Spieler zueinander typisch sind, die bei Hinzutreten eines Gegenspielers nicht notwendig geändert werden. Letztlich kann daher nur ein Blick auf die subjektive Vorstellung der Spieler von ihrem Verhalten darüber Aufschluss geben, wer Täter und wer Teilnehmer ist. Darüber hinaus muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Erbringung des Nachweises über eine gemeinschaftliche Tatbegehung auf der Grundlage eines gemeinsam gefassten Tatplans äußerst schwierig erscheint.

B. Tötungsdelikte

Hinsichtlich der Kapitaldelikte der §§ 211 ff. StGB ist zu bemerken, dass die überwiegende sportrechtliche Literatur ihnen keine Beachtung schenkt. Die Literatur beschäftigt sich lediglich ausführlich mit den Problemen im Bereich der Körperverletzungsdelikte.⁶⁴³ Dennoch ist auch den Tötungsdelikten Beachtung zu schenken, insbesondere vor dem Hintergrund der möglichen eintretenden Verletzungen im Kampfsport.⁶⁴⁴ Die Statistiken in diesem Bereich erwecken jedoch eher den Eindruck einer Verschönerung, als dass tatsächlich genauer auf die einzelnen, durchaus auch tragischen Schicksale der Sportler, die zu Tode kommen, eingegangen wird. Grundlage dieser Behauptung bildet die Exemption bestimmter Sportarten aus dem anerkannten Sportbereich, wie etwa das Ultimate Fighting oder Mixed Material Arts, kurz MMA.⁶⁴⁵ Dennoch kann im allgemeinen der Aussage *Reinharts* zugestimmt werden, dass eine Berücksichtigung der Tötungsdelikte deshalb vernachlässigt werden kann, weil insgesamt glücklicherweise die Zahl der Tötungen sehr gering ist, was auch daran zu liegen scheint, dass während der Sportausübung selbst keine Tötung erfolgt⁶⁴⁶, sondern sich der Todesfall erst im Nachhinein, dann zumeist infolge einer – untechnisch gesprochen – schweren Körperverletzung einstellt.

Prüft man allerdings rechtlich konsequent die Tötungsdelikte, beginnend beim Mord gem. § 211 StGB, so sind genauer die Mordmerkmale auf ihr Vorliegen hin zu untersuchen. Im Rahmen der sportlichen Ausübung im Kampf um den Sieg erscheint das subjektive Mordmerkmal der Habgier am ehesten einschlägig zu sein. Habgier ist dabei das über die Gewinnsucht hinaus gesteigerte Gewinnstreben um jeden Preis.⁶⁴⁷ *Derksen* ist der Auffassung, dass keine Habgier vorliege, da die Prämie

⁶⁴³ S. angegebene Literatur im Bereich der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB oben unter Zweiter Teil, Kap. 1, A.

⁶⁴⁴ Zum Boxsport *Förstl/Haas/u.a.*, DÄ 47/2011, 835, 836.

⁶⁴⁵ *Rutz*, Kampfsport; S. 103.

⁶⁴⁶ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 50.

⁶⁴⁷ *Fischer* StGB, § 211 Rn. 10; OLG Hamburg NJW 1948, 350, 350.

letztlich an den Gewinn des Kampfes und nicht an die Tötung gekoppelt ist.⁶⁴⁸ Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Auf den Fall eines Boxkampfes angewendet, erhält der obsiegende Boxer die ausgeschriebene Prämie erst, wenn er durch höhere Kampfpunktzahl oder durch K.O.-Entscheidung zulasten des Gegners als Sieger feststeht. Somit ist notwendiges Zwischenziel, den Gegner auch möglichst schnell durch harte Schläge kampfunfähig zu machen, ihn aber nicht zu töten. Insofern besteht kein *dolus directus* 1. Grades hinsichtlich der Tötung, wohl aber bzgl. der Gewinnerprämie. Zwischenziele werden jedoch im Tatbestand mitumfasst⁶⁴⁹, was sich daraus ableiten lässt, dass der Täter zumindest nach seiner Vorstellung auf eine sonst nicht vorhandene Vermögensmehrung hinarbeitet⁶⁵⁰. Letztlich wird jedoch eine Strafbarkeit des Sportlers daran scheitern, dass ein entsprechender Tötungsvorsatz regelmäßig nicht nachgewiesen werden kann.⁶⁵¹

Die bereits diskutierten Privilegien des Sportlers, die ebenfalls zur Straffreiheit führen, greifen hier hingegen nicht. Eine Todesfolge des Gegners ist auf keinen Fall sozial- oder sportadäquat und auch nicht vom erlaubten Risiko erfasst.⁶⁵² Des Weiteren fehlt es auf Rechtfertigungsebene an einer verwertbaren Einwilligung aufgrund fehlender Disponibilität. Zwar ist § 216 StGB grundsätzlich zu berücksichtigen, im Sportbereich während der Sportausübung kommt er jedoch nicht zum Tragen.

Alles in Allem ist daher im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zu verweisen. Dennoch kann diese Thematik nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben, da, wie gezeigt, durchaus Mordmerkmale in Betracht kommen können und daher eine genaue Subsumtion im Einzelfall zu erfolgen hat. Letztlich sind Fallgestaltungen auf dem Papier denkbar, welche jedoch glücklicherweise keine praktische Bedeutung erlangen.⁶⁵³

C. Sonstige in Betracht kommende Delikte

Im Rahmen der Beeinträchtigung anderer fremder Rechtsgüter kommen auch Sachbeschädigungsdelikte in Betracht. Die Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB ist sehr häufig verwirklicht.⁶⁵⁴ Beispiele lassen sich vor allem aus dem Motorsport anführen⁶⁵⁵, bei denen in den meisten Fällen *dolus eventualis* hinsichtlich der

⁶⁴⁸ Derksen, SpuRt 2000, 144.

⁶⁴⁹ Vgl. Fischer StGB, § 211 Rn. 11; BeckOK StGB – Eschelbach, § 211 Rn. 23; Lackner/Kühl – Lackner, § 211 Rn. 4.

⁶⁵⁰ S/S – Eser/Sternberg-Lieben, § 211 Rn. 17; BGH NJW 1993, 1664, 1664.

⁶⁵¹ Rutz, Kampfsport, S. 103.

⁶⁵² PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 50.

⁶⁵³ Rutz, Kampfsport, S. 104.

⁶⁵⁴ HB SportR – Wolters/Schmitz, S. 259; a.A. Schmitt, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 212.

⁶⁵⁵ Fechner/Arnhold/Brodführer, SportR, 6. Kap. Rn. 47.



Kollisionen bei vielen Fahrmanövern bestehen dürfte.⁶⁵⁶ Eine fahrlässige Begehung ist hingegen gesetzlich nicht unter Strafe gestellt. Aber nicht nur im Motorsport lassen sich Fallbeispiele erörtern, sondern auch im Mannschaftsport, etwa im Eishockey; hierbei kommt es auch im Spielverlauf immer wieder zu Schlägen mit dem Eishockeyschläger gegen den Helm des Gegners.⁶⁵⁷ Letztlich sind bei der Strafbarkeitsprüfung keine anderen Besonderheiten anzuführen als diejenigen, die bereits im Rahmen der Körperverletzungsdelikte angesprochen wurden.⁶⁵⁸ Wiederum wird darüber diskutiert, ob ein Tatbestandsausschluss oder eine Rechtfertigung aufgrund der hier auch vorliegenden Disponibilität zur Straffreiheit des Sportlers führen soll.⁶⁵⁹ Eine mangelnde rechtliche Erfassung hängt in diesem Bereich mit dem Erfordernis eines Strafantrags gem. § 303c StGB zusammen, der selten bis gar nicht gestellt wird. Qualifizierte Sachbeschädigungsdelikte bis hin zur gemeinschädlichen Sachbeschädigung gem. § 304 Abs. 1 StGB haben eine größere Brisanz und werden auch staatlich verfolgt, wenn es bspw. um Fanausschreitungen bei Fußballspielen geht⁶⁶⁰, die von vornherein als Risikospiele eingeordnet werden.

Im sportlichen Wettkampf selbst sind auch des Öfteren verbale Attacken gegen den gegnerischen Mitspieler oder auch den Schiedsrichter sowie seine Assistenten zu verzeichnen, sodass auch eine Beleidigung gem. § 185 StGB strafrechtlich in Betracht kommt.⁶⁶¹ Voraussetzung ist dabei allerdings die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung.⁶⁶² In der genannten Fallkonstruktion geht es vor allem um beleidigende Werturteile⁶⁶³, welche vom Tatbestand der Beleidigung ebenfalls umfasst sind.⁶⁶⁴ Darüber hinaus sind durchaus auch tätliche Beleidigungen⁶⁶⁵ etwa durch Anspucken zu beobachten.⁶⁶⁶

D. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass diverse Straftatbestände durch den Sportler im Rahmen der Sportausübung verwirklicht werden können. Probleme stellen sich hauptsächlich bei der Prüfung der Körperverletzungsdelikte. Zwar ist grundsätzlich der Gedankengang nachzuvollziehen, Körperverletzungen im Sportbereich aus dem Tatbestand ausnehmen zu wollen, jedoch muss auch zwecks Förderung eines laien-

⁶⁵⁶ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 259.

⁶⁵⁷ *Nolte*, Staatliche Verantwortung, S. 457.

⁶⁵⁸ Vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 101 ff.

⁶⁵⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 102 ff.

⁶⁶⁰ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 137.

⁶⁶¹ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 137.

⁶⁶² *Kindhäuser*, LPK StGB, § 185 Rn. 4.

⁶⁶³ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 137.

⁶⁶⁴ *Kindhäuser*, LPK StGB, § 185 Rn. 5.

⁶⁶⁵ S. zu den Voraussetzungen *Kindhäuser*, LPK StGB, § 185 Rn. 12.

⁶⁶⁶ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 137.

haften Verständnisses der Strafrechtsordnung beachtet werden, dass durch unterschiedliche Behandlung von Körperverletzungen in den verschiedensten Lebensbereichen keine Einheitlichkeit der Bewertung mehr gewährleistet wäre. Insofern ist es vorzuziehen, eine Lösung über die Rechtfertigungsebene herbeizuführen.

Bezüglich der Tötungsdelikte kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Glücklicherweise bleiben diese seltene Ausnahmefälle bei der sportlichen Betätigung.

Abseits der Verletzungs- und Tötungshandlungen während der Sportausübung sind die Betrugstatbestände deutlich in den Vordergrund gerückt. Die Wettmanipulationen spielt dabei eine große Rolle, wie sich aus den wohl auffälligsten Skandalen 2006, 2009 und 2014 ergibt.⁶⁶⁷ Alle anderen Spielmanipulationen, etwa die Schwalbe zum Erhalt eines Frei- oder Strafstoßes, gestalten sich natürlich in den Augen des Zuschauers als Betrugerei, aus rechtlicher Perspektive ist der Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB jedoch nicht verwirklicht. Entsprechende Sanktionen für das Fehlverhalten des Sportlers können, wenn der Schiedsrichter direkt die Situation erfasst und auch im Nachhinein etwa nach Abwarten eines Vorteils, eine Verwarnung wegen unsportlichen Betragens gemäß Fußballregel Nr. 12 nach sich ziehen.⁶⁶⁸

Weitere Straftatbestände, wie die Sachbeschädigung oder die Beleidigung, kommen zwar auch zum Teil häufiger vor; ihre Bedeutung ist allerdings in rechtlicher Hinsicht gering. Wie auch der Betrugstatbestand beinhalten diese angesprochenen Delikte keine sportstrafrechtlichen Besonderheiten. Vielmehr sind allgemeine strafrechtliche Grundsätze heranzuziehen; spezielle sportliche Wertungen, wie dies im Fall der Körperverletzungsdelikte erforderlich ist, sind nicht zu berücksichtigen.

⁶⁶⁷ S. hierzu Zweiter Teil Kap. 2 A. II.

⁶⁶⁸ Vgl. Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter im Katalog der Fußballregeln 2014/2015 nach Fußball-Regel Nr. 12, S. 88.



Kapitel 2 – Wirtschaftsstrafrecht

Im Profisportbereich sind die Sportler in großen Wirtschaftsunternehmen tätig, die neben sportlichen Erfolgen auch eine ausgeglichene wirtschaftliche Lage ihres Unternehmens anstreben. In wirtschaftsstrafrechtlicher Hinsicht kommen im Sport daher neben dem Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB vor allem auf Seiten des zu betrachtenden Sportlers die Untreue, strafbar gem. § 266 Abs. 1 StGB, und die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, strafbar gem. § 299 Abs. 1 StGB, in Betracht.

A. Betrug

Neben den Straftatbeständen, die die körperliche Integrität schützen, sind auch diejenigen in sportlicher Hinsicht relevant, welche sich auf die materiellen Rechtsgüter, hier insbesondere den Vermögensschutz, beziehen, wie der Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB. In aller Munde ist der Betrugstatbestand immer noch aktuell im Hinblick auf den Hoyzer-Fall⁶⁶⁹ aus dem Jahre 2005, wo der Fußball neben dem sonst eher unter Manipulationsverdacht stehenden Pferderennsport negative Schlagzeilen erhielt.⁶⁷⁰ In der vorliegenden Arbeit soll lediglich die Strafbarkeit des Sportlers in Augenschein genommen werden, sodass sich im Rahmen dessen ebenfalls die Strafbarkeitsprüfung des Betrugs anbietet.

Zu unterscheiden sind zunächst die Fallgestaltungen der Manipulation der sportlichen Geschehnisse zum einen zu sportbezogenen, sog. wettkampffimmanenten⁶⁷¹ Zwecken wie dem Sieg in einem bestimmten Spiel oder dem Klassenerhalt und der damit möglicherweise einhergehenden Prämie durch den Verein⁶⁷², zum anderen zu außersportlichen Zwecken wie der Wettmanipulation^{673, 674}. Hinsichtlich sportbezogener Zwecke ist weiterhin zu differenzieren, ob die Manipulation zu einer Ergebnisbeeinflussung führt oder nicht.⁶⁷⁵

⁶⁶⁹ Verurteilung Robert Hoyzers zu 2 Jahren und 5 Monaten wegen Beihilfe zum Betrug in sechs Fällen, BGH Urt. v. 15.12.2006 – 5 StR 181/06 in BGH NJW 2007, 782 ff.; diverse Artikel ab Ende Januar in vielen Zeitungen, darunter hervorzuheben FAZ vom 27.01.2005 in der darüber berichtet wird, dass der DFB nun Strafanzeige gegen Robert Hoyzer gestellt hat.

⁶⁷⁰ Vgl. *Tenter/Thomas*, JA 1996, 855; *Kühl*, Sportrecht damals und heute, S. 129; *Weber*, Strafrechtliche Aspekte der Sportwette, S. 72 ff.

⁶⁷¹ *Korff*, Sportrecht, Rn. 369; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 154.

⁶⁷² PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 154.

⁶⁷³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 164.

⁶⁷⁴ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 153.

⁶⁷⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 155, 163.



I. Manipulation zugunsten sportbezogener Zwecke

Um genauer die angesprochenen Situationen zu erfassen, kann nachfolgendes Beispiel zur Verdeutlichung angeführt werden: Im Fußball ist an „Schwalben“ zu denken⁶⁷⁶, die in günstiger Position zum oder im Strafraum begangen werden, um möglicherweise ein Tor im Zuge eines Frei- oder Strafstoßes zu erzielen. Für die Strafbarkeitsprüfung wegen Betruges kommen verschiedene Benachteiligte in Betracht, so dass eine differenzierte Untersuchung erfolgen muss. Bei Manipulationen mit finanziellem Hintergrund handelt es sich nicht um solche zugunsten sportbezogener Zwecke, da es hier nicht zwingend um die Veränderungen sportlicher Ziele der Mannschaft/ des Vereins geht.⁶⁷⁷

1. Zum Nachteil des gegnerischen Spielers

Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB setzt zunächst voraus, dass eine Täuschung über Tatsachen erfolgt. Tatsachen sind dabei gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände oder Geschehnisse, die dem Beweis zugänglich sind.⁶⁷⁸ Eine Täuschungshandlung kann in diesem Zusammenhang das Vorspiegeln falscher Tatsachen, das Entstellen oder das Unterdrücken wahrer Tatsachen sein⁶⁷⁹, also das intellektuelle Einwirken auf das Vorstellungsbild eines Anderen zum Ziel der Irrtumserregung.⁶⁸⁰ Auf Grundlage des angeführten Beispiels lässt sich zwar die geforderte Tatsache feststellen, nämlich ein Foul durch einen Gegner. Dem vermeintlich foulenden Gegenspieler gegenüber kann es sich nur um eine konkludente Täuschung⁶⁸¹ handeln⁶⁸², da die Gegenspieler das Verhalten des Manipulierenden beobachten können.⁶⁸³ Der auf der Täuschung beruhende Irrtum, welcher eine Fehlvorstellung über die in Wirklichkeit bestehenden Tatsachen darstellt⁶⁸⁴, ist durch den von einer Unsportlichkeit ausgehenden getäuschten Gegenspieler anzunehmen.⁶⁸⁵ Zugleich irrt der gegnerische Spieler auch über die ihm zustehende Einspruchsbe-

⁶⁷⁶ Kühl, Sportrecht damals uns heute, S. 129 mit Verweis auf *Tenter/Thomas*, JA 1996, 855.

⁶⁷⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil, Rn. 164.

⁶⁷⁸ *Fischer StGB*, § 263 Rn. 6; *S/S – Perron*, § 263 Rn. 8; *BeckOK StGB – Beukelmann*, § 263 Rn. 3; *MüKo StGB – Hefendehl*, § 263 Rn. 67; *NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang*, § 263 Rn. 19.

⁶⁷⁹ *Fischer StGB*, § 263 Rn. 18 ff.; *BeckOK StGB – Beukelmann*, § 263 Rn. 9; *MüKo StGB – Hefendehl*, § 263 Rn. 53; *NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang*, § 263 Rn. 21.

⁶⁸⁰ *Fischer StGB*, § 263 Rn. 14; *S/S – Perron*, § 263 Rn. 11; *BeckOK StGB – Beukelmann*, § 263 Rn. 9; *NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang*, § 263 Rn. 19; *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 490.

⁶⁸¹ *S/S – Perron*, § 263 Rn. 14/15.

⁶⁸² PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 156.

⁶⁸³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 156.

⁶⁸⁴ *Lackner/Kühl – Kühl*, § 263 Rn. 18; *BeckOK StGB – Beukelmann*, § 263 Rn. 23; *MüKo StGB – Hefendehl*, § 263 Rn. 228; *NK StGB – Paeffgen*, § 263 Rn. 169; *NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang*, § 263 Rn. 44; *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 513.

⁶⁸⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 157.



rectigung, da im Fußball nach § 13 Nr. 2 lit. e der Spielordnung der DFL Einspruch seitens des durch die Manipulation geschädigten Konkurrenten erhoben werden kann.⁶⁸⁶

Im Zusammenhang mit einer Kommunikation zwischen dem manipulierenden Spieler und dem Schiedsrichter ist hingegen zweifelhaft, ob darin überhaupt eine mittelbare Täuschung der Gegenspieler vorliegt.⁶⁸⁷ Immerhin erfahren die Gegenspieler erst mit der Entscheidung des Schiedsrichters über diese Kommunikation.⁶⁸⁸ Insofern ist der Schiedsrichter als gutgläubiges vorsatzloses Werkzeug zu Täuschungszwecken eingesetzt worden.⁶⁸⁹

Die auf dem Irrtum basierende Vermögensverfügung bereitet allerdings Begründungsprobleme. Unter einer Vermögensverfügung ist zunächst jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verstehen, welches sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.⁶⁹⁰ Sofern kein Spieler durch die Schiedsrichterentscheidung persönlich betroffen ist, wie etwa durch einen Platzverweis, kann eine Vermögensverfügung darin gesehen werden, dass der Spieler es unterlässt, das gegen die Satzung verstoßende Verhalten anzuzeigen⁶⁹¹ oder eine etwaige ihm zustehende Siegprämie einzufordern.⁶⁹² Die Nichtgeltendmachung einer Forderung wird ebenfalls vom Betrugstatbestand mitumfasst.⁶⁹³ Dennoch ist nicht zweifelsfrei anzunehmen, dass es ohne die tatsächliche Entscheidung des Schiedsrichters und das im weiteren Ablauf manipulierte Spiel zu einer Prämienzahlung gekommen wäre.⁶⁹⁴

Untersucht man unter dieser Hypothese, dass es zu einer Prämienzahlung gekommen ist, weiter den Betrugstatbestand, so ist auf objektiver Ebene letztlich noch ein auf der Vermögensverfügung beruhender Vermögensschaden zu ermitteln. Ein Vermögensschaden ist dann zu verzeichnen, wenn der Wert des Vermögens vor und nach der vermögensmindernden Verfügung einen negativen Saldo ergibt.⁶⁹⁵ In der sportrechtlichen Literatur wird dieser Punkt übergangen⁶⁹⁶, obwohl eine eindeutige Aussage über den Vermögensschaden nicht ad hoc getroffen werden kann. Nimmt

⁶⁸⁶ Vgl. auch Bösing, Manipulationen im Sport, S. 73.

⁶⁸⁷ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 156.

⁶⁸⁸ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 156.

⁶⁸⁹ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 156.

⁶⁹⁰ Lackner/Kühl – Kühl, § 263 Rn. 22; BeckOK StGB – Beukelmann, § 263 Rn. 31; MüKo StGB – Hefendehl, § 263 Rn. 277 ff.; NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang, § 263 Rn. 44.

⁶⁹¹ Bösing, Manipulationen im Sport, S. 75.

⁶⁹² PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 157.

⁶⁹³ S/S – Perron, § 263 Rn. 60; MüKo StGB – Hefendehl, § 263 Rn. 285; NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang, § 263 Rn. 53; OLG Stuttgart NJW 1696, 1975, 1975.

⁶⁹⁴ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 157.

⁶⁹⁵ Fischer StGB § 263 Rn. 110; MüKo StGB – Hefendehl, § 263 Rn. 489; NK StGB – Kindhäuser, § 263 Rn. 248; NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang, § 263 Rn. 55; S/S – Perron, § 263 Rn. 99; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 538.

⁶⁹⁶ Vgl. PHB-SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 157; Korff, Sportrecht, Rn. 368.

man an, der vermeintlich Foulende fordert eine Siegprämie nicht ein, so stellt sich die Frage nach dem Vorhandensein eines Vermögensschadens, da eine Saldierung zu keinem negativen Ergebnis führt.⁶⁹⁷ Dennoch kann nicht im Rahmen der Verfügung eine Nichtgeltendmachung eines Prämienanspruchs⁶⁹⁸ angenommen werden, die letztlich ohne Auswirkungen auf die Prüfung des Betrugstatbestandes bleibt; ein Betrugsschaden liegt daher auch in der Nichtgeltendmachung vor, da eine Vermögensgefährdung geschaffen wurde.⁶⁹⁹

In subjektiver Hinsicht scheidet es am Vorsatzerfordernis des handelnden Spielers in aller Regel nicht. Darüber hinaus bedarf es jedoch der Absicht rechtswidriger Bereicherung, deren Voraussetzung u.a. auch die Stoffgleichheit ist. Darunter ist zu verstehen, dass der mit der Tat erstrebte Vorteil unmittelbare Folge der Vermögensverfügung und damit Gegenstück zum eingetretenen Schaden ist.⁷⁰⁰ Spätestens an dieser Stelle ist der Betrugstatbestand regelmäßig abzulehnen.⁷⁰¹ Eine eventuelle finanzielle Bereicherung des angeblich gefoulten Spielers findet in Form einer (Prämien)Zahlung durch seinen eigenen Verein statt und beruht daher nicht auf der Vermögensverfügung des Gegenspielers bzw. der unterbliebenen Zahlung des gegnerischen Vereins an seinen eigenen Spieler.⁷⁰²

Ein Vergleich zu den sog. Provisionsfällen kann darüber hinaus nicht gezogen werden. Im Rahmen dieser Fallkonstellation geht es im Rahmen der Absicht stoffgleicher Bereicherung darum, dass der Provisionsvertreter in der Absicht handelt, dem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen. Wenn dem Unternehmen aus dem Vermögen des gewonnenen Kunden stoffgleich ein Vermögensvorteil zufließt, erhält der Vertreter seine Provision. Eine Betrugsabsicht i.S. zielgerichteten Handelns liegt im Hinblick auf diesen Vorteil dann vor, wenn der Vorteil nur ein notwendiges Zwischenziel zur Erlangung der Provision darstellt.⁷⁰³ Doch handelt der vermeintlich gefoulte Spie-

⁶⁹⁷ *Fasten/Oppermann*, JA 2006, 69, 73.

⁶⁹⁸ Bei den Prämienansprüchen handelt es sich um vom Verein ausgelobte Sieg- und Saisonprämien, die bei Erreichen bestimmter, vorher festgelegter Ziele an die Spieler ausgezahlt werden. Vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 157.

⁶⁹⁹ OLG Stuttgart NJW 1969, 1975, 1975; *Bublitz/Gehrmann*, wistra 2004, 126; zur sog. Vermögensgefährdung: S/S – *Perron*, § 263 Rn. 143 f.; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 588 ff.; NK Kapitalmarktstrafrecht – *Zieschang*, § 263 Rn. 64; SK – *Hoyer*, § 263 Rn. 230; BGHSt 23, 300, 303; 34, 394, 395; BGH NStZ 2004, 264; 265; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 572.

⁷⁰⁰ *Fischer* StGB, § 263 Rn. 187; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 761; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 167; NK Kapitalmarktstrafrecht – *Zieschang*, § 263 Rn. 72 f.; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 583.

⁷⁰¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 157; *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 152.

⁷⁰² PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 157; *Tenter/Thomas*, JA 1996, 855, 856.

⁷⁰³ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 169; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 792; BeckOK StGB – *Beukelmann*, § 263 Rn. 76 ff.; vgl. *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 589; BGHSt 21, 384, 385 f.



ler zwar in der Absicht, seinem Verein etwa durch einen Sieg einen Vorteil in sportlicher Hinsicht zu verschaffen und dadurch letztendlich auch eine Prämie zu erhalten, doch geschieht dies nicht dadurch, dass dem Verein ein stoffgleicher, aus dem Vermögen des vermeintlich foulenden Spielers stammender Vorteil zufließt. Vielmehr ist die Entscheidung des leitenden Schiedsrichters über das weitere Spielgeschehen maßgeblich.

Der Schiedsrichter ist mittelbar ursächlich für die fehlende Prämienauszahlung an den vermeintlich foulenden Spieler. Insofern könnte ein Vergleich zum Prozessbetrug gezogen werden. Der Prozessbetrug wird dadurch begangen, dass bspw. ein Richter durch eine falsche Behauptung der einen Partei zu einer Entscheidung veranlasst wird, die sich schädigend auf das Vermögen des Prozessgegners auswirkt.⁷⁰⁴ Die sportliche Bewertung des Schiedsrichters ist jedoch nicht mit einer Bewertung des staatlichen Richters vergleichbar. Der vermeintlich foulende Spieler erhält keine Prämienzahlung, weil die entsprechenden Voraussetzungen für eine Prämienzahlung, welche vertraglich geregelt sind, nicht vorliegen. Die Schiedsrichterentscheidung führt lediglich zum Wegfall dieser begründenden Voraussetzung und gerade nicht zu einer direkten Einwirkungsmöglichkeit auf das Vermögen des Spielers, wie sie der Richter hat.

Ein Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB scheidet im Ergebnis daher aus.

An selbigem Prüfungspunkt scheitert auch die Strafbarkeit in dem Fall, dass der Gegenspieler durch die Manipulation seitens des Schiedsrichters des Platzes verwiesen wird und damit persönlich betroffen ist.⁷⁰⁵ Für einen Dreiecksbetrug⁷⁰⁶ ist bereits die erforderliche Nähebeziehung zwischen dem Schiedsrichter und dem späteren Geschädigten zweifelhaft.⁷⁰⁷ Nimmt man, wie *Reinhart* es auch bedenkt, an, dass der falsch entscheidende, aber gutgläubige Schiedsrichter eine Verfügung über das Vermögen trifft, so ist *Reinhart* in der Sache zuzustimmen, dass der leitende Schiedsrichter keinerlei Entscheidungen über Auszahlungen an die Spieler treffen kann und daher im Ergebnis bereits auf objektiver Ebene ein Betrug mangels Vermögensverfügung ausscheidet.⁷⁰⁸

⁷⁰⁴ S/S – Perron, § 263 Rn. 69; NK StGB – Kindhäuser, § 263 Rn. 340; Lackner/Kühl – Kühl, § 263 Rn. 17; vgl. Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 587, 653.

⁷⁰⁵ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 157.

⁷⁰⁶ Zu den Voraussetzungen des Dreiecksbetrugs: S/S – Perron, § 263 Rn. 65 ff.; MüKo StGB – Hefendehl, § 263 Rn. 325 ff.; BeckOK StGB – Beukelmann, § 263 Rn. 35; Lackner/Kühl – Kühl, § 263 Rn. 28; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 641.

⁷⁰⁷ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 157.

⁷⁰⁸ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 157; Paringer, Korruption im Profifußball, S. 231.



2. Zum Nachteil des gegnerischen Vereins

Eine Verwirklichung des Betrugstatbestandes zum Nachteil des gegnerischen Vereins scheidet hingegen mangels unmittelbarer Täuschung des Vereins aufgrund fehlender Kommunikation aus.⁷⁰⁹ Selbst wenn man, wie *Heilemann* annimmt, eine Strafbarkeit eines Spielers wegen Betruges zulasten des konkurrierenden Vereins durch die Annahme einer Verlustprämie durch einen Dritten darin sieht, dass eine Täuschungshandlung in verändertem Spielverhalten in bestimmten Situationen vorliegt⁷¹⁰, so ist dennoch die Annahme der weiteren Betrugs Voraussetzungen zunächst zweifelhaft. Die nicht erfolgende Punktgutschrift zugunsten des gegnerischen Vereins kann nicht als Vermögensschaden anerkannt werden.⁷¹¹ Die Punktgutschrift führt nicht pauschal zu einer unmittelbar begründeten Aussicht auf höhere Einnahmen. Vielmehr hängt dies von den Umständen des Einzelfalls ab, auf welchem Tabellenplatz sich der besagte Verein etwa zum Saisonende wiederfindet. Nur in den Fällen des Aufstiegs, nicht geschafften Klassenerhalts oder des Erreichens internationaler Wettbewerbe, welche höhere Einnahmen durch zusätzliche Mediengebühren etc. mit sich bringen⁷¹², liegen die Voraussetzungen vor, sodass eine Strafbarkeit des Sportlers aufgrund eines Gefährdungsschadens gegeben ist.

3. Zum Nachteil des eigenen Vereins

Auch eine Verwirklichung des Betrugstatbestandes zum Nachteil des eigenen Vereins erscheint aufgrund problematischer Kommunikationsbeziehung fraglich. Dennoch wird man dieses Erfordernis dadurch als erfüllt ansehen können, dass ein derartiges Spielverhalten in der Mannschaft vorab oder in der Halbzeit besprochen wurde.⁷¹³ Getäuscht werden in dieser Fallkonstellation die Vereinsverantwortlichen, welche den Mannschaftsbesprechungen nicht beiwohnen. Ein darauf beruhender Irrtum ist jedoch abzulehnen. Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche des Vereins werden regelmäßig die Auszahlung bestimmter Prämien an den Erfolg eines einzelnen wichtigen Spiels oder den Klassenerhalt knüpfen und nicht an einzelne Spielsituationen.⁷¹⁴ Unberücksichtigt bei der Entscheidung über die Prämienauszahlung bleibt die Tatsache, ob das Endergebnis regelkonform zustande gekommen ist oder ob gewisse Spieler durch Täuschungen auf das Spiel an sich Einfluss genommen haben, denn die Verantwortlichen werden sich keine Gedanken darüber machen.⁷¹⁵ Ein Betrug zum Nachteil des eigenen Vereins ist nur in den Konstellationen denkbar,

⁷⁰⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 158.

⁷¹⁰ *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 173.

⁷¹¹ *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 167.

⁷¹² *Knop*, Wirtschaft und Sport.

⁷¹³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 160.

⁷¹⁴ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 160.

⁷¹⁵ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 160; a.A. *Tenter/Thomas*, JA 1996, 855, 856.



in denen der Sportler seinen Verein über die wahre Leistungserbringung täuscht und sein Grundgehalt aufgrund dessen erhält.⁷¹⁶ Ansonsten sind nur Ausnahmekonstellationen denkbar, wenn tatsächlich der Nachweis einer Kausalität der Spielerhandlung für den Vermögensverlust erbracht werden kann, sodass dann eine Strafbarkeit anzunehmen ist.⁷¹⁷

4. Ausbleiben des gewünschten Ergebnisses

Bleibt das gewünschte Ergebnis, etwa der Zuspruch eines Frei- oder Strafstoßes aus, so liegt immer dann, wenn bereits im Falle der erfolgreichen Ergebnisbeeinflussung kein strafbarer Betrug vorläge, auch in dieser Konstellation keine Strafbarkeit des Sportlers vor, auch nicht wegen eines Versuchs gem. §§ 263 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB.⁷¹⁸ Es wäre dann nur ein strafloses Wahndelikt.

II. Manipulation zugunsten außersportlicher Ziele (Wettmanipulation)

Eine Manipulation zugunsten außersportlicher Ziele, etwa zum Zwecke der Wettmanipulation, durch den Sportler selbst, führt nur in einer Konstellation zu einer Betrugsstrafbarkeit – nämlich in der des Betrugs zulasten von Wettanbietern.^{719,720} Ein täterschaftlicher Betrug durch den Spieler selbst ist mangels Kommunikation zwischen dem Wettenden und dem Spieler nicht verwirklicht.⁷²¹

Vielmehr ist an eine Strafbarkeit des Sportlers wegen Beihilfe zum Betrug, strafbar gem. §§ 263 Abs. 1, 27 StGB, zu denken.⁷²² Hierbei stellen sich im Rahmen einer vorsätzlich und rechtswidrig begangenen Haupttat der Wettenden gegenüber und zum Nachteil der Wettanbieter inzident die Probleme der Täuschung und des Vermögensschadens.

Die Wettenden täuschen nach Auffassung des BGH⁷²³ den Wettanbieter konkludent, dass keine Manipulation des Vertragsgegenstandes zu eigenen Gunsten stattgefün-

⁷¹⁶ Schroeder/Kauffmann – Schroeder, S. 37; vgl. Tenter/Thomas, JA 1996, 855, 856.

⁷¹⁷ Bösing, Manipulationen im Sport, S. 77; Fallbeispiele bei Paringer, Korruption im Profifußball, S. 213 f.

⁷¹⁸ Vgl. PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 163.

⁷¹⁹ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 174 ff.; LG Berlin JuS 2006, 567, 567.

⁷²⁰ Zum Nachteil der anderen Wettteilnehmer scheitert eine Betrugsstrafbarkeit an fehlender stoffgleicher Bereicherung, da die Beeinträchtigung der Gewinnaussichten anderer nicht zu einer Vermögensmehrung des unredlich Wettenden führt und damit der erstrebte Vorteil nicht auf dem Vermögensschaden anderer Wettteilnehmer basiert. Heilemann, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 139.

⁷²¹ Hirsch – FS Szwarc, S. 579; Fechner/Arnhold/Brodführer, SportR, 6. Kap. Rn. 19; Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 73.

⁷²² Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 73; Weber, Strafrechtliche Aspekte der Sportwette, S. 69.

⁷²³ BGH, Urt. v. 15.12.2006 – 5 StR 181/06, Rn. 22; BGH, Beschluss vom 20.12.2012 – 4 StR 55/12, Rn. 19 f.

den hat.⁷²⁴ Die herrschende Literaturmeinung, welche den faktischen Täuschungsbegriff zugrunde legt, stellt auf das Gesamtverhalten des Täters ab, welchem ein bestimmter Erklärungswert zukommen muss.⁷²⁵ Gerade die Manipulationsfreiheit des Wettgegenstandes bildet jedoch die Geschäftsgrundlage der Wette.⁷²⁶ Somit ist sie notwendige Bedingung für die Durchführbarkeit des Wettvertrages und damit Inhalt einer konkludenten Aussage.⁷²⁷ Ein Irrtum des Wettanbieters ist in Form sachgedanklichen Mitbewusstseins hinsichtlich der Manipulationsfreiheit des Wettgegenstandes gegeben.⁷²⁸ Eine Vermögensverfügung des Wettanbieters ist in Gestalt der Eingehung einer Verbindlichkeit gegeben.⁷²⁹

Hinsichtlich des Vermögensschadens ist fraglich, ob dieser in einer Vermögensgefährdung liegt. Eine solche grds. vom BGH und der herrschenden Literatur⁷³⁰ als ausreichend erachtete Vermögensgefährdung ist in dieser Konstellation nicht ausreichend.⁷³¹ Für die Annahme einer solchen Vermögensgefährdung sei eine deutliche Gefahr eines endgültigen Vermögensverlustes erforderlich, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Vermögenminderung einzustufen ist.⁷³² Nach früherer BGH-Rechtsprechung war ein Quotenschaden anzunehmen, welcher sich aus der Differenz zwischen dem eingegangenen Risiko und der vom Wettanbieter eingeräumten Gewinnchance zusammensetzt⁷³³ und nicht beziffert werden muss⁷³⁴. Aufgrund einer Entscheidung des BVerfG⁷³⁵, in welcher ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG festgestellt wurde⁷³⁶, ist eine Bezifferung vorzunehmen, welche der BGH 2012 bei objektiver Betrachtung als Differenz zwischen der eingegangenen Verpflichtung zur Auszahlung des vereinbarten Wettgewinns im Vergleich zum Anspruch auf den Wetteinsatz formulierte⁷³⁷. Insofern erleidet der Wettanbieter einen

⁷²⁴ i.E. zustimmend: *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NSTz 2007, 361, 368.

⁷²⁵ SK StGB – *Hoyer*, § 263 Rn. 30; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 14/15; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 496; ebenso *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215, 216, welche die Gewinnchance einer Wette als zufallsabhängige Fiktion betrachten und damit keinen tauglichen Täuschungsgegenstand haben.

⁷²⁶ BGH NJW 2013, 883, 884 (BGH, Beschluss vom 20.12.2012 – 4 StR 55/12).

⁷²⁷ BGH NJW 2013, 883, 884.

⁷²⁸ BGH NJW 2013, 883, 884; a.A. *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215, 218, welche auch hier auf die tatsächlichen Vorstellungen abstellen.

⁷²⁹ Zum Eingehungsbetrug: SK StGB – *Hoyer*, § 263 Rn. 237; *Fischer* StGB, § 263 Rn. 176; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 286; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 128; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 539.

⁷³⁰ St. Rspr. seit RGSt 16, 1, 10; *Fischer* StGB, § 263 Rn. 15 ff.; SK StGB – *Hoyer*, § 263 Rn. 230 ff.; NK StGB – *Kindhäuser*, § 263 Rn. 297 ff.; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 588; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 143 ff.; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 572.

⁷³¹ Vgl. BGH NJW 2013, 883, 885.

⁷³² BGH NJW 2007, 782, 786 (BGH, Urte. v. 15.12.2006 – 5 StR 181/06).

⁷³³ BGH NJW 2007, 782, 785.

⁷³⁴ BGH NJW 2007, 782, 786; a.A. *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NSTz 2007, 361, 367 f.

⁷³⁵ BVerfG NJW 2012, 907, 907 ff. (BVerfG Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09).

⁷³⁶ BVerfG NJW 2012, 907, 915.

⁷³⁷ BGH NJW 2013, 883, 885; kritisch *Schlösser*, NSTz 2013, 629, 631 ff.



Schaden, der im konkreten Fall beziffert werden kann. Eine Schadenskompensation der auszuschüttenden Gewinne etwa durch die Einnahmen die Wette Verlierender findet statt.⁷³⁸

Die weiteren subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen – Vorsatz und Absicht rechtswidriger Bereicherung – werden regelmäßig erfüllt sein, sodass sich der Hilfebeitrag des Sportlers nunmehr untersuchen lässt. Hilfeleisten i.S.d. § 27 StGB ist das Ermöglichen oder Fördern der Haupttat in Form physischer oder psychischer Beihilfe.⁷³⁹ Die Fallgestaltung bei der Manipulation von Sportwetten sieht dergestalt aus, dass an die in das Spielgeschehen involvierten Akteure, insbesondere Spieler und Schiedsrichter, horrend Summen für die Spielbeeinflussung fließen.⁷⁴⁰ Die Spieler, auf welche der Fokus zu legen ist, können etwa Fouls vortäuschen, um Freistöße zugesprochen zu bekommen oder rote Karten für den Gegner zu provozieren, um mit größerer Mannschaftsstärke eine Partie für den eigenen Verein entscheiden zu können. Die Geldgeber geben ihre Wetteinsätze in der Erwartung ab, höhere Gewinne zu erzielen.⁷⁴¹ Im Ergebnis fördern die Spieler damit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Betrugsbegehung durch die Wettenden gegenüber und zum Nachteil der Wettanbieter.

Hinsichtlich eines Betrages durch die Manipulation des Spielgeschehens selbst scheidet eine Strafbarkeit mangels Vollendung aus.⁷⁴² Die Bestimmung des Vermögensschadens gestaltet sich aufgrund der Tatsache schwierig, dass nicht zweifelsfrei festzustellen ist, ob das schädigende Ereignis tatsächlich zu einem Erfolg geführt hätte.⁷⁴³ Vielmehr müssen weitere Spielhandlungen hinzutreten, welche nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Spielerfolg oder Misserfolg geführt hätten – bspw. führt ein Freistoß/ Strafstoß nicht unmittelbar zu einem Torerfolg. Versuchter Betrug liegt dennoch vor.⁷⁴⁴

B. Untreue

Im Bereich der Untreue ist zunächst deren Differenzierung in einen Missbrauchs- und einen Treubruchstatbestand hervorzuheben. Der Missbrauchstatbestand nach § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB ist erfüllt, wenn eine andere als die im Innenverhältnis be-

⁷³⁸ BGH NJW 2013, 883, 885 f.

⁷³⁹ MüKo StGB – Joecks, § 27, Rn. 6; Fischer StGB, § 27 Rn. 10 f.; Beck OK StGB – Kudlich, § 27 Rn. 3; Lackner/Kühl – Kühl, § 27 Rn. 3; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 829.

⁷⁴⁰ Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 69.

⁷⁴¹ Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 69.

⁷⁴² Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 74.

⁷⁴³ Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 73.

⁷⁴⁴ Fasten/Oppermann, JA 2006, 69, 74.



fugte Person über das ihr fremde Vermögen im Außenverhältnis wirksam eine Verfügung trifft.⁷⁴⁵ Der Täter überschreitet damit in einem 3-Personen-Verhältnis sein rechtliches Dürfen, handelt aber im Rahmen seines rechtlichen Könnens.⁷⁴⁶

Der Treubruchstatbestand nach § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter in einem 2-Personen-Verhältnis eine spezifische Treuepflicht verletzt.⁷⁴⁷ Nach herrschender Meinung setzen beide Alternativen eine Vermögensbetreuungspflicht voraus.⁷⁴⁸

Eine Missbrauchshandlung scheidet jedoch von vornherein auf Seiten des Sportlers aus, da die Sportler regelmäßig keine Verfügungen über das Vermögen ihres Vereins treffen.⁷⁴⁹ Ebenso scheidet auch eine Strafbarkeit nach Alt. 2 aus. Hier fehlt es an der Rechtspflicht (sog. Vermögensbetreuungspflicht), die Vermögensinteressen des Wettveranstalters oder der Wettenden wahrzunehmen.⁷⁵⁰ Der Untreuetatbestand erhält im Zusammenhang mit Geschäftsführern und Vereinsvorständen deutlich größere Bedeutung, da diese Personen wirtschaftlich für die Sportvereine und -gesellschaften handeln.⁷⁵¹ Eine Strafbarkeit der Sportler lässt sich hingegen aufgrund des fehlenden besonderen persönlichen Merkmals nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 StGB nicht begründen.⁷⁵²

C. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, strafbar gem. § 299 StGB und in besonders schweren Fällen strafbar gem. §§ 299, 300 StGB, ist durchaus ein zu berücksichtigender Tatbestand auch im Sportbereich, da es sich vor allem im Profisegment nicht mehr allein um sportliche, sondern auch wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche der Vereine handelt.⁷⁵³ Da nach dem Wortlaut des § 299 Abs. 1 StGB Täter sowohl Angestellte als auch Beauftragte eines geschäftlichen Betriebs sein können, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit auf den

⁷⁴⁵ Lackner/Kühl – Heger, § 266 Rn. 6; S/S – Perron, § 266 Rn. 4 ff.; NK StGB – Kindhäuser, § 266 Rn. 83; MüKo StGB – Dierlamm, § 266 Rn. 33 ff.

⁷⁴⁶ Fischer StGB, § 266 Rn. 25; SK StGB – Hoyer, § 266 Rn. 75 f.; MüKo StGB – Dierlamm, § 266 Rn. 134 ff.; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 753.

⁷⁴⁷ Lackner/Kühl – Heger, § 266 Rn. 9; S/S – Perron, § 266 Rn. 22; NK StGB – Kindhäuser, § 266 Rn. 59; MüKo StGB – Dierlamm, § 266 Rn. 161.

⁷⁴⁸ Fischer StGB, § 266 Rn. 21; SK StGB – Hoyer, § 266 Rn. 88; NK StGB – Kindhäuser, § 266 Rn. 25; MüKo StGB – Dierlamm, § 266 Rn. 162 ff.; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 770; BGHSt 24, 386, 387.

⁷⁴⁹ Vgl. HB SportR – Wolters/Schmitz, S. 276; vgl. ebenfalls PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 186, 189; Heilemann, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 140.

⁷⁵⁰ Weber, Strafrechtliche Aspekte der Sportwette, S. 71.

⁷⁵¹ HB SportR – Wolters/Schmitz, S. 276; PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 186, 189.

⁷⁵² Heilemann, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 140.

⁷⁵³ PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 198.



Sportler oder Spieler eines Vereins. Spieler von Bundesligavereinen sind als Angestellte anzusehen.⁷⁵⁴ Für den Fall, dass der Sportler eine Verlustprämie annimmt, stellt sich weiter die Frage, ob die Voraussetzung der Bevorzugung bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen erfüllt ist. Die sportliche Leistung lässt sich darunter jedenfalls nicht fassen.⁷⁵⁵ Eine analoge Anwendung scheidet aufgrund des geltenden strafrechtlichen Analogieverbots gem. Art. 103 Abs. 2 GG aus.⁷⁵⁶ Hierbei sind dann auch keine Unterschiede dergestalt zu verzeichnen, ob es etwa bei der Annahme einer Verlustprämie zu einer Manipulation kommt, die sportintern zum Erreichen sportlicher Ziele oder extern etwa zur Wettmanipulation motiviert ist.⁷⁵⁷ Aus den gleichen Gründen scheidet eine Strafbarkeit nach § 299 Abs. 2 StGB.⁷⁵⁸

Das Sonderproblem der Hospitalitymaßnahmen⁷⁵⁹ etwa im Rahmen großer, medienreicher Fußballveranstaltungen betrifft den Sportler aus strafrechtlichen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit § 299 StGB nicht.⁷⁶⁰ Hierbei ist vielmehr der Eingedadene im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 299 Abs. 2 StGB zu prüfen.⁷⁶¹

Somit bleibt die Bestechung von Sportlern im Rahmen der Sportausübung in der Regel straflos.⁷⁶²

D. Ausscheiden weiterer Bestechungs- und Wettbewerbsdelikte

Weitere Straftatbestände, die den Rechtsverkehr vor Bestechung und unlauterem Wettbewerb schützen sollen, sind jedoch aus verschiedensten Gründen nicht einschlägig. Die Vorteilsannahme, Bestechung und Bestechlichkeit nach §§ 331 ff. StGB finden sich im Anschnitt über die Straftaten im Amt wieder und setzen daher eine Amtsträgerschaft der handelnden Person voraus, welche der Sportler nicht innehat.⁷⁶³ Die Strafvorschriften des 4. Kapitels des UWG sind ebenfalls im Zu-

⁷⁵⁴ Schroeder/Kauffmann – *Schroeder*, S. 37; *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 135.

⁷⁵⁵ SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1725; *Korff*, Sportrecht, Rn. 374; *Bösing*, Manipulationen im Sport, S. 67; *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 138.

⁷⁵⁶ SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1725; *Korff*, Sportrecht, Rn. 374.

⁷⁵⁷ *Bösing*, Manipulationen im Sport, S. 97.

⁷⁵⁸ *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, S. 137; *Paringer*, Korruption im Profifußball, S. 244.

⁷⁵⁹ Bei Hospitalitymaßnahmen handelt es sich um die Vermarktung von Sportveranstaltungen etwa in Gestalt von Paketbuchungen, in denen Logen- und Businessplätze zu einem Fußballspiel mit einem Cateringservice angeboten werden. *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 6. Kap. Rn. 20

⁷⁶⁰ *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 6. Kap. Rn. 20 ff.

⁷⁶¹ *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 6. Kap. Rn. 24; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 200.

⁷⁶² Ebenfalls zu diesem Ergebnis kommend: HB Wirtschaft- und Steuerstrafrecht – *Bannenberg*, 12. Kap. Rn. 108.

⁷⁶³ *Weber*, Strafrechtliche Aspekte der Sportwette, S. 71.



sammenhang mit der unmittelbaren Sportausübung nicht einschlägig.⁷⁶⁴ Hierbei geht es vielmehr um strafbare Werbung (§ 16 UWG) oder den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG), welche keinen sportlichen Besonderheiten unterliegen.

E. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass sich eine Strafbarkeit des Sportlers aus Sicht des Wirtschaftsstrafrechts lediglich im Hinblick auf eine Teilnahme am Betrug begründen lässt. Alle anderen Delikte scheiden bereits mangels der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen aus. Dieses Ergebnis mag zwar vor dem Hintergrund der großen Skandale verwundern, doch sind die strafrechtlichen Möglichkeiten zu einer Erfassung derartiger korrupter Geschehen zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben, auch wenn dies, wie auch *Bannenberg* fordert, wünschenswert wäre.⁷⁶⁵

⁷⁶⁴ Ähnlich *Weber*, Strafrechtliche Aspekte der Sportwette, S. 71.

⁷⁶⁵ HB Wirtschaft- und Steuerstrafrecht – *Bannenberg*, 12. Kap. Rn. 110; ebenso SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1726.



Kapitel 3 – Gesetzentwurf zur Einführung der Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Um die Integrität des Sports, dessen Glaubwürdigkeit und die Authentizität des sportlichen Kräftermessens zu bewahren, legte das Bundesjustizministerium am 06.04.2016 auf der Grundlage eines Referentenentwurfs vom 09.11.2015 nunmehr einen Gesetzentwurf zur Einführung der Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vor.⁷⁶⁶ Entsprechend diesem Gesetzentwurf sollen die §§ 265 c-f StGB-E eingeführt werden, welche zukünftig die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe sowie Absprachen, die im Zusammenhang mit einer Sportwette stehen, unter Strafe stellen. Die bisherige Möglichkeit, fremde Vermögensinteressen über § 263 StGB zu schützen, reicht laut Bundesregierung aufgrund der in der Strafverfolgung bestehenden Anwendungs- und Nachweis-schwierigkeiten nicht mehr aus.⁷⁶⁷ Die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports und die wirtschaftliche Relevanz sowie die damit verbundenen Vermögensinteressen müssen besser geschützt werden und machen es daher erforderlich, den Manipulationen im Sport von strafrechtlicher Seite aus entgegenzutreten.⁷⁶⁸

§ 265c StGB-E führt den Tatbestand des Sportwettbetrugs ein. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Sportwettbezug bestraft.⁷⁶⁹ Den Kern dieses Straftatbestandes bildet die Unrechtsvereinbarung zwischen dem Vorteilsgeber und dem Vorteilsnehmer.⁷⁷⁰ Für den Inhalt der Unrechtsvereinbarung genügt dabei, „dass die Beeinflussung des Wettbewerbs und der aus einer Wettsetzung zu erlangende rechtswidrige Vermögensvorteil Gegenstand der Unrechtsvereinbarung ist“.⁷⁷¹ Zu einem Abschluss oder einer Umsetzung dieser getroffenen Vereinbarung muss es nicht gekommen sein.⁷⁷² Einer tatsächlichen Auszahlung eines Wettgewinns oder auch nur einer Wettsetzung bedarf es gerade nicht.⁷⁷³ Absatz 3 der Norm erweitert die Strafbarkeit auch auf Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter. Absatz 5 legaldefiniert den Begriff des Wettbewerbs des organisierten Sports unter Bezugnahme auf die bereits bestehende Definition im

⁷⁶⁶ beide Entwürfe abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Strafbarkeit_Sportwettbetrug_und_Manipulation_berufssportlicher_Wettbewerbe.html (zuletzt abgerufen am 15.05.2016).

⁷⁶⁷ Gesetzentwurf, S. 1.

⁷⁶⁸ Gesetzentwurf, S. 1.

⁷⁶⁹ Gesetzentwurf, S. 13.

⁷⁷⁰ Gesetzentwurf, S. 14.

⁷⁷¹ Gesetzentwurf, S. 14.

⁷⁷² Gesetzentwurf, S. 14.

⁷⁷³ Gesetzentwurf, S. 16.

Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), auf welches an späterer Stelle genauer eingegangen werden soll. Absatz 6 legaldefiniert den Trainer, welcher ebenfalls Täter sein kann.

§ 265d StGB-E betrifft die Strafbarkeit von Manipulationsabsprachen ohne den Bezug zu Sportwetten, sofern hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter Gegenstand der Absprache sind. Hier steht besonders der Schutz der Integrität des Sports im Vordergrund, da hochklassige Wettbewerbe besonders öffentlichkeitswirksam sind und die Integrität des Sports sowie dessen Glaubwürdigkeit stark geschädigt werden kann.⁷⁷⁴ Im Übrigen steht dieser neu entworfene Tatbestand im Gleichklang zu § 265c StGB-E, insbesondere hinsichtlich der Tathandlungen und des Täterkreises.

§ 265e StGB-E benennt besonders schwere Fälle, die mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden sollen. Inhaltlich wird hierbei auf § 300 StGB und auf die dortigen Auslegungsgrundsätze verwiesen.⁷⁷⁵ Auch unbekannte schwere Fälle sind denkbar, insbesondere die Einwirkung auf einen minderjährigen Sportler.⁷⁷⁶

§ 265f StGB-E regelt den erweiterten Verfall.

Der vorausgegangene Referentenentwurf sowie der darauf basierende Gesetzentwurf sehen sich reichlicher, im Wesentlichen negativer Kritik ausgesetzt. Dies ist vor allem daran festzumachen, dass der DAV, die BRAK und der DRB allesamt in ihren Kritiken die Entwürfe ablehnen.⁷⁷⁷ Gerade vor dem Hintergrund des ultima-ratio-Grundsatzes im Strafrecht sind zunächst mildere Mittel heranzuziehen, die der Erreichung des angestrebten Zwecks dienen.⁷⁷⁸ Insbesondere könne über das Ordnungswidrigkeitenrecht zunächst gegen äußere Angriffe vorgegangen⁷⁷⁹ oder das strafbewehrte Verbot des Glückspiels ausgedehnt werden⁷⁸⁰. Diese vorrangige Maßnahme scheint aus dem Grunde außer Acht gelassen worden zu sein, dass bereits im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, weitergehende strafrechtliche Rege-

⁷⁷⁴ Gesetzentwurf, S. 19.

⁷⁷⁵ Gesetzentwurf, S. 22.

⁷⁷⁶ Gesetzentwurf, S. 22.

⁷⁷⁷ DAV: <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-16-sportwettbetrug-und-manipulation-berufssportlicher-wettbewerbe?isAjax=1>

BRAK: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/april/stellungnahme-der-brak-2016-8.pdf>

DRB: http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160111_Stn_Nr_02_Sportwettbetrug.pdf

(jeweils zuletzt abgerufen am 15.05.2016).

⁷⁷⁸ DAV Stellungnahme, S. 3; BRAK Stellungnahme, S.4.

⁷⁷⁹ DAV Stellungnahme, S. 3.

⁷⁸⁰ DRB Stellungnahme, S. 3.



lungen treffen zu wollen, und auch international die Prüfung der „Einführung von strafrechtlichen Sanktionen zur unmittelbaren Abschreckung gegen Manipulationen von Sportwettbewerben“⁷⁸¹ angeregt wurde.⁷⁸²

Kernpunkt der Kritik stellt das geschützte Rechtsgut der Integrität des Sports dar. Aufgrund der Bezugnahme auf das AntiDopG und der in dieser Arbeit ausführlichen Auseinandersetzung auch mit dem dortigen identischen Rechtsgut sei nur kurz vorweggenommen, dass die Integrität des Sports kein taugliches Rechtsgut darstelle.⁷⁸³ Des Weiteren begründe die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Sports ein strafrechtlich schützenswertes Rechtsgut.⁷⁸⁴

Die § 265c und § 265d StGB-E stellen abstrakte Gefährdungsdelikte dar, bei denen typischerweise zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Rechtsgutsgefährdung ausreicht, die in diesem Zusammenhang jedoch bedenklich erscheint.⁷⁸⁵ Die Verbindung von Korruptions- und Betrugsselementen ist hingegen ohne jegliches Vorbild im StGB und als Kombination wesensverschiedener Deliktstypen abzulehnen.⁷⁸⁶ Geeigneter erscheint hier die Anwendung des § 299 StGB, der auch dem Schutz wirtschaftlichen Handelns aus der Wertung sportlicher Großereignisse als Wirtschaftsfaktor gerecht wird.⁷⁸⁷ Auch erscheint die Differenzierung in den Normen zwischen Breiten- und Spitzensport vor dem Hintergrund nicht plausibel, dass gerade die Integrität des Sports, Fairness und Toleranz geschützt werden sollen, wobei all diese ethischen Werte, unabhängig vom Grad der Professionalisierung, Kernelemente des Sports darstellen.⁷⁸⁸

§ 265c StGB-E ist durchweg dadurch gekennzeichnet, dass der Anwendungsbereich viel zu weit gezogen ist und unklare Definitionen nicht dazu beitragen, eine effektivere Strafverfolgung als durch bisheriges Recht zu gewährleisten.⁷⁸⁹ Die praktische Wirkungslosigkeit ergebe sich gerade aufgrund der Anforderungen an die subjektive Tatseite.⁷⁹⁰ Im Rahmen der Unrechtsvereinbarung und dem Bekanntsein dieser in groben Umrissen sind kaum widerlegbare Schutzbehauptungen möglicher Täter denkbar, so dass potentielle Taten ohne den Nachweis des konkreten Inhalts einer

⁷⁸¹ Berliner Erklärung auf der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MINEPS V), Anlage Ziff. 3.26.

⁷⁸² BRAK Stellungnahme, S. 3.

⁷⁸³ s. Dritter Teil, Kap. 4 C. II. 1. c); DAV Stellungnahme, S. 6; BRAK Stellungnahme, S. 4, DRB Stellungnahme, S. 3.

⁷⁸⁴ BRAK Stellungnahme, S. 2.

⁷⁸⁵ DAV Stellungnahme, S. 7 f.

⁷⁸⁶ BRAK Stellungnahme, S. 7 f.

⁷⁸⁷ DRB Stellungnahme, S. 2.

⁷⁸⁸ DAV Stellungnahme, S. 9.

⁷⁸⁹ DRB Stellungnahme, S. 3 ff.

⁷⁹⁰ BRAK Stellungnahme, S. 8.



Absprache etwa zwischen Spielern oder Trainern strafrechtlich nicht verfolgt werden können.

§ 265d StGB-E wirft darüber hinaus neben Problemen der Bestimmtheit des Begriffs des Berufssports auch solche im Hinblick auf die Wettbewerbswidrigkeit der getroffenen Absprache auf. Gemäß Begründung zu Absatz 1 entfällt eine Strafbarkeit, wenn eine Vereinbarung eines Unentschiedens, die für beide Mannschaften in einem Wettbewerb positiv, etwa im Sinne des Erreichens der nächsten Runde, getroffen wird, obwohl wettbewerbswidrig in der Regel Handlungen zugunsten des Wettbewerbsgegners sind.⁷⁹¹ Es ist jedoch nicht deutlich geworden, warum gerade solch eine Situation aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden soll. Unter Verweis auf das Spiel Deutschland gegen Österreich bei der Fussball-Weltmeisterschaft 1982 in Spanien und dem dortigen Nichtangriffspakt zur Sicherung des Weiterkommens in die nächste Runde, welche als Schande von Gijón in die Geschichte eingegangen, kann der Schutz der Integrität des Sports bezweifelt werden.⁷⁹² Vielmehr verstoßen hier gerade beide Mannschaften gegen die Strafnorm zugunsten des jeweils anderen. Insofern bestehen Bedenken aufgrund dieser Widersprüchlichkeit.

Eine Regelung der Tätigen Reue lässt der Gesetzentwurf zudem vermissen.

Schließlich kann festgehalten werden, dass der Gesetzentwurf erheblichen Bedenken begegnet. Diese gründen sich nicht nur auf grundrechtliche Unzulänglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Bestimmtheit, sondern auch auf praktische Probleme. Der ausgeweitete Anwendungsbereich und die Anforderungen an die subjektive Tatseite können die Strafverfolgung durchaus stark erschweren. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit ist aufgrund bereits bestehender Strafnormen zusätzlich deutlicher Kritik ausgesetzt. Letztlich ist vor dem Hintergrund des das Strafrecht dominierenden ultima-ratio-Grundsatzes nach anderen, weniger intensiven Möglichkeiten zu suchen, Manipulation im Sport einzudämmen. Dem steht eine Erweiterung bereits bestehender Strafnormen nicht entgegen.

⁷⁹¹ Gesetzentwurf, S. 20.

⁷⁹² BRAK Stellungnahme, S. 10 f., DAV Stellungnahme, S. 9 f.



Kapitel 4 – Strafprozessuale Problemfelder

In strafprozessualer Hinsicht bilden das öffentliche Strafverfolgungsinteresse und das Doppelbestrafungsverbot die Problemfelder. Wie bereits in den obigen Ausführungen zu den Körperverletzungsdelikten angesprochen, ist auffällig, dass selten bis nie Ahndung wegen dieser Delikte erfolgt.⁷⁹³ Sportgerichtliche Verfahren gibt es jedoch en masse.⁷⁹⁴ Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an einer Sanktionierung des Sportlers, jedoch nicht auf der Grundlage staatlicher Strafverfolgung.⁷⁹⁵ Die Zurückhaltung bei der Einleitung staatlicher Strafverfahren gründet sich dabei bereits auf das distanzierte Verhalten der staatlichen Strafverfolgungsbehörden selbst.⁷⁹⁶ Die Strafverfolgungsbehörden nehmen die entsprechenden Sachverhalte wahr, die verschwindend geringe Zahl der Verurteilungen ist hingegen den Einstellungen nach §§ 153 oder 153a StPO geschuldet oder bereits ein Stadium zuvor der Verneinung des öffentlichen Interesses in den §§ 230 StGB, 376 StPO.⁷⁹⁷ Bei lediglich leichten Personenschäden erfolgt keine Strafverfolgung von Amts wegen, da diese aufgrund der Geringfügigkeit als nicht geboten angesehen wird.⁷⁹⁸ Auch wird angebracht, dass das sportliche Sanktionensystem deutlich besser auf die zu beachtenden Besonderheiten ausgerichtet ist, sodass es in der Folge eines staatlichen Strafverfahrens nicht mehr bedarf.⁷⁹⁹ Sofern jedoch grobe Regelverstöße vorliegen und damit auch schwere Verletzungen verbunden sind, ist man sich einig, dass in diesem Fall die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit tangiert ist⁸⁰⁰ und es aufgrund dessen einer staatlichen Sanktionierung nunmehr bedarf⁸⁰¹, wohl auch aus der Leitbildfunktion des Sports für andere Lebensbereiche heraus. Gerade an diesem Punkt kann man einwenden, dass diese uneinheitliche Herangehensweise an eine strafrechtliche Sanktion zum Problem in der Hinsicht führen kann, dass bei laienhafter Auffassung die Glaubwürdigkeit der Strafnormen im Bereich der Körperverletzungen sinkt. Denn wie kann man einem juristischen Laien erklären, dass leichte Körperverletzungen, die im Sportbereich geschehen, etwa nicht bestraft werden, abseits des sportlichen Rahmens das Verhalten abemitt Strafe geahndet wird? Eine Argumentation, welche diese Differenzierung stützt, trägt nicht zur Rechtseinheitlichkeit bei und ist daher zu kritisieren.

⁷⁹³ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 205; *SportR Praxis – Rössner*, Rn. 1731.

⁷⁹⁴ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 205.

⁷⁹⁵ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 212.

⁷⁹⁶ *Schroeder/Kauffmann – Schroeder*, S. 39.

⁷⁹⁷ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 215.

⁷⁹⁸ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 217.

⁷⁹⁹ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 212.

⁸⁰⁰ *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 212.

⁸⁰¹ Umkehrschluss aus *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 217; *Kauffmann*, FS Kleinknecht, S. 212; *PHB SportR – Reinhart*, 8. Teil Rn. 107.

Darüber hinaus ist ebenfalls keine eindeutige Linie der Strafverfolgungsbehörden, hier der Staatsanwaltschaften, bezüglich des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses zu erkennen. Obwohl bei geringfügigen Verletzungen grundsätzlich keine staatliche Strafverfolgung geboten sei, nimmt *Reinhart* an, dass das öffentliche Strafverfolgungsinteresse zu bejahen sei, wenn derartige Taten im öffentlichkeitswirksamen Spitzensport begangen werden.⁸⁰² Auf dieser Grundlage stellt sich die Frage, ob eine Körperverletzung im Amateurbereich, welcher nur einen geringen oder zumindest deutlich geringeren Grad an Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregt, weniger beachtet wird und somit nicht strafverfolgungswürdig ist, obwohl sie durchaus von gleicher Schwere sein kann. Auch dieser Auffassung ist der Vorwurf der Uneinheitlichkeit entgegenzuhalten. Stattdessen müsste es generell darum gehen, welche Handlungen noch von der Rechtsordnung toleriert werden können.⁸⁰³

Letztlich ist herauszufiltern, was genau das öffentliche Strafverfolgungsinteresse auszeichnet und welche Unterschiede zwischen den Antragserfordernissen etwa nach §§ 230 Abs. 1, 303c StGB und demjenigen nach § 376 StPO bestehen. Eine allgemeingültige Definition des besonderen öffentlichen Interesses liegt weder für § 230 Abs. 1 StGB noch für § 303c StGB vor; vielmehr wird direkt auf § 376 StPO verwiesen.⁸⁰⁴ Daher greifen in diesem Zusammenhang das StGB und die StPO ineinander. Ein öffentliches Interesse ist anzunehmen, wenn „der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört bzw. dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter die Erhebung der Privatklage nicht zugemutet werden kann [oder] die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“⁸⁰⁵. Legt man nun wieder zugrunde, dass keinerlei Gesichtspunkte gegen die Verweisung auf den Privatklageweg sprechen und auch die Allgemeinheit laienhaft etwaige Körperverletzungen als Risiko der Sportausübung auffasst, liegt letztlich das öffentliche Interesse nicht vor. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse aus Gründen sportinterner Sanktionen verneinen.⁸⁰⁶

Im Ergebnis wäre dennoch eine einheitliche Linie der Strafverfolgungsbehörden zu begrüßen, im Sport begangene Straftaten in rechtlicher Hinsicht zu würdigen. Der Sport hat in unserer Gesellschaft einen großen Stellenwert, sodass besonders auf die Einhaltung strafrechtlicher Grundsätze und Gebote geachtet werden muss. Die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts muss dabei ausreichend Beachtung finden. Einer Berücksichtigung etwaiger vorangegangener innerverbandlicher Sanktionen für

⁸⁰² PHB Sport – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 107.

⁸⁰³ *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, S. 219.

⁸⁰⁴ Vgl. BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 230 Rn. 24; BeckOK StGB – *Weidemann*, § 303c Rn. 5; Lackner/Kühl – *Kühl*, § 230 Rn. 3 und *Lackner*, § 303c Rn. 2 ff.

⁸⁰⁵ BeckOK StPO – *Valerius*, § 376 Rn. 2.

⁸⁰⁶ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 272; PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil Rn. 346.



das Fehlverhalten des Sportlers im Rahmen des § 46 oder § 60 StGB steht nichts entgegen.⁸⁰⁷ Des Weiteren kann von staatsanwaltschaftlicher Seite die zu ahndende Schuld im Einzelfall als gering angesehen werden, sodass eine Einstellung des Verfahrens über § 153 Abs. 1 StPO erfolgen kann.⁸⁰⁸ Allerdings bedarf es einer gewissen Präventionswirkung aus sportdisziplinarrechtlicher Sicht im Vorwege staatlicher Sanktionen, sodass auch im Laienverständnis festgehalten bleibt, der Sport bewege sich nicht außerhalb der sonst geltenden Rechtsvorschriften.

Kommt es dann doch zu einer staatlichen Verurteilung des Sportlers, so stellt sich das Problem der Berücksichtigung des Doppelbestrafungsverbots „ne bis in idem“, wenn der Sportler zuvor vom entsprechenden Sportgericht ebenfalls sanktioniert wird. Die Verfahren der Sportgerichte bewegen sich im Bereich der privaten Schiedsgerichte zur Durchsetzung innerverbandlichen Rechts⁸⁰⁹ und ihre Sanktionen stellen daher keine Strafen im strafrechtlichen Sinn dar.⁸¹⁰ Aufgrund dessen droht keine Kollision mit dem Doppelbestrafungsverbot.

⁸⁰⁷ Schild, SportstrafR, S. 124; HB SportR – Wolters/Schmitz, S. 271.

⁸⁰⁸ PHB SportR – Summerer, 2. Teil Rn. 346.

⁸⁰⁹ Vgl. auch PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 108.

⁸¹⁰ HB SportR – Wolters/Schmitz, S. 271.



Dritter Teil – Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers wegen Dopings

Doping sorgt seit Jahrzehnten für intensive Gespräche und Diskussionen der sportlich Interessierten, auch im Hinblick auf eine effektive und nachhaltige Bekämpfung, vor allem im Leistungssport.⁸¹¹ Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Dopingfälle der Öffentlichkeit im Gedächtnis geblieben – die Fälle Tom Simpson⁸¹², Jan Ullrich⁸¹³, Lance Armstrong⁸¹⁴, Ben Johnson⁸¹⁵, Dieter Baumann⁸¹⁶ und Claudia Pechstein⁸¹⁷, um nur einige Beispiele zu nennen. Schon im alten Rom und den sportlichen Anfängen in der Antike mit Olympiaden und Gladiatorenkämpfen ging es um die Ermittlung des Stärkeren, des Schnelleren, schlichtweg des Siegers in einem Wettkampf getreu dem Motto „Citius, Altius, Fortius“ (Schneller, Höher, Stärker)⁸¹⁸, welches auch noch heute das Motto der Olympischen Spiele ist⁸¹⁹. Das Streben des Menschen, sich hinsichtlich der eigenen Leistungsfähigkeit stetig zu verbessern, um so auch höhere Chancen auf den Sieg in einem Wettkampf zu haben, ist eine menschliche Eigenheit von Beginn an.⁸²⁰ So besteht nicht nur ein gewisser Druck hinsichtlich der weiteren Wettkämpfe infolge des unbedingten Siegeswillens auf Seiten des Sportlers, den er sich selbst schafft, sondern auch der von den Medien ver-

⁸¹¹ *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 42.

⁸¹² <http://www.welt.de/sport/article1021977/Tom-Simpsons-legendaere-Fahrt-in-den-Tod.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); Tod des Radsportlers 1967 bei der Tour de France infolge der Einnahme von Alkohol und Amphetaminen.

⁸¹³ <http://www.sueddeutsche.de/sport/jan-ullrich-und-doping-gefangener-auf-lebenszeit-1.1751857> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); *Hilpert*, SportR und SportRspr., S. 334 f.; Jan Ullrich war in der Doping-Affäre um den Arzt Eufemiano Fuentes verwickelt.

⁸¹⁴ <http://www.spiegel.de/sport/sonst/der-fall-armstrong-eine-chronologie-a-860726.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); Lance Armstrong gewann zwischen 1999 und 2005 7 mal die Tour de France, alle seine Titel wurden ihm aufgrund von Dopingvergehen jedoch wieder aberkannt.

⁸¹⁵ <http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/doping/ben-johnson-das-dreckigste-rennen-12585412.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); Ben Johnson galt bis zum Dopingfund als schnellster Mann der Welt, da er bei den Olympischen Spielen in Seoul die 100-Meter-Strecke in 9,79 Sekunden zurücklegte.

⁸¹⁶ <http://www1.wdr.de/themen/archiv/stichtag/stichtag8710.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); *Hilpert*, SportR und SportRspr., S. 333 f.; Bei Dieter Baumann wurde Nandrolon nachgewiesen, welches durch die Verwendung einer mit dieser Substanz versetzten Zahnpasta in seinen Blutkreislauf gelangte.

⁸¹⁷ <http://www.spiegel.de/sport/wintersport/doping-dosb-spricht-sich-fuer-claudia-pechstein-aus-a-1015601.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); letztlich ein glückliches Ende für Claudia Pechstein, deren Blut erhöhte Retikulozyten-Werte aufwies, sodass der Verdacht des Dopings mit EPO bestand. Tatsächlich leidet sie unter einer Blutkrankheit.

⁸¹⁸ Vgl. *Wick*, Dopingberichterstattung, S. 9 f.

⁸¹⁹ Erläuterung zu dem Olympischen Symbol der 5 Ringe unter http://www.olympic.org/Documents/Reports/EN/en_report_1303.pdf (zuletzt abgerufen am 04.01.2016)

⁸²⁰ *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, 1970, 127, 127; Vgl. *Schantz*, Un siècle du CIO, S. 165.

ursachte Druck auf den Sportler, da von ihm im Vergleich zu anderen Athleten bestimmte Erwartungen erfüllt werden sollen.

Der Weg zum Doping vollzieht sich jedoch schleichend.⁸²¹ War der Sportler verletzt und ist die Verletzung noch nicht vollständig aus-/abgeheilt oder befindet er sich schon wieder im Aufbautraining, so versucht dieser, mit allen Mitteln in kürzester Zeit voll leistungsfähig zu werden, um an wichtigen Wettkämpfen wieder teilnehmen zu können.⁸²² Zwar sind nicht alle Medikamente oder ähnliche Substanzen und Heilmethoden verboten, dennoch ist eine Grenze zu den im Wettkampf und den zusätzlich im Training verbotenen Substanzen und Methoden zu beachten.⁸²³ Mag auch der Sportler die Dopingmittel und deren Gefahren meiden und seinen Körper stattdessen mit akzeptierten Präparaten zu seiner Leistungsgrenze führen, so bleibt dennoch bei den Zuschauern die Frage offen, ob nicht doch ein Fall des Dopings vorliegt, da der Rehabilitationsverlauf des Sportlers ungewöhnlich kurz gewesen ist, obwohl bei ähnlichen Verletzungen eines Nichtleistungssportlers eine Rehabilitation von mehreren Monaten je nach Verletzung nicht selten ist. Die Sportinteressierten wie Zuschauer, Sponsoren oder Berichterstatter müssen das Gefühl vermittelt bekommen, der Sport werde nicht unter dem Einfluss von Dopingmitteln betrieben.⁸²⁴ Sofern ein oder mehrere Sportler dopen und damit ihre Leistung durch Pharmazeutika o.ä. steigern, gerät das im Sport herrschende kämpferische Prinzip zwischen Überbietungs- und Chancengleichheitsgebot aus den Fugen.⁸²⁵ Somit leidet dann auch das Fair-Play-Gebot und die Vorbildfunktion des Sports erhält Risse. Dies liegt unter anderem daran, dass sich nicht nur die Zuschauer und Sponsoren von einem Sportler distanzieren, sondern neben verbandsrechtlichen Sanktionen auch eine Strafbarkeit wegen Dopings nach nationalem Strafrecht in Betracht kommt. Wer hingegen meint, dass Doping nur ein Problem des Spitzen-/Leistungssports sei, der irrt. Studien zeigen, dass Doping auch im Breiten- und vor allem im Fitnesssportbereich recht häufig vorkommt.⁸²⁶ Die Dopingvermutung außerhalb des Spitzensports lag 1996 bei den in einer Studie befragten Personen im Alter von 19-25 Jahren in Deutschland bei 68%.⁸²⁷

Im Nachfolgenden soll zunächst auf den Begriff des Dopings eingegangen werden, der die Grundlage dafür bildet, die Mittel und Methoden auch genauer strafrechtlich bewerten zu können. Nach anschließender Prüfung der bisherigen Strafbarkeit ist auf

⁸²¹ Wick, Dopingberichterstattung, S. 26.

⁸²² Wick, Dopingberichterstattung, S. 26.

⁸²³ Vgl. WADA prohibited list/NADA Verbotliste; hierzu genauer 3. Teil Kap. 1 B.

⁸²⁴ Schild, SportstrafR, S. 134; Grupe, Olympisches Feuer 1989, 10, 11.

⁸²⁵ Schild, SportstrafR, S. 134.

⁸²⁶ Müller-Platz/Boos/Müller, GBE Bund 2006, Heft 34, S. 12 ff.; Güllich/Krüger Sport – Emrich/Frenger/Pitsch, S. 703 ff.

⁸²⁷ Müller-Platz/Boos/Müller, GBE Bund 2006, Heft 34, S. 12; vgl. Melchinger/Schwetje/Wiegmann, IES-Bericht 202.97, S. 9, 20; zu Sport im Fitnessstudio s. Robert Koch-Institut, Kolibri Ergebnisbericht, S. 64-79.



das neue Anti-Doping-Gesetz einzugehen. Die Anti-Doping-Gesetzgebung wird bereits seit vielen Jahren immer wieder diskutiert.⁸²⁸ Seit Mitte 2014 wurde sie durch vorgelegte Gesetzentwürfe wieder ins Gespräch gebracht und endete letztlich im Bundestag und Bundesrat mit der Verabschiedung eines neuen Anti-Doping-Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport.⁸²⁹

Darüber hinaus sollen prozessuale Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Nachweis von Doping ergeben, und mögliche weitere Präventionsmaßnahmen nicht außer Acht gelassen werden.

⁸²⁸ Vgl. *Vieweg*, NJW 1991, 1511, 1511; Der Beginn der Verschärfung der Regelungen hinsichtlich einer Einschränkung und Bekämpfung des Dopings ist ab Ende 2006 deutlich zu verzeichnen, wo es zu diversen Vorträgen zum Thema Dopingbekämpfung auf der Hauptversammlung des DOSB gekommen ist. (Vgl. *Reinisch*, FAZ v. 10.12.2006).

⁸²⁹ Ausführliche Darstellung der zeitlichen Abläufe findet sich unter <http://www.cycling4fans.de/index.php?id=5878> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).



Kapitel 1 – Begriff des Dopings

Um genauer zu verstehen, was Doping überhaupt ist und welche Wirkungsweisen es medizinisch hat, ist zunächst hierauf einzugehen, bevor im nachfolgenden Kapitel die Strafbarkeit des Sportlers untersucht wird.

A. Begriff des Dopings

Die Herkunft des Begriffs des Dopings ist bis heute nicht eindeutig geklärt.⁸³⁰ 1889 findet sich der Begriff „Doping“ erstmals in einem englischen Lexikon.⁸³¹ Der etymologische Ursprung soll jedoch im Afrikanischen liegen und vom Begriff „dop“ abstammen.⁸³² Hierunter wurde ein Schnaps verstanden, der stimulierend wirkte.⁸³³ Anderem Ansatz zufolge leitet sich der Begriff Doping vom niederländischen Wort „doppen“ ab, dessen Bedeutung „tauchen“ oder „tunken“ ist.⁸³⁴ Unter dem Begriff „doop“ wurde eine dickflüssige Mixtur verstanden, welche die Arbeitskräfte verbessern sollten.⁸³⁵ Im 19. Jahrhundert wurde das Doping immer mehr zu einer alltäglichen Erscheinung vor allem im Pferdesport in England.⁸³⁶ Ab den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist das Doping wesentlicher Bestandteil des Sports geworden.⁸³⁷ Sodann steht der Begriff für ein leistungssteigerndes Arzneimittel.⁸³⁸

Im deutschen Strafrecht findet sich der Begriff des Dopings hingegen erst relativ spät, nämlich zuerst in §§ 3 S. 1 Nr. 1b, 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG in der Änderung von 25.05.1998. Zwar ist man sich darüber einig, wie sich auch aus der Geschichte des Dopings seit der Antike ergibt⁸³⁹, dass unter Doping eine Leistungssteigerung im Sport zu verstehen ist⁸⁴⁰. Die Bestimmung dessen, was die sportliche Leistungsfä-

⁸³⁰ Müller-Platz/Boos/Müller, GBE Bund 2006, Heft 34, S. 9; Wollin, Doping, S. 13; Bette/Schimank, Doping im Hochleistungssport, S. 153.

⁸³¹ Schneider-Grohe, Doping, S. 24; Daumann, Ökonomie des Dopings, S. 3; Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 20; Thieme/Hemmersbach – Müller, Doping in Sports, S. 1.

⁸³² Höher/Troidl, DZSM 1995, 270, 270. Wollin, Doping, S. 13; Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 19; Handlexikon Sportwissenschaft – Donike, Stichwort Doping, S. 81.

⁸³³ S. FN zuvor.

⁸³⁴ Haug, Anti-Doping-HB, S. 43; Demole, Médecine sportive et Doping, S. 183.

⁸³⁵ Haug, Anti-Doping-HB, S. 43 f.

⁸³⁶ Höher/Troidl, DZSM 1995, 270, 270; Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 21 f.; Thieme/Hemmersbach – Müller, Doping in Sports, S. 2.

⁸³⁷ Schneider-Grohe, Doping, S. 24; Wolf, Zur Frage des Dopings, S. 6.

⁸³⁸ Vgl. Schneider-Grohe, Doping, S. 24.

⁸³⁹ Ausführlich hierzu: Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 20 ff.; Wollin, Doping, S. 14 ff.

⁸⁴⁰ Rost, Lehrbuch Sportmedizin, S. 134; Vgl. Höher/Troidl, DZSM 1995, 270, 270; Vieweg, NJW 1991, 1511, 1511; Graf-Baumann – FS Röhrich, S. 1116; Daumann, Ökonomie des Dopings, S. 5.



higkeit aber generell begründet, lässt sich am besten grafisch anhand folgender Schlagworte festmachen: sportliche Technik, Trainingszustand, Genussmittel (Rauchen, Alkohol), Krankheiten/ Verletzungen, Doping/ Medikamente, Umweltfaktoren, Stress/ psychosoziale Faktoren, Motivation, Biorhythmus, genetische Faktoren/ Körperbau, Ernährungs- und Erholungszustand.⁸⁴¹

Eine allgemeingültige Definition des Dopings existiert hingegen nicht und wird wohl auch aus somatisch-psychisch-juristischen Gründen nicht existieren können.⁸⁴² Gleichwohl ist kurz auf die einzelnen vorhandenen Definitionsansätze einzugehen, um vor allem auch eine möglicherweise juristisch verbindliche Definition ausmachen zu können. Bereits 1952 definierte die Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (Deutscher Sportärztebund): „Jedes Medikament – ob es wirksam ist oder nicht –, mit der Absicht der Leistungssteigerung vor Wettkämpfen gegeben, ist als Doping zu betrachten.“⁸⁴³ 1963 formulierte der Europarat: „Doping ist die Verabreichung oder der Gebrauch körperfremder Substanzen in abnormaler Form und physiologischer Substanzen an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf“.⁸⁴⁴ Vom IOC wird Doping als die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden definiert.^{845,846} Letztlich wird heute auf die Definition des für alle Sportverbände geltenden WADC bzw. dessen nationale Umsetzung NADC verwiesen.⁸⁴⁷ Gem. Art. 1 WADC/NADC ist Doping definiert „als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen“. Somit liegt eine Definition vor, welche 9 verbotene Substanzgruppen und 3 verbotene Methoden beinhaltet.^{848, 849} Eine derart

⁸⁴¹ *Dober*, Körperliche Leistungsfähigkeit und Doping, Doping als Faktor im komplexen Leistungsgefüge, abrufbar unter <http://www.sportunterricht.de/lksport/dopeleist2.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

⁸⁴² *Hollmann/Strüder*, Sportmedizin, S. 554.

⁸⁴³ Abgedruckt u.a. bei *Clasing*, Doping und seine Wirkstoffe, S. 29; *Güllich/Krüger Sport–Emrich/Frenger/Pitsch*, S. 702; *Bette/Schimank*, Dopingfalle, S. 175.

⁸⁴⁴ Abgedruckt u.a. bei *Daumann*, Ökonomie des Dopings, S. 3; *Wolf*, Zur Frage des Dopings, S. 7; <http://www.doping-prevention.sp.tum.de/de/doping-in-general/doping-definition.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016)

⁸⁴⁵ Art. 2 IOC Anti-Doping-Rules applicable to the XXII Olympic Winter Games in Sochi, in 2014

⁸⁴⁶ Weitere Definitionen bei *Mimiague*, *Olympic Review*, July/August 1974, 313, 316 ff.

⁸⁴⁷ Der WADC ist ein einheitliches, weltweit gültiges Regelwerk zur Bekämpfung des Dopings im Sport (WADC, S. 11). Die nationale Umsetzung für den Bereich des deutschen Sport bildet der NADC (NADC, Vorwort S. 6).

⁸⁴⁸ Zur Auffassung des Vorliegens einer Negativdefinition: *Daumann*, Ökonomie des Dopings, S. 7.

⁸⁴⁹ Aufgrund sachnäheren Zusammenhangs zur Medizin wird auf die Substanzen und Methoden erst in Kap. 1 B eingegangen.

weite Definition ist jedoch nicht justiziabel.⁸⁵⁰ Vielmehr bezieht sich der sportwissenschaftliche Begriff, wie er hier von den diversen Sportverbänden und -organisationen verwendet wird, nur auf den sportlichen Wettkampf und das dazu gehörige Training und erfasst daher nicht den Breiten- oder Freizeitsportbereich, in dem durchaus Doping und Enhancement akzeptiert und gängig sind⁸⁵¹. Aber auch davon abgesehen, wenn man den Fokus auf den Spitzen-/Leistungssport legt, bietet der notwendige Rückgriff der Sportverbände auf diese Definition mangels eigener allgemeinverbindlicher Dopingdefinition weitergehende Angriffsfläche für Kritik. Die von der WADA/NADA ausgegebene Dopingdefinition wird alljährlich durch die prohibited list (Verbotsliste) aktualisiert, sodass die zugrunde liegende Definition zufällig und jeweils vom aktuellen Stand abhängig ist. Somit führt dies aus rechtlicher Sicht nicht zu hinreichender Sicherheit. Auch die Definition nach Art. 1 WADC/NADC verliert den Bezug zur Leistungssteigerung, indem nur auf die verbotenen Substanzen und Methoden verwiesen wird.⁸⁵² Darüber hinaus ist die Dopingdefinition nicht nur vom aktuellen Stand der Verbotsliste, sondern auch vom aktuellen technischen und medizinischen Stand abhängig.⁸⁵³ Alles, was nämlich nicht in der Verbotsliste aufgeführt ist, ist im Ergebnis auch nicht als Doping klassifiziert.⁸⁵⁴ Doping war und ist immer noch schwer zu kontrollieren, was u.a. an der Intransparenz der Verwendung von bestimmten Medikamenten liegt, die zum Zeitpunkt der Verordnung auch medizinisch indiziert sein können.⁸⁵⁵ Zudem wissen die Sportler und meist auch verabreichende Ärzte und Betreuer um das Verbot und verbergen daher besondere Ernährungsformen und Trainingsmethoden.⁸⁵⁶ Geeigneter erscheint daher, sich hinsichtlich der Dopingbegriffsbestimmung an die zur Aufnahme in die WADA-Liste zu erfüllenden Kriterien zu halten, wonach ein Wirkstoff oder eine Methode mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllen muss:

- Die sportliche Leistung kann gesteigert werden.
 - Es besteht ein gesundheitliches Risiko für den Sportler.
- und/oder
- Es liegt ein Verstoß gegen den Geist des Sportes vor.

⁸⁵⁰ A.A. *Daumann*, *Ökonomie des Dopings*, S. 7.

⁸⁵¹ *Spitzer/Franke – Spitzer*, *Sport, Doping und Enhancement*, S. 137, 140; vgl. *Striegel*, *Doping im Fitnesssport*, S. 17; *Runkel*, *Enhancement und Identität*, S. 171.

⁸⁵² Vgl. *Daumann*, *Ökonomie des Sports*, S. 9.

⁸⁵³ Vgl. *Keck/Wagner*, *Olympisches Feuer 1989*, 12, 15.

⁸⁵⁴ *Keck/Wagner*, *Olympisches Feuer 1989*, 12, 15.

⁸⁵⁵ *Keck/Wagner*, *Olympisches Feuer 1989*, 12, 16.

⁸⁵⁶ *Daumann*, *Ökonomie des Dopings*, S. 5.



In ähnlicher Weise ist die Dopingdefinition des Olympic Movement Anti-Doping-Codes gestaltet, der ebenfalls nur eine abstrakte Definition vorsieht.⁸⁵⁷ Aus diesen Kriterien heraus lässt sich ebenfalls keine juristisch haltbare Definition entnehmen⁸⁵⁸, da auch sie zu unbestimmt sind und einen großen Wertungsspielraum lassen. Je nachdem, welche der in der Verbotsliste genannten Substanzen der Sportler ein- oder zu sich nimmt und in welcher physischen Verfassung sich der Sportler befindet, wirken die Stoffe verschieden und bilden verschieden hohe Gesundheitsrisiken. Darüber hinaus stellt sich im Rahmen des dritten Kriteriums die Frage, wann überhaupt ein Verstoß gegen den Geist des Sports vorliegt. Zwar sind Grundprinzipien wie Fairness und Chancengleichheit darunter zu fassen, doch Mittel, die zur Tatzeit nicht auf der Verbotsliste stehen, genügen solange dem Sportgeist, bis anders darüber entschieden wird. Dies erscheint nicht konsequent genug und ist aufgrund dieser Unklarheit unter rechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls nicht verwertbar.

Der Dopingbegriff hat in §§ 6a Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F. im Wege des Achten Änderungsgesetzes vom 07.09.1998^{859,860} Einzug in das Gesetz gehalten und bedarf daher genauerer Analyse. Hierbei wird der Begriff jedoch nicht definiert, wie auch der entsprechenden Begründung des Gesetzentwurfes zum Achten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes zu entnehmen ist, in der nur ein Verweis auf die Wirkstoffgruppen erfolgt⁸⁶¹. In der Kommentierung zu § 6a Abs. 1 AMG a.F. erfasst der Dopingbegriff „jeden Versuch, eine ‚unphysiologische‘ Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch die Einnahme oder Anwendung von pharmazeutischen Substanzen“⁸⁶² herbeizuführen. Eine Eingrenzung auf den Leistungssport bzw. den Wettkampfbezug ist, gesetzlich betrachtet, nicht vorgesehen⁸⁶³, wird jedoch aufgrund der Ratio des Dopingverbots gefordert.⁸⁶⁴ Andererseits kann hier das Gegenargument angebracht werden, dass das AMG gerade den Schutz für Leib und Leben von Menschen durch gefährliche Verhaltensweisen erfasst.⁸⁶⁵ Diese Dopingdefinition stellt jedoch vor ähnliche Probleme, wie auch die bereits zuvor genannten Definitio-

⁸⁵⁷ Chapter II, Article 2: Doping is:

1. the use of an expedient (substance or method) which is potentially harmful to athletes' health and/or capable of enhancing their performance, or
2. the presence in the athlete's body of a Prohibited Substance or evidence of the use thereof or evidence of the use of a Prohibited Method.

⁸⁵⁸ Vieweg/Paul, ISLJ 2002, 2, 2 und 6.

⁸⁵⁹ Aches Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, BGBl. I, 1998, S. 2649 ff.

⁸⁶⁰ Weitere Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24.07.2007, BGBl. I, 2007, 2510 ff.

⁸⁶¹ BT-Drs. 13/9996, S. 13.

⁸⁶² MüKo StGB – Freund, Nebenstrafrecht I, § 6a AMG Rn. 35.

⁸⁶³ BT-Drs. 13/9996, S. 13.

⁸⁶⁴ MüKo StGB – Freund, Nebenstrafrecht I, § 6a AMG Rn. 38 m.N. auf BezirksBerufsG für Ärzte in Stuttgart, Urt. v. 03.03.1999 – BBG 16/98, wobei es u.a. auch um das Erfordernis des Dopings beim Leistungssport ging (MedR 2000, 105, 106).

⁸⁶⁵ MüKo StGB – Freund, Nebenstrafrecht I, Vor §§ 1 ff. AMG Rn. 12.

nen. Hierbei ist insbesondere die unphysiologische Leistungssteigerung erläuterungsbedürftig, sodass im Ergebnis auch hier eine dem Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG unzureichende Definition übrig bleibt.

Vielmehr würde sich auf der Basis der bestehenden Definition des AMG die Folgende anbieten: Doping ist die unphysiologische Steigerung der Leistungsfähigkeit unter Verwendung von Arznei- und Heilmitteln oder Anwendung von Methoden, die eine zwischenzeitliche Selbstschwächung oder Selbstschädigung voraussetzen, die medizinisch nicht notwendig ist. Die unphysiologische Leistungssteigerung meint dabei eine nicht durch körperliche Aktivität oder (auch mentales) Training hervorgerufene Leistungssteigerung.

Das Problem der Unbestimmtheit der unphysiologischen Leistungssteigerung wäre durch den Zusatz, dass eine Leistungssteigerung gerade nicht durch eigenen, trainierten Muskelaufbau zustande kommt, ausgeräumt. Darüber hinaus ist auf die verbotenen Methoden einzugehen. Um sowohl Blut-/Gendoping als auch das sog. Boosting, die Steigerung des Adrenalins im Blut, welches zu einer Leistungssteigerung führt, zu erfassen, sind die Selbstschwächung und die Selbstschädigung aufzunehmen. Beim Blut-/Gendoping werden körpereigene Stoffe zunächst entnommen und aufbereitet kurz vor dem Wettkampf wieder hinzugegeben. Dies führt zunächst zu einer Selbstschwächung des Körpers aufgrund der fehlenden körpereigenen Stoffe. Das Boosting und damit die Selbstschädigung zu erfassen ist, ebenfalls notwendig, da der Sportler absichtlich seinem Körper Schaden zufügt, um das dadurch freigesetzte Adrenalin zur höheren Leistungsfähigkeit zu missbrauchen, anstelle Ruhe zur Selbstheilung zu geben.

Alles in allem kann daher festgehalten werden, dass sowohl die sportwissenschaftlichen als auch die rechtlichen Definitionen unbestimmte Begriffe hervorbringen, die einer genaueren Erläuterung bedürfen, um schließlich Doping vollständig erfassen zu können. Diese Hoffnung der vollständigen Erfassung, die vor allem in rechtlicher Hinsicht zwingend notwendig wäre, bleibt jedoch auch weiterhin ohne Ergebnisfindung, solange ein medizinisches Verständnis und die medizinische, pharmazeutische und technische Entwicklung immer einen Schritt weiter ist, um die gegebenen Richtlinien der Verbände und der Gesetze durch immer neue Feinheiten umgehen zu können. Für eine rechtliche Beurteilung muss daher auf eine Zusammenstellung sämtlicher Definitionen bzw. auf den letztlich für alle Sportler gleichsam geltenden WADC trotz der Unbestimmtheit zurückgegriffen und zur Bewertung eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden.



B. Doping aus medizinischer Sicht

Um Doping besser verstehen zu können, sind Kenntnisse über die wichtigsten verbotenen Wirkstoffe und Methoden, welche in der prohibited list der WADA jährlich veröffentlicht werden, unerlässlich. Mithilfe von Dopingmitteln versucht ein Athlet, seine körperliche Leistung zu steigern, etwa indem er mehr Muskelmasse in kürzerer Zeit aufbauen kann als dies durch Training überhaupt möglich ist oder indem er seine Sauerstoffversorgung für die Muskeln zu erhöhen versucht.⁸⁶⁶ Diesbezüglich entfalten die klassischen Anabolika⁸⁶⁷ und das so oft schon in den Medien erwähnte EPO (Erythropoietin)⁸⁶⁸ die besagte Wirkung.⁸⁶⁹ Neben diesen auch bei Laien bekannten Dopingmethoden gibt es auch eine Vielzahl an Substanzen, bei denen es sich gerade nicht um spezielle Dopingmittel handelt, sondern um handelsübliche Medikamente, die aufgrund ihrer Wirkstoffkombinationen zu Dopingzwecken zweckentfremdet werden.⁸⁷⁰ Die Gefahren, die sich bei der Gabe von nicht medizinisch notwendigen Medikamenten ergeben, können sich auf unterschiedlichste Art, je nach Medikament, Körperkonstitution oder Belastung, ergeben.⁸⁷¹ Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick darüber verschaffen, welche Substanzen und Methoden auf der Verbotsliste erfasst werden und welche Wirkungen und Nebenwirkungen damit verbunden sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Substanzklassen S0-S5 und die Methoden M1-M3 all diejenigen Mittel und Methoden erfassen, die generell verboten sind. In der Gruppe S0 handelt es sich um noch nicht staatlich zugelassene Medikamente für den Menschen. Die Gruppen S6-S9 sind hingegen nur im Wettkampf verboten.

⁸⁶⁶ Athletenbroschüre der NADA, S. 22.

⁸⁶⁷ Anabolika sind sog. Steroidhormone, die dem männlichen Sexualhormon Testosteron ähneln. Athletenbroschüre der NADA, S. 22.

⁸⁶⁸ Auf einen Sauerstoffmangel reagiert der menschliche Körper mit der Ausschüttung des Glykoproteinhormons Erythropoietin, um auf diese Weise eine Verbesserung der Sauerstoffversorgung herbeizuführen. *Marées*, Sportphysiologie, S. 679.

⁸⁶⁹ EPO-Einsatz bei der Tour de France 1998 im Rahmen der Festina-Affäre, <http://www.nytimes.com/1998/07/18/sports/top-team-expelled-by-tour-de-france-over-drug-charges.html> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); <http://www.theguardian.com/sport/2008/jul/10/tourdefrance.cycling> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

⁸⁷⁰ *Marées*, Sportphysiologie, S. 668.

⁸⁷¹ Vgl. dsj, Sport ohne Doping, S. 54 ff.



| Substanzklassen (S0-9) | Wirkstoffe und Medikamente (Bsp.*) | Wirkungen (Bsp.*) | Nebenwirkungen (Bsp.*) | Medizinische Indikation bei (Bsp.*) |
|--|---|---|--|---|
| S0: nicht zugelassene Substanzen k.A., da durch staatliche Gesundheitsbehörden nicht zugelassene Arzneimittel | | | | |
| S1: Anabole androgene Substanzen (AAS) | - Testosteron - Clenbuterol - Nandrolon | - Muskelwachstum durch Eiweißherstellung in den Muskelzellen - Steigerung des Dauerleistungsvermögens - maskulisierende Wirkung | - toxisch für Leber - cholestatische Hepatose (Gallenstau in der Leber) - unerwünschte Hormonwirkungen, etwa Feminisierung bei Männern oder Virilisierung bei Frauen, z.B. in Form einer tieferen Stimme | |
| S2: Peridhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika | EPO (Erythropoietin) | Verbesserung der Sauerstofftransportleistung des Blutes | „Verdickung des Blutes“, was zu Thrombosen und gefährlichen Gefäßverschlüssen führen kann | |
| | HCG (Choriongonadotropin) | Erhöhung der natürlichen Produktion androgener Steroide | - ovarielle Stimulation bei Frauen - androgene Stimulation bei Männern | - u.a. Lutealinsuffizienz bei Frauen - u.a. Infertilität oder Subfertilität infolge von Kryptorchismus bei Männern |
| | HGH (Somatotropin; Wachstumshormon) | Steigerung bzw. Erhaltung der Muskelmasse/-kraft sowie Beeinflussung des Längenwachstums | Akromegalie (ausgeprägte Vergrößerung der Knochen) | zur Substitution bei unzureichender endogener Wachstumshormonsekretion bei Kindern |
| S3: Beta-2-Agonisten | - Fenoterol - Reprotenol - Terbutalin nicht hingegen: Salbutamol, Formoterol, Salmeterol | - Verstärkung der Blutzyklulation und/oder Erhöhung der Blutglukosekonzentration - Weitstellung der Bronchien | - Blutdrucksteigerung - Herzhyperthrophie (Überbelastung) - Herzrhythmie | zur Behandlung obstruktiver Lungenerkrankungen, allergischer oder Anstrengungsasthmas |
| S4: Hormone und Stoffwechselformulatoren | Insulin | - körpereigenes Hormon zur Regulierung des Zuckerhaushalts | - lebensgefährliche Unterzuckerung - Sehstörungen, Übelkeit, | - Diabetikerpräparat zur Regulierung des Blutzuckerhaushalts |



| | | | Verstärkung der Anabolika-Wirkung | Erbrechen | Übernahme der Funktion der Bauchspeicheldrüse (je nach Diabetestyp) |
|--|---|---|--|---|--|
| S5: Diuretika und andere Maskierungsmittel | Diuretika: Furosemid (z.B. in Lasix®) und Hydrochlorithiazid (z.B. in Esidrix®) | - Verschleierung von anderen Dopingmitteln - Gewichtsminderung durch harntreibende Wirkung | - Blutdruckabfall | | |
| | Maskierungsmittel: Probenecid und Plasmaexpander (HES - Hydroxyethylstärke) | - Verschleierung von anderen Dopingmitteln - harnverdünnender Effekt | - Erhöhung des Gesamtblutvolumens mit der Folge der Absenkung des Hämatokritwertes | | |
| S6: Stimulanzien | - Amphetamin (z.B. in Benzedrin®) - Metamphetamin (z.B. in Pervitin®) - Fenetylin (z.B. in Captagon®) - Methyphenidat (z.B. in Ritalin®) - Ephedrin - Kokain | - Aufputschmittel - Stimulation neuraler Strukturen - vigilanz- und subjektiv leistungssteigernde Wirkung - direkte Steigerung der muskulären Leistung (insb. bei Amantadin-Derivaten) | - hohes Suchtpotenzial - Möglichkeit einer lebensbedrohlichen Hyperthermie und Hypoglykämie | - Aufgrund der Ähnlichkeit zum körpereigenen Adrenalin und Noradrenalin kann es in Zusammenhang mit Lokalanästhetika für eine inhalative Verwendung zu therapeutischen Zwecken eine Ausnahmebehandlung geben. - Anwendung z.B. je nach Mittel bei Herz-Kreislaufschwäche oder Asthma | |
| S7: Narkotika | - Morphin - Pethidin (z.B. in Dolantin®) | - Schmerzreduktion - Betäubung | Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Benommenheit | | - Schmerzreduktion - Betäubung |
| S8: Cannabinoide | - Cannabis - Haschisch - Marihuana | - Basis: THC (Tetrahydrocannabinol) - Entspannung - verstärkte Sinnes- und Reizwahrnehmung | - Lethargie (Bewusstseinsstörung) - Motivationsverluste | | - vorwiegender Einsatz in der Onkologie zur Behandlung schwer kranker kachektischer Menschen |
| S9: Glukokortikoide | - Dexamethason - Prednisolon - Triamcinolon | - Steigerung der Glyconeogenese - Zunahme der Erythrozyten- und | - Stammfettsucht - psychische Störungen - Bluthochdruck - Immunschwäche | | Einsatz gegen Asthma, Allergien und Entzündungen |



| | | | | |
|--|---|---|---|---|
| | Thrombozytenanzahl - Hemmung von Entzündungszellen | | | |
| ohne Klassifizierung, da nur in bestimmten Sportarten verboten | Alkohol | | - Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen - koronare Herzerkrankung | Einsatz gegen Bluthochdruck |
| | Beta-Blocker | | Senkung der Herzfrequenz | Blutdruckabfall, Herzrhythmusstörungen, Gewichtszunahme |
| Methoden (M1-3) | Vorgehensweise (Bsp.*) | Wirkungen (Bsp.*) | Nebenwirkungen (Bsp.*) | Medizinische Indikation bei (Bsp.*) |
| M1: Manipulation von Blut und Blutbestandteilen | Bluttransfusion und Dialyse | Erhöhung des Sauerstofftransfers im Blut | | Dialyse als Blutreinigungsverfahren bei Nierenversagen |
| M2: Chemische und physikalische Manipulation | Austausch von Urin oder Zuführung von Enzymen zur Verfälschung Infusionen (zur Verdünnung) | Erhöhung von Blutvolumen und Urinausscheidung | Infektionen der Einstichstelle | - Kreislaufversagen - großer Flüssigkeitsverlust |
| M3: Gendoping | - Übertragung von Erbinformationen - Veränderung von Zellen | Ausschaltung des Gens Myostatin, welches normalerweise das Muskelwachstum hemmt | | |

* Auflistung nicht abschließend

Abb. 2: Darstellung der verschiedenen Wirkstoffgruppen, deren Wirkungen und Nebenwirkungen im Dopingbereich auf Grundlage der prohibited list der WADA⁸⁷²

Für den Fall einer medizinischen Indikation von Substanzen, die auf der Verbotliste stehen, ist eine TUE (Therapeutic Use Exemption), also eine medizinische Ausnahmegenehmigung von Testpoolathleten zu beantragen.

⁸⁷² Erstellung der Übersicht mit Hilfe von: *Raschka u.a.*, Doping, S. 55 ff.; *Clasing*, Doping und seine Wirkstoffe, S. 63 ff.; *Marées*, Sportphysiologie, S. 668 ff.; *Daumann*, Ökonomie des Sports, S. 24 ff.; *Athletenbrochüre der NADA*, S. 22 ff.; *dsj*, Sport ohne Doping, S. 50 ff.



Kapitel 2 – Dopingstrafbarkeit nach bisher geltenden Gesetzen

In Deutschland gibt es bis Ende 2015 keine Anti-Doping-Gesetze, wie sie etwa in Italien⁸⁷³, Frankreich⁸⁷⁴ und auch China existieren.⁸⁷⁵ Diese Staaten sehen hingegen die Bekämpfung des Dopings als hoheitliche Aufgabe an.⁸⁷⁶ Deutschland ging bisher, wie auch bspw. Australien und Russland, den Kampf gegen Doping über bestehende Gesetze und die Weiterentwicklung dieser an, wie etwa dem AMG und BtMG.⁸⁷⁷ Zwar trat am 18.12.2015 das neue Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) in Kraft⁸⁷⁸, allerdings ist die Strafbarkeit des Sportlers zunächst nach bisherigem Recht zu untersuchen, um die Unterschiede und Neuerungen besser herausstellen zu können, bevor im nächsten Kapitel auf das AntiDopG eingegangen wird. Vor dem Hintergrund, dass eine genaue allgemeingültige und juristisch verwertbare Dopingdefinition, wie oben gezeigt, nicht besteht, ist auf die indirekte Bestimmung in § 6a Abs. 2a AMG a.F. einzugehen, die die Grundlage für eine strafrechtliche Bewertung anhand der Straf- und Nebenstrafrechtsnormen bildet. Neben dem AMG ist auch eine Strafbarkeit nach BtMG und StGB denkbar sowie für den Fall der Involvierung von Tieren nach dem TierSchG. Im Rahmen der Dopingstrafbarkeit sind für die verschiedenen beteiligten Personen grds. folgende Konstellationen denkbar⁸⁷⁹:

- 1) freiwilliges Selbstdoping: Einnahme durch den Sportler
- 2) einverständliches Fremddoping: Verabreichung durch Dritte
- 3) unfreiwilliges Selbstdoping: Unkenntnis der Wirkung des Dopingmittels seitens des Sportlers
- 4) heimliches Doping: Unkenntnis des Mittels bei Einnahme durch den Sportler
- 5) Zwangsdoping: Selbsteinnahme durch Androhung von Zwang oder erzwungene Verabreichung durch Dritte

Im Folgenden ist entsprechend des Ziels dieser Arbeit nur die Strafbarkeit des Sportlers selbst zu untersuchen.

⁸⁷³ Legge n. 376 del 14 dicembre 2000 „Disciplina della tutela sanitaria delle attività sportive e della lotta contro il doping“.

⁸⁷⁴ Loi n° 99-223 du 23 mars 1999 relative à la protection de la santé des sportifs et à la lutte contre le dopage.

⁸⁷⁵ *Digel*, Anti-Doping-HB, S. 108; *Turner*, MDR 1991, 569, 569; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 8.

⁸⁷⁶ *Digel*, Anti-Doping-HB, S. 107.

⁸⁷⁷ *Digel*, Anti-Doping-HB, S. 109.

⁸⁷⁸ BGBl. I (2015), S. 2210 ff.

⁸⁷⁹ *Korff*, Sportrecht, Rn. 378 f.; vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 113 ff.; vgl. *Schroeder/Kauffmann – Kohlhaas*, S. 49.



A. AMG

Das Anwenden von Dopingmitteln sowie das dazu gehörige Inverkehrbringen und Verschreiben solcher Mittel zu Dopingzwecken ist gem. § 6a AMG a.F. verboten. Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2a stellt eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a oder 2b AMG a.F. dar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Um die Strafbarkeit für den Sportler entsprechend dieser Normen begründen zu können, müssen die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere des § 6a Abs. 1 oder 2a AMG a.F., erfüllt sein. Anders als vielleicht manche Autoren, die nur eine Strafbarkeit des Sportlers im Falle des Besitzes einer nicht geringen Menge sehen⁸⁸⁰ oder gänzlich der Strafbarkeit aus dem Nebenstrafrecht hinsichtlich des Sportlers aus verschiedenen Gründen keine große Bedeutung zumessen⁸⁸¹, ist diese Strafbarkeit genauer zu untersuchen, da sich §§ 6a, 95 AMG a.F. an jedermann und damit auch an den Sportler selbst richten⁸⁸².

I. Verbot des § 6a Abs. 1 AMG a.F.

§ 6a Abs. 1 AMG a.F. verbietet es, Arzneimittel nach Abs. 2 S. 1 zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden, sofern ein Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll. Das Inverkehrbringen, welches in § 4 Abs. 17 AMG a.F. legaldefiniert ist, ist das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere. Sofern der Sportler zum Eigenkonsum Dopingmittel erwirbt oder besitzt und diese auch nicht an andere abgegeben werden, handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen.⁸⁸³ Unter Verschreiben ist die Ausstellung eines Rezepts über ein entsprechendes Arzneimittel zu verstehen.⁸⁸⁴ Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Angehörige der Heilberufe unter diese Alternative fallen, sondern Adressat dieses Verbots jedermann ist; ansonsten wären Fälscher von Rezepten nicht zu erfassen.⁸⁸⁵ Unter der Anwendung bei anderen versteht man die Verabreichung an den Sportler.⁸⁸⁶ Während die Tatvariante des Verschreibens im Ergebnis wohl nur durch einen Arzt erfolgen kann⁸⁸⁷, kommt eine Strafbarkeit des Sportlers unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht – außer, wenn er vielleicht selbst ein Rezept ausstellt⁸⁸⁸. In-

⁸⁸⁰ HB SportR – *Wolters/Schmitz* S. 262.

⁸⁸¹ Vgl. *Kühl*, Sportrecht damals und heute, S. 130; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 125; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1699; *Korff*, SportR, Rn. 380 ff., wobei nur die Strafbarkeit nach AMG untersucht wird.

⁸⁸² Weber BtMG – *Weber*, § 6a AMG Rn. 23 f.; MüKo StGB – *Freund*, § 6a AMG Rn. 20.

⁸⁸³ KMH AMG – *Nickel*, § 6a Rn. 14; MüKo StGB – *Freund*, § 6a AMG Rn. 32.

⁸⁸⁴ Weber BtMG – *Weber*, § 6a AMG Rn. 33; MüKo StGB – *Freund*, § 6a AMG Rn. 29.

⁸⁸⁵ Weber BtMG – *Weber*, § 6a AMG Rn. 33; vgl. KPV – *Volkmer*, § 95 AMG Rn. 95.

⁸⁸⁶ MüKo StGB – *Freund*, § 6a AMG Rn. 30; Weber BtMG – *Weber*, § 6a AMG Rn. 34.

⁸⁸⁷ MüKo StGB – *Freund*, § 6a AMG Rn. 20, 29.

⁸⁸⁸ Weber BtMG – *Weber*, § 6a AMG Rn. 33.



soweit käme dann allerdings noch eine Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB hinzu. Die anderen Tatvarianten sind jedoch problemlos durch den Sportler zu verwirklichen, allerdings mit dem Hinweis, dass unter Anwendung bei anderen das Eigendoping des Sportlers nicht erfasst ist und daher mangels gesetzlicher Regelung straffrei ist.⁸⁸⁹

Die Tathandlungen müssen dem Wortlaut des § 6a Abs. 1 AMG a.F. zufolge dem Zweck des Dopings dienen. Aufgrund der Tatsache, dass, wie oben unter den medizinischen Aspekten gezeigt, alle Arzneimittel bei bestimmten Krankheiten zur Heilung medizinisch indiziert sind (§ 2 Abs. 1 AMG a.F.), ist die Behandlung mit derartigen Mitteln für Heilungsprozesse oder dergleichen nicht unter Strafe gestellt.⁸⁹⁰ Auswirkungen auf verbandsrechtliche Strafen des Sportlers wegen Verwendung derart nach der prohibited list verbotener Stoffe werden an dieser Stelle nicht diskutiert. Festzuhalten ist jedoch, dass gerade eine Begrenzung des gesetzlichen Verbots auf den Wettkampfsport aus Gründen des Gesundheitsschutzes des Sportlers wie auch der Allgemeinheit und natürlich des Sportethos⁸⁹¹ nicht stattfindet.⁸⁹² Somit wird auch der Breiten- und Freizeitsport erfasst⁸⁹³, um auch den Dopingmittelmissbrauch etwa bei Bodybuildern in Fitnessstudios rechtlich greifen zu können.⁸⁹⁴

Beweisschwierigkeiten ergeben sich jedoch dann, wenn Dopingmittel nicht mehr direkt für den sportlichen Erfolg oder allgemein für die sportliche Weiterentwicklung verwendet werden, sondern zu anderen Zwecken, wie etwa der Ablegung von Leistungsnachweisen oder therapeutischen Zwecken.⁸⁹⁵ Bei ersterer Fallgestaltung stellt sich die Frage nach der Bewertung von Sportstudenten. Dadurch, dass Doping im Sport erfolgen muss und auch sämtliche Sportbetätigungen von der Leistungs- bis Freizeitsporteinstufung erfasst werden, fallen Sportstudenten auch bei der Ablegung von Leistungsnachweisen unter die Vorschriften des AMG a.F..

§ 6a Abs. 1 AMG a.F. setzt des Weiteren voraus, dass eine Anwendung bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll. Ausgenommen ist daher das Tierdoping, welches über § 3 Nr. 1b TierSchG verboten ist.

Abs. 1 erfährt über § 6a Abs. 2 S. 1 AMG a.F. dahin gehend eine Einschränkung, dass nur bestimmte Arzneimittel verboten sind. Hierbei findet ein Verweis auf die jeweils aktuelle Verbotsliste der WADA über die jeweils geltende Fassung des Anhangs des Europarat-Übereinkommens vom 16.11.1989 statt. Strafrechtlich erfasst

⁸⁸⁹ MüKo StGB – Freund, § 6a AMG Rn. 17, 21.

⁸⁹⁰ BT-Drs. 13/9996, S. 13.

⁸⁹¹ BT-Drs. 16/5526 S. 1; KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 8.

⁸⁹² BT-Drs. 13/9996, S. 13.

⁸⁹³ Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 40; MüKo StGB – Freund, § 6a AMG Rn. 37.

⁸⁹⁴ KPV – Volkmer, Vorbem. AMG Rn. 270; vgl. BT-Drs. 13/9996, S. 13.

⁸⁹⁵ Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 42.

werden daher nicht nur bestimmte Wirkstoffe, sondern auch Dopingmethoden. Anders als verbandsrechtliche Sanktionen wegen Anwendung verbotener Methoden sind strafrechtliche Sanktionen nach deutschem Recht nicht für alle Methoden vorgesehen – zu nennen ist dabei die sukzessive Entnahme, Manipulation und Wiederaufzufuhr von Vollblut⁸⁹⁶, da Vollblut im Unterschied zu Blutzubereitungen nach § 4 Abs. 2 AMG a.F. kein Arzneimittel darstellt. Alles in allem kann hinsichtlich des Verbots nach § 6a Abs. 1 AMG a.F. festgehalten werden, dass eine Strafbarkeit des Sportlers durchaus realistisch ist, wenn es etwa um die Weitergabe oder Verabreichung von Dopingmitteln an Sportkollegen geht.

II. Verbot des § 6a Abs. 2a AMG a.F.

Nach § 6a Abs. 2a AMG a.F. ist zudem der Besitz und der Erwerb einer nicht geringen Menge verboten. Die Verbotsnorm richtet sich auch hier u.a. an den Sportler selbst⁸⁹⁷; nunmehr wird aber auch das Eigendoping miterfasst, wenn der Sportler über eine nicht geringe Menge verfügt.⁸⁹⁸ Besitz i.S.d. AMG a.F. ist das vom Besitzwillen getragene Innehaben der tatsächlichen Herrschaft, welche auf die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf die betreffende Substanz gerichtet ist.⁸⁹⁹ Um auch die Bodybuilder-Szene rechtlich miterfassen zu können, sind sowohl Arzneimittel als auch Wirkstoffe, die im Anhang zum AMG a.F. aufgeführt sind, von der Besitzstrafbarkeit erfasst.⁹⁰⁰ Grund hierfür ist die Zuordnung der anabolen Steroide zu den Wirkstoffen, sodass durch die Erweiterung auf das Besitzverbot von Wirkstoffen auch dieser Bereich des Dopings rechtlich greifbar wird.⁹⁰¹ Die im genannten Anhang aufgelisteten Wirkstoffe müssen in nicht geringer Menge beim Normadressaten, hier besonders beim Athleten, aufgefunden werden. Bei welchen Wirkstoffen eine nicht geringe Menge vorliegt, bestimmt sich nach der Dopingmittel-Mengen-Verordnung (DmMV), die für jeden einzelnen Wirkstoff die relevante Menge definiert. Da diese Wirkstoffe auch außerhalb des sportlichen Bereichs zu Therapiezwecken bei bestimmten Krankheitsbildern eingesetzt werden, orientieren sich die Mengenangaben an einer normalerweise üblichen Dosis zur Behandlung Kranker und je nach Wirkstoffklasse an einer höheren oder deutlich niedrigeren Dosis für Dopingzwecke.⁹⁰² Hierbei wird die Gefährlichkeit der Wirkstoffe insbesondere für Gesunde ebenfalls beachtet.⁹⁰³

⁸⁹⁶ Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 77.

⁸⁹⁷ KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 147; Weber BtMG, - Weber, § 95 AMG Rn. 133.

⁸⁹⁸ Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 91.

⁸⁹⁹ KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 131; BGH NStZ-RR 2008, 54, 55.

⁹⁰⁰ Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 95; BT-Drs. 16/13428, S. 84.

⁹⁰¹ BT-Drs. 16/13428, S. 84.

⁹⁰² Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 100.

⁹⁰³ Weber BtMG – Weber, § 6a AMG Rn. 100.



Im Ergebnis wird eine vergleichbare Situation für den Sportler mit einem Verbot durch die WADA-Verbotsliste erreicht. Anders als eine verbandsrechtliche Sanktion, etwa eine Sperre, dient die strafrechtliche Erfassung auch dem Gesundheitsschutz. Wiederum werden nicht nur Leistungssportler, die üblicherweise Doping in Zusammenarbeit mit fachkundigen Ärzten praktizieren, sondern vor allem Freizeitsportler rechtlich erfasst, die die verschiedensten Mittel über Online-Anbieter weltweit, ohne die nötige Fachkunde zu besitzen, erwerben können und sich damit u.U. in Lebensgefahr bringen.

III. Strafbarkeit nach §§ 6a, 95 Abs. 1 AMG a.F.

Eine Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen die Verbotsnormen §§ 6a Abs. 1 und Abs. 2a AMG a.F. für die jeweiligen Normadressaten kann sich nur in Verbindung mit § 95 Abs. 1 AMG a.F. ergeben.

1. §§ 6a Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F.

Die Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F. baut auf dem Grundtatbestand des § 6a Abs. 1 AMG a.F. auf⁹⁰⁴, welcher zugleich den objektiven Tatbestand darstellt. In subjektiver Hinsicht setzt § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F. Vorsatz voraus⁹⁰⁵, der sich neben den Tathandlungen auch darauf erstrecken muss, dass es sich bei der jeweiligen Substanz um ein Arzneimittel handelt und dieses zudem auch auf der WADA-Verbotsliste aufgeführt ist.⁹⁰⁶ Hinsichtlich des Bezugs zu Dopingzwecken genügt *dolus eventualis*.⁹⁰⁷ Im Rahmen des Vorsatzes spielen die Irrtumsfälle eine große Bedeutung. Dabei sind fast alle Irrtümer⁹⁰⁸ denkbar, wenn es um die subjektive Beurteilung des Arzneimittels oder Wirkstoffs zu Dopingzwecken im Sport geht.⁹⁰⁹ In praktischer Hinsicht wird diese Strafbarkeit für den Sportler nur geringe Bedeutung haben, da diese Fallgestaltung wohl eher durch die Sportfunktionäre sowie (Mannschafts-) Ärzte und Apotheker verwirklicht werden dürfte.⁹¹⁰ Dennoch sind Sportler, wie gezeigt, Normadressaten, sodass eine Strafbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen durchaus möglich ist.

2. §§ 6a Abs. 2a S. 1, 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG a.F.

Für die Verbotsnorm des § 6a Abs. 2a S. 1 AMG a.F. bildet § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG a.F. die entsprechende Strafvorschrift. Täter kann in diesem Fall aufgrund der Eigen-

⁹⁰⁴ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 100.

⁹⁰⁵ MüKo StGB – Freund, § 95 AMG Rn. 2; KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 137; SportR Praxis – Rössner, Rn. 1697.

⁹⁰⁶ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 122; KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 137.

⁹⁰⁷ KMH – Raum, § 95 AMG Rn. 22; KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 137.

⁹⁰⁸ Tatbestands-, Subsumtions- und umgekehrter Tatbestandsirrtum.

⁹⁰⁹ MüKo StGB – Freund, § 95 AMG Rn. 6 ff.; Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 123 f.

⁹¹⁰ KPV – Volkmer, § 95 AMG Rn. 105.

schaft des Besitzes als Sonderdelikt⁹¹¹ nur derjenige sein, der in tatsächlicher Hinsicht die Sachherrschaft über die besagten Arzneien und Wirkstoffe in nicht geringer Menge innehat.⁹¹² In subjektiver Hinsicht ist ebenfalls Vorsatz erforderlich⁹¹³, der sich auch auf die Arzneimittleigenschaft der entsprechenden Substanz, sowie die Überschreitung des nach der DmMV genannten Richtwertes für den Besitz einer nicht geringen Menge beziehen muss.⁹¹⁴ Hinsichtlich des Bewusstseins des Besitzes zu Dopingzwecken genügt ebenfalls *dolus eventualis*.⁹¹⁵ Dieses kurz erörterte Vorsatzerfordernis bzgl. aller den objektiven Tatbestand umfassenden Voraussetzungen ist, wie auch die Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F., irrtumsanfällig, sodass hier auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

In konkurrenzrechtlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass die Strafbarkeit wegen des Besitzes von Dopingmitteln nach Abs. 1 Nr. 2b gerade keinen Auffangtatbestand etwa zum Besitz von Betäubungsmitteln oder auch zum Handeltreiben nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG a.F. darstellt, sodass die Norm nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt und daher Tateinheit durchaus gegeben sein kann.⁹¹⁶

3. Besonders schwere Fälle nach § 95 Abs. 3 Nr. 2a AMG a.F.

§ 95 Abs. 3 AMG a.F. sieht für verschiedene Fallkonstellationen einen besonders schweren Fall vor, welcher mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren belegt ist. Abs. 3 stellt jedoch keinen Qualifikationstatbestand dar, sondern nur eine Strafzumessungsregel.⁹¹⁷ Im Rahmen der Dopingthematik fällt die Strafzumessungsalternative des § 95 Abs. 3 Nr. 2a AMG a.F. ins Auge, welche sich auf Abs. 1 Nr. 2a und damit auch auf § 6a Abs. 1 AMG a.F. bezieht und unter Strafe stellt, dass Arzneimittel zu Dopingzwecken an Personen unter 18 Jahren abgegeben oder angewendet werden. Hierbei wird wieder mit Gründen des beabsichtigten Gesundheitsschutzes argumentiert, insbesondere damit, dass eine Anwendung von Dopingmitteln bei Minderjährigen einen deutlich höheren Schaden an der Gesundheit verursachen könnte, als dies bei Erwachsenen der Fall wäre.⁹¹⁸ Neben dieser besonders schweren Fallvariante ist auch das gewerbsmäßige oder bandenmäßige Handeln in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F. im Rahmen der Dopingver-

⁹¹¹ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 145; ders., § 29 BtMG Rn. 1350 ff.; ders., Vorbem. zu den § 29 ff. BtMG Rn. 235 ff.; MüKo StGB – Kotz, § 29 BtMG Rn. 1143.

⁹¹² Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 145; vgl. KPv – Volkmer, § 95 AMG Rn. 118.

⁹¹³ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 151; hierbei kann auch bereits auf die vorherigen Aussagen zum Vorsatzerfordernis bei § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG verwiesen werden, da an dieser Stelle keine Abweichungen zu verzeichnen sind.

⁹¹⁴ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 152.

⁹¹⁵ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 152.

⁹¹⁶ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 158; Müko StGB – Freund, § 95 AMG Rn. 74.

⁹¹⁷ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 428; Müko StGB – Freund, § 95 AMG Rn. 23.

⁹¹⁸ Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 447; Müko StGB – Freund, § 95 AMG Rn. 69.



wendung mit einer empfindlicheren Strafe bedroht, ebenso wie bei den für alle geltenden Varianten des § 95 Abs. 3 Nr. 1 AMG a.F., in denen der Gesundheitsschutz und die Vermögensinteressen der Dopingpatienten im Vordergrund stehen.⁹¹⁹

4. Weitere Tatmodalitäten

Über die angesprochenen Vorsatzdelikte hinaus kann sich der Sportler in diesem Zusammenhang auch wegen fahrlässiger Tatbegehung nach § 95 Abs. 4 AMG a.F. strafbar machen. Dazu genügt es, dass der Täter hier zwar keine Kenntnis von der leistungssteigernden Wirkung der Doping- und nach AMG a.F. verbotenen Mittel hatte, jedoch in fahrlässiger Weise die entsprechende Zwecksetzung verkannt hat.⁹²⁰ Neben der fahrlässigen Begehungsweise wird zudem der Versuch über § 95 Abs. 2 AMG a.F. strafrechtlich erfasst.

IV. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Strafbarkeit des Sportlers selbst nach dem Arzneimittelgesetz in der Theorie aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der Normen durchaus möglich, in tatsächlicher Hinsicht allerdings kaum von Bedeutung ist. Der Grund dafür dürfte u.a. darin liegen, dass sich die Sportler sowie Ärzte und Betreuer etc. nicht selbst anzeigen werden, sodass eine entsprechende Strafverfolgung ausbleibt.⁹²¹ Stellt man auf die Besitzstrafbarkeit ab, so besteht eine Strafbarkeit des Sportlers nur dann, wenn er über eine nicht geringe Menge verfügt. Kennt der Sportler diese Mengenangaben, wird er wohl immer darunter und damit straffrei bleiben.⁹²² Darüber hinaus bietet aber auch der Anwendungsbereich der Norm Angriffsfläche für Kritik, sofern eine Ausweitung neben dem Wettkampfsport auf die Bereiche des Freizeitsports stattfindet. Aufgrund der Tatsache, dass viele Dopingwirkstoffe in handelsüblichen Medikamenten enthalten sind und dem Freizeitsportler daher problemlos durch den Hausarzt bei entsprechender Erkrankung auf Rezept verordnet werden, würde auch dieser Sportler in den Anwendungsbereich des AMG fallen und sich strafbar machen.⁹²³ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Strafbarkeit nach AMG a.F. nur dann vorliegt, wenn die Wirkstoffe auch zu Dopingzwecken im Sport verwendet werden.⁹²⁴ Nichtsdestotrotz ist zunächst eine Strafbarkeit anzuprüfen, auf Ebene des Vorsatzes beim Sportler sind dann allerdings Irrtümer zu diskutieren. Insgesamt ist jedoch zunächst festzuhalten, dass in strafrechtlicher Hinsicht Tatbestände zur Erfassung von Dopingsündern bestehen, sodass ne-

⁹¹⁹ Vgl. auch Weber BtMG – Weber, § 95 AMG Rn. 433 ff.; MüKo StGB – Freund, § 95 AMG Rn. 62 ff.

⁹²⁰ Kauerhof, Dopingfragen, S. 71; MüKo StGB – Freund, § 6a AMG Rn. 53.

⁹²¹ SportR Praxis – Rössner, Rn. 1699; König, JA 2007, 573, 574.

⁹²² Vgl. Schroeder/Kauffmann – Kolhaas, S. 52.

⁹²³ Kudlich, JA 2007, 90, 94.

⁹²⁴ König, JA 2007, 573, 574.

ben den verbandsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen auch ein staatlicher Strafrechtsschutz bzgl. der Gesundheit der Sportler sowie der Allgemeinheit besteht und damit auch der Sportethos an sich staatlicherseits bereits Berücksichtigung findet.

B. BtMG

Neben den Straftatbeständen des AMG a.F. kommt ebenso eine Strafbarkeit des Sportlers nach § 29 BtMG in Betracht. Hierbei steht zudem die Volksgesundheit im Vordergrund.⁹²⁵ Eine Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG läge dann seitens des Sportlers vor, wenn er Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. Darüber hinaus enthält § 29 Abs. 1 BtMG zahlreiche weitere Tatbestände, die im Zusammenhang mit Dopingmitteln als Betäubungsmitteln gem. den Anlagen I-III zum BtMG stehen.⁹²⁶ Hierbei geht es um Substanzen, die gerade nicht im Anhang zu § 6a Abs. 2a AMG a.F. erfasst sind. Wie die Strafandrohung zeigt, die sich bei § 29 Abs. 1 BtMG auf eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe beläuft, handelt es sich um ein Vergehen. Im Verbrechensbereich bewegt sich der Täter erst, wenn er gem. § 29a Abs. 1 BtMG Personen unter 18 Jahren involviert (Nr. 1) oder mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie herstellt, abgibt oder besitzt (Nr. 2). Eine Anwendung dieser Vorschriften auf den Sportler birgt keine Besonderheiten⁹²⁷, wie dies etwa oben in Teil 2 im Rahmen der Körperverletzungsdelikte im Sportbereich der Fall ist. Insofern wird nur in Kürze auf die Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 BtMG und § 29a Abs. 1 BtMG eingegangen.

Befinden sich Betäubungsmittel i.S.d. § 1 BtMG im Besitz, also in einem tatsächlichen Herrschaftsverhältnis des mutmaßlichen Täters in Form der ungehinderten

⁹²⁵ *Hügel/Junge/u.a.*, Dt.BtM-Recht, Kap. 1.1, vor § 29 BtMG Rn. 1.1; *Malek*, BtM-Strafrecht, 2. Kap. Rn. 2.

⁹²⁶ Ein Vergleich der verbotenen Stoffe nach der Verbotsliste der WADA mit den Anlagen I – III zum BtMG ergibt folgende Übereinstimmungen bei der Überprüfung der INN (International Nonproprietary Names):

Anlage I – (Handel und Abgabe verboten): Benzfetamin, Cannabisharz, Phenpromethamin, Tenamphetamin

Anlage II – (Handel erlaubt, Abgabe verboten): Amphetaminil, Dextromoramid, Etilamphetamin, Fencamfamin, Levamphetamin, Mefenorex, Mesocarb, Methyphendiat, Oxymorphon, Phendimetrazin, Phenmetrazin

Anlage III (Abgabe nach BtMVV): Amfepramon, Amphetamin, Buprenorphin, Cathin, Diamorphin, Cocain, Cannabis, Fenetllin, Fenproporex, Fentanyl, Hydromorphon, Methadon, Methylphenidat, Morphin, Oxycodon, Pemolin, Pentazocin, Pethidin, Phentermin.

⁹²⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 128.



Einwirkungsmöglichkeit auf das Betäubungsmittel⁹²⁸, und ist dieser Besitz nicht nach § 3 BtMG erlaubt,⁹²⁹ so ist der Sportler wegen unerlaubten Besitzes nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG strafbar. Somit wird die Strafbarkeit nach den §§ 6a Abs. 2a, 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG a.F. durch die Vorschrift des BtMG erweitert⁹³⁰, um einen besseren Gesundheitsschutz gewährleisten zu können⁹³¹. Eine weitere zur Straflosgkeit führende Ausnahme über § 13 Abs. 1 BtMG, welche Wirkstoffe nach Anlage III des BtMG und deren Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung infolge medizinischer Indikation dieser Betäubungsmittel betrifft, gilt lediglich für medizinisches Fachpersonal, wie Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.⁹³² Für den Sportler greift diese Ausnahme daher nicht.

Neben dem reinen Besitz der Dopingmittel, welche zugleich unter das BtMG fallen, sind auch die eingangs erwähnten Tathandlungen, etwa der Erwerb oder die Abgabe, von Bedeutung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG, wenn der Sportler die Dopingmittel nicht etwa durch einen Mediziner (auch strafrechtlich relevant) oder durch sonstige Personen erhalten hat.

Unter Erwerb ist zu verstehen, dass die Betäubungsmittel durch den Täter in der Weise erlangt werden, dass dieser die tatsächliche Verfügungsgewalt auf einem abgeleiteten Weg, also mittels einverständlichen Zusammenwirkens mit dem Vorbesitzer durch entsprechendes Rechtsgeschäft, erhält.⁹³³

Unter Abgabe ist hingegen zu verstehen, dass die betreffenden Betäubungsmittel auch ohne rechtsgeschäftliche Grundlage durch eine Gewahrsamsübertragung in die Verfügungsgewalt des Täters in der Form wechseln, dass sie diesem überlassen werden.⁹³⁴ Hierbei sind hinsichtlich des hier zu diskutierenden sportlichen Täters wiederum keinerlei Besonderheiten gegenüber sonstigen möglichen Tätern festzustellen. Allen Tathandlungen gemein ist, dass für eine entsprechende Strafbarkeit in subjektiver Hinsicht Vorsatz erforderlich ist⁹³⁵, in den Fällen nach Nr. 1, also der Er-

⁹²⁸ BGHSt 27, 380, 381; MüKo StGB – Kotz, § 29 BtMG Rn. 1156; Hügél/Junge/u.a., Dt.BtM-Recht, Kap. 1.1, § 29 BtMG Rn. 13.2.2; Malek, BtM-Strafrecht, 2. Kap Rn. 220; Kauerhof, Dopingfragen, S. 74.

⁹²⁹ Vgl. MüKo StGB – Kotz, § 29 BtMG Rn. 1175; Hügél/Junge/u.a., Dt.BtM-Recht, Kap. 1.1, § 29 BtMG Rn. 1.3; Malek, BtM-Strafrecht, 2. Kap. Rn. 219.

⁹³⁰ Kauerhof, Dopingfragen, S. 74.

⁹³¹ Vgl. den angesprochenen Zweck der Normen des AMG und BtMG.

⁹³² Vgl. Kauerhof, Dopingfragen, S. 74.

⁹³³ Malek, BtM-Strafrecht, 2. Kap. Rn. 271; MüKo StGB – Kotz, § 29 BtMG Rn. 1034; Hügél/Junge/u.a., Dt.BtM-Recht, Kap. 1.1, § 29 BtMG Rn. 10.1; Weber BtMG – Weber, § 29 Rn. 1170; BGHSt 40, 208, 208.

⁹³⁴ Malek, BtM-Strafrecht, 2. Kap. Rn. 261; MüKo StGB – Kotz, § 29 BtMG Rn. 910; Hügél/Junge/u.a., Dt.BtM-Recht, Kap. 1.1, § 29 BtMG Rn. 8.2; Weber BtMG – Weber, § 29 Rn. 1089; BGHSt 37, 147, 149.

⁹³⁵ Am Beispiel der Besitz-, Erwerbs- und Abgabestrarbarkeit: Malek, BtM-Strafrecht, 2. Kap. Rn. 216, 267, 276; MüKo StGB – Kotz, § 29 BtMG Rn. 919 f., 1043 f., 1176 f.;

werbs- und Abgabestrafbarkeit, ist auch eine Versuchs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nach dem Gesetz gegeben (§ 29 Abs. 2, 4 BtMG).

Alles in allem kommt der Strafbarkeit des Sportlers wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz nur geringe Bedeutung zu.⁹³⁶ Hierzu sind im Wesentlichen dieselben Argumente wie bei der Strafbarkeit nach AMG anzuführen.⁹³⁷ Die Beteiligten werden einander in der Regel nicht gegenseitig anzeigen oder den Strafverfolgungsbehörden Hinweise geben, da jede Seite in ihrer Art und Weise von den Dopingmittelverschaffungen profitiert. Des Weiteren sind jedoch auch entsprechend der WADA/NADA-Verbotsliste Wirkstoffe verboten, die i.S.d. Anlagen I-III des BtMG keine Betäubungsmittel darstellen und in der Folge zu keiner strafrechtlich relevanten Handlung des Sportlers führen. Ebenso greift § 29 BtMG gem. § 31a Abs. 1 BtMG, indem von der Strafverfolgung abgesehen wird, nicht bei Eigenkonsum des Betroffenen in geringer Menge⁹³⁸, sodass sich in diesem Fall der Sportler ebenfalls nicht strafbar macht. Somit verkleinert sich der Anwendungsbereich des BtMG immer weiter, sodass letztlich keine in der Praxis bedeutsamen Fallkonstellationen mehr verbleiben.

C. StGB

Die Strafbarkeit des Sportlers wegen Dopings wird nicht nur im Nebenstrafrecht erfasst, sondern auch im Kernstrafrecht im Rahmen des StGB. Allerdings gibt es bisher noch keine Norm, die sich speziell mit Lebenssachverhalten rund um Doping beschäftigt, sodass auf die allgemeinen Strafnormen zurückgegriffen werden muss. Von besonderer Bedeutung ist der Betrugstatbestand des § 263 Abs. 1 StGB, welcher sogleich genauer untersucht wird. Daneben spielen in Dopingzusammenhängen auch die Urkunds- und Körperverletzungsdelikte eine wichtige Rolle, wenn auch letztere bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Sportlers aus noch aufzuzeigenden Gründen zu vernachlässigen sind.

I. Betrug

Eine Betrugsstrafbarkeit des Sportlers nach § 263 Abs. 1 StGB wegen Dopings kommt gegenüber den verschiedensten Personen in Betracht – angefangen beim Konkurrenten über die Zuschauer bis hin zu Arbeitgebern und Veranstaltern. Die Betrugsstrafbarkeit des Sportlers spielt eine so große Rolle, weil es in der heutigen professionellen Sportwelt um erhebliche schützenswerte Vermögenswerte geht, die

Hügel/Junge/u.a., Dt.BtM-Recht, Kap. 1.1, v. § 29 BtMG Rn. 1.4; Weber BtMG – Weber, § 29 Rn. 1107 f., 1207 f., 1357 f.

⁹³⁶ *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 74.

⁹³⁷ Vgl. ebenso *Schild*, SportstrafR, S. 173.

⁹³⁸ *Malek*, BtM-Strafrecht, 3. Kap. Rn. 254, 271.



nicht nur durch den Sportler, sondern auch etwa von Vereinen, Sponsoren und den Medien verdient werden.⁹³⁹ Somit ist dieser Bereich, nicht nur durch Doping, anfällig dafür, dass sich dort Täter auf Kosten anderer bereichern wollen.⁹⁴⁰ Dadurch, dass der Betrugstatbestand auf das allgemeine Wirtschaftsleben und dessen Besonderheiten zugeschnitten ist⁹⁴¹, ist nunmehr mangels speziell sportbezogener Tatbestände die Strafbarkeit des Sportlers zu untersuchen.

1. Zum Nachteil des Konkurrenten

Der Sportler kann sich wegen Dopings nach § 263 Abs. 1 StGB zum Nachteil seines (ungedopten) Konkurrenten strafbar machen, wenn er diesen über die Dopingeinnahme oder Dopingverwendung täuscht und der Konkurrent aufgrund des auf der Täuschungshandlung basierenden Irrtums eine Vermögensverfügung vornimmt, die letztlich zu einem bei ihm liegenden Vermögensschaden führt. Der Bezugspunkt der Strafbarkeit des Sportlers wegen Betrugs gem. § 263 Abs. 1 StGB liegt nicht, wie man laienhaft annehmen könnte, in der Unfairness der sportlichen Betätigung zum Nachteil des Konkurrenten.⁹⁴² Stattdessen steht bei einer Betrugsstrafbarkeit der Schutz der Vermögensinteressen des Gegenübers im Vordergrund⁹⁴³, welche im Sportbereich dadurch tangiert werden, dass ein Gewinn die erfolgreiche Teilnahme an einem Wettkampf krönt und dieser einen wirtschaftlichen Wert inne hat⁹⁴⁴.

Die Täuschungshandlung, also die Irreführung des Sportlers über seine tatsächliche unfaire Wettkampfteilnahme infolge des Konsums von Dopingmittel, ist jedoch nicht zweifelsfrei zu bestimmen. Die Täuschungshandlung bei der Betrugsstrafbarkeit kann nicht nur durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln, sondern auch durch Unterlassen begangen werden.⁹⁴⁵ Im Zusammenhang mit der Dopingeinnahme muss jedoch bereits vorab unterschieden werden, ob der Sportler lediglich zu Trainingszwecken oder auch im Wettkampf dopt.⁹⁴⁶ Festzuhalten ist, dass es bei der Betrugsstrafbarkeit nur auf die Dopingeinnahme des Sportlers ankommt, der im Anschluss daran an einem Wettkampf teilnimmt; alles andere würde keine betrugsrelevante Handlung darstellen, da keine Einwirkung auf das Vorstellungsbild anderer Personen stattfindet.⁹⁴⁷ Die Annahme einer Täuschungshandlung durch die Wett-

⁹³⁹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 129.

⁹⁴⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 129.

⁹⁴¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 129; S/S – *Perron*, Vorbem. §§ 263 ff. Rn. 1; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 1.

⁹⁴² *Schild*, SportstrafR, S. 166.

⁹⁴³ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 1/2; LK – *Tiedemann*, vor § 263 Rn. 18; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 1; BGHSt 16, 220, 221.

⁹⁴⁴ *Schneider-Grohe*, Doping, S. 147; *Schild*, SportstrafR, S. 166.

⁹⁴⁵ SK StGB – *Hoyer*, § 263 Rn. 27, 29, 53 ff.; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 12, 14/15, 18.

⁹⁴⁶ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 64; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 40.

⁹⁴⁷ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 64; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 147 f.

kampfteilnahme nach der Einnahme von Dopingsubstanzen oder Anwendung von Dopingmethoden ist grundsätzlich anzunehmen.⁹⁴⁸ Betrachtet man hierzu die Möglichkeiten einer Täuschungshandlung, so kommen verschiedene je nach Situation und Verhalten des Sportlers in Betracht. Ausdrücklich kann der Sportler bei der Wettkampfteilnahme täuschen, wenn er gegenüber dem Veranstalter Teilnahmebedingungen, die ausdrücklich das Verbot des Dopings als Inhalt haben, unterzeichnet.⁹⁴⁹ Aufgrund der Tatsache, dass häufig zu der reinen Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen zum jeweiligen Wettkampf auch ein entsprechendes irreführendes Täterverhalten hinzukommt, besteht dann die Täuschung nicht nur durch ausdrückliches Verhalten.⁹⁵⁰ Auf den jeweiligen Schwerpunkt des Täterhandelns ist vor dem Hintergrund des Bedeutungsinhalts des ausdrücklichen Täuschens, dass die Unwahrheit *expressis verbis* zum Ausdruck gebracht werden muss, richtigerweise abzustellen.⁹⁵¹ Zumeist sind die Sachverhalte derart gelagert, dass der Sportler die jeweiligen Wettkampfbedingungen zur Startteilnahme unterzeichnen muss und daher die entsprechenden Dopingbestimmungen nicht *expressis verbis* zu seiner eigenen Aussage macht. Eine Täuschung liegt in konkludenter Form durch die Wettkampfteilnahme vor⁹⁵², indem der Sportler durch die Unterzeichnung der Bedingungen und seine generelle Teilnahme den Konkurrenten gegenüber zum Ausdruck bringt, er verhalte sich insbesondere gemäß den Dopingbestimmungen⁹⁵³.

Durch die Täuschung müsste nunmehr ein Irrtum beim Kontrahenten entstanden sein. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Konkurrenten wohl regelmäßig schon allein aufgrund der zunehmend allgemeinbekannteren Dopingproblematik Gedanken darüber machen, ob ihr Mitsstreiter um den Sieg oder die Platzierung gedopt sein könnte, kommt ein Irrtum durchaus in Betracht.⁹⁵⁴ Insofern stellt sich das Problem des erforderlichen Intensitätsgrades der Irrtumsvorstellung, wenn beim möglichen späteren Opfer Zweifel an der Wahrheit der vorgetäuschten Tatsache bestehen.⁹⁵⁵ Zweifel dieser Art schließen es nach herrschender Meinung nicht aus, dass ein Irr-

⁹⁴⁸ *Schild*, SportstrafR, S. 166; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 67 ff.; *Figura*, Doping, S. 154; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 42 f.; *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 501.

⁹⁴⁹ *Figura*, Doping, S. 154; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 13.

⁹⁵⁰ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 65 ff.; a.A. LK 10 – *Lackner*, § 263 Rn. 21, 25; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 26.

⁹⁵¹ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 13; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 24.

⁹⁵² *Schild*, SportstrafR, S. 166; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 67 ff.; *Figura*, Doping, S. 154; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 42 f.; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 263; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 89.

⁹⁵³ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 75; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 42 f.; a.A. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 144.

⁹⁵⁴ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 110; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 44; *Schild*, SportstrafR, S. 166; vgl. *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 55; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1708.

⁹⁵⁵ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 40; BeckOK StGB – *Beukelmann*, § 263 Rn. 27.



tum solange vorliegt, wie trotz Zweifeln noch an die Wahrheit geglaubt und diese daher für möglich gehalten wird.⁹⁵⁶

Entgegen einiger Ansichten im Schrifttum⁹⁵⁷ wird man annehmen müssen, dass ein Irrtum im Ergebnis vorliegt.⁹⁵⁸ Wenngleich es durch die umfangreichen Dopingbestimmungen und die Kontrolldichte bei Wettkämpfen den Kontrahenten nicht gleichgültig sein dürfte, ob ihr Mitstreiter regelwidrig teilnimmt, so überwiegt letztlich eine falsche Tatsachenvorstellung.⁹⁵⁹ Außerdem wäre eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, wenn sich die Konkurrenten schon längere Zeit kennen oder sich ein neuer, den anderen noch unbekannter Konkurrent mit den Konkurrenten im anstehenden Wettkampf messen möchte. Des Weiteren müsste auch abhängig von der Sachverhaltslage geklärt werden, ob der mutmaßliche Täter wegen Dopings schon einmal in Erscheinung – wenn auch nur in verbandsrechtlicher Hinsicht – getreten ist oder ob er Ersttäter ist. Darüber hinaus dürfte die Dopingthematik jedoch keine allzu große Rolle in den Gedanken der konkurrierenden Sportler bei der Wettkampfteilnahme spielen, da sie sich eher mental auf ihren eigenen Wettkampf und ihr Leistungsvermögen konzentrieren, als über mögliche Dopingfälle des Konkurrenten nachzudenken. Diesbezüglich wird sich auf den Veranstalter verlassen, welcher entsprechende Kontrollen durchführt. Ohne konkrete Anhaltspunkte liegen somit nur generelle Zweifel vor, die jedoch nicht ausreichen, einen Irrtum abzulehnen.⁹⁶⁰ Diese Annahme rechtfertigt sich auch unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsgüterschutzes dadurch, dass ein strafrechtlicher Schutz möglicher Opfer soweit wie möglich gewährleistet werden soll.⁹⁶¹

Zwischen der Täuschungshandlung des Dopingsünders und dem beim Konkurrenten hervorgerufenen Irrtum muss ein kausaler Ursachenzusammenhang bestehen. Dies wird zum einen mit der Begründung abgelehnt, dass selbst die Vorstellung der Konkurrenten, alles sei in bester Ordnung, gerade nicht durch den gedopten Sportler

⁹⁵⁶ BeckOK StGB – *Beukelmann*, § 263 Rn. 27; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 40; Lackner/Kühl – *Kühl*, § 263 Rn. 18; SK StGB – *Hoyer*, § 263 Rn. 69; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 512; *Kerner/Trüg* JuS 2004, 140, 141; BGH NSTZ 2003, 313, 314; BGH NJW 2003, 1198, 1199.

⁹⁵⁷ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 44 ff.; *Linck*, MedR 1993, 55, 61; *ders.*, NJW 1987, 2545, 2551; *Turner*, MDR 1991, 569, 574; vgl. *Schild*, SportstrafR, S. 166; *Amelung*, GA 1977, 1, 7 f., der den Anwendungsbereich derart einschränkt, dass Zweifel aus dem Anwendungsbereich des Irrtums herausfallen, wenn diese auf konkreten und auf Selbstschutzmaßnahmen basierenden Anhaltspunkten beruhen; *Giehring*, GA 1973, 1, 17 ff., welcher einen Irrtum nach teleologischer Betrachtung des § 263 StGB dann verneint, wenn das Nichtvorliegen der betreffenden Tatsache nach der Vorstellung des Täters wahrscheinlicher ist als deren Vorliegen.

⁹⁵⁸ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 121; *Figura*, Doping, S. 154 f.; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 148; *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 502.

⁹⁵⁹ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 121.

⁹⁶⁰ Vgl. ebenfalls *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 48.

⁹⁶¹ Vgl. ebenfalls *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 48.

verursacht worden sein kann, da dieses Vorstellungsbild unabhängig vom gedopten Sportler entstanden ist.⁹⁶² Zum anderen wird die Ablehnung des Kausalzusammenhangs damit begründet, dass gar kein Versetzen in einen Irrtum vorliegt, da eine strenge Differenzierung zwischen dem regelwidrigen Wettkampfantritt des gedopten Sportlers und der sich daran anschließenden Täuschungshandlung vorgenommen wird.⁹⁶³

Für den Kausalzusammenhang wird angebracht, dass sich die dargestellten Begründungen, bei denen auf eine vorherige Vorstellung der Konkurrenten abgestellt wird, nicht halten lassen.⁹⁶⁴ Vielmehr sei der Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme maßgebend, da diese die Grundlage für die Fehlvorstellung der Konkurrenten bildet.⁹⁶⁵ Letztlich kommt es bei der Beurteilung des Vorliegens des Kausalzusammenhangs zwischen Täuschungshandlung und Irrtum darauf an, wie sich das Vorstellungsbild des Konkurrenten durch die Wettkampfteilnahme des gedopten Sportlers verändert bzw. wie auf dieses durch den gedopten Sportler eingewirkt wird. Hierbei muss nicht zwingend erst eine Tatsache im Vorstellungsbild des anderen hervorgerufen werden; vielmehr genügt eine Einwirkung auch mit dem Ziel der Unterhaltung dieses Irrtums⁹⁶⁶. Insofern ergeben sich für den sportlichen Bereich keine Abweichungen zur allgemeinen Betrugsdogmatik. Der Irrtum des Konkurrenten ist nicht ohne jeglichen Zusammenhang mit dem tatsächlich gedopten Sportler entstanden, sondern gerade durch dessen Teilnahme. Im Ergebnis ist daher ein Kausalzusammenhang zwischen Täuschungshandlung und Irrtum zu bejahen.

Irrtumsbedingt müsste der Konkurrent nunmehr eine Vermögensverfügung getroffen haben. Der siegende Sportler erhält einen Anspruch auf die dotierte Prämie. Sofern dies der gedopte Sportler ist, welcher disqualifiziert werden müsste, kommt als Vermögensverfügung des Zweitplatzierten⁹⁶⁷ die Nichtgeltendmachung eines Anspruchs in Betracht, der sich sowohl gegen den Veranstalter/Preisspender als auch gegen

⁹⁶² *Schild*, Rechtliche Fragen des Dopings, S. 29. In gleicher Weise wird seitens *Behrens* für den Pferderennsport argumentiert, *Behrens*, Vermögensstraftaten bei Sportwetten und Pferderennen, S. 156.

⁹⁶³ *Faber*, Doping als unerlaubter Wettbewerb und Spielbetrug, S. 173 ff.

⁹⁶⁴ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 123.

⁹⁶⁵ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 127; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 50.

⁹⁶⁶ *S/S – Perron*, § 263 Rn. 45; *Lackner/Kühl – Kühl*, § 263 Rn. 20; *SK – Hoyer*, § 263 Rn. 83; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 514.

⁹⁶⁷ Nicht nur der Zweitplatzierte ist in diesem Zusammenhang zu betrachten, sondern auch der Dritt- und Viertplatzierte, was davon abhängig ist, welche Preise für einen Sieg und die jeweiligen Platzierungen ausgesprochen werden. Darüber hinaus sind sogar die Platzierungen fünf, sechs und sieben interessant, die oftmals ebenfalls Berücksichtigung finden (bspw. bei Pferderennen oder im Skisport, wobei hier die Preisgelder von der FIS festgelegt wurden, die abhängig sind vom jeweiligen Erwerb von Weltcuppunkten, sodass auch der 30. Platz noch ein Preisgeld erhält (vgl. AUDI FIS World Cup 2013/14 Prize Money List http://www.fis-ski.com/mm/Document/documentlibrary/AlpineSkiing/04/28/68/prize-money-2014-WC-Men_Neutral.pdf; zuletzt abgerufen am 04.01.2016).



den gedopten Sportler selbst richtet.⁹⁶⁸ Zivilrechtliche Ansprüche des Nächstplatzierten gegen den gedopten Sportler sind jedoch für die Betrugsstrafbarkeit nicht weiterführend, da sich die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche, wie etwa Ansprüche aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, aus dem Vertrag zwischen Veranstalter und Gedoptem sowie aus §§ 823 Abs. 1, 2, 826 BGB⁹⁶⁹, als Sekundäransprüche aufgrund des Dopings erweisen.⁹⁷⁰ Darüber hinaus bedarf es gerade etwa für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB einer vorliegenden Betrugsstrafbarkeit, die jedoch erst noch festgestellt werden muss.⁹⁷¹ Aus diesem Grunde sind daher Ansprüche gegen den Veranstalter oder – falls abweichend – gegen den Preisspender zu untersuchen.⁹⁷² Sofern allerdings von der Nichtgeltendmachung eines Anspruchs des Zweitplatzierten gesprochen wird, ist dessen Vorliegen Voraussetzung für die weitere strafrechtliche Begutachtung. Fraglich ist daher, ob der benachteiligte Konkurrent einen Anspruch auf die Prämie hat. Dazu ist zu ermitteln, auf welche Norm sich der Preisgeldanspruch bei Sportveranstaltungen stützt, § 657 BGB (Auslobung) oder § 661 BGB (Preisausschreiben). Ausgehend vom Wortlaut und in Abhängigkeit von der ausgelobten Geld- und/oder Sachprämie passt die Auslobung für die Fälle der Sportveranstaltungen, bei denen für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, hier den Sieg in einem Wettkampf, dieser Preis gewährt wird, sofern auch der Sieg regelkonform errungen wird.⁹⁷³ Sowohl Literaturstimmen⁹⁷⁴ als auch die Rechtsprechung⁹⁷⁵ sehen Sportveranstaltungen als Preisausschreiben i.S.d. § 661 BGB an, einen Unterfall der Auslobung.⁹⁷⁶ Im Rahmen der Preisausschreibung nehmen Preisrichter die Entscheidung vor, welche Bewerbung für die in der Auslobung genannten Kriterien den Vorzug verdient, § 661 Abs. 2, 3 BGB. Problematisch ist, dass eine Anwendung des § 661 BGB auf Sportveranstaltungen nicht passt, da hier durch objektive Kriterien der jeweiligen Wettkampfordnungen der Sportverbände konkret festgelegt wird, wann ein Sieg bzw. eine Platzierung vorliegt, sodass letztlich doch § 657 BGB Anwendung finden soll.⁹⁷⁷ Demgegenüber kann jedoch argumentiert werden, dass ein Rückgriff auf die Allgemeinnorm nicht notwen-

⁹⁶⁸ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 73; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 136; *Figura*, Doping, S. 155.

⁹⁶⁹ *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361, 3363 ff.; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 226; *Schild*; Sportstrafrecht, S. 167; a.A. *Sievers*, Zivilrechtliche Haftung, S. 182.

⁹⁷⁰ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 74.

⁹⁷¹ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 137 Fn. 466.

⁹⁷² Ebenfalls *Schneider-Grohe*, Doping, S. 148; *Otto*, SpuRt 1994, 10, 15; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 137; a.A. *Linck*, NJW 1987, 2545, 2551; *Linck*, MedR 1993, 55, 61.

⁹⁷³ Ebenfalls *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 138.

⁹⁷⁴ Jüngstes BGH Urt. vom 23.09.2010 – III ZR 246/09 Rn. 11 m.w.N. auf BGH MDR 1966, 572; OLG Köln VersR 1997, 125, 126 jeweils für Reitturniere/-veranstaltungen.

⁹⁷⁵ Palandt – *Sprau*, § 661 Rn. 1; Staudinger BGB (2006) – *Bergmann*, § 661 Rn. 9.

⁹⁷⁶ *Figura*, Doping, S. 157; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 139.

⁹⁷⁷ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 141 f.; a.A. Staudinger BGB (2006) – *Bergmann*, § 657 Rn. 2, 43, § 661 Rn. 9.

dig ist, da das Preisgericht bei Vorliegen eines gedopten Erstplatzierten die Entscheidung über den Sieg zugunsten des/der Nächstplatzierten durch Disqualifikation des Dopingsünderers ändern kann.⁹⁷⁸ Im Fall des § 661 BGB besteht jedoch kein direkter Anspruch des „ersten Verlierers“ auf die Siegpriämie gegen den Veranstalter, sondern vielmehr nur auf Neuentscheidung des Preisgerichts⁹⁷⁹, sodass auch im Sinne einer weiteren Prüfung der Betrugsstrafbarkeit eine Lösung über § 657 BGB vorzugswürdig ist. Es fällt schwer, eine konkrete Bezifferung des Anspruchs in seinem Wert vorzunehmen, welche jedoch für eine Vermögensverfügung, die sich mindernd auf das vorhandene Vermögen auswirken muss⁹⁸⁰, zwingend ist, da durch den verdeckt gedopten Sportler Ansprüche verschleiert werden und der Nächstplatzierte von diesen überhaupt keine Kenntnis hat.⁹⁸¹ Immerhin hat der Wettkampfveranstalter aber aus dienstvertraglichen Pflichten gegenüber den Sportteilnehmern für korrektes Verhalten bei der Veranstaltung und damit auch für Dopingkontrollen zu sorgen, sodass in diesem Rahmen der Weg frei gemacht wird, um den Anspruch auch durchsetzen zu können.⁹⁸² Der Anspruch auf das ausgelobte Preisgeld erfolgt durch die von der Wettkampfleitung verbindlich festgestellte Platzierung, vgl. § 661 Abs. 1, 2 BGB.⁹⁸³ Somit liegt eine Vermögensverfügung durch Unterlassen in Form einer Nichtgeltendmachung von Ansprüchen vor⁹⁸⁴, welche auch irrtumsbedingt vorgenommen wurde.

Durch diese Vermögensverfügung müsste auch ein Vermögensschaden eingetreten sein. Ein Vermögensschaden liegt im Rahmen von Austauschverhältnissen vor, wenn bei dem Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Verfügung eine Vermögensminderung eingetreten ist, die unmittelbar durch kein vermögenswertes Äquivalent ausgeglichen wurde.⁹⁸⁵ Dem Vermögensbegriff unterfällt gem. der Rspr. die Summe aller geldwerten Güter, ohne Rücksicht auf deren rechtliche Anerkennung.⁹⁸⁶

⁹⁷⁸ *Figura*, Doping, S. 159; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 89; *Heger*, JA 2003, 76, 81.

⁹⁷⁹ *Figura*, Doping, S. 159.

⁹⁸⁰ BeckOK StGB – *Beukelmann*, § 263 Rn. 37; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 62; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 278.

⁹⁸¹ Vgl. *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 151.

⁹⁸² *Schild*, SportstrafR, S. 167.

⁹⁸³ *Heger*, JA 2003, 76, 81.

⁹⁸⁴ *Schild*, SportstrafR, S. 167; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 157; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 74 f.; vgl. *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 504.

a.A. *Figura*, Doping, S. 160; *Kerner/Trüg*, JuS 2004, 140, 142, welche nicht erst auf die Anspruchsstellung bei der Vermögensverfügung abstellen, sondern bereits auf die Zulassung zur Teilnahme des gedopten Sportlers am Wettkampf, wodurch sich die Chancen, das Preisgeld oder die Prämie zu erlangen, vermindern.

Ablehnende Haltung zur Vermögensverfügung sogar *Valerius* – FS Rissing van Saan, S.721.

⁹⁸⁵ BeckOK StGB – *Beukelmann*, § 263 Rn. 51; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 99; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 159; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 489.

⁹⁸⁶ BGHSt 2, 364, 367; 8, 254.



Die h.L. geht hingegen von allen Vermögenspositionen aus, denen ein wirtschaftlicher Wert beigemessen ist und die von der Rechtsordnung nicht ausdrücklich missbilligt werden.⁹⁸⁷ In den Fällen des Dopings eines Mitstreiters um den Sieg in einem Wettkampf geht es, wie zuvor schon erwähnt, um Gewinnchancen, die von beiden Vermögensbegriffen erfasst werden.⁹⁸⁸ Darüber hinaus wird die konkrete Gefährdung des Preisgeldanspruchs, die durch die Vermögensverfügung eingetreten ist, als Schaden anerkannt⁹⁸⁹, sodass im Ergebnis auch diese Voraussetzung einer Betrugsstrafbarkeit zulasten des Mitkonkurrenten gegeben ist⁹⁹⁰.

Neben den geprüften objektiven Betrugstatbestandsmerkmalen kann je nach Sachverhaltslage ein vorsätzliches Handeln des gedopten Sportlers anzunehmen sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der gedopte Sportler auch in der Absicht rechtswidriger, stoffgleicher Bereicherung handelt⁹⁹¹. Hieran scheidet die Betrugsstrafbarkeit häufig.⁹⁹² Der gedopte Sportler möchte sich nicht auf Kosten anderer, seiner Konkurrenten, bereichern, sondern um die vom Preisspender ausgelobte Prämie.⁹⁹³ Der gedopte Sportler erhält vielmehr wegen seines Sieges aufgrund der Einnahme bzw. Anwendung von Dopingmitteln die Siegprämie. Der nicht gedopte Konkurrent macht zwar seine Ansprüche für diesen Preis nicht geltend, was auf dem Irrtum beruht, sein Mitstreiter habe den Sieg regelkonform errungen, eine Vermögensverfügung, die stoffgleich zu der vom gedopten Sportler erstrebten Bereicherung wäre, stellt dieses Verhalten indes nicht dar. Vielmehr ist hinsichtlich der Stoffgleichheit auf die Aushändigung des Preises an den Dopingsünder durch den Preisspen-

⁹⁸⁷ Lackner/Kühl – Kühl, § 263 Rn. 33; SK – Hoyer, § 263 Rn. 108, 118; S/S – Perron, § 263 Rn. 82; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 532.

⁹⁸⁸ S/S – Perron, § 263 Rn. 87 f.; SK – Hoyer, § 263 Rn. 122; LK – Tiedemann, § 263 Rn. 128; SportR Praxis – Rössner, Rn. 1708.

⁹⁸⁹ BGHSt 23, 300, 303; 34, 394, 395; BGH NStZ 2004, 264; 265; S/S – Perron, § 263 Rn. 143; SK – Hoyer, § 263 Rn. 230; MüKo StGB – Hefendehl, § 263 Rn. 588 ff.; NK Kapitalmarktstrafrecht – Zieschang, § 263 Rn. 64; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 572.

⁹⁹⁰ Schild, SportstrafR, S. 167; Cherkeh, Betrug durch Doping, S. 189 f.; Schattmann, Betrug des Leistungssportlers, S. 90 f.; Figura, Doping, S. 161 f.; Ditz, Doping im Pferderennsport, S. 507;

a.A. SportR Praxis – Rössner, Rn. 1708, da aufgrund der Unwägbarkeiten des Wettkampfes die Konkretetheit fehlt.

⁹⁹¹ Die Absicht stoffgleicher Bereicherung umfasst mit *dolus directus* 1. Grades die Verbesserung der Vermögenslage des Täters in der Weise, dass der erstrebte Vorteil und der eingetretene Schaden auf derselben Vermögensverfügung beruhen und der Schaden im Ergebnis daher aus dem geschädigten Vermögen entsteht. BGHSt 16, 1; S/S – Perron, § 263 Rn. 166 ff.; Lackner/Kühl – Kühl, § 263 Rn. 59; SK – Hoyer, § 263 Rn. 269, 272.

⁹⁹² Schild, SportstrafR, S. 167; Kauerhof, Dopingfragen, S. 89; Valerius – FS Rissing van Saan, S. 721; Cherkeh, Betrug durch Doping, S. 231 f.

⁹⁹³ Cherkeh, Betrug durch Doping, S. 232; Schattmann, Betrug des Leistungssportlers, S. 96; Kauerhof, Dopingfragen, S. 89; Valerius – FS Rissing van Saan, S. 721; Otto, SpuRt 1994, 15; SportR Praxis – Rössner, Rn. 1708.

a.A. Kerner/Trüg, JuS 2004, 140, 144; Schneider-Grohe, Doping, S. 148; Ditz, Doping im Pferderennsport, S. 507.

der abzustellen.⁹⁹⁴ Damit beruht der Vermögensvorteil des gedopten Sportlers auf einer anderen Verfügung als der Schaden beim Mitkonkurrenten. Mithin scheidet eine Betrugsstrafbarkeit an den Voraussetzungen der Stoffgleichheit. Der angestrebte Vermögensvorteil des gedopten Siegers beruht gerade nicht auf der Nichtgeltendmachung der Forderung des unterlegenen Konkurrenten.

Diskutiert wird auch ein Dreiecksbetrug zum Nachteil des Konkurrenten.⁹⁹⁵ Für einen Dreiecksbetrug ist Voraussetzung, dass Getäuschter und Verfügender personenidentisch sind, nicht aber Getäuschter und Geschädigter.⁹⁹⁶ Getäuschter und Verfügender wäre in dieser Konstellation der Veranstalter oder Preisspender, Geschädigter der Konkurrent.⁹⁹⁷ Ohne nun den Theoriestreit um die Auflösung des Dreiecksbetruges ausführen zu müssen⁹⁹⁸, lässt sich keinerlei rechtliche Befugnis zur Verfügung noch eine entsprechende Nähebeziehung des Veranstalters/Preisspenders zum Konkurrenten feststellen⁹⁹⁹. Darüber hinaus wäre zweifelhaft, ob die Verfügung über den Preis bei der Auskehr an den gedopten Sieger überhaupt eine Verfügung über das Vermögen des Nächstplatzierten darstellt.¹⁰⁰⁰ Im Ergebnis ist auch ein Dreiecksbetrug des gedopten Sportlers zum Nachteil gegenüber dem Konkurrenten abzulehnen.

2. Zum Nachteil der Zuschauer

Ein Betrug des Sportlers zum Nachteil der Zuschauer wird im Allgemeinen abgelehnt.¹⁰⁰¹ Fraglich ist lediglich, welche Voraussetzung nicht gegeben ist. Eine Täuschung ließe sich darin begründen, dass der Zuschauer eine Eintrittskarte im Glauben erwirbt, ihm würde fairer Sport gezeigt.¹⁰⁰² Eine Irrtumsbegründung lässt sich hingegen bei einer weiteren Prüfung nur noch schwerlich feststellen.¹⁰⁰³ Dies mag vor allem daran liegen, dass sich der Zuschauer, trotz möglicherweise häufiger Do-

⁹⁹⁴ So auch *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 232.

⁹⁹⁵ PBH SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 145; *Schild*, SportstrafR, S. 166; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 81 f.; *Kerner/Trüg*, JuS 2004, 140, 142 f.

⁹⁹⁶ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 65; *Fischer StGB*, § 263 Rn. 79; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 112; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, § 263 Rn. 641.

⁹⁹⁷ s. Fn. 904.

⁹⁹⁸ Vgl. hierzu u.a. S/S – *Perron*, § 263 Rn. 66 ff.; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 328 ff.; SK – *Hoyer*, § 263 Rn. 140 ff.; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 643 ff.

⁹⁹⁹ a.A. *Schattmann*, Betrug durch Doping, S. 82; *Kerner/Trüg*, JuS 2004, 140, 143.

¹⁰⁰⁰ So PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 145; a.A. *Schild*, SportstrafR, S. 166.

¹⁰⁰¹ *Schild*, SportstrafR, S. 167 f.; *Heger*, JA 2003, 76, 82; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 146; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 57.

¹⁰⁰² *Schild*, SportstrafR, S. 167; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 78; a.A. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 146.

¹⁰⁰³ *Schild*, SportstrafR, S. 167; a.A. im Einzelfall *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 143 ff.



pingfälle, keinerlei Gedanken dazu macht.¹⁰⁰⁴ Vielmehr freut sich der Zuschauer auf die dargebotenen Spiele oder Wettkämpfe und möchte seine Mannschaft/seinen Sportler anfeuern. Daraus lässt sich bereits ableiten, dass im Falle einer Prüfung des Betrugs danach differenziert werden muss, welcher Zuschauer für welchen Sportler gekommen ist, sodass sich im Ergebnis unterschiedliche Resultate für den einzelnen Zuschauer ergeben können. Selbst wenn man dies außer Acht lässt, so scheidet letztlich eine Strafbarkeit des Sportlers an einer fehlenden Vermögensverfügung.¹⁰⁰⁵ Der Zuschauer zahlt das Eintrittsgeld, allerdings nicht kausal beruhend auf dem Irrtum über die unfaire Spielgestaltung der Mannschaften/der Sportler.¹⁰⁰⁶ *Schild* erörtert neben einer Vermögensverfügung durch aktives Tun auch noch eine solche durch Unterlassen in der Form, dass der Zuschauer es unterlässt, einen Anspruch wegen mangelhaft erfüllten Miet-/Werkvertrags gegen den Veranstalter geltend zu machen.¹⁰⁰⁷ Dies ist allerdings zu weitführend. Zwar ist *Schild* zuzustimmen, dass es letztlich auch in diesem Fall an der Kausalität zwischen Irrtum und Verfügung fehlt.¹⁰⁰⁸ Denn die Bezahlung des Eintrittsgeldes wird durch den Zuschauer aus Gründen des Erlebnisses eines sportlichen Wettkampfes vorgenommen. Dennoch führt diese Überlegung dazu, dass die beteiligten Personenverhältnisse miteinander vermischt werden, ohne dass ein direkter Zusammenhang besteht. Der Zuschauer schließt vielmehr mit dem Veranstalter einen Vertrag über besichtigende Teilnahme an dem geplanten/durchgeführten Wettkampf und der Veranstalter seinerseits mit dem Sportler einen solchen über die aktive Teilnahme. Insofern sind zwei unterschiedliche Konstellationen zu betrachten, die lediglich das Sportereignis an sich als gemeinsamen Nenner haben.

Auch der Gedanke, dass sich der Zuschauer gerade aufgrund der Startzusage des betreffenden Sportlers zum Kauf einer Eintrittskarte entschieden hat, ist für eine Bejahung der Strafbarkeitsvoraussetzungen wegen Betrugs nicht zielführend.¹⁰⁰⁹ Hierbei scheidet das Vorliegen eines Vermögensschadens aus, da der Zuschauer für sein gezahltes Entgelt eine Sportveranstaltung geboten bekommt, wie sie vertraglich mit dem Veranstalter vereinbart wurde.¹⁰¹⁰ Der Sportler ist nur ein Akteur der Veran-

¹⁰⁰⁴ Ein Irrtum liegt nämlich dann nicht mehr vor, wenn sich der Betroffene keinerlei Gedanken über die jeweiligen Tatsachen macht. S/S – *Perron*, § 263 Rn. 40; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 78; *Fischer StGB* § 263 Rn. 57.

¹⁰⁰⁵ *Schild*, SportstrafR, S. 167; *Heger*, JA 2003, 76, 82; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 92; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 179.

¹⁰⁰⁶ *Schild*, SportstrafR, S. 167; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 173.

¹⁰⁰⁷ *Schild*, SportstrafR, S. 167.

¹⁰⁰⁸ *Schild*, SportstrafR, S. 167.

¹⁰⁰⁹ *Schild*, SportstrafR, S. 167; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, 7. Kap. Rn. 57; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 146; *Valerius* – FS Rissing van Saan, S. 720.

¹⁰¹⁰ s. Fn. zuvor; ebenfalls i.E. *Schneider-Grohe*, Doping, S. 149; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1709.

staltung. Gelder von Seiten des Zuschauers erhält der Sportler nicht¹⁰¹¹ – allenfalls in Form einer Gage, die aus den Einnahmen der Veranstaltung insgesamt an den Sportler gezahlt wird. Ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Sportlers zulasten des Zuschauers wegen Betrugs gegenüber diesem lässt sich im Ergebnis daher nicht begründen.

3. Zum Nachteil des Sponsors/Arbeitgebers

Eine Betrugsstrafbarkeit des Sportlers nach § 263 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Sponsors und/oder Arbeitgebers¹⁰¹², also des (auch potenziellen) Geldgebers, kommt ebenfalls in Betracht. Die Fallgestaltungen diesbezüglich sind verschieden ausgestaltet, da es vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Dopingeinnahme abhängt, wie die Betrugsstrafbarkeit ausfällt.¹⁰¹³ Die erste Alternative stellt sich derart dar, dass der Sportler einen Sponsoring-/Arbeitsvertrag eingeht, der auf der Grundlage doping-beeinflusster Ergebnisse besteht; die zweite Alternative, dass der Sportler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Dopingmittel einnimmt, sodass er letztlich die von ihm erwarteten Leistungen, die er in ungedoptem Zustand erreicht hat, nicht mehr erbringen kann.¹⁰¹⁴ Des Weiteren ist eine Konstellation denkbar (dritte Alternative), dass der Sportler erst nach dem Vertragsschluss mit seinem Geldgeber anfängt, zu dopen.¹⁰¹⁵

a) Erste und Zweite Alternative

In den beiden erstgenannten Fällen ist eine Täuschungshandlung anzunehmen.¹⁰¹⁶ Diese kann entweder ausdrücklich oder konkludent gegeben sein – ausdrücklich, wenn der Sportler bei Vertragsschluss den Vertrag mit einem darin enthaltenen Dopingverbot nach außen hin deutlich akzeptiert¹⁰¹⁷; konkludent, wenn sein tatsächliches Leistungsvermögen zu dem im Vorfeld aufgrund der Dopingeinnahme gezeigten deutlich abweicht¹⁰¹⁸ und er sich somit mit regelwidrig errungenen Erfolgen gegenüber dem Sponsor/Arbeitgeber rühmt¹⁰¹⁹. Dies wäre nicht nur dann der Fall,

¹⁰¹¹ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 264.

¹⁰¹² Unter Arbeitgeber sind nicht nur Wirtschaftsunternehmen zu verstehen, sondern auch Sportvereine oder Rennställe, wie etwa im Radsport.

¹⁰¹³ Vgl. *Schild*, SportstrafR, S. 168; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 78 ff.; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748 f.

¹⁰¹⁴ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 79 ff.; *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰¹⁵ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 91 ff.; *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰¹⁶ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 79 ff.; *Schild*, SportstrafR, S. 168; *Kauerhof*, Dopingfrage, S. 90; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 52; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 138.

¹⁰¹⁷ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 133, 138; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 80; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 90.

¹⁰¹⁸ *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1478; *Schild*, SportstrafR, S.168; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1710; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. a) aa).

¹⁰¹⁹ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 80 f.; a.A. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 138.



wenn der Sportler selbst auf potenzielle Geldgeber zugeht, sondern auch, wenn gerade diese den Sportler für ihre Marketingzwecke für sich gewinnen wollen und ihn als Gegenleistung entlohnen möchten. Besonders in diesem wirtschaftlichen Bereich erhält die Strafbarkeit wegen Betrugs einen höheren Stellenwert, da die Sponsoren und Arbeitgeber der Sportler mit diesem u.a. den dopingfreien und regelkonformen Sport fördern wollen.¹⁰²⁰ Eine Irrtumsbegründung, die auf der Täuschung des Sportlers beruht, ist ebenfalls zu bejahen.¹⁰²¹ Nach dem Gesagten, wonach gerade der dopingfreie Sport im Vordergrund stehen soll, irrt nunmehr der Sponsor/Arbeitgeber über die bisherigen Leistungserbringungen bzw. den aktuellen Trainingsstatus/ die aktuelle körperliche Verfassung des Sportlers für anstehende Leistungsprüfungen, welche entgegen seiner Vorstellung unter Dopingeinfluss stattfanden bzw. -finden. Trotz der Tatsache, dass in bestimmten Sportbereichen, wie etwa dem Radsport, in den vergangenen Jahren Dopingfälle sehr häufig waren und man daran anknüpfend die Zweifelsproblematik des später verfügenden Sponsors/Arbeitgebers berücksichtigen muss, ist dennoch ein Irrtum nicht von vornherein ausgeschlossen.¹⁰²² Vielmehr geht es bei der Irrtumsproblematik um konkrete Kenntnisse, dass der Sportler nicht regelkonform an Wettkämpfen teilnimmt, damit der Geldgeber aufgrund ihrer keinem Irrtum mehr unterliegt.¹⁰²³ Lediglich in den Fällen, in denen der Sponsor/Arbeitgeber selbst in die Dopingstrukturen verwickelt ist – etwa Dopingärzte beschäftigt oder verbotene Substanzen dem Sportler besorgt –, ist mangels vorliegenden Irrtums keine Strafbarkeit des Sportlers wegen Betrugs gegenüber dem Sponsor/Arbeitgeber gegeben.¹⁰²⁴ Aufgrund des Irrtums muss der Geldgeber nunmehr eine Vermögensverfügung getätigt haben, die zugleich in der ersten Alternative in Form der Zahlung des Sponsoringbetrags bzw. dem Arbeitslohn/-gehalt zu bejahen ist.¹⁰²⁵ Für die zweite Alternative gilt dies – entgegen der ursprünglichen zivilrechtlichen Einordnung objektiv und subjektiv nicht erfüllbarer Verträge nach § 306 BGB a.F. als nichtig¹⁰²⁶ – nun ebenfalls. Sofern es jedoch noch zu keiner Zahlung des Sponsors/Arbeitgebers gekommen ist, kommt eine Vermögensverfügung in Gestalt einer Vermögensgefähr-

¹⁰²⁰ *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 90; *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 160.

¹⁰²¹ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 128; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748.

¹⁰²² *Kerner/Trüg*, JuS 2004, 140, 141; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 2. b).

¹⁰²³ OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 2. b).

¹⁰²⁴ Vgl. *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 52.

¹⁰²⁵ *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 181; *Schild*, SportstrafR, S. 168; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 139; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 266.

¹⁰²⁶ So noch *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 55, 181 f., da früher die anfängliche subjektive und objektive Unmöglichkeit zur Nichtigkeit des Vertrags führte. Im Rahmen einer durch eine alte Reformforderung herausgearbeiteten Neuregelung führte auch die anfängliche Unmöglichkeit als Leistungshindernis nicht mehr zur Unwirksamkeit des Vertrags, sondern gewährte dem Leistungsgläubiger einen Schadensersatzanspruch. Palandt – *Grüneberg*, § 311a Rn. 1.

derung durch Eingehung des Vertrags mit dem Sportler in Betracht, ein sog. Eingehungsbetrag.¹⁰²⁷ Ein Eingehungsbetrag liegt vor, wenn ein Leistungsaustausch zwar noch nicht stattgefunden hat, sich aber bereits die Eingehung der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung wirtschaftlich betrachtet als eine Minderung des Vermögens des damit Belasteten darstellt, weil der Verpflichtung kein gleichwertiger Anspruch gegenübersteht und das Opfer gegenüber einem nicht erfüllungsbereiten oder erfüllungsfähigen Vertragspartner vorleistungspflichtig ist.¹⁰²⁸ Der Sportler macht durch seine bisher regelwidrig errungenen Erfolge auf sich aufmerksam, um so einen Sponsoring- oder Arbeitsvertrag abschließen zu können. Aufgrund dieses Irrtums seitens der Sponsoren/Arbeitgeber wird der Vertrag auch geschlossen, sodass im Ergebnis eine Vermögensverfügung durch Eingehung dieses zur Zahlung verpflichtenden Vertrages vorliegt.

Ist es hingegen schon zu einem Leistungsaustausch gekommen, also hat der Sponsor/Arbeitgeber bereits nach den vertraglichen Konditionen Gelder an den Sportler gezahlt, so liegt ein Erfüllungsbetrag vor.¹⁰²⁹ Da meist keinerlei neue Tatsachen mehr vorgetäuscht werden, sondern der Leistungsaustausch auf der ursprünglichen Täuschung beruht, ist in diesem Fall ein sog. unechter Erfüllungsbetrag gegeben, der keine selbstständige Strafbarkeit begründet.¹⁰³⁰ Somit liegt in jedem Fall eine Vermögensverfügung der Geldgeber vor. Fraglich ist hingegen, wie ein Schaden der Geldgeber beziffert werden kann. Hinsichtlich dieser Tatbestandsvoraussetzung ist zwischen den einzelnen Geldgebern zu differenzieren. Der Sponsor eines Sportlers entrichtet seine Zahlung nicht für die sportlich gebotene Leistung seines Schützlings, sondern für dessen Image zu eigenen Marketingzwecken.¹⁰³¹ Wenn aber der Sport an sich gar nicht Gegenstand des geschlossenen Vertrags zwischen Sportler und Sponsor ist, so könnte man annehmen, es entsteht dem Sponsor auch kein Schaden durch den Dopingeinfluss des Sportlers.¹⁰³² Diese Annahme geht jedoch fehl. Vielmehr erleiden die Sponsoren durchaus erhebliche eigene Imageeinbußen dadurch, dass sie mit dem in die Kritik geratenen Sportler in den Medien negativ in Verbindung

¹⁰²⁷ HB SportR – *Wolter/Schmitz*, S. 266; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 181; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 90; *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰²⁸ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 128; *Lackner/Kühl – Kühl*, § 263 Rn. 53; *Fischer StGB*, § 263 Rn. 176; *MüKo StGB – Hefendehl*, § 263 Rn. 541; *SK – Hoyer*, § 263 Rn. 237, *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 539.

¹⁰²⁹ S/S – *Perron*, § 263 Rn. 137; *Fischer StGB*, § 263 Rn. 177 f.; *MüKo StGB – Hefendehl*, § 263 Rn. 550, 554; *SK – Hoyer*, § 263 Rn. 238, *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 542.

¹⁰³⁰ *BayObLGSt* 1998, 123 f.; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 137; *Lackner/Kühl – Kühl*, § 263 Rn. 53; vgl. *SK – Hoyer*, § 263 Rn. 247; *Fischer StGB*, § 263 Rn. 178.

¹⁰³¹ HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 267; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 139; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 91; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 54; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1749.

¹⁰³² Vgl. *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 54.



gebracht werden.¹⁰³³ Der Sportler wirkt damit auf die gesamte Vermögenslage seines Sponsors ein, welcher diesen gerade zur Gewinnmaximierung, zu Werbezwecken bei neuen Produktpaletten oder auch allgemein zur Steigerung seines Bekanntheitsgrades engagierte. In Bezug auf den Arbeitgeber ist festzustellen, dass sich ein hier vorliegender Eingehungsbetrag, welcher nunmehr in Gestalt eines sog. Anstellungsbetrugs gegeben ist^{1034,1035}, eindeutiger in seiner Schadensposition darstellt. Ein Schaden im Rahmen eines Anstellungsbetrugs bei privatrechtlichen Verträgen, wie hier den Arbeitsverträgen nach § 611 ff. BGB¹⁰³⁶, liegt vor, wenn der Arbeitnehmer wegen fehlender fachlicher Fähigkeiten die erwarteten Leistungen nicht erbringen kann.¹⁰³⁷ Hierbei ist eine streng formale Betrachtung zugrunde zu legen.¹⁰³⁸ Auch dort, wo eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Stelleninhabers vorausgesetzt wird und auch eine dementsprechende Gehaltszahlung erfolgt, kann in dem Fehlen der Zuverlässigkeit der Schadensfaktor liegen.¹⁰³⁹ Die erwarteten Leistungen, also die Wiederholung vergangener Erfolge, sind nur unter Dopingeinfluss der Sportlers weiterhin möglich, welcher gerade vom Arbeitgeber nicht gewünscht ist. Insofern weicht die Gegenleistung des Sportlers an den Arbeitgeber negativ von der erwartbaren ab und ein Schaden ist in der Gehaltszahlungsverpflichtung zu sehen, die nicht äquivalent ausgeglichen wird.¹⁰⁴⁰ Zu eigenen finanziellen Gunsten führte der Sportler die Tat handlung auch bewusst und gewollt sowohl zum Nachteil des Sponsors als auch zum Nachteil des Arbeitgebers aus, sodass die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs bejaht werden können. Im Ergebnis ist eine Betrugsstrafbarkeit des Sportlers gegeben.

¹⁰³³ HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 267; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 139; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 91; *Schild*, SportstrafR, S. 168 f.; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 211 ff., 225.

¹⁰³⁴ *Lackner/Kühl* – *Kühl*, § 263 Rn. 52; *S/S* – *Perron*, § 263 Rn. 153; BeckOK StGB – *Beukelmann*, § 263 Rn. 69; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 223

¹⁰³⁵ Der Anstellungsbetrag kennzeichnet sich dadurch aus, dass die vermögensmindernde Verfügung bereits im Abschluss des Anstellungsvertrags und der Übernahme der Gehaltszahlungsverpflichtung durch den Dienstherrn liegt. *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 580; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 274.

¹⁰³⁶ *Rüsing*, Sportarbeitsrecht, S. 26 ff.; *Dütz*, Arbeitsrecht, Rn. 34 f.

¹⁰³⁷ BGHSt 1, 13, 14; *S/S* – *Perron*, § 263 Rn. 154; SK – *Hoyer*, § 263 Rn. 257; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 227; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 567 ff.; *Fischer* StGB, § 263 Rn. 152.

¹⁰³⁸ S. u.a. BGH 4 StR 21/14 – Beschluss vom 16.06.2014, Leitsatz 4, Rn. 37; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 568.

¹⁰³⁹ BGHSt 17, 254, 256, 259; BGH NJW 1978, 2042, 2043.

¹⁰⁴⁰ *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 52; HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 266; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1710; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 134; vgl. *Heger*, JA 2003, 76, 82.



b) Dritte Alternative

Die dritte Alternative, also eine Untersuchung des Betrugs bei Einnahme von Dopingmitteln nach Vertragsschluss mit dem Sponsor/Arbeitgeber, gestaltet sich bereits im Rahmen der Täuschungshandlung nicht einfach. Immerhin hat der Sportler seine bisherigen Erfolge rechtmäßig errungen und kann seine Leistung bis zum Zeitpunkt der Dopingeinnahme auch weiterhin bestätigen. Somit scheidet zunächst eine Täuschung bei Vertragsschluss aus. Fraglich ist demnach, ob durch die Einnahme von Dopingmitteln, die zu einer nicht mehr ordnungsgemäß erbringbaren Vertragsleistung führt, eine betrugsrelevante Täuschung vorliegt.¹⁰⁴¹ Diese könnte im Unterlassen der Aufklärung über eine nicht mehr ordnungsgemäße Leistungserbringung zu sehen sein.¹⁰⁴² Für eine Aufklärungspflicht des Sportlers gegenüber seinen Vertragspartnern, den Sponsoren und Arbeitgebern, bedarf es jedoch einer Garantienpflicht i.S.d. § 13 StGB.¹⁰⁴³ Bei Verträgen gilt, dass gerade nicht jeder Vertragsbruch, der dem anderen Vertragspartner unbekannt bleibt, einer Täuschung gleichzustellen und damit im Ergebnis möglicherweise strafrechtlich von Bedeutung ist.¹⁰⁴⁴ Erforderlich ist eine besondere Vertrauensstellung. Aufgrund der vertraglichen Beziehung zwischen dem Sportler und dem Geldgeber beruht eine Aufklärungspflicht auf der Grundlage dieses in der Regel bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses.¹⁰⁴⁵ Zwar kann, wie von *Schild* unter Hinweis auf *Mestwerdt*, angenommen werden, dass eine Aufklärungspflicht vor dem Hintergrund heutiger moderner und extrem gewinnorientierter Geschäftsbeziehungen abzulehnen sei¹⁰⁴⁶, doch ist dieser Auffassung entgegenzuhalten, dass insbesondere Arbeitgeber, aber auch generell alle den Sportler finanziell Unterstützenden, eine berechtigtes Interesse an einem sich fair verhaltenden Sportler haben.¹⁰⁴⁷

Es ist zuzugeben, dass der Sportler als Arbeitnehmer durch das Fragerecht des Arbeitgebers eine Einschränkung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfährt¹⁰⁴⁸, dennoch ist nach Abwägung der beiderseitigen Interessen im Hinblick auf die Bekanntgabe des Vertragsverstoßes das Interesse des Arbeitgebers an der Kenntniser-

¹⁰⁴¹ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 92; HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 267; direkt bejahend *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 52; *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰⁴² *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 92; *Kargl*, NSTZ 2007, 489, 493; a.A.: HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 267; *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰⁴³ S/S – *Stree/Bosch*, § 13 Rn. 2, 7; *Fischer* StGB, § 263 Rn. 38; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 51.

¹⁰⁴⁴ SK – *Hoyer*, § 263 Rn. 56; S/S – *Stree/Bosch*, § 13 Rn. 59.

¹⁰⁴⁵ SK – *Hoyer*, § 263 Rn. 60; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 51, 62 f.; HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 267; ausführlich: *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 96 ff., insb. S. 102 ff.; a.A. *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 33 f.

¹⁰⁴⁶ *Schild*, SportstrafR, S. 168; *Mestwerdt*, Doping, S. 130; i.E. ebenfalls HB Sportrecht – *Wolters/Schmitz*, S. 268.

¹⁰⁴⁷ *Kargl*, NSTZ 2007, 489, 493; OLG Stuttgart NJW-Spezial 2012, 90, 90; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. a) aa).

¹⁰⁴⁸ OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. a) aa).



langung von derartigen Tatsachen deutlich überwiegend. Immerhin sprechen sich die Arbeitgeber und Sponsoren für einen sauberen Sport aus und dulden daher keine gedopten Sportler.¹⁰⁴⁹ Insofern ist eine Täuschung durch Unterlassen entgegen den genannten Auffassungen zu bejahen.

Ein Irrtum des Geldgebers ist durch die Fehlvorstellung im Hinblick auf die Dopingfreiheit seines Sportlers ebenfalls festzustellen. Problematisch hingegen gestaltet sich die Feststellung einer Vermögensverfügung. Zwar hätte der Sponsor/Arbeitgeber bei Abschluss eines Dienstvertrags nach § 611 ff. BGB ein außerordentliches Recht auf fristlose Kündigung nach § 626 BGB¹⁰⁵⁰, von welchem er keinen Gebrauch gemacht hat¹⁰⁵¹, allerdings fehlt es in dieser Konstellation am notwendigen Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensverfügung.¹⁰⁵² Das monatliche Arbeitsentgelt wird gerade nicht aufgrund der Dopingfreiheit gezahlt, sondern aufgrund der sportlichen Leistungserbringung, die vertraglich festgehalten wurde.¹⁰⁵³

Um dennoch eine Strafbarkeit auch unter dem Gesichtspunkt der deutlichen Enttäuschung der finanziellen Erwartungen des Sponsors durch den Sportler¹⁰⁵⁴ oder der dem Arbeitgeber unzumutbaren Arbeitsleistung begründen zu können, kann auch auf die Leistung des Sportlers an sich abgestellt werden. Im Zeitpunkt der Dopingeinnahme entsteht die falsche Vorstellung der Geldgeber hinsichtlich einer weiter vertragsgemäßen Leistungserbringung des Sportlers, woraufhin auch die vertraglich vereinbarten Gelder an den Sportler fließen. Jedoch sind die Geldgeber gesetzlich aufgrund mangelhafter Leistungserbringung nicht zur Zahlung der Gegenleistung verpflichtet, §§ 326 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1, 320 Abs. 1 S. 1 BGB, sodass sich in diesem Fall der Irrtum auf Vermögensverfügungen, also weitere Zahlungen an den Sportler, kausal auswirkt.¹⁰⁵⁵ Ein durch die Vermögensverfügung entstandener Schaden ist hingegen wiederum ohne Weiteres¹⁰⁵⁶, wie auch die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen, grds. zu bejahen.

Ergebnis

Im Gesamtergebnis für die Betrugsstrafbarkeit des Sportlers zum Nachteil der Sponsoren/Arbeitgeber lässt sich festhalten, dass die Strafbarkeit regelmäßig gegeben ist.

¹⁰⁴⁹ OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. a) aa).

¹⁰⁵⁰ OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. c).

¹⁰⁵¹ OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. c); *Schild*, SportstrafR, S. 168; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 184.

¹⁰⁵² *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 186; *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰⁵³ Vgl. *Schild*, SportstrafR, S. 168.

¹⁰⁵⁴ *Kargl*, NJW 2007, 489, 493.

¹⁰⁵⁵ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 187; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1749; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. d).

¹⁰⁵⁶ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 225; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2011 – 2 Ws 33/11, II. 1. d).

Den Geldgebern gegenüber, worunter letztlich auch sämtliche Förderinstitutionen wie bspw. die Deutsche Sporthilfe zu fassen sind¹⁰⁵⁷, kommt ein besonderer Schutz zu, da sie die Sportler wirtschaftlich unterstützen und auch ihre eigene wirtschaftliche Situation von der Vermarktung ihrer Produkte mit Sportlern oder auch einfach nur von einer Verbesserung ihres eigenen Images durch Beschäftigung dieses Sportlers abhängig ist. Die vertragliche Verbindung zwischen Sportler und Geldgeber begründet die strafbarkeitsentscheidende Garantenstellung. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen drohen dem Sportler die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses sowie Imageverlust.

4. Zum Nachteil des Veranstalters

Betrachtet man die Konstellation der möglichen Betrugsstrafbarkeit des Sportlers zum Nachteil des Veranstalters, so ist, wenn der Veranstalter lediglich für die Austragung des Wettkampfes zuständig ist, auf die Antrittsprämien abzustellen.^{1058,1059} Eine Täuschungshandlung des Sportlers lässt sich begründen.¹⁰⁶⁰ Eine ausdrückliche Täuschung kann dabei bereits vorliegen, wenn die vom Veranstalter gestellte Frage nach der Dopingfreiheit falsch beantwortet wird.¹⁰⁶¹ Andererseits kann auch eine konkludente Täuschung des Sportlers über seine Dopingfreiheit vorliegen, da er bei Vertragsschluss stillschweigend miterklärt, dass er sich den Vertragsbedingungen, welche insbesondere auf einen fairen Wettkampf ohne Einfluss leistungssteigernder Mittel abzielen, entsprechend verhalten werde.¹⁰⁶² Wiederum von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass sowohl eine Täuschung durch den Dopingmittelein-

¹⁰⁵⁷ *Schild*, SportstrafR, S. 169; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 142.

Für Förderinstitutionen liegt der Vermögensschaden hingegen nicht in den aufgewendeten Mitteln, die an den Sportler gezahlt wurden, sondern vielmehr in einer Verfehlung des Zwecks der Förderung des sauberen dopingfreien Sports. *Schild*, SportstrafR, S. 169; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 142; vgl. *Gutheil*, Doping, S. 178.

Zur Zweckverfehlung als Vermögensschaden s. u.a. *Fischer* StGB, § 263 Rn. 137 ff.; SK – *Hoyer*, § 263 Rn. 213 ff.; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 43 f.; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 553 ff.

¹⁰⁵⁸ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 53; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88; PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 135; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748.

¹⁰⁵⁹ Für den Pferderennsport muss hinsichtlich der Betrugsstrafbarkeit zum Nachteil gegenüber dem Veranstalter auch berücksichtigt werden, dass hierbei nicht nur Antrittsprämien an die Sportler (Jockeys) und/oder Pferdebesitzer gezahlt werden, sondern seitens des Veranstalters für die Wettbüros entsprechende Quoten für die Platzierungen berechnet werden, die dann zu sehr hohen Gewinnen der Wettenden führen können. *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 474 ff.

¹⁰⁶⁰ *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 27; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748; *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 475.

¹⁰⁶¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 135; *Kargl*, NStZ 2007, 489, 491.

¹⁰⁶² *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 76; vgl. *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 27; *Kargl*, NStZ 2007, 489, 491, SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1707.



fluss des Sportlers bei Abgabe der Meldung zum Wettkampf als auch späteres Doping nach der Meldung betrugsrelevant sein kann.¹⁰⁶³ Somit sind die jeweiligen Täuschungshandlungen sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen der Aufklärung gegeben, wobei auf die Ausführungen zum Betrug gegenüber den Mitkonkurrenten und den Arbeitgebern verwiesen werden kann. Allerdings stellt sich bei letztgenannter Variante, also der Täuschung durch Unterlassen, die Frage nach einer entsprechenden Garantenpflicht zur Aufklärung über die Dopingmitteleinnahme. Anders als im Verhältnis zwischen Sportler und Sponsor/Arbeitgeber besteht zwar auch in diesem Fall eine Vertragsbeziehung, die sich jedoch nur auf einzelne vom Veranstalter ausgetragene Wettkämpfe bezieht und daher nicht auf Dauer angelegt ist.¹⁰⁶⁴ Ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgrund länger andauernder Vertragsbeziehung besteht daher nicht. Aber auch eine allgemeine Aufklärungspflicht, etwa wegen einer besonderen Interessenlage des Veranstalters, liegt nicht vor.¹⁰⁶⁵ Die Veranstalter, welche auch zu Dopingkontrollen verpflichtet sind¹⁰⁶⁶, sind darüber hinaus nicht gleichermaßen schützenswert, da sie selbst die Kontrollen durchführen können und es dementsprechend selbst in der Hand haben, Dopingsünder zu erkennen. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, besteht ein hinreichender Schutz ihres Vermögens durch die zivilrechtlichen Ansprüche. Die Geschäftsverbindungen zwischen den beiden Parteien sind nicht denen mit den Sponsoren/Arbeitgebern vergleichbar, sodass im Ergebnis auch keine besondere, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verbindung besteht.¹⁰⁶⁷ Daher scheidet eine Betrugsstrafbarkeit durch Unterlassen aus.

Die Täuschung durch Erklärung der Einhaltung der Wettkampfbedingungen bleibt hingegen bestehen und führt letztlich auch zu einer darauf basierenden irrigen Vorstellung des Veranstalters.^{1068,1069} Eine auf dem Irrtum basierende Vermögensverfügung des Veranstalters ist in der Auszahlung der Antrittsprämie zu sehen.¹⁰⁷⁰ Entgegen der damaligen Auffassung, dass nach § 306 BGB a.F. unwirksame Verträge un-

¹⁰⁶³ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 75 ff.; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 29 ff.

¹⁰⁶⁴ Vgl. *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S.33.

¹⁰⁶⁵ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 35.

¹⁰⁶⁶ Kommentar zu Art. 5.2.1 NADA-Code: „Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrolle beauftragen.“ Bsp. DLV-Dopingkontrollguide, S. 4 (Stand November 2012).

¹⁰⁶⁷ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 35.

¹⁰⁶⁸ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 110; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 48; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88; vgl. *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748; *Kargl*, NSTz 2007, 489, 492.

¹⁰⁶⁹ Hinsichtlich des Arguments, dass die Veranstalter ebenso wie die Konkurrenten die Teilnehmer gut kennen oder sich möglicherweise keine Gedanken um eventuelle Dopingsünder machen und deshalb in der Konsequenz ein Irrtum zu verneinen wäre, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

¹⁰⁷⁰ *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 63; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 160 ff.; *Schild*, SportstrafR, S. 165; *Kargl*, NSTz 2007, 489, 492.

ter dem Aspekt des Eingehungsbetrugs zu diskutieren seien¹⁰⁷¹, kann nunmehr dem im Abschluss eines wirksamen Vertrags liegenden Eingehungsbetrag die Möglichkeit einer Anfechtung oder eines Rücktritts entgegenstehen.¹⁰⁷² Die Vermögensgefährdung durch Abschluss des Vertrags bleibt jedoch¹⁰⁷³, da zunächst einmal die Rücktritts- oder Anfechtungsgründe nicht offensichtlich sind. Darüber hinaus ist auch in der Konstellation, dass der Sportler erst nach Vertragsschluss dopt – und deshalb nur ein Erfüllungsbetrag in Betracht kommt – eine konkrete Vermögensgefährdung in Höhe des anvisierten Startgeldes gegeben, sofern dies bereits ausgezahlt wurde.¹⁰⁷⁴ Muss eine Auszahlung hingegen noch stattfinden, so ist über eine Versuchsstrafbarkeit des Sportlers nachzudenken.

Ein Vermögensschaden kann entgegen der Auffassung *Schilds* und *Kauerhofs* nicht ohne Weiteres bejaht werden.¹⁰⁷⁵ Zwar kann argumentiert werden, dass keine vertragsgemäße Erfüllungshandlung des Sportlers vorliegt, je nachdem, ob er nun bereits vor seiner Startzusage oder erst anschließend gedopt hat¹⁰⁷⁶, allerdings muss berücksichtigt werden, auf welcher Basis überhaupt Gelder an die Sportler fließen. Die Veranstalter schließen zahlreiche Verträge mit Medienvertretern und Sponsoren etc. ab, um ihr Event wirtschaftlich gewinnbringend zu vermarkten.¹⁰⁷⁷ Dazu gehört es auch, Sportler durch Zahlung einer Antrittsprämie für die Veranstaltung zu gewinnen, um letztlich die Attraktivität noch einmal deutlich zu erhöhen.¹⁰⁷⁸ Der Attraktivität der gesamten Veranstaltung schadet es hingegen nicht, wenn ein Sportler später des Dopings überführt wird, nachdem der Veranstalter sein Ziel, seine Veranstaltung bestmöglichst im Vorfeld zu vermarkten, erreicht hat. Eine Betrugsstrafbarkeit kann daher nur bejaht werden, wenn dieser Zweck ausdrücklich vereinbart worden ist und eine Zweckverfehlung¹⁰⁷⁹ zum Schadenseinschlag führt.¹⁰⁸⁰ Letzten Endes sind die Veranstalter Unternehmer und handeln gewinnorientiert und nicht zwingend mit Rücksicht auf einen sauberen Wettkampf. Zwar mag dies auch eine Rolle spielen,

¹⁰⁷¹ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 163 ff.; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 56.

¹⁰⁷² *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 59 ff.

¹⁰⁷³ *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 59.

¹⁰⁷⁴ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 171; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 62.

¹⁰⁷⁵ *Schild*, SportstrafR, S. 165; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88.

¹⁰⁷⁶ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 190 ff.; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 82 ff.; *Kargl*, NStZ 2007, 489, 492; *SportR Praxis – Rössner*, Rn. 1707.

¹⁰⁷⁷ Vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 137.

¹⁰⁷⁸ Vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 137; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 264; *Fechner/Arnhold/Brodführer*, SportR, 7. Kap. Rn. 58.

¹⁰⁷⁹ Vgl. hierzu S/S – *Perron*, § 263 Rn. 102; MüKo StGB – *Hefendehl*, § 263 Rn. 48 a; NK StGB – *Kindhäuser*, § 263 Rn. 307 ff.; BGH NJW 1994, 208, 208; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 526, 553 ff.

¹⁰⁸⁰ Vgl. PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 137; a.A. *SportR Praxis – Rössner*, Rn. 1707; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745, 1748.



um nicht etwa in negative Publicity durch den angetretenen Sportler beim eigens veranstalteten Wettkampf zu geraten, dennoch dürfte dies eine untergeordnete Rolle spielen. Es ist daher festzuhalten, dass eine Betrugsstrafbarkeit des Sportlers zum Nachteil des Veranstalters abzulehnen ist.

5. Zum Nachteil des Preisspenders

Eine Strafbarkeit wegen Betrug zum Nachteil des Preisspenders kann sich in zweierlei Konstellationen ergeben – zum einen ist der Preisspender selbst der Veranstalter, zum anderen ist der Preisspender ein Dritter. Sofern der Preisspender zugleich auch der Veranstalter des sportlichen Wettkampfes ist, wird hinsichtlich des gezahlten Antrittsgeldes auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich des versprochenen Preises ist eine Unterscheidung zwischen der Eigenschaft als Veranstalter oder als Dritter nicht vorzunehmen.

Dadurch, dass der gedopte Sportler, wiederum ohne sein Doping bekannt zu geben, an einem Wettkampf teilnimmt, liegt erneut zumindest eine konkludente Täuschung, hier des Preisspenders, vor.¹⁰⁸¹ Aber auch eine andere Konstellation ist denkbar: Vielfach wird der Preisspender über den Gewinner des ausgetragenen Wettkampfes erst durch den Veranstalter (sofern keine Personenidentität besteht) oder andere zur Gewinnmitteilung beauftragte/befugte Personen informiert, sodass eine Täuschung in mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Betracht kommt.¹⁰⁸² Sowohl ein auf der Täuschung basierender Irrtum als auch eine wiederum darauf beruhende Vermögensverfügung ist durch Übergabe der Siegpriämie an den gedopten Sportler gegeben.¹⁰⁸³ Denn durch die Auszahlung der Siegpriämie an den gedopten Sportler wird der Preisspender nicht von seinem Anspruch aus § 657 BGB frei und läuft Gefahr, einem fortbestehenden Anspruch des Nächstplatzierten ausgesetzt zu sein.^{1084,1085} Hinsichtlich des auf der Vermögensverfügung basierenden Schadens wird vertreten, dass ein solcher gerade nicht vorliegen kann, da der Preisspender

¹⁰⁸¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 136; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 78; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 39; *Heger*, JA 2003, 76, 80; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 82 ff.; SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1707;

a.A. *Kargl*, NSTZ 2007, 489, 493, welcher eine Täuschungshandlung des Sportlers aus dem Grunde verneint, dass die Vermögensverfügung des Preisspenders, sich mit der Schuld der Preisübergabe zu belasten, zeitlich deutlich vor Anmeldung oder vor dem Wettkampf liegt.

¹⁰⁸² Vgl. *Kindhäuser*, FS Bemann, 339, 358 f.; Auch wird ein Dreiecksbetrug unter Berücksichtigung des zivilrechtlichen Preisausschreibens diskutiert. *Kargl*, NSTZ 2007, 489, 493.

¹⁰⁸³ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 172; *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers, S. 73; *Otto*, SpuRt 1994, 40, 15; *Heger*, JA 2003, 76, 80; HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 264; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 87.

¹⁰⁸⁴ Hinsichtlich der Rechtsnatur der Ausschreibung und den sich daraus ergebenden Folgen – § 657 BGB oder § 661 BGB – ist auf die obigen Ausführungen unter Dritter Teil, Kap. 2 C I 1 zu verweisen.

¹⁰⁸⁵ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 164; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 87.

ohnehin sein Vermögen um den ausgelobten Preis gemindert hätte.¹⁰⁸⁶ Andererseits wird insb. seitens der Rechtsprechung auch eine Verringerung des Vermögens durch einseitige oder vergebliche Hingabe eines Vermögenswertes als Schaden i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB anerkannt.¹⁰⁸⁷ Darüber hinaus spielt der Streitstand dann keine Rolle, wenn der Preisspender den Preis nur an den wahren, fairen, ungedopten Sportler ausgeben wollte, sodass letztlich auch mit der Zweckverfehlung beim Schandenseintrag argumentiert werden kann.¹⁰⁸⁸

Unterschieden werden muss diese Fallgestaltung von derjenigen, in der der Preisspender die Prämie noch nicht ausgezahlt oder übergeben hat. Dann liegt nur eine allgemeine Vermögensgefährdung vor, wenn ein Anspruch des Nächstplatzierten darauf auch (noch) besteht.¹⁰⁸⁹ Bis zur Disqualifikation bleibt der gedopte Sportler Anspruchsinhaber, sodass in diesem Fall ein Vermögensschaden in keiner Weise begründet werden kann.¹⁰⁹⁰ Eine Versuchsstrafbarkeit kann hingegen begründet werden.

Für den Fall, dass ein Vermögensschaden vorliegt, lassen sich die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen¹⁰⁹¹ regelmäßig bejahen. Mithin kann sich der Sportler wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Preisspenders strafbar machen.

6. Ergebnis

Die Strafbarkeit des Sportlers wegen Dopings nach § 263 Abs. 1 StGB ist grds. gegenüber vielen Personengruppen denkbar, doch letztlich bleibt nur die Strafbarkeit gegenüber Arbeitgebern/Sponsoren und Preisspendern übrig, da es in den übrigen Fällen bereits am objektiven und subjektiven Tatbestand fehlt. Festzuhalten ist, dass nur ein eingeschränkter Schutz aus strafrechtlicher Sicht bezüglich der Vermögensinteressen anderer möglich ist. Auf den ersten Blick mag dies ein unbefriedigendes Ergebnis darstellen. Doch unter Berücksichtigung der Professionalisierung, die der Sport heute als großen Wirtschaftsfaktor in vielerlei Hinsicht erfahren hat, müssen die Personenverhältnisse für die Frage der Betrugsstrafbarkeit des Sportlers genau ausdifferenziert werden. Zudem hängen viele Expektanzen und finanzielle Schicksale im Falle des Dopings an den Wirtschaftsunternehmen wie Veranstaltern, Arbeitge-

¹⁰⁸⁶ *Linck*, NJW 1987, 2545, 2551.

¹⁰⁸⁷ BGHSt 19, 37, 45; 31, 93, 95; BGH NJW 1995, 539; *Fischer* StGB Rn. 137; LK – *Tiedemann*, § 263 Rn. 181; S/S – *Perron*, § 263 Rn. 100; *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88.

¹⁰⁸⁸ *Kauerhof*, Dopingfragen, S. 88.

¹⁰⁸⁹ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 264 f.

¹⁰⁹⁰ HB SportR – *Wolters/Schmitz*, S. 264 f.; MüKo StGB – *Hefendehl*, 1. Aufl., § 263 Rn. 677.

¹⁰⁹¹ *Schild*, SportstrafR, S. 166; *Heger*, JA 2003, 76, 80 allerdings mit Zweifeln in Bezug auf die Bereicherungsabsicht.



bern, Preisspendern und durchaus auch Konkurrenten. Diesen bleibt jedoch die Möglichkeit zur Schadensregulierung über den Weg der Zivilgerichtsbarkeit in Form von Ansprüchen gegen ihre jeweiligen Vertragspartner. Hinzu kommt die sportrechtliche Sanktion, die regelmäßig im Falle der Aufdeckung eines dopenden oder gedopten Athleten erfolgen wird. Dadurch wird dem Sanktionsbedürfnis, das bei Laien in diesen Fallgestaltungen wohl stark ausgeprägt sein dürfte, entsprochen. Auf das Strafrecht als ultima ratio staatlichen Handelns muss de lege lata verzichtet werden. De lege ferenda ergibt sich gleichfalls aufgrund der genannten anderweitigen Sanktionen kein Bedürfnis, den Anwendungsbereich des Strafrechts zu erweitern.

II. Subventionsbetrug

Vor dem Hintergrund, dass viele Sportler finanzielle Unterstützung etwa durch die Deutsche Sporthilfe oder über ihren Verband erhalten, ist es denkbar, dass sich ein Sportler im Falle des Dopings eines Subventionsbetrugs gem. § 264 Abs. 1, 2, 3 und/oder 4 StGB schuldig macht. Die finanziellen Mittel, insbesondere für die Sportverbände, werden zum Teil durch das Bundesministerium des Inneren im Rahmen der Sportförderung zur Verfügung gestellt sowie im Anschluss mittels eines leistungsabhängigen Verteilungsschlüssel weitergeleitet und kommen damit mittelbar auch den einzelnen Sportlern zugute.¹⁰⁹² § 264 StGB schützt die staatliche Planungs- und Dispositionsfreiheit im Wirtschaftsbereich sowie überindividuelle Interessen in Gestalt eines Allgemeininteresses an der Wirtschaftsförderung durch Subventionen mit bestimmter Zweckrichtung.¹⁰⁹³ Um jedoch in den Anwendungsbereich des § 264 StGB zu fallen, müssen die finanziellen Mittel Subventionen i.S.d. § 264 Abs. 7 StGB darstellen. Subventionen im strafrechtlichen Sinne sind solche Leistungen, die auf der Grundlage landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Betriebe oder Unternehmen gewährt werden, § 264 Abs. 7 Nr. 1 StGB. Grundlage dieser Definition ist ein materieller Subventionsbegriff, bei

¹⁰⁹² *Figura*, Doping, S. 172. Vgl. ebenfalls Angaben des BMI unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sport/Sportfoerderung/Finanzierung/finanzierung_node.html;jsessionid=3171669F33349F191A97D41D84ABD331.2_cid373, sowie die bereit gestellten Mittel in Höhe von mehr als 63 Millionen Euro für das Jahr 2014 für die Förderung des Spitzensports und der Olympischen und nicht Olympischen Bundessportfachverbände und die Förderung des Leistungssports der Menschen mit Behinderung sowie der Verbände mit besonderen Aufgaben unter:

- http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sport/foerderung-spitzensport-bundessportfachverb%C3%A4nde-2014-PDF.pdf?__blob=publicationFile
- http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sport/foerderung-leistungssport-behinderung-2014-PDF.pdf?__blob=publicationFile

Für 2015 wurden vom Bundeshaushalt insgesamt 140 Millionen Euro für den Sport zur Verfügung gestellt:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2014/07/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-regierungsentwurf-bundeshaushalt-2015-finanzplan-bis-2018.html>

(jeweils zuletzt abgerufen am 04.01.2016)

¹⁰⁹³ BT-Drs. 7/5291, S. 5.

dem es nicht darauf ankommt, dass die zugewendeten Mittel auch formell als Subventionen betitelt sind, sodass letztendlich Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.¹⁰⁹⁴ Fraglich ist jedoch, ob unter diesen Subventionsbegriff auch die Sportförderung fällt. Die zur Sportförderung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssten unter Nr. 1 oder 2 des § 264 Abs. 7 StGB erfasst werden. Leistungsempfänger nach Nr. 1 a sind jedoch Betriebe oder Unternehmen, worunter „nicht nur vorübergehende Zusammenschlüsse mehrerer Personen unter Einsatz von Sachmitteln in gewissem räumlichen Zusammenhang unter einer Leitung zur Erreichung eines bestimmten, nicht stets wirtschaftlichen Zwecks“¹⁰⁹⁵ zu verstehen sind. Einzelne Sportler, auch wenn diese ihren Sport als Unternehmer zum Zwecke der Gewinnerzielung ausüben, sind demnach aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.¹⁰⁹⁶

Damit der Sportler unter Nr. 1 b fällt, muss die Förderungsleistung zumindest auch der Wirtschaft dienen. Die Sportförderung ist hingegen aus dem Anwendungsbereich gänzlich ausgenommen, obwohl die Sportausübung heute zumeist in Organisationen betrieben wird, die ähnlich den Wirtschaftsunternehmen sind.¹⁰⁹⁷ Jedoch ist der Sport nicht nur durch Landes- und Bundesrecht Zielobjekt von Fördermaßnahmen, sondern auch durch das EU-Recht, Art. 165 AEUV. Im Rahmen des § 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB ist auch die Sportförderung über Subventionen nach Gemeinschaftsrecht erfasst.¹⁰⁹⁸ Sofern daher der Sportler über finanzielle Mittel, bereitgestellt durch die EU, verfügen kann, ist der Anwendungsbereich des § 264 StGB eröffnet.

Sodann bedarf es einer in § 264 Abs. 1 StGB genannten Tathandlung des Sportlers im Zusammenhang mit seiner gedopten Leistungserbringung.

Nach § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB müsste der Sportler über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben. Subventionserheblich sind Tatsachen, wenn sie nach Abs. 8 durch Gesetz

¹⁰⁹⁴ S/S – Perron, § 264 Rn. 7; LK – Tiedemann, § 264 Rn. 40; Hack, Probleme des Tatbestandes Subventionsbetrug, S. 149; Kudlich/Oğlakcioğlu, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 265; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn. 10.

¹⁰⁹⁵ BGH NJW 2003, 2179, 2181; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn. 17; Kudlich/Oğlakcioğlu, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 83; SK – Hoyer, § 264 Rn. 31; vgl. S/S – Perron, § 264 Rn. 21 ff.; LK – Tiedemann, § 264 Rn. 54 ff.; Fischer StGB, § 264 Rn. 11.

¹⁰⁹⁶ Hinsichtlich unterstützungsbedürftiger Einzelpersonen s. u.a. LK – Tiedemann, § 264 Rn. 54; Fischer StGB, § 264 Rn. 11.

¹⁰⁹⁷ S/S – Perron, § 264 Rn. 17; Fischer StGB, § 264 Rn. 10; BeckOK StGB – Momsen, § 264 Rn. 13; Kudlich/Oğlakcioğlu, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 265; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn. 23; Krack, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 178.

a.A. Eberle, Subventionsbetrug, S. 106 f., welcher den Anwendungsbereich der Norm ebenfalls im sozialen Bereich sehen will, worunter dann auch der Sportsektor zu fassen ist.

a.A. ebenfalls Figura, Doping, S. 175 ff., welcher die Anforderungen der Subventionen im Falle der Sportförderung als evident vorliegend sieht. (S. 178).

¹⁰⁹⁸ Vgl. Fischer StGB, § 264 Rn. 12.



oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet werden (Nr. 1) oder an die durch Gesetz eine Abhängigkeit der Subvention geknüpft ist (Nr. 2). Zu deren Feststellung ist vor allem das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) heranzuziehen.¹⁰⁹⁹ Die Sportfördergelder durch die EU sollen selbstverständlich der Unterstützung des sauberen fairen Sports zugute kommen¹¹⁰⁰ und nicht dopende Sportler unterstützen, die sich dadurch im Wettkampf einen leistungsrelevanten Vorteil sichern. Unrichtige oder unvollständige Angaben macht der Täter des Subventionsbetrugs, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen oder durch Weglassen ein falsches Bild in Bezug auf das Gegebensein der subventionsrechtlichen Tatsache entsteht.¹¹⁰¹ Indem der Sportler sein Doping nicht offenbart, verschweigt er diese subventionserhebliche Tatsache und macht somit unvollständige Angaben.

Gemäß § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB müsste die Geldleistung, die im Rahmen der Subvention einem Sportler gewährt wird, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet werden. Diese Verwendungsbeschränkung kann nicht nur auf einer Rechtsvorschrift beruhen, sondern auch auf Verwaltungsakten oder Verträgen mit dem Subventionsgeber.¹¹⁰² Hierbei ist zu beachten, dass im Unterschied zur noch zu prüfenden Tathandlung nach Nr. 3, hier gerade das SubvG nicht eingreift, da § 3 Abs. 2 SubvG nicht auf EU-Subventionen anwendbar ist.¹¹⁰³ Sofern daher entsprechende Grundlagen zwischen dem Sportler und dem Subventionsgeber erlassen oder vereinbart wurden und der Sportler sich dennoch nicht an den Verwendungszweck hält und dopt, macht sich der Sportler unter der Voraussetzung des Vorliegens der weiteren Strafbarkeitsmerkmale nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar.

§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SubvG zu sehen. Bei diesem Straftatbestand handelt es sich um ein echtes Unterlassensdelikt¹¹⁰⁴, bei dem der mögliche Täter es unterlassen haben muss, über subventionserhebliche Tatsachen aufzuklären. Da § 3 Abs. 1 SubvG auf EU-Subventionen anwendbar ist¹¹⁰⁵,

¹⁰⁹⁹ Vgl. ebenfalls *Fischer* StGB, § 264 Rn. 17a; *Figura*, Doping, S. 187; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn. 37; BGHSt 44, 233.

¹¹⁰⁰ Bspw. erkennbar anhand der EU-Förderprogramme wie Erasmus+, http://ec.europa.eu/sport/policy/index_en.htm (zuletzt abgerufen am 04.01.2016) oder anhand der Regularien des EAA Council (Stand 2005) www.european-athletics.org/files/.../easpreg06.doc (zuletzt abgerufen am 04.01.2016 über google Suchwörter „EUROPEAN ATHLETICS SUPPORT PROGRAMME Regulations“).

¹¹⁰¹ *Kudlich/Ođlakciođlu*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 268; *Fischer* StGB, § 264 Rn. 23; LK – *Tiedemann*, § 264 Rn. 96 f.; SK – *Hoyer*, § 264 Rn. 51.

¹¹⁰² LK – *Tiedemann*, § 264 Rn. 107; *Fischer* StGB, § 264 Rn. 25; SK – *Hoyer*, § 264 Rn. 61.

¹¹⁰³ BT-Drs. 13/10425, S. 6; BGHSt 49, 147, 157; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn 53; *Krack*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 182; SK – *Hoyer*, § 264 Rn. 59.

¹¹⁰⁴ *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn 54; *Krack*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 183; LK – *Tiedemann*, § 264 Rn 114; SK – *Hoyer*, § 264 Rn. 64; *Fischer* StGB, § 264 Rn. 28.

¹¹⁰⁵ BT-Drs. 13/10425, S. 6.

kommt dieser Tathandlung nach Nr. 3 ebenfalls Bedeutung zu. Dabei geht es dann um diejenigen Fälle, in denen die subventionserheblichen Tatsachen in Bezug auf eine Rückforderung der gewährten Subventionen dem Subventionsgeber nicht mitgeteilt werden und er damit in Unkenntnis über den Wegfall der Subventionsvoraussetzungen ist.¹¹⁰⁶ Selbst wenn der Sportler erst nach Gewährung der Subventionen zu Dopingmitteln greift, unterliegt er dennoch der Strafbarkeit nach § 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB i.V.m. § 3 Abs. 1 SubvG, da er den Subventionsgeber nicht über die Veränderungen in Kenntnis gesetzt hat.

Auch § 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB kann seitens des Sportlers verwirklicht werden, wenn er bspw. im Rahmen von Dopingkontrollen seine Ergebnisse manipuliert, die für das jeweilige Subventionsverfahren von Bedeutung sind.¹¹⁰⁷ *Figura* ist insoweit zuzustimmen, dass das Gebrauchen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangter Bescheinigungen, etwa durch Berechtigte unterzeichneter Athletenkontrollbücher, im Sportbereich Bedeutung haben kann¹¹⁰⁸, allerdings ist der praktische Anwendungsbereich dieser Norm äußerst gering¹¹⁰⁹. Für eine entsprechende Bewilligungsbescheinigung, die auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgestellt wurde, greift bereits § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn entsprechende Angaben von späteren Subventionsnehmern gemacht wurden.¹¹¹⁰

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sich der Sportler wegen Subventionsbetrugs nach § 264 Abs. 1 StGB in jeglicher Variante strafbar machen kann. Am Vorsatz, wenn es um die Bewilligung und den Erhalt von Subventionen geht, und auch an der Rechtswidrigkeit und Schuld wird es selten fehlen. Darüber hinaus wird auch der bestraft, der die Taten nach Nr. 1-3 leichtfertig begeht, § 264 Abs. 4 StGB. Der Versuch ist hingegen nicht strafbar, da es sich bei dem Subventionsbetrug um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt.¹¹¹¹

III. Sonstige in Betracht kommende Delikte

1. Untreue

Neben den Betrugstatbeständen des StGB ist im Rahmen von Doping auch an Untreuedelikte zu denken. Der Untreuetatbestand des § 266 Abs. 1 StGB gliedert sich dabei in zwei Bereiche, den Missbrauchs- und den Treubruchstatbestand. Für

¹¹⁰⁶ *Figura*, Doping, S. 187 f.

¹¹⁰⁷ *Figura*, Doping, S. 189.

¹¹⁰⁸ *Figura*, Doping, S. 188 f.

¹¹⁰⁹ *Krack*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 184; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 17 Rn. 60; *S/S – Perron*, § 264 Rn. 57 f.; *MüKo StGB – Wohlers/Mühlbauer*, § 264 Rn. 102.

¹¹¹⁰ *S/S – Perron*, § 264 Rn. 58; *MüKo StGB – Wohlers/Mühlbauer*, § 264 Rn. 102.

¹¹¹¹ *Fischer StGB*, § 264 Rn. 4, 38; *S/S – Perron*, § 264 Rn. 66; *MüKo StGB – Wohlers/Mühlbauer*, § 264 Rn. 13.



den Missbrauchstatbestand nach § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB ist es erforderlich, dass zwischen dem Täter und dem Opfer eine rechtsgeschäftliche Beziehung besteht, die sich zulasten des Vermögens des Opfers auswirkt.¹¹¹² Doch Doping ist ein tatsächliches Handeln, sodass eine Missbrauchsuntreue demzufolge ausscheidet.¹¹¹³

Gegenüber den Sponsoren/Arbeitgebern oder allgemein gegenüber den Geldgebern kommt der Treubruchstatbestand in Betracht.¹¹¹⁴ Im Rahmen des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB geht es darum, dass die Pflicht verletzt wird, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen.¹¹¹⁵ Im Gegensatz zum Missbrauchstatbestand sind hier auch tatsächliche Handlungen miteingefasst.¹¹¹⁶ Insofern kann das Doping des Sportlers hierunter subsumiert werden.

Als problematisch stellt es sich dar, dass eine entsprechende besondere Vermögensbetreuungspflicht vorliegen muss, die sich nicht nur auf ein allgemeines Rücksichtsgebot aus dem zugrunde liegenden Vertrag beschränkt.¹¹¹⁷ Aus einem Arbeitsverhältnis ergeben sich allerdings keine besonderen Treuepflichten.¹¹¹⁸ Mittels gleicher Argumentation ist ebenfalls eine besondere Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den Sponsoren abzulehnen, da hier ein Sponsoringvertrag mit dem Sportler abgeschlossen wird, in dem sich Leistung und Gegenleistung entsprechend der Vereinbarung gegenüberstehen. Im Falle einer Förderung mittels Subventionen als Investitionsbeihilfen gilt dies gleichfalls.¹¹¹⁹ Darüber hinaus wäre selbst bei Annahme einer Vermögensbetreuungspflicht fraglich, ob überhaupt ein Schaden auf Seiten des Vertragspartners des Sportlers eingetreten ist.¹¹²⁰ Aufgrund gleicher Problematik wie im Betrugstatbestand ist dazu unter Verweis auf die o.g. Ausführungen eine ablehnende Haltung einzunehmen. Demzufolge scheidet eine Strafbarkeit des Sportlers

¹¹¹² Fischer StGB, § 266 Rn. 10; S/S – Perron, § 266 Rn. 7 ff.; Lackner/Kühl – Heger, § 266 Rn. 6; SK – Hoyer, § 266 Rn. 74.

¹¹¹³ Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 105; PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 148.

¹¹¹⁴ Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 105.

¹¹¹⁵ S/S – Perron, § 266 Rn. 23; Fischer StGB, § 266 Rn. 35; LK – Tiedemann, § 266 Rn. 58.

¹¹¹⁶ SK – Hoyer, § 266 Rn. 88; LK – Tiedemann, § 266 Rn. 56; S/S – Perron, § 266 Rn. 30; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 769.

¹¹¹⁷ Zu der Voraussetzung der besonderen Vermögensbetreuungspflicht: S/S – Perron, § 266 Rn. 23; Fischer StGB, § 266 Rn. 33; SK – Hoyer, § 266 Rn. 27; BGHSt 1, 186, 188 f.; 22, 190, 191.

¹¹¹⁸ S/S – Perron, § 266 Rn. 26, Fischer StGB, § 266 Rn. 36; BGHSt 3, 289, 293 f.; 4, 170, 171.

¹¹¹⁹ Fischer StGB, § 266 Rn. 49 m.w.N.; BGHZ 149, 10, 23 f. wobei grds. keine besondere Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich staatlicher Gelder anzunehmen ist. Dies trifft jedoch dann nicht mehr zu, wenn eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich des Verwendungszwecks der gewährten Subventionen durch die Parteien vereinbart worden ist.

¹¹²⁰ Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 106; PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 148.

sowohl nach der Missbrauchsalternative nach § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB als auch nach der Treubruchsalternative gem. § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB aus.

2. Urkundsdelikte

Neben den Straftatbeständen, die auf den Vermögensschutz anderer abzielen, kommen auch Urkundsdelikte bei Dopingfällen in Betracht. Dabei geht es um Fallgestaltungen, die sich auf das Dopingkontrollverfahren und auf den gegenständlichen Bereich der Dopingproben und die dazugehörigen Dopingkontrollformulare beziehen.¹¹²¹ Dafür stellt sich zunächst die Frage, ob es sich bei den Dopingproben um Urkunden handelt. Eine Urkunde ist jede verkörperte, menschliche Gedankenerklärung, die dazu bestimmt und geeignet ist, über eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache Beweis im Rechtsverkehr zu erbringen, und die den Aussteller erkennen lässt.¹¹²² Da Dopingkontrollen mittels Urinproben der Athleten stattfinden, die in eine A- und eine B-Probe aufgeteilt werden¹¹²³, ist eine Manipulation, etwa durch Abgabe von Fremdurin oder Zugabe chemischer Mittel zur Veränderung des Urins, denkbar.¹¹²⁴ An der Urkundsqualität der reinen Probe fehlt es jedoch mangels Perpetuierungsfunktion¹¹²⁵, da keine hinreichend feste Verbindung zwischen dem Augenscheinsobjekt, der Urinprobe, und der Gedankenerklärung, nicht zu dopen, besteht¹¹²⁶. Insofern kommt nur eine zusammengesetzte Urkunde in Betracht, unter der man eine verkörperte Gedankenerklärung versteht, die mit dem jeweiligen Bezugsobjekt räumlich fest zu einer Beweiseinheit verbunden ist, sodass Beweis- und Erklärungsinhalt zusammenfallen.¹¹²⁷ Die Dopingprobe wird mit einem Code versehen, welcher auch auf dem beiliegenden Dopingkontrollformular angebracht wird, sodass letztlich die Probe und das Formular durch den Code als Einheit zu betrachten sind und eine zusammengesetzte Urkunde darstellen.¹¹²⁸

¹¹²¹ Vgl. ebenfalls *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 172; *Lüer*, Dopingstrafen, S. 113; *SportR Praxis – Rössner*, Rn. 1713.

¹¹²² *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 790; *Fischer StGB*, § 267 Rn. 2; LK – *Zieschang*, § 267 Rn. 4; *S/S – Heine/Schuster*, § 267 Rn. 2; BGHSt 3, 82, 84; 4, 284, 285.

¹¹²³ Athletenbroschüre der NADA, S. 15; vgl. Art. 5 ff. NADC.

¹¹²⁴ Abgesehen von einer strafrechtlichen Würdigung, ist keine unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren nach Art. 2.5 NADC als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu werten.

¹¹²⁵ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 172.

¹¹²⁶ *Wessel/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 792; *S/S – Heine/Schuster*, § 267 Rn. 3, 6; *BeckOK – Weidemann*, § 267 Rn. 6; *SK – Hoyer*, § 267 Rn. 7, 25; LK – *Zieschang*, § 267 Rn. 10.

¹¹²⁷ *Wessel/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 816; *S/S – Heine/Schuster*, § 267 Rn. 36a; *BeckOK – Weidemann*, § 267 Rn. 6; *SK – Hoyer*, § 267 Rn. 71; LK – *Zieschang*, § 267 Rn. 100; BGHSt 5, 75, 79.

¹¹²⁸ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 172 f.; *Lüer*, Dopingstrafen, S. 114; anders hingegen: Blutproben mit Aufschrift und beigefügtem Befundbericht: BGHSt 5, 75, 76, 79, da kein Aussteller zu erkennen ist.



Als Tathandlung der Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB kommt das Verfälschen einer echten Urkunde in Betracht.¹¹²⁹ Darüber hinaus macht sich der Sportler durch eine gleiche Verhaltensweise der Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 StGB schuldig, welche im Wege der Subsidiarität (Konsumtion)¹¹³⁰ gegenüber der Urkundenfälschung zurücktritt.¹¹³¹

In den Fällen, dass der Sportler nicht die Dopingprobe an sich verfälscht, sondern das Dopingkontrollformular nicht der Wahrheit entsprechend ausfüllt¹¹³², ist eine Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB, also das Herstellen einer unechten Urkunde, abzulehnen. Der Aussteller der Urkunde ist nämlich die jeweilige Anti-Doping-Behörde, die auch weiterhin als Aussteller ersichtlich ist. Der Sportler selbst möchte sich nicht als Aussteller gerieren.¹¹³³ Insofern liegt bloß eine schriftliche Lüge vor.¹¹³⁴

Wiederum besteht die Möglichkeit einer Strafbarkeit des Sportlers wegen Verfälschens einer Urkunde nach § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB, wenn der Sportler falsche Angaben hinsichtlich der im Formular geforderten Informationen tätigt.¹¹³⁵ Bezüglich der Dopingkontrollformulare ist auf die vorgenannte Problematik der Urkundsqualität zu verweisen. Zwar handelt es sich hierbei im Falle einer Veränderung durch den Sportler um eine Verfälschung dieses Formulars. Dennoch ist das Formular ohne die durch den Code in Bezug genommene Dopingprobe nicht aussagekräftig, sodass es erneut an der Urkundeneigenschaft bzw. der Perpetuierungsfunktion scheitert.¹¹³⁶

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass eine Strafbarkeit des Sportlers wegen Urkundenfälschung in der Regel nach § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB möglich erscheint. Allerdings dürfte diese Feststellung überwiegend theoretischer Natur sein, da Dopingkontrollen, insbesondere bei Urinproben, immer unter Aufsicht des jeweili-

¹¹²⁹ Verfälschen bedeutet die Veränderung des gedanklichen Inhalts der Urkunde in der Weise, dass der Aussagegehalt nach der Veränderung desjenigen bereits bei der Abgabe der Erklärung entsprach. *Wessel/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 842; *S/S – Heine/Schuster*, § 267 Rn. 64; *BeckOK – Weidemann*, § 267 Rn. 24; *BGH GA* 63, 16, 16.

¹¹³⁰ *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 898; *Lackner/Kühl – Heger*, § 274 Rn. 8; *BeckOK StGB – Weidemann*, § 274 Rn. 16; *MüKo StGB – Freund*, § 274 Rn. 74; *NK StGB – Puppe*, § 274 Rn. 18.

¹¹³¹ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 173; *Lüer*, Dopingstrafen, S. 116.

¹¹³² Im Dopingkontrollformular sind u.a. neben Angaben zur Person des Athleten Informationen für das untersuchende Labor (insb. Angabe über evtl. Medikamenteneinnahme) anzugeben.

¹¹³³ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 173; *Lüer*, Dopingstrafen, S. 115.

¹¹³⁴ *S/S – Heine/Schuster*, § 267 Rn. 54; *BeckOK StGB – Weidemann*, § 267 Rn. 19; *MüKo StGB – Erb*, § 267 Rn. 9.

¹¹³⁵ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 172.

¹¹³⁶ *A.A. Ott*, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 106, welcher eine Urkundsqualität annimmt, im Ergebnis eine Strafbarkeit des Sportlers aufgrund der Straffreiheit einer falschen inhaltlichen Angabe in einem Formular ablehnt (S. 107); ebenfalls *a.A. Lüer*, Dopingstrafen, S. 114.

gen Kontrolleurs stattfinden¹¹³⁷, sodass eine Manipulation nahezu ausgeschlossen sein dürfte. Im Rahmen von Blutproben ist eine Verfälschung dieser, etwa durch Zugabe chemischer Stoffe, ebenfalls ausgeschlossen, da die Probenentnahme nicht durch den Athleten selbst vorgenommen wird.

3. Körperverletzungen

Neben den Straftaten, die sich auf materielle Güter und den wirtschaftlichen Bereich beziehen, sind im Rahmen von Dopingfällen auch Straftaten gegen die körperliche Integrität zu untersuchen, nämlich die Körperverletzungsdelikte nach §§ 223 ff. StGB. Die Vielfältigkeit der Eingriffe in die körperliche Integrität infolge einer Dopingeinnahme¹¹³⁸ führt dazu, dass im Bereich der Qualifikationstatbestände der Körperverletzungsdelikte nicht nur § 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 StGB in Betracht kommt, sondern auch § 226 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Verabreichung von Dopingmitteln an Minderjährige an § 225 Abs. 1 StGB zu denken, der jedoch regelmäßig an der Böswilligkeit¹¹³⁹ der Gesundheitsschädigung scheitern wird.

Die Körperverletzungsdelikte, ausgehend vom Grunddelikt des § 223 Abs. 1 StGB, sind darauf ausgerichtet, dass eine Person eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, sodass eine Strafbarkeit des Sportlers im Zusammenhang mit Eigendoping entfällt.¹¹⁴⁰ Vielmehr sind hierbei die Ärzte und Betreuer rechtlich zu betrachten, die dem Sportler mittels verschiedener medizinischer Vorgehensweisen zum Doping verhelfen.

Anders stellt sich die Situation hingegen dar, wenn ein Sportler seinen Sportkollegen nicht etwa durch medizinisch aufwendiges Doping, sondern durch Übergabe von Dopingmitteln zum Eigendoping mittels Selbsteinnahme verhilft oder verleitet. In diesem Fall steht eine Strafbarkeit des Sportlers wegen Körperverletzung im Raum. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen, denen Dopingmittel überlassen werden, stellt sich die Frage nach der Eigenverantwortlichkeit im Hinblick auf eine etwaige Einwilligung.¹¹⁴¹ In diesem Rahmen geht es auch um die Frage einer möglichen Sittenwidrigkeit als Einschränkung der Einwilligungsmöglichkeit über § 228 StGB. Unabhängig

¹¹³⁷ Anders sieht es aus, wenn der Sportler unter 16 Jahre alt ist, da dann keine Sichtkontrolle durchgeführt wird. Athletenbroschüre der NADA, S. 12.

¹¹³⁸ Vgl. hierzu die Nebenwirkungen der jeweiligen Dopinggruppen in der Tabelle unter Dritter Teil, Kap. 1 B.

¹¹³⁹ Böswilligkeit liegt vor, wenn der Täter die Pflichtverletzung aus besonders verwerflicher Motivation heraus begeht. Lackner/Kühl – Kühl, § 225 Rn. 6; S/S – Stree/Sternberg-Lieben, § 225 Rn. 14; BeckOK StGB – Eschelbach, § 225 Rn. 24.

¹¹⁴⁰ Vgl. auch SportR Praxis – Rössner, Rn. 1701; PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 115; Lüer, Dopingstrafen, S. 104; Glocker, Bedeutung von Doping, S. 139 f.; Schild, SportstrafR, S. 144.

¹¹⁴¹ Schild, SportstrafR, S. 144; SportR Praxis – Rössner, Rn. 1702; PHB SportR – Reinhart, 8. Teil Rn. 119; Lüer, Dopingstrafen, S. 105.



von der Frage, ob eine Einwilligungserklärung des jeweiligen Sportlers zum Doping vorliegt oder nicht, liegt letztlich eine sittenwidrige Tat vor.¹¹⁴² Zwar ist die Beantwortung der Sittenwidrigkeitsfrage generell schon vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG nicht einfach zu vollziehen.¹¹⁴³ Trotz alledem sind hierbei, wie auch *Lüer* annimmt, die sportethischen Grundsätze der Fairness mit einzubeziehen, gegen die im Falle des Dopings verstoßen wird.¹¹⁴⁴ Dem Argument *Rössners*, dass es zu einem widersprüchlichen Ergebnis komme, sofern man den eigenverantwortlich dopenden Athleten anders bewertet als den eigenverantwortlich durch Einwilligung das Doping zulassenden Athleten¹¹⁴⁵, ist entgegenzuhalten, dass es gerade dieser Unterschied des Handelns ist, welcher beurteilt werden muss. Im Falle des Eigendopings ist der Sportler für sich selbst dafür verantwortlich, was er seinem Körper zuführt und zufügt. Sportler, die sich von außen dopen lassen, geben gerade diesen eigenständigen Bereich der Selbstbestimmung auf, der durch die Einwilligung einem anderen zur Fremdbestimmung überlassen wird. In letzterer Konstellation ist also ein menschliches Miteinander durch Verzicht des einen auf einen Part zu betrachten, den stattdessen ein anderer übernimmt. Dass ein Verstoß gegen den Sportethos durch den sich selbst dopenden Sportler vorliegt, steht dabei außer Frage. Für diese Verstöße werden die Sportler, die anderen beim Doping helfen, sportrechtlich und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

4. Schwangerschaftsabbruch

Sportlerinnen können sich im Zuge des (Leistungs-)Dopings auch wegen Schwangerschaftsabbruchs gem. § 218 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB strafbar machen. Eine Körperverletzung am Fötus gem. §§ 223 ff. StGB ist aufgrund der fehlenden Voraussetzung der Verletzung eines anderen nicht gegeben.¹¹⁴⁶ Aus gleichem Grund scheidet auch die Tötungsdelikte allesamt aus, da hier ein Mensch zu Tode gekommen sein muss, welcher jedoch erst als solcher rechtlich angesehen wird, wenn der Geburtsakt mit den Eröffnungswehen begonnen hat.¹¹⁴⁷ Unabhängig von den Problematiken der Tathandlung im Rahmen des Schwangerschaftsabbruchs – wann die Tathand-

¹¹⁴² *Lüer*, Dopingstrafen, S. 107; a.A. SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1702; i.E. *Schild*, SportstrafR, S. 157.

¹¹⁴³ Zur Problematik der Sittenwidrigkeit bei § 228 StGB: Zweiter Teil, Kap. 2 III. 3. B) cc).

¹¹⁴⁴ *Lüer*, Dopingstrafen, S. 106; a.A. *Schild*, SportstrafR, S. 156.

¹¹⁴⁵ SportR Praxis – *Rössner*, Rn. 1702.

¹¹⁴⁶ S/S – *Eser*, § 223 R. 1a f.; Lackner/Kühl – *Kühl*, § 223 Rn. 1; MüKo StGB – *Joecks*, Vorbem. zu §§ 223 ff. Rn. 10; *Fischer* StGB, § 223 Rn. 2; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 246.

¹¹⁴⁷ S/S – *Eser/Sternberg-Lieben*, Vorbem. zu den §§ 211 ff. Rn. 13; MüKo StGB – *Schneider*, Vorbem. zu §§ 211 ff. Rn. 6; *Fischer* StGB, Vor §§ 211-216 Rn. 5; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, Rn. 9; BGHSt 31, 348, 348; BGHSt 32, 194, 194.

lung¹¹⁴⁸ beginnt und endet¹¹⁴⁹ – ist zwar der objektive Tatbestand erfüllt, der subjektive ist hingegen in der Regel nicht einschlägig. Damit der Tatbestand des § 218 Abs. 1 S. 1 StGB erfüllt ist, bedarf es des Vorsatzes des Handelnden.¹¹⁵⁰ Vorsatz scheidet jedoch aus. Die Sportlerin nimmt die Dopingmittel in der Regel nicht zum Zwecke des Schwangerschaftsabbruchs ein, sondern zur Leistungssteigerung für ihre Sportausübung.¹¹⁵¹ Selbst bedingter Vorsatz, welcher schon ausreichen würde¹¹⁵², dürfte in der Regel nicht gegeben sein. Darüber hinaus ist eine fahrlässige Begehung in diesem Rahmen nicht strafbar, § 15 StGB.

D. Doping und die Auswirkungen im Mannschaftssport

Doping im Mannschaftssport sowie die daraus resultierenden Auswirkungen stellen sich in rechtlicher Hinsicht nicht anders dar, als für den einzelnen gedopten Sportler. Zumindest auf die Fälle, in denen die gesamte Mannschaft unter leistungssteigernden Mitteln angetreten ist, sind die bisherigen strafrechtlichen Konsequenzen zum einzelnen gedopten Sportler zu übertragen. Problematisch gestalten sich die Fälle, in denen etwa nur ein Sportler der Mannschaft, unabhängig davon, wie viele Mitglieder einer Mannschaft angehören, gedopt ist. In rechtlicher Hinsicht kann kein Nachweis erbracht werden, dass gerade aufgrund dieses einen Sportlers die Mannschaft ein Spiel oder einen Wettkampf gewonnen und sich so das Preisgeld gesichert hat. Vielmehr spielen viele Faktoren eine bedeutsame Rolle, wie etwa das interaktive Zusammenwirken der Spieler bspw. im Fußball bei der Passabgabe oder auch der entsprechende Gegner in einem Laufwettbewerb bei einem 4x 100m-Staffel-Lauf. Darüber hinaus wäre es für eine Strafbarkeit aller Mannschaftsmitglieder notwendig, dass alle mittäterschaftlich gehandelt haben, was im Falle eines einzelnen Dopingfalls in der Mannschaft entweder aufgrund fehlenden täterschaftlichen Zusammenwirkens i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB nicht zu einer Strafbarkeit aller führen würde oder hinsichtlich des Kausalitätserfordernisses der einzelnen Tatbeiträge erst gar nicht nachweisbar

¹¹⁴⁸ Es kommen dabei sowohl die Abbruchhandlung nach § 218 Abs. 1 S. 1 StGB als auch Handlungen vor Nidation nach § 218 Abs. 1 S. 2 StGB in Betracht. Unter Abbruchhandlungen sind solche Handlungen zu verstehen, die sich als Einwirkung auf die Schwangere oder die Frucht vor der Geburt darstellen. (Fischer StGB, § 218 Rn. 5; Lackner/Kühl – Lackner, § 218 Rn. 3 ff.; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, Rn. 225).

¹¹⁴⁹ S/S – Eser, § 218 Rn. 10 ff.; MüKo StGB – Gropp, § 218 Rn. 21 ff.; NK StGB – Merkel, § 218 Rn. 51 ff.

¹¹⁵⁰ S/S – Eser, § 218 Rn. 41; NK StGB – Merkel, § 218 Rn. 127; Fischer StGB, § 218 Rn. 11; MüKo StGB – Gropp, § 218 Rn. 24.

¹¹⁵¹ Vgl. zum Bezugspunkt des Vorsatzes beim Schwangerschaftsabbruch, welcher sich auf das Absterben der Leibesfrucht beziehen muss: S/S – Eser, § 218 Rn. 41.

¹¹⁵² S/S – Eser, § 218 Rn. 41; MüKo StGB – Gropp, § 218 Rn. 24; Fischer StGB, § 218 Rn. 11; BGH NJW 1951, 412, 413.



wäre. Unberührt bleibt hingegen eine sportliche Sanktion nach dem NADC, welcher in Art. 11.2 als Konsequenz bei mehr als zwei Dopingfällen in einer Mannschaft diese selbst neben den jeweiligen Sportlern mit einer angemessenen Sanktion bspw. in Gestalt von Punktabzügen oder einer Disqualifikation belegt.¹¹⁵³

¹¹⁵³ Vgl. ebenfalls *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 126 f.



Kapitel 3 – Strafprozessuale Problemfelder

Auffällig ist, dass eine Strafbarkeit des Sportlers nach diversen Straftatbeständen des StGB, aber auch des AMG und des BtMG materiell-rechtlich gesehen vorliegen kann, in tatsächlicher Hinsicht jedoch kaum Urteile der staatlichen Gerichte hinsichtlich dieser Delikte bzw. generell hinsichtlich Strafverfahren mit Sportlern im Zusammenhang mit Doping gefällt werden. In den vergangenen Jahren wurde über die Dopingfälle von Jan Ullrich, Stefan Schuhmacher und Patrik Sinkewitz berichtet und diskutiert, die jeweiligen Strafverfahren wurden jedoch bei Jan Ullrich und Patrik Sinkewitz nach § 153a StPO eingestellt und im Fall Schuhmacher vom LG Stuttgart¹¹⁵⁴ mit einem Freispruch abgeschlossen.¹¹⁵⁵ Der Grund für diese geringe Quote von Strafverfolgungen liegt neben den ohnehin schon deutlich überlasteten Staatsanwaltschaften, die sich auf diese Thematiken nicht schwerpunktmäßig eingerichtet haben¹¹⁵⁶, auch darin, dass die Staatsanwaltschaften entsprechend dem Legalitätsprinzip nur tätig werden können, wenn ein Anfangsverdacht für eine Straftat überhaupt vorliegt, §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO. Vorfeldermittlungen, also die Suche nach nützlichen Informationen ohne einen zugrunde liegenden Straftatverdacht, sind nach der StPO nicht vorgesehen und daher auch nicht gestattet.¹¹⁵⁷ Problematisch gestaltet sich in diesem Zusammenhang, dass im Vergleich zum sportgerichtlichen Verfahren auf eine positive Dopingprobe des Sportlers im staatlichen Strafverfahren nicht zurückgegriffen werden kann, sondern weitere Indizien für einen Anfangsverdacht gesammelt werden müssen.¹¹⁵⁸ Als reiner Anfangsverdacht genügt eine positive Dopingprobe aus Gründen der Straffreiheit des Betäubungsmittelbesitzes in geringer Menge nicht; auch für den Verdacht einer Betrugsstrafbarkeit reicht ein positiv getesteter Sportler bei Weitem nicht aus.¹¹⁵⁹ Selbst für den Fall, dass ein Anfangsverdacht bejaht werden kann, um weitere Ermittlungen durchführen und schließlich eine öffentliche Klage erheben zu können, ist es schwierig, einen hinreichenden Tatverdacht i.S.d. § 170 Abs. 1 StPO i.V.m. § 203 StPO festzustellen. Ein hinreichender Tatverdacht ist nur dann anzunehmen, wenn die vorläufige Auswertung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens dazu führte, dass die Verurteilung des Beschuldig-

¹¹⁵⁴ LG Stuttgart, Urte. v. 29.10.2013 – 16 KLS 211 Js 88929/13.

¹¹⁵⁵ Die Verfahren bei Jan Ullrich und Patrik Sinkewitz waren am LG Bonn anhängig.

¹¹⁵⁶ Vgl. *Jahn*, Doping – warum nicht?, S. 76. Anders die Münchener Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Dopingvergehen im Sport am LG München I, die ihre Arbeit 2009 aufgenommen hat.

¹¹⁵⁷ Löwe-Rosenberg StPO – *Beulke*, § 152 Rn. 22; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 39 Rn. 18; *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 311.

¹¹⁵⁸ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 266; *Heger*, JA 2003, 76, 82.

¹¹⁵⁹ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 266; a.A. hins. der Besitzstrafbarkeit: *Jahn*, Doping – warum nicht?, S. 81.



ten im Rahmen einer Hauptverhandlung wahrscheinlich wäre¹¹⁶⁰, d.h., dass die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht hat¹¹⁶¹. Die Wahrscheinlichkeit muss so groß sein, dass es einer Entscheidung durch das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung bedarf, um festzustellen, ob noch bestehende Zweifel gerechtfertigt sind.¹¹⁶² Anders als im sportgerichtlichen Verfahren, in dem der elementare Grundsatz des strict liability herrscht (Art. 2.1.1 WADA-/NADA-Code)¹¹⁶³, bedarf es im strafrechtlichen Verfahren des Nachweises des Verschuldens bzw. des Vorsatzes hinsichtlich des objektiven Tatbestandes der jeweiligen Norm¹¹⁶⁴. In den Fällen des Verstoßes gegen das Arzneimittel- oder Betäubungsmittelrecht sind bei Kenntniserlangung von einer möglichen Straftat zur Sicherung des Erkenntnisverfahrens seitens der Staatsanwaltschaften strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, wie Blutentnahmen gem. § 81a Abs. 1 S. 2 StPO, Durchsuchungen gem. § 102 StPO, Beschlagnahmen gem. § 94 StPO oder auch Telekommunikationsüberwachungen gem. § 100a Abs. 2 Nr. 3, 7 StPO oder auch § 100c Abs. 2 Nr. 4 StPO, zulässig.¹¹⁶⁵ In den Betrugsfällen bedarf es hingegen konkreter Anhaltspunkte etwa durch eine Anzeige des Geschädigten, um überhaupt Ermittlungen einzuleiten, die dann auch die Frage des Vorsatzes des angeschuldigten Sportlers klären können. Auf Erklärungen des beschuldigten Athleten kann dabei in aller Regel nicht zurückgegriffen werden, da dieser nach §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 3 S. 2, 243 Abs. 5 S. 1 StPO schweigen kann. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die bereits vor dem Sportgericht getätigten Aussagen des Beschuldigten verwertet werden dürfen; dort besteht immer eine Mitwirkungspflicht am Dopingverfahren¹¹⁶⁶. Diskutiert wird in

¹¹⁶⁰ BGHSt 23, 304, 306; Meyer-Goßner/Schmitt StPO – Meyer-Goßner, § 203 Rn. 2; Meyer-Goßner/Schmitt StPO – Schmitt, § 170 Rn. 1; SK StPO – Wohlers, § 170 Rn. 25; Paeffgen, § 203 Rn. 11; Löwe-Rosenberg StPO – Graalman-Scheerer, § 170 Rn. 24; SSW StPO – Sing/Vordermayer, § 170 Rn. 11; Rosenau, § 203 Rn. 3.

¹¹⁶¹ OLG Bremen, NStZ-RR 2000, 270; SK StPO – Paeffgen, § 203 Rn. 11; Löwe-Rosenberg StPO – Stuckenberg, § 203 Rn. 12 f.; SSW StPO – Sing/Vordermayer, § 170 Rn. 11; Rosenau, § 203 Rn. 3.

¹¹⁶² Löwe-Rosenberg StPO – Stuckenberg, § 203 Rn. 15; SK StPO – Paeffgen, § 203 Rn. 11; KK StPO – Schneider, § 203 Rn. 6.

¹¹⁶³ Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bereits dann vorliegt, wenn verbotene Substanzen im Körper des Athleten mittels einer Probe gefunden werden, unabhängig davon, ob ein Verschulden des Athleten vorliegt (Kommentar zu Art. 2.1.1 WADA-/NADA-Code).

¹¹⁶⁴ Ebenso *Figura*, Doping, S. 242 f.

¹¹⁶⁵ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 29 Rn. 1 ff.; *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 396; *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 266.

¹¹⁶⁶ Bspw. Art. 3 MODEL RULES for NATIONAL OLYMPIC COMMITTEES:

„3.1 All Athletes shall:

- be knowledgeable of and comply with all applicable anti-doping policies and rules, namely the *Code*, the *International Standards*, these Rules, and the policies and rules of their *National Anti-Doping Organization*, National Federation and International Federation;
- be available for *Sample* collection at all times;
- take responsibility, in the context of anti-doping, for what they ingest and *Use*;

diesem Rahmen ein Beweisverwertungsverbot der Erkenntnisse aus dem sportgerichtlichen Verfahren in Anlehnung an die vom BVerfG getroffene Gesamtschuldnerentscheidung^{1167,1168}, welchem im Ergebnis auch zuzustimmen ist. Die Verpflichtung zu Erklärungen besteht im Rahmen der privatrechtlich ausgestalteten Unterwerfung unter die jeweiligen Verbandsnormen. Gerade aufgrund der Bedeutsamkeit von Selbstbezeichnungen im Strafverfahren wurden mittels der Aussageverweigerungsrechte Instrumentarien zum Schutz geschaffen.¹¹⁶⁹ Für den des Dopings überführten Sportler im Sportverfahren kann ähnlich dem Gemeinschuldner im Konkursverfahren (heutigen Insolvenzverfahren) nicht dasselbe gelten wie gegenüber Beschuldigten im Strafverfahren, denen Verweigerungsrechte durch die StPO eingeräumt werden.¹¹⁷⁰ Insofern bewirkt das sportgerichtliche Verfahren ein Beweisverwertungsverbot in prozessualer Hinsicht für das staatliche Strafverfahren. Außerdem ist dem Doppelbestrafungsverbot „ne bis in idem“ gem. Art. 103 Abs. 3 GG Beachtung zu schenken. Der Sportler würde im Falle einer sportgerichtlichen und einer strafrechtlichen Verurteilung zwei Sanktionen für ein und dieselbe Handlung erhalten¹¹⁷¹. Unabhängig davon, wie der Begriff des allgemeinen Gesetzes in Art. 103 Abs. 3 GG auszulegen ist¹¹⁷², muss auf die unterschiedlichen Zweckrichtungen beider Gerichtsverfahren hingewiesen werden¹¹⁷³; die Sportgerichtsbarkeit sanktioniert das gegen den Sportethos verstoßende Verhalten eines Sportlers, wohingegen das staatliche Strafverfahren primär den Schutz der Allgemeinheit und deren fundamentaler Rechtsgüter bezweckt¹¹⁷⁴. Dass es Überschneidungen hinsichtlich des zu sanktionierenden Verhaltens gibt, lässt sich aufgrund der zugrunde liegenden Sport- und Strafnormen be-

-
- inform medical personnel of their obligation not to *Use Prohibited Substances and Prohibited Methods* and take responsibility to make sure that any medical treatment received does not violate the anti-doping policies and rules applicable to them;
 - disclose to the [NADO] and their International Federation any decision by a non-*Signatory* finding that they committed an anti-doping rule violation within the previous ten years;
 - cooperate with Anti-Doping Organizations investigating anti-doping rule violations.“

¹¹⁶⁷ Leitsatz des Beschlusses vom 13.01.1981: „Grundrechte des Gemeinschuldners werden nicht dadurch verletzt, daß er nach den Vorschriften der Konkursordnung uneingeschränkt zur Aussage verpflichtet ist und dazu durch die Anordnung von Beugemitteln angehalten werden kann. Offenbart er strafbare Handlungen, darf seine Aussage nicht gegen seinen Willen in einem Strafverfahren gegen ihn verwertet werden.“ BVerfGE 56, 37, 37.

¹¹⁶⁸ *Kudlich*, JA 2007, 90, 95; *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 269; a.A. *König*, JA 2007, 573, 576.

¹¹⁶⁹ BVerfGE 56, 37, 43.

¹¹⁷⁰ BVerfGE 56, 37, 48.

¹¹⁷¹ Zu berücksichtigen ist, dass dies lediglich für die Fälle des Dopings nach AMG und BtMG einschlägig ist, da eine Strafbarkeit des Sportlers wegen Betrugs im Rahmen von Doping sportrechtlich nicht sanktioniert wird.

¹¹⁷² S. hierzu u.a.: BeckOK GG – *Radtko/Hagemeyer*, Art. 103 Rn. 47; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke – *Schmahl*, Art. 103 Rn. 83 ff.; v.Mangoldt/Klein/Starck GG – *Nolte*, Art. 103 Rn. 212 ff.; Jarass/Pieroth – *Pieroth*, Art. 103 Rn. 74.

¹¹⁷³ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 272.

¹¹⁷⁴ *Reschke*, SpuRt 2001, 183, 183.



gründen.¹¹⁷⁵ Die verschiedenen Schutzrichtungen der Normenkataloge führen im Ergebnis jedoch nicht zur Kollision mit dem Doppelbestrafungsverbot.¹¹⁷⁶

Es lassen sich im Ergebnis einige strafprozessuale Probleme feststellen, die es aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest schwierig gestalten, Verstöße gegen materiell-rechtliche Strafgesetze zu ahnden.

¹¹⁷⁵ Vgl. *Lüer*, Dopingstrafen, S. 127 ff.

¹¹⁷⁶ *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 273; *Lüer*, Dopingstrafen, S. 151; *Petri*, Dopingsanktion, S. 230 f.



Kapitel 4 – Strafbarkeit nach dem neuen Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)

Mit dem neuen Anti-Doping-Gesetz¹¹⁷⁷ wurde eine Basis geschaffen, welche zum ersten Mal alle das Doping betreffende Normen in einem Gesetz zusammenfasst. Eine Handvoll Gesetzentwürfe und Reformen des Nebenstrafrechts hatten bisher nur teilweise Erfolg, gegen das Doping im Leistungssport anzukämpfen. Diese Gesetzentwürfe und insbesondere das neue Anti-Doping-Gesetz werden nachfolgend genauer im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung, ihre wichtigsten Problematiken und ihre daraus resultierenden Vor- und Nachteile untersucht.

A. Historische Entwicklung und Zweckbestimmungen

Seit knapp vierzig Jahren, genauer seit 1976, werden Gesetze zur besseren Bekämpfung des Dopings diskutiert. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.08.1976¹¹⁷⁸ wurde neben der Optimierung der Arzneimittelversorgung¹¹⁷⁹ auch das Ziel verfolgt, den Mängeln des bis dahin geltenden Rechts durch die Weiterentwicklung der medizinischen und pharmakologischen Standards bei der Herstellung und der sich daran anschließenden Kontrolle angemessen zu begegnen.¹¹⁸⁰ Darüber hinaus war beabsichtigt, der in der Gesellschaft zunehmenden Tendenz, Arzneimittel trotz fehlender medizinischer Indikation zu verwenden, entgegenzuwirken.¹¹⁸¹

Erst seit 1998 findet sich der Sportbezug ausdrücklich im Gesetz wieder. § 6a AMG a.F. wurde im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 07.09.1998¹¹⁸² eingeführt und bezieht sich ausdrücklich auf Doping im Sport. Ziel der Einführung eines gesonderten Paragraphen speziell für die Fälle des Dopings im Sport ist der Beitrag zur Bekämpfung dessen mittels einer eigenen Strafvorschrift bei Verstößen gegen § 6a AMG a.F. über § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG a.F.¹¹⁸³. Diese Regelung auf nationaler Ebene dient dabei nicht nur dem Staatsziel der Volksgesundheit, sondern stellt auch einen Beitrag zur Dopingbekämpfung dar, der im Lichte des Übereinkommens vom 16.11.1989 gegen Doping zu sehen ist¹¹⁸⁴, welchem die Bundesrepublik Deutschland beiträt¹¹⁸⁵. Entsprechend Art. 1 des Überein-

¹¹⁷⁷ BGBl. I (2015) S. 2210.

¹¹⁷⁸ BGBl. I (1976), S. 2445.

¹¹⁷⁹ BT-Drs. 7/5091, S. 5 ff.

¹¹⁸⁰ BT-Drs. 7/5091, S. 5.

¹¹⁸¹ BT-Drs. 7/5091, S. 5.

¹¹⁸² BGBl. I (1998), S. 2491 ff.

¹¹⁸³ BT-Drs. 13/9996, S. 1, 12.

¹¹⁸⁴ BT-Drs. 13/9996, S. 12.

¹¹⁸⁵ Gesetz vom 02.03.1994, BGBl. II (1994), S. 334 ff.



kommens gegen Doping sind die beigetretenen Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, innerhalb der jeweiligen verfassungsrechtlichen Grenzen notwendige Maßnahmen gegen Doping zu ergreifen, sodass zumindest eine Verringerung bis hin zur vollständigen Beseitigung des Dopings erreicht werden kann. Die AMG-Reform 1998 geht jedoch noch deutlich weiter. Während das AMG weiterhin den Schutz der Gesundheit etwa durch missbräuchliche Medikamentenverwendung im Blick hat, soll die durch Doping verschobene Chancenverteilung, also die Gewährleistung sportlicher Fairness, durch Maßnahmen der Sportgremien erfasst werden¹¹⁸⁶. Dies ist jedoch widersprüchlich zum Kernaussagegehalt des Übereinkommens gegen Doping. Grundlage der zu treffenden Maßnahmen sind neben den gesundheitlichen Aspekten der Sportler gerade die ethischen Grundsätze und ethischen Werte des Sports.¹¹⁸⁷ Weitere Änderungen erfolgten daraufhin erst einmal nicht.

Die nächste AMG-Reform erfolgte im Jahre 2007. Mit der vorherigen Reform wurden Dopingpraktiken wie das Blutdoping nicht erfasst, sodass sich diese Reform u.a. dieser Problematik widmete.¹¹⁸⁸ Durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport der UNESCO¹¹⁸⁹ hielten nun auch die ethisch-moralischen Werte des Sports Einzug in die Gesetzgebung.¹¹⁹⁰ Bereits 2006 wurde ein Anti-Doping-Gesetz seitens des Freistaates Bayern in den Bundesrat eingebracht.¹¹⁹¹ In einem eigenen Gesetz zur Dopingbekämpfung sollten neben Aufklärungs- sowie Beratungspflichten und der Einführung einer turnusmäßigen Berichtspflicht ein effektiveres straf- und strafverfahrensrechtliches Instrumentarium geschaffen werden, um so durch Verbesserungen in strafrechtlicher Hinsicht die Maßnahmen des Sports selbst und der Sportgerichtsbarkeit sinnvoll zu ergänzen.¹¹⁹² In der entsprechenden Sitzung des Bundesrates stellte Staatsministerin Merk (Bayern) in ihrer Rede heraus, dass es an der Zeit sei, dass der Staat in die Angelegenheiten des Sports dergestalt eingreift und die jeweiligen Grundwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die durch den Sport vermittelt werden, mit strafrechtlichen Mitteln schützt.¹¹⁹³ Seitens der Bundesregierung wurde dann ein Gesetzentwurf eingebracht, der zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport führen sollte¹¹⁹⁴. Vorgeschlagene Änderungen¹¹⁹⁵, der vom Freistaat Bayern eingebrachte Gesetzentwurf sowie ein weiterer Vorschlag eines Gesetzentwurfes der

¹¹⁸⁶ BT-Drs. 13/9996, S. 13.

¹¹⁸⁷ Abs. 4 f. der Präambel des Übereinkommens gegen Doping.

¹¹⁸⁸ BR-Drs. 223/07.

¹¹⁸⁹ Gesetz vom 26.03.2007, BGBl. II (2007), S. 354 ff.

¹¹⁹⁰ BR-Drs. 223/07, S. 1.

¹¹⁹¹ BR-Drs. 658/06.

¹¹⁹² BR-Drs. 658/06, S. 2.

¹¹⁹³ BR-Sitzung vom 22.09.2006 – BR-Plenarprotokoll 825, TOP 96a, S. 276D, 278B.

¹¹⁹⁴ BT-Drs. 16/5526, S. 5 ff.

¹¹⁹⁵ Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen seitens des Nationalen Normenkontrollrates sowie des Bundesrates: BT-Drs. 16/5526, S. 10 f.

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen¹¹⁹⁶ wurden hingegen abgelehnt.¹¹⁹⁷ Somit entschied man sich gegen ein vereinheitlichendes Anti-Doping-Gesetz; die Grundlage der Dopingbekämpfung sollte weiterhin das AMG bilden, was sich an den mit der Umsetzung neuer Änderungen des AMG verfolgten Zielen ablesen lässt.¹¹⁹⁸

Die weiteren AMG-Reformen aus den Jahren 2009, 2010 und 2012 sahen vor allem Wirkstoffanpassungen vor, um speziell auch die Bodybuilderszene nunmehr rechtlich erfassen zu können.^{1199,1200} Darüber hinaus wurden versäumte Änderungen vorangegangener Reformen nachgeholt – wie etwa die Anpassung des § 95 AMG an die vorherigen Änderungen des § 6a AMG¹²⁰¹ – sowie eine Anpassung des Verweises auf den Anhang des Übereinkommens gegen Doping zu den dort genannten verbotenen Wirkstoffen¹²⁰².

In einer weiteren Reform 2013¹²⁰³ wurden wiederum Änderungen des AMG vorgenommen, deren Grundlage die Änderungsvorschläge des Berichts der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport¹²⁰⁴ von 2007 waren. Den Gegenstand der Änderungen bildeten die §§ 6a und 95 AMG, die in ihren Strafbarkeitsalternativen ergänzt wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass viele Versuche unternommen wurden, sich den Veränderungen der Dopingmittel und -methoden mit rechtlichen Mitteln immer wieder anzunähern, um so eine Bekämpfung des Dopings im Sport zu verfolgen. Aus dem Evaluationsbericht der Bundesregierung zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG) aus dem Jahre 2012 geht zwar hervor, dass sich die Fallzahlen der Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften deutlich erhöht haben, die Einstellungsquote aber immer noch sehr beachtlich ist¹²⁰⁵, so dass von einer wirklich zufriedenstellenden Dopingbekämpfung weiterhin nicht gesprochen werden kann.¹²⁰⁶ Wie dieser Problematik weiter begegnet werden soll, ist den folgenden Reformvorschlägen bis hin zum neuen einheitlichen Anti-Doping-Gesetz zu entnehmen.

¹¹⁹⁶ BT-Drs. 16/4166.

¹¹⁹⁷ BT-Drs. 16/5938.

¹¹⁹⁸ BR-Drs. 223/1/07, S. 1.

¹¹⁹⁹ AMG Reform aus 2009: BGBl. I (1990), S. 1990 basierend auf Gesetzentwurf BT-Drs. 16/12256 und Empfehlung BR-Drs. 171/1/09, S. 6.

¹²⁰⁰ AMG-Reform 2010: BGBl. I (2010), S. 2262 basierend auf Gesetzentwurf BT-Drs. 17/2413; 2012: BGBl. I (2012), S. 2192 basierend auf Gesetzentwurf BT-Drs. 17/9341.

¹²⁰¹ Vgl. Fundstellen zur Reform 2010.

¹²⁰² Vgl. Fundstellen zur Reform 2012.

¹²⁰³ BGBl. I (2013), S. 3108, basierend auf Gesetzentwurf BT-Drs. 17/13083.

¹²⁰⁴ S. Evaluationsbericht Bundesregierung.

¹²⁰⁵ Evaluationsbericht Bundesregierung, S. 12 ff.

¹²⁰⁶ Ebenfalls *Parzeller*, DZSM 2014, 279, 285.



B. Gesetzentwürfe

I. Nicht verabschiedeter Gesetzentwurf von 2013

Ende 2012 hatte sich die Landesregierung Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, weitere Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport vorzuschlagen, die ebenfalls auf Basis des Evaluationsberichts der Bundesregierung erstellt wurden.¹²⁰⁷ Grundlage waren jedoch nicht nur die Erkenntnisse aus dem Evaluationsbericht, sondern auch die Tatsache, dass einige Bundesländer erkannt hatten, dass eine Dopingbekämpfung mit den jetzt zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Mitteln nicht ausreicht, da vor allem das Eigendoping nicht erfasst ist.¹²⁰⁸ Darüber hinaus kam es zu einem erneuten Freispruch in einem Dopingverfahren aus Gründen einer Nachweisproblematik, hier für eine Betrugsstrafbarkeit im Hinblick auf die Täuschung bzw. hinsichtlich des Vorsatzes.¹²⁰⁹ Dieser Gesetzesinitiative wurde am 29.11.2013 vom Bundesrat zugestimmt, sodass ein entsprechender Gesetzentwurf mit kleineren Änderungen seitens des Bundesrates vorgelegt wurde.¹²¹⁰ Die Kerninhalte des Gesetzentwurfes waren insbesondere die Erweiterung des § 6a AMG a.F. in Abs. 1 um die Handlungsalternative des Handeltreibens, sowie um das Verbot der Teilnahme an berufssportlichen Wettkämpfen unter Anwendung von Dopingmitteln oder -methoden (sog. Dopingbetrug) inkl. der erforderlichen Definitionen und die Schaffung einer Kronzeugenregelung.¹²¹¹ Zwar wurde dieser Gesetzentwurf an den Bundestag weitergeleitet und durch diesen unter überwiegender Annahme der Änderungsvorschläge in einen eigenen Gesetzentwurf¹²¹² vom 15.01.2014 umgearbeitet, Beratungen sowie eine letztendliche Entscheidung darüber fanden jedoch nie statt.

II. Abgelehnter Gesetzentwurf von 2013

Während die Initiative der Landesregierung Baden-Württembergs dem Bundestag zugeleitet wurde und die Annahme dieser im Bundesrat erfolgte, wurde am 14.05.2013 zeitgleich ein Gesetzentwurf¹²¹³ verschiedener Abgeordneter sowie der SPD-Fraktion zur Diskussion gestellt. Auch dieser Entwurf sah u.a. die Strafbarkeit des Eigendopings vor.¹²¹⁴ Des Weiteren sollten die mengenunabhängige Besitzstraf-

¹²⁰⁷ S. Pressemitteilung der Landesregierung unter: <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-will-strafrechtliche-bekaempfung-von-doping-im-sport-verbessern/> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

¹²⁰⁸ NJW-Spezial 2014, 26, 26.

¹²⁰⁹ LG Stuttgart Urteil vom 29.10.2013 – 16 KLS 211 Js 88929/08, BeckRS 2013, 18596.

¹²¹⁰ BR-Drs. 266/13 (B) (Beschlussdrucksache).

¹²¹¹ BR-Drs. 266/13 S. 5 f.

¹²¹² BT-Drs. 18/294.

¹²¹³ BT-Drs. 17/13468.

¹²¹⁴ BT-Drs. 17/13468, S. 2, 3 (§ 3 Abs. 4 AntiDopG-E).

barkeit nach § 2 Abs. 3 AntiDopG-E¹²¹⁵ sowie eine gesetzlich geregelte Dopingprävention eingeführt werden¹²¹⁶. Diesem Gesetzentwurf widmete sich der Bundestag bereits am 16.05.2013 in einer ersten und am 27.06.2013 in der zweiten Beratung zu diesem Gesetz.¹²¹⁷ Der angerufene Sportausschuss empfahl jedoch die Ablehnung¹²¹⁸ dieses Entwurfes, welche auch in der zweiten Beratung das Ergebnis der Sitzung darstellte¹²¹⁹. Als Begründung für diese Ablehnung wurde erklärt, dass die SPD-Fraktion „einen mehr als fragwürdigen Gesetzentwurf zur Dopingbekämpfung vorgelegt habe, der eine Vielzahl von Widersprüchen und handwerklichen Fehlern beinhalte“¹²²⁰. Sowohl eine Strafbarkeit des Eigendopings als auch eine mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln sei aufgrund der Möglichkeit der straffreien Selbstverletzung und der fehlenden Suchtgefahr nicht zu verwirklichen.¹²²¹ Darüber hinaus wird das schützenswerte Rechtsgut beim Kampf gegen Doping – der faire sportliche Wettkampf – als problematisch erachtet.¹²²² Dadurch, dass nicht nur Leistungssportler, sondern auch Hobbysportler durch die Normen erfasst würden, steht ebenfalls zur Diskussion, ob dieses Ergebnis überhaupt gewollt ist.¹²²³ Nicht zuletzt wird die Ablehnung auch mit verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Ausweitung der Besitzstrafbarkeit begründet.¹²²⁴

Erkennbar bei den skizzierten Gesetzentwürfen ist, dass der politische Druck zum Erlass eines einheitlichen Anti-Doping-Gesetzes immer größer zu werden scheint. Die Dopingproblematik ist anscheinend mit den Regelungen *de lege lata* auch aufgrund der immer fortschreitenden medizinischen und therapeutischen Mittel nicht mehr wie gewünscht zu bewältigen. Eine Konzentration der für den Sport relevanten Normen scheint dabei unausweichlich. Die bisherigen Vorschläge stellen jedoch Anhaltspunkte für weitere Initiativen in diesem Bereich dar.

¹²¹⁵ BT-Drs. 17/13468, S. 3, 10.

¹²¹⁶ § 5 AntiDopG-E in BT-Drs. 17/13468, S. 4, 11.

¹²¹⁷ 1. Beratung BT-PIPr. 17/240, S. 30169D ff.; 2. Beratung BT-PIPr. 17/250, S. 32034B ff.

¹²¹⁸ BT-Drs. 17/14015.

¹²¹⁹ Abstimmungsergebnis 2. Beratung BT-PIPr. 17/250, 32034B, 32036A.

¹²²⁰ BT-Drs. 17/14015, S. 4.

¹²²¹ BT-Drs. 17/14015, S. 4.

¹²²² BT-Drs. 17/14015, S. 4 f.

¹²²³ BT-Drs. 17/14015, S. 5.

¹²²⁴ BT-Drs. 17/14015, S. 5.



III. Aktueller Gesetzentwurf von 2015

1. Zeitliche Entwicklung

a) Bayerischer Gesetzentwurf

Die aktuelle Dopingdebatte nahm ihren Lauf im Februar 2014, als von bayerischer Seite ein Anti-Doping-Gesetzentwurf angekündigt¹²²⁵ und am 12.03.2014 vorgelegt wurde¹²²⁶. Doping und Spielmanipulationen führten im Sport dazu, dass sie dessen Glaubwürdigkeit und dessen Vorbildfunktion untergruben.¹²²⁷ Aus diesem Grunde schlägt der vorgelegte Entwurf hinsichtlich der Dopingproblematik eine mengenunabhängige Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln vor¹²²⁸, was sich aus der Gesundheitsverantwortung des Staates gegenüber dem Bürger rechtfertigt.¹²²⁹ Aufgrund dessen, dass der bisherige Betrugstatbestand des § 263 StGB nicht ausreicht, um auch die Fälle des Dopings im Sport in seiner Gesamtheit zu erfassen, soll ein neuer Dopingbetrugstatbestand (§ 3 des Entwurfs) eingeführt werden, der sich jedoch nur auf diejenigen Sportler bezieht, die ihren Sport leistungsmäßig betreiben und im Rahmen dessen auch an Wettkämpfen teilnehmen.¹²³⁰ Eine Beschränkung auf Berufssportler sei hingegen aufgrund zahlreicher Leistungssportler in Randsportarten nicht zielführend, da hier der Leistungssport mangels entsprechenden Verdienstes nicht als Beruf ausgeübt wird.¹²³¹ Eine wirksame Dopingbekämpfung solle auch durch die Erhöhung der Strafrahmen für Dopingvergehen sowie die Einführung einzelner Verbrechenstatbestände bewirkt werden.¹²³² Doch neben den materiellrechtlichen Normvorschlägen werden auch strafprozessuale Regelungen gefordert, die auch schon in den vorherigen Entwürfen thematisiert wurden – die Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 StPO sowie eine sport-spezifische Kronzeugenregelung nach § 5 des Entwurfes, um letztlich auch die Hintermänner erfassen zu können.¹²³³ Es entsprach nicht nur der Auffassung Bayerns, dass mithilfe dieser Regelungen die Dopingbekämpfung vorangetrieben werden soll, vielmehr wurde bereits im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung festgehalten, dass diese sich des Problems immer weiter zunehmenden Dopings annehmen

¹²²⁵ Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 03.02.2014, Pressemitteilung 17/14.

¹²²⁶ Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/sport.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

¹²²⁷ Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 1.

¹²²⁸ § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports.

¹²²⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 2 f., 25 f., 36.

¹²³⁰ Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 24 f., 43 ff.

¹²³¹ Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 44 f.

¹²³² Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 27; zu den Abs. 5 und 6 von § 2 Entwurfs, S. 40 ff.

¹²³³ Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 3, 55 f.

werde.¹²³⁴ Insofern wird ein Handeln des Staates auch von Seiten der anderen Koalitionsparteien gefordert.¹²³⁵ Weitergehende Beratungen über den Gesetzentwurf Bayerns folgten nicht. Vielmehr wurde dieser Vorschlag in die allgemeine Diskussion zur Schaffung eines einheitlichen Gesetzes im Sport einbezogen.¹²³⁶

b) Antrag eines Anti-Doping-Gesetzes der Fraktion DIE LINKE

Im August 2014 legte die Fraktion DIE LINKE dem Bundestag einen Gesetzesantrag vor.¹²³⁷ Hierbei handelte es sich nicht, wie von bayerischer Seite entworfen, um einen konkreten Gesetzesvorschlag, sondern um eine reine Vorgabe der gewünschten bzw. geforderten Inhalte eines entsprechend noch auszuarbeitenden Gesetzes. Die Zweckrichtung eines solchen Gesetzes sei jedoch, wie auch schon in vorherigen Debatten und Vorschlägen, im Kern gleich geblieben: Geschützt werden sollen die Sportlerinnen und Sportler, die ihren Sport fair betreiben, sowie der faire sportliche Wettbewerb selbst vor unlauteren Manipulationen durch Doping¹²³⁸.

Anhand eines 13-Punkte-Plans wird herausgestellt, welche gesetzlichen Regelungen insbesondere erfolgen sollen.¹²³⁹ Neben Definitionen zu Dopingbegriffen bzw. zu Dopingmitteln ist eine Orientierung der Begrifflichkeiten an denjenigen des WADA-Codes vorgesehen.¹²⁴⁰ Ein der Fraktion wichtiger Regelungsgegenstand ist die Einführung einer Verpflichtung seitens des Staates, geeignete Präventionsmaßnahmen gegen das Doping zu treffen.¹²⁴¹

Gerade aufgrund großer Unkenntnis über die Gefahren des Dopings, insbesondere bei medizinisch nicht indizierter Medikamenteneinnahme, aber auch bei der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, wie der Fall Evi Sachenbacher-Stehle 2014 im russischen Sotchi zeige, seien Präventionsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung im Kampf gegen Doping.¹²⁴² Neben den Straftatbeständen etwa wegen Eigendopings für Sportler¹²⁴³ setzt der Gesetzesantrag auch bei einer Sanktionsmöglichkeit für Ärzte, die an der Dopinganwendung beteiligt sind, in der Form an, dass ihnen die Approbation entzogen werden soll¹²⁴⁴. Die Androhung einer Geldstrafe für Do-

¹²³⁴ Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, S. 138.

¹²³⁵ Vgl. bspw. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports, S. 3, 23.

¹²³⁶ So selbst Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback in der Erklärung zu TOP 34 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (Drucksache 126/15), BR-PIPr. 933 vom 08.05.2015, S. 199C.

¹²³⁷ BT-Drs. 18/2308 vom 07.08.2014.

¹²³⁸ BT-Drs. 18/2308, S. 2.

¹²³⁹ BT-Drs. 18/2308, S. 2 f.

¹²⁴⁰ BT-Drs. 18/2308, S. 2 (Punkte 1 und 2 des Regelungskatalogs).

¹²⁴¹ BT-Drs. 18/2308, S. 2 (Punkt 3 des Regelungskatalogs).

¹²⁴² Vgl. BT-Drs. 18/2308, S. 4.

¹²⁴³ BT-Drs. 18/2308, S. 3 (Punkt 8 des Regelungskatalogs).

¹²⁴⁴ BT-Drs. 18/2308, S. 3 (Punkt 9 des Regelungskatalogs).



pingsünder, orientiert an der Höhe des Einkommens¹²⁴⁵, wird jedoch kritisch gesehen¹²⁴⁶. Eine Privilegierung aufgrund etwaiger Unkenntnis über die Gefahren des Dopings auf Seiten des Sportlers sei nicht angebracht.¹²⁴⁷ Darüber hinaus sei eine derartige Differenzierung zwischen den Dopingsündern schwerlich möglich, da nur Vorsatztaten strafrechtlich belangt werden; bei Unkenntnis über Doping, etwa in Form der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, sei eine Strafbarkeit nicht zu begründen.¹²⁴⁸

Im Ergebnis gehen die Vorschläge für ein Anti-Doping-Gesetz in ihren Kerninhalten aufeinander ein und nehmen weitere Begründungen für die jeweilige Einführung bestimmter Normen vor. Weitere Beratungen erfolgten auch in dieser Sache nicht, da kurze Zeit später ein konkret ausformulierter Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern vorgelegt wurde. Die mit den vorangegangenen Vorschlägen verfolgten Ansatzpunkte und Begründungen bezüglich einer inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes finden, wie sich noch zeigen wird, ihren Platz in den weiteren Diskussionen und Beratungen.

c) Entwurf eines eigenständigen Anti-Doping-Gesetzes

Am 12.11.2014 legte das Bundesministerium des Innern federführend den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport vor. Dieser wurde am 27.03.2015 in den Bundesrat eingebracht.¹²⁴⁹ Sein vorrangiges Ziel ist es, durch neue strafrechtliche Regelungen umfassende Sanktionierungen im Bereich des Dopings zu ermöglichen.¹²⁵⁰ Dabei geht es vor allem um das Verbot des Eigendopings sowie eine mengenunabhängige Erwerbs- und Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln, sofern ein Eigendoping beabsichtigt ist.¹²⁵¹ Das neu geschaffene Gesetz soll zudem sämtliche Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung bündeln und damit zum Stammgesetz werden.¹²⁵² Der Petitionsausschuss, welcher sich schon im Vorwege mit dem Referentenentwurf beschäftigte, begrüßte die Forderung nach einem Anti-Doping-Gesetz und überwies diese Vorlage dem Bundestag.¹²⁵³ In der Politik war man grundsätzlich positiv gestimmt, was den Vorstoß im Hinblick auf ein Anti-Doping-Gesetz anbelangt, der DOSB übte jedoch Kritik an den neuen Straftatbe-

¹²⁴⁵ BT-Drs. 18/2308, S. 4.

¹²⁴⁶ BT-Drs. 18/2308, S. 3 (Punkt 12 des Regelungskatalogs); kritisch u.a.: *Grindel* und *Steiniger* (beide CDU/CSU) und *Engelmeier* (SPD) in der Beratung des Antrags, BT-PIPr. 18/63, S. 5946D ff.

¹²⁴⁷ BT-PIPr. 18/63, 5946D, 5948D.

¹²⁴⁸ BT-PIPr. 18/63, 5946D, 5947D f.

¹²⁴⁹ BR-Drs. 126/15.

¹²⁵⁰ BR-Drs. 126/15, S. 2.

¹²⁵¹ BR-Drs. 126/15, S. 2.

¹²⁵² Pressemitteilung des BMJV vom 25.03.2015.

¹²⁵³ Pressemitteilung des Bundestages, hib Nr. 161 vom 25.03.2015.

ständen. Insbesondere missfiel dem DOSB die vorgeschlagene Strafbarkeit des Selbstdopings.¹²⁵⁴ Zudem fürchtete der DOSB um den Einfluss der Sportgerichtsbarkeit, da der Staat zunehmend kontrollierend in den Sport zum Zwecke der Dopingbekämpfung eingreifen wolle und ggfs. werde.¹²⁵⁵ Nach Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates sind einige Änderungsvorschläge in Bezug auf den Gesetzentwurf unterbreitet worden, die in der folgenden Plenarsitzung auch überwiegend angenommen wurden.¹²⁵⁶ In der Beratung wurde durch die Vortragenden Rainer Stichelberger (Justizminister Baden-Württemberg) und Heiko Maas (BM BMI) der Kernpunkt des Gesetzes deutlich herausgestellt: Es geht um die unmittelbare Strafbarkeit des dopenden Sportlers, da Doping nicht nur das Gegenteil eines sportlich fairen Wettkampfes darstelle, sondern auch strafwürdig und -bedürftig erscheine.¹²⁵⁷

Dennoch wird der Entwurf aus Kreisen des Bundesrates auch kritisch betrachtet. Aus praktischen Gesichtspunkten erscheint die nationale Beschränkung der Tathandlung beim Eigendoping bedenklich, da eine Gesetzeslücke für die Fallkonstellationen besteht, in denen das Strafgesetzbuch aufgrund seines räumlichen Bereichs (§ 3 StGB) keine Anwendung findet, weil der Sportler die Dopingmittel außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einnimmt.¹²⁵⁸ Insofern sei eine Strafbarkeit für die Teilnahme am Doping zu erwägen.¹²⁵⁹ Mit anschließendem Beschluss und unter Hinweis auf verschiedene zu überprüfende Kritikpunkte wurde der AntiDopG-Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren an den Bundestag überwiesen.¹²⁶⁰ Die Kritikpunkte bezogen sich dabei neben den schon in der Beratung angesprochenen Punkten der räumlichen Anwendbarkeit des Anti-Doping-Gesetzes vor allem auf die Verweise auf die Anlagen der Übereinkommen in Bezug auf die erfassten Stoffe, die als Dopingmittel anzusehen sind.¹²⁶¹ Nicht nur sollte zwischen den Sportlergruppen, einerseits Leistungs-/Spitzensportlern und andererseits Freizeitsportlern, unterschieden werden, sondern auch zwischen im Wettkampf und im Training verbotenen Wirkstoffen.¹²⁶² Am 13.05.2015 legte die Bundesregierung nun den Gesetzentwurf mit Stellungnahmen der NADA, des Bundesrates sowie eigener Gegenäußerungen dem Bundestag vor¹²⁶³, woraufhin dieser Entwurf am 22.05.2015 in erster Beratung diskutiert¹²⁶⁴ und federführend an den Sportausschuss zur weitergehenden Prüfung über-

¹²⁵⁴ Stellungnahme des DOSB zum AntiDopG, S. 6 f.

¹²⁵⁵ Stellungnahme des DOSB zum AntiDopG, S. 11.

¹²⁵⁶ Vgl. BR-Drs. 126/1/15; BR-PIPR. 933. 175C, 177D.

¹²⁵⁷ BR-PIPR. 933. 175C, 175D, 176D f.

¹²⁵⁸ BR-PIPR. 933. 175C, 175D f.

¹²⁵⁹ BR-PIPR. 933. 175C, 176A.

¹²⁶⁰ Vgl. hinsichtlich der zu überprüfenden Punkte BR-Drs. 126/15 (B).

¹²⁶¹ BR-Drs. 126/15 (B), S. 2 f., 6 f.

¹²⁶² BR-Drs. 126/15 (B), S. 2 f., 6 f.

¹²⁶³ Als BT-Drs. 18/4898.

¹²⁶⁴ S. hierzu BT-PIPr. 18/107, S. 10245D – 10270B.



wiesen wurde¹²⁶⁵. Nachdem in erster Beratung Änderungen am Entwurf vorgenommen wurden, erfolgte nach zweiter und dritter Beratung die Zustimmung zum Gesetz. Um sich mit den Inhalten des Gesetzes sowie mit den Stellungnahmen und Kritiken näher zu beschäftigen, wird im Folgenden chronologisch erst auf den Entwurf und dann auf den endgültigen Gesetzestext sowie auf die jeweiligen Stellungnahmen eingegangen. Das AntiDopG wurde in dritter Beratung vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen und anschließend am 17.12.2015 verkündet.¹²⁶⁶ Seit dem 18.12.2015 ist das Gesetz in Kraft.¹²⁶⁷

2. Inhalte des AntiDopG-Entwurfs

Nach § 1 des Entwurfes dient das Gesetz „der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen“. Somit wird neben den Gesundheitsaspekten als Schutzgut der sportliche Wettbewerb mit einbezogen, um nicht nur den durchaus erheblichen gesundheitlichen (Spät-)Folgen der Sportler vorzubeugen, sondern um auch die ethisch-moralischen Werte des Sports und damit dessen Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion zu erhalten.¹²⁶⁸ Daneben werden auch die wirtschaftlichen Faktoren, die der sportliche Wettkampf im organisierten Sport mit sich bringt, erfasst, da durch eine Vielzahl von Personenkreisen (Veranstalter, Vereine, Sponsoren, Medien, Zuschauer) Vermögenswerte im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb aufgewendet werden.¹²⁶⁹

§ 2 Abs. 1 des Entwurfes formuliert Verbotsnormen, die sich auf die Dopinganwendung bei anderen beziehen. Hierbei werden zum einen die Verbote aus § 6a Abs. 1 AMG a.F. übernommen, zum anderen werden die Tathandlungen des Inverkehrbringens und Verschreibens um die Varianten des Herstellens, Handeltreibens, Veräußerns und das Abgeben von Dopingmitteln erweitert. Um den Gesundheitsschutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten, sei es notwendig, sämtliche Handlungsweisen der „Abgabeseite“ zu erfassen.¹²⁷⁰ Eine Anlehnung der Formulierungen an § 29 Abs. 1 BtMG ist der strukturellen Vergleichbarkeit des Dopingmittelhandels zum Betäubungsmittelhandel geschuldet.¹²⁷¹

¹²⁶⁵ BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10270B.

¹²⁶⁶ BGBl. I (2015), S. 2210 ff.

¹²⁶⁷ Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, BGBl. I (2015), 2210, 2216.

¹²⁶⁸ BT-Drs. 18/4898, S. 22.

¹²⁶⁹ BT-Drs. 18/4898, S. 22 f.

¹²⁷⁰ BT-Drs. 18/4898, S. 23.

¹²⁷¹ BT-Drs. 18/4898, S. 23.

Absatz 2 der Norm stellt ein Verbot der Anwendung von Dopingmitteln und -methoden bei anderen Personen zum Zwecke des Dopings im Sport dar. Dabei bezieht sich die Vorschrift auf Dopingmittel (Nr. 1) und -methoden (Nr. 2), die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt sind. Soweit es um die verbotenen Dopingmittel geht, wurde auch hier die Vorschrift des § 6a Abs. 1 AMG a.F. übernommen. Die zusätzliche Erfassung der Dopingmethoden, wie etwa des Gendopings, dient vor allem der Vorbeugung gegen Schutzlücken.¹²⁷²

Absatz 3 der Norm verbietet den Erwerb, Besitz und das Verbringen von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings im Sport in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes. Hiermit wird im Hinblick auf die Begehungsweisen des Erwerbs und des Besitzes das Verbot des § 6a Abs. 2 S. 1 AMG a.F. übernommen. Um die Weitergabe von Dopingmitteln effektiv bekämpfen zu können, ist neben dem Erwerb und Besitz zusätzlich ein Verbringen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes verboten, da diese Begehungsweisen allesamt Vorstufen für eine spätere Weitergabe darstellen können.¹²⁷³ Die Strafflosigkeit im Falle einer geringen Menge von Dopingmitteln ergibt sich daraus, dass eine Weitergabe in diesen Fällen nicht beabsichtigt sei und Schutzgut der Norm die Gesundheit der Allgemeinheit und nicht des Einzelnen sei.¹²⁷⁴ Die für das Verbot relevanten Mengenangaben werden nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch entsprechende Rechtsverordnung in der DmMV geregelt.¹²⁷⁵

§ 3 des Entwurfes enthält eine neue Verbotsnorm, die des Selbstdopings. Nach Absatz 1 ist es verboten, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Dopingmittel (Nr. 1) oder Dopingmethoden (Nr. 2) „ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen“. Diese neue Verbotsnorm dient dem Schutz der Integrität des Sports und stellt zugleich den Kern der Neuausrichtung in der strafrechtlichen Dopingbekämpfung dar.¹²⁷⁶ Die Einschränkung des Verbots („ohne medizinische Indikation“) beruht auf der durchaus notwendigen Medikation des Sportlers mit Arzneimitteln für Heilungszwecke, da viele Dopingmittel zugleich Arzneimittel sind.¹²⁷⁷ Durch die Norm wird die bereits vorhandene Regelung des WADA/NADA-Codes der medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgegriffen.¹²⁷⁸ Auf subjektiver Ebene der Verbotsnorm

¹²⁷² BT-Drs. 18/4898, S. 25.

¹²⁷³ BT-Drs. 18/4898, S. 25.

¹²⁷⁴ BT-Drs. 18/4898, S. 26.

¹²⁷⁵ BT-Drs. 18/4898, S. 26.

¹²⁷⁶ BT-Drs. 18/4898, S. 26.

¹²⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 18/4898, S. 27.

¹²⁷⁸ Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA (http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/2015_Standard_fu



wird die Absicht der Vorteilsverschaffung in einem Wettbewerb erfasst.¹²⁷⁹ Von der Norm sind nur diejenigen Wettbewerbe erfasst, die solche des organisierten Sports sind, sodass privat veranstaltete Turniere nicht vom Schutzgut der Norm umfasst sind.¹²⁸⁰

Absatz 2 der Norm legaldefiniert den Begriff des Wettbewerbs des organisierten Sports. Dabei ist die Norm vor allem auf Wettbewerbe des Leistungs-/Spitzensports ausgerichtet; größere durch die Sportorganisationen anerkannte private Sportveranstaltungen fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich.¹²⁸¹

§ 3 Abs. 3 des Entwurfs bezieht sich auf Absatz 1 und verbietet den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings im Sport. Eine Mindestmenge muss dabei nicht erreicht werden.¹²⁸²

§ 4 „Strafvorschriften“ beinhaltet verschiedene Straftatbestände. Unter Bezug auf §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs werden die dort verankerten Verbote mit Strafen auch unter Einbeziehung von Verordnungen nach § 6 des Entwurfs bewehrt. § 4 Abs. 1 des Entwurfs sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für die Verbote des § 2 und § 3 Abs. 1, also für den unerlaubten Umgang sowie für das Anwenden oder Anwendenlassen von Dopingmitteln vor. § 4 Abs. 2 belegt mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe den Erwerb oder Besitz von Dopingmitteln nach § 3 Abs. 3. § 4 Abs. 3 normiert die Versuchsstrafbarkeit. § 4 Abs. 4 entspricht den bisherigen schweren Fällen des § 95 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AMG a.F., gilt also u.a. für die Fälle der Gesundheitsgefährdung einer großen Zahl von Menschen, der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung des Körpers oder der Gesundheit sowie der Veräußerung und Abgabe der Dopingmittel an Personen unter 18 Jahre. Dafür ist eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorgesehen. Nach Abs. 5 der Norm wird eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für die Fälle des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehen, also für die Fälle des unerlaubten Umgangs mit Dopingmitteln nach § 2. § 4 Abs. 6 legt den Täterkreis für das Selbstdoping fest. Dabei werden nach Nr. 1 nur Spitzensportler des organisierten Sports erfasst, welche zugleich auch legaldefiniert werden. Nach Nr. 2 wird auch bestraft, „wer aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt“.

er_Medizinische_Ausnahmegenehmigungen_Final_01.pdf, zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

¹²⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 18/4898, S. 27.

¹²⁸⁰ BT-Drs. 18/4898, S. 27.

¹²⁸¹ BT-Drs. 18/4898, S. 28.

¹²⁸² BT-Drs. 18/4898, S. 28.

§ 5 „Erweiterter Verfall und Einziehung“ des Entwurfes dient der Gewinnabschöpfung und der erweiterten Einziehung von Beziehungsgegenständen.¹²⁸³

§ 6 „Verordnungsermächtigungen“ orientiert sich an § 6a AMG a.F. und enthält die notwendigen Verordnungsermächtigungen etwa für die Bestimmungen der nicht geringen Menge sowie weiterer in die Anlage aufzunehmender Stoffe.¹²⁸⁴ Darüber hinaus können Anpassungen erforderlich sein, wenn die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aktuell noch nicht bestimmte neue Dopingmittel oder Dopingmethoden erfasst, diese aber, um Umgehungsversuchen vorzubeugen, rechtlich einbezogen werden sollen.¹²⁸⁵

§ 7 „Hinweispflichten“ formuliert die Pflicht zur Angabe eines Warnhinweises in der Packungsbeilage sowie in Fachinformationen von Arzneimitteln und enthält eine Übergangsregelung für bereits zugelassene Pharmazeutika, deren Wirkstoffe aber in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen werden. Hierbei werden die Regelungen der §§ 6a Abs. 2 S. 2 bis 4, 143 Abs. 2, 4 AMG a.F. aufgegriffen.

§ 8 „Informationsaustausch“ normiert eine Regelung für den Informationsaustausch personenbezogener Daten aus Strafverfahren an die NADA zur Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen. Durch Erlangung dieser Daten seitens des NADA kann diese neben der Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen auch gegen die Athletenbetreuer wie Ärzte, Funktionäre und Trainer ermitteln.¹²⁸⁶ Voraussetzung für die Übermittlung sind erhebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des NADA-Codes.¹²⁸⁷

§ 9 und § 10 regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten seitens der NADA. § 9 befasst sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die für die NADA und die von ihr betriebene Dopingbekämpfung von maßgeblicher Bedeutung sind.¹²⁸⁸ Nach diesem Gesetz ist die NADA bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten unabhängig von einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des Betroffenen, darüber hinaus gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.¹²⁸⁹ § 10 beschäftigt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung gesundheitlicher Daten durch die NADA. Dies wird der NADA im Rahmen des Absatzes 1 gestattet. Absatz 2 regelt die Übermitt-

¹²⁸³ BT-Drs. 18/4898, S. 33.

¹²⁸⁴ BT-Drs. 18/4898, S. 33.

¹²⁸⁵ BT-Drs. 18/4898, S. 33.

¹²⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 18/4898, S. 35.

¹²⁸⁷ BT-Drs. 18/4898, S. 35.

¹²⁸⁸ BT-Drs. 18/4898, S. 35 f.

¹²⁸⁹ BT-Drs. 18/4898, S. 36.



lung der erfassten Gesundheitsdaten an Dritte im Rahmen des Dopingkontrollsystems.

§ 11 des Entwurfes bindet die Schiedsgerichtsbarkeit mit ein. Diese ist bisher im sportlichen Bereich gängige Praxis und im Grundsatz weltweit bewährt, was nicht nur auf zeitnahe Entscheidungen, sondern auch auf sportspezifisches Spezialwissen zurückzuführen ist.¹²⁹⁰ Insofern bedarf es zur Beschreitung dieses Weges einer wirkamen Schiedsvereinbarung, wie durch die Vorschrift klargestellt wird.¹²⁹¹

§ 12 des Entwurfes ermächtigt die Landesregierungen, die Strafverfahren bestimmten Gerichten zur sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung zuzuweisen. Diese Konzentrationsermächtigung soll einen weiteren Beitrag zur effektiven Dopingbekämpfung liefern.¹²⁹²

Die Anlage zu § 2 Abs. 3 ist inhaltsgleich mit der Anlage zu § 6a Abs. 2a AMG a.F. und listet die verbotenen Stoffe auf.

Die weiteren Artikel des Anti-Doping-Gesetz-Entwurfes beziehen sich auf Änderungen des AMG, der DmMV, der StPO sowie der FIDE-Verzeichnis-Verordnung.

C. Stellungnahmen der Bundesregierung, des Sportausschusses und der Literatur

Sowohl in der ersten Beratung als auch in den sich daran anschließenden Stellungnahmen des Sportausschusses sowie in der Literatur wurde zum Gesetzentwurf bereits deutlich Stellung genommen. Im Folgenden soll daher nun ein Überblick über die verschiedenen Auffassungen skizziert werden, bevor eine eigene Stellungnahme erfolgt.

I. Gesetzgebungskompetenz

Die Dopingproblematik bezieht alle am Sport Beteiligten mit ein. Die missbräuchliche Verwendung von möglichen Dopingsubstanzen wirkt sich negativ auf die Glaubwürdigkeit des Sportgeschehens aus und beeinträchtigt aufgrund der Grundprinzipien des Sports wie Fairplay und Chancengleichheit die zuvor aufgeführten grundrechtlich geschützten Rechtsgüter von Sportlern, Vereinen und Verbänden.¹²⁹³ Zwar gehört den Sportverbänden im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 GG der erste Problemzugriff in

¹²⁹⁰ BT-Drs. 18/4898, S. 38.

¹²⁹¹ BT-Drs. 18/4898, S. 39.

¹²⁹² BT-Drs. 18/4898, S. 39.

¹²⁹³ Nolte, Sport und Recht, S. 92.

diesem Bereich.¹²⁹⁴ Dennoch wird seit Jahrzehnten auch von staatlicher Seite versucht, dem Dopingproblem entgegenzuwirken.¹²⁹⁵ Somit ist nun ein Anti-Doping-Gesetz-Entwurf entwickelt worden, der nicht nur aus sportlicher, sondern auch aus politischer Sicht ins Auge gefasst wurde.¹²⁹⁶ Der Staat stützt seine Gesetzgebungskompetenz hauptsächlich auf die allgemeine Kompetenz zur Regelung des Strafrechts aus Art. 74 Nr. 1 GG und auf die besondere Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln aus Art. 74 Nr. 19 GG. Daneben ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus der Natur der Sache im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen.¹²⁹⁷

II. Kritik am Gesetzentwurf in erster Beratung

1. Zu § 1 AntiDopG-E, Zweck des Gesetzes

§ 1 AntiDopG-E nimmt als Zweck des Gesetzes die Gesundheit der Sportler, Fairness und Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb und den Schutz der Integrität des organisierten Sports in den Blick. Das Strafrecht dient dem Schutz von Rechtsgütern¹²⁹⁸, sodass es auch im Bereich der strafrechtlichen Erfassung des Dopings eines geeigneten, schützenswerten Rechtsguts bedarf. Die Rechtsgutslehre soll zugleich Legitimation und Begrenzung des staatlichen Strafens angeben.¹²⁹⁹ Der Inhalt der Rechtsgutslehre ist jedoch nicht eindeutig bestimmt. Im sog. Inzesturteil des BVerfG hat der Senat herausgestellt, dass dem Strafrecht eine ultima-ratio-Funktion im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz zukomme, der Gesetzgeber grundsätzlich frei ist, den Rahmen des strafbaren Verhaltens in Form kriminellen Unrechts oder Ordnungsunrechts festzulegen.¹³⁰⁰ Somit besteht auch die Freiheit des Gesetzgebers, über Rechtsgüter zu entscheiden, die mit strafrechtlichen Mitteln des Schutzes bedürfen, allerdings in den Grenzen des Verfassungsrechts, insbesondere der Verhältnismäßigkeit.¹³⁰¹ Eine Begrenzung lässt sich insbesondere nicht aus der strafrechtlichen Rechtsgutslehre ableiten.¹³⁰² Darauf aufbauend lässt sich eine misslungene Zielsetzung des Gesetzes vor dem Hintergrund neu geschaffener Rechtsgüter, die nicht in die bisherige strafrechtliche Dogmatik passen, nicht begründen.¹³⁰³ Es wird

¹²⁹⁴ Steiner, Verfassungsrechtliche Probleme, S. 57.

¹²⁹⁵ Vgl. ebenfalls Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10265A (Högl).

¹²⁹⁶ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10266B (Stier); Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, S. 96 f.

¹²⁹⁷ BT-Drs. 18/4898, S. 20 f.

¹²⁹⁸ BVerfGE 45, 187, 253; Roxin, Strafrecht AT 1, § 2 Rn. 1; Kudlich, JA 2007, 90, 90.

¹²⁹⁹ Kudlich, JA 2007, 90, 91.

¹³⁰⁰ BVerfGE 120, 224, 240.

¹³⁰¹ BVerfGE 120, 224, 240 f.

¹³⁰² BVerfGE 120, 224, 241; dazu auch Maas, NStZ 2015, 305, 305 f.

¹³⁰³ Vgl. a.A. Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10255C (Grindel); Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10261B (Künast mit Hinweis auf Hassemer); Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 6, 10 f.; DAA Magazin, abrufbar unter:



zudem argumentiert, dass es sich um Normen des Nebenstrafrechts handelt, die auch andere Ziele als die des StGB verfolgen können.¹³⁰⁴ Maßstab können nur die Grundrechte sein. Insofern ist eine Prüfung möglicher, entgegenstehender Grundrechtsverstöße anzustellen, differenziert nach den jeweiligen Schutzzwecken.

a) Gesundheitsschutz

Die Verantwortung des Staates gegenüber den Bürgern für deren Gesundheit leitet sich aus Art. 2 Abs. 2 GG ab.¹³⁰⁵ Der Gesundheitsschutz ist dem Strafrecht und seinen Individualrechtsgütern nicht fremd, sodass dieser Zwecksetzung grundsätzlich nichts entgegenzuhalten ist. Eine eingehendere Prüfung gegenläufiger Grundfreiheiten erfolgt unter 3. (§ 3 AntiDopG-E, Selbstdoping).

b) Fairness und Chancengleichheit

Der Schutz der Fairness und der Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb muss sich nicht nur am allgemeinen Persönlichkeitsrecht, sondern auch am Bestimmtheitsgrundsatz messen lassen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, hergeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, gesteht jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann.¹³⁰⁶ Eine Einschränkung des APR muss auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen, aus der sich die Voraussetzungen sowie der Umfang der Beschränkung klar und für den Einzelnen erkennbar ergeben.¹³⁰⁷ Der Bestimmtheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber, künftige Strafnormen und deren Voraussetzungen derart zu gestalten, dass die Tragweite und der Anwendungsbereich der Tatbestände für den jeweiligen Normadressaten qua Gesetz erkennbar sind und sich mittels Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen.¹³⁰⁸ Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz ist dann nicht gegeben, wenn trotz der Unbestimmtheit mithilfe der Auslegungsmethoden, u.a. dem Zweck der Norm/ des Gesetzes, der Inhalt zweifelsfrei ermittelt werden kann.¹³⁰⁹

<https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/panorama/928/viel-kritik-am-geplanten-anti-doping-gesetz/> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); *Steiner*, ZRP 2015, 51, 51.

¹³⁰⁴ *Heger*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 2; *Rössner*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 113, S. 4.

¹³⁰⁵ *Steiner*, Verfassungsrechtliche Probleme, S. 60.

¹³⁰⁶ BVerfGE 95, 56, 61.

¹³⁰⁷ BVerfGE 120, 224, 239; BVerfGE 65, 1, 44.

¹³⁰⁸ BeckOK StGB – *Heintschel-Heinegg*, § 1 Rn. 9; MüKo StGB – *Schmitz*, § 1 Rn. 42; S/S – *Eser/Hecker*, § 1 Rn. 16; NK StGB – *Hassemmer/Kargl*, § 1 Rn. 14.

¹³⁰⁹ BeckOK StGB – *Heintschel-Heinegg*, § 1 Rn. 9; MüKo StGB – *Schmitz*, § 1 Rn. 45; S/S – *Eser/Hecker*, § 1 Rn. 16.

Die Stichworte Fairness und Chancengleichheit lassen jedoch Raum zur inhaltlichen Ausgestaltung, sodass ein konturenloser Rechtsgüterpluralismus¹³¹⁰ zu einer Rechtsunsicherheit durch Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit führe.¹³¹¹ Außerdem beinhaltet Fairness keinen substanziellen Mehrwert, um die Umrisse des Rechtsguts festzulegen, da es sich, wie auch bei der Integrität des Sports, um Begriffe der Verhaltensethik handelt.¹³¹² Die Fairness per se, wie auch die Integrität, das Image und das Ansehen, werde in anderen Lebensbereichen ebenfalls nicht geschützt.¹³¹³ Die Begrifflichkeiten werden vielmehr durch Eigengesetzlichkeiten des Sports bestimmt und dabei nicht zwischen strafrechtsrelevantem und bloß moralisch vorwerfbarem Verhalten differenziert.¹³¹⁴ Derartige Begriffe seien vieldeutig und daher zu unbestimmt.¹³¹⁵

Nach anderer Auffassung lässt sich Chancengleichheit anhand der sportlichen Vorgaben definieren, sodass ein solches Schutzgut durchaus Bestand haben kann.¹³¹⁶ Konkret auf den Selbstdoping-Tatbestand bezogen, wird davon ausgegangen, die Chancengleichheit, aber auch die Fairness als Rechtsgut anzusehen, da diese insofern präzisiert seien, als dass sie die Prinzipien des Wettkampfes darstellen, die von allen Athleten einzuhalten sind und zu deren Einhaltung sich diese auch verpflichtet haben.¹³¹⁷ Darüber hinaus werde durch die Eigendopingstrafbarkeit der Wettbewerb geschützt, der als strafwürdiges Rechtsgut anerkannt sei und infolge dessen die Chancengleichheit voraussetze.¹³¹⁸

Insofern besteht Uneinigkeit über die Berechtigung dieser Begrifflichkeiten als Rechtsgut für die Ziel- und Zwecksetzung des Gesetzes.

c) Integrität des organisierten Sports

Entsprechend dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die Integrität des organisierten Sports Schutzgut dieses Gesetzes sein.¹³¹⁹ Grund für den strafrechtlichen Schutz sei gerade die Erschütterung der Integrität durch Verletzung des Fairness- und Chancengleichheitsgebots.¹³²⁰ Es muss jedoch unterschieden werden zwischen der Legi-

¹³¹⁰ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 10.

¹³¹¹ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 10; *DRB*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 8; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10254D (*Mutlu*).

¹³¹² *Norouzi*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 2.

¹³¹³ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10261B (*Künast*).

¹³¹⁴ *Jahn*, Prisma des Sportrechts, S. 55; *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 12.

¹³¹⁵ Vgl. *Norouzi*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 2.

¹³¹⁶ *Norouzi*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 3.

¹³¹⁷ *Heger*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 6.

¹³¹⁸ *Rössner*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 113, S. 4.

¹³¹⁹ BT-Drs. 18/4898 S. 22.

¹³²⁰ BT-Drs. 18/4898 S. 22.



limität eines Gesetzes und den damit verfolgten Zielen.¹³²¹ Die Aussage, dieses Gesetz solle zum Schutze der Integrität des organisierten Sports beitragen, beinhaltet eine Zielsetzung und gerade keine Legitimationsgrundlage für die Einschlagung eines strafrechtlichen Weges und damit auch keine Rechtsgutsbestimmung.¹³²² Darüber hinaus ließe sich eine Einordnung als Rechtsgut nicht akzeptieren, da die Anforderungen an Strafrechtsgüter nicht erfüllt seien.¹³²³ Selbst bei Annahme eines Staatsziels der Integrität des Sports im Rahmen der Zwecksetzung der Regelungen des Anti-Doping-Gesetzesentwurfs würden immer mehr Staatsziele zu Zielkonflikten führen.¹³²⁴

d) Zwischenergebnis

Festzuhalten bleibt, dass die neuen vom Gesetzgeber als schützenswert angesehenen Rechtsgüter Kritik ausgesetzt sind. Dabei steht nicht nur die Grundsatzfrage im Raum, ob es einer strafrechtlichen Regelung überhaupt bedarf, sondern vor allem das verfassungsrechtliche Problem, ob die weiteren Normen des AntiDopG-Entwurfs den an sie zu richtenden Anforderungen an ihre Bestimmtheit und Bestimmbarkeit zu genügen vermögen.

2. Zu § 2 AntiDopG-E, Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

§ 2 AntiDopG-E baut auf den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen auf. Positiv gewürdigt wird dabei, dass neue Tatbestandsmerkmale (Handeltreiben und Herstellen) zur Schließung von Strafbarkeitslücken aufgenommen wurden.¹³²⁵ Vor diesem Hintergrund ist insbesondere in Bezug auf die Tatbestandsalternative des Herstellens anzumerken, dass klargestellt werden muss, auf welche Definition dabei zurückgegriffen werden soll.¹³²⁶ Da § 2 AntiDopG-E sowohl Normen des AMG als auch des BtMG aufnimmt, in diesen Gesetzen aber bisher verschiedene Definitionen vorherrschen, ist diese Klarstellung vonnöten.¹³²⁷

Das BVerfG lässt im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit bei Selbstschädigungen nur zu, wenn „es ein legitimes Gemein-

¹³²¹ Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 6.

¹³²² Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 6; a.A. im Ergebnis Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10268C (Engelmeier).

¹³²³ Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 33.

¹³²⁴ Vgl. Zuck, NJW 2014, 276, 277 zum Staatsziel Sport.

¹³²⁵ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 8.

¹³²⁶ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 8.

¹³²⁷ § 2 Nr. 4 BtMG definiert Herstellen als das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen oder Umwandeln. § 4 Abs. 14 HS. 1 AMG legt den Begriff etwas weiter aus und versteht das Herstellen als das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken, das Kennzeichnen und die Freigabe.

wohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen“.¹³²⁸ Aufgrund der allgemeinen Akzeptanz bestehender Verbotsnormen des AMG zum Schutz der Volksgesundheit sind zumindest unter diesem Aspekt keinerlei Bedenken zu äußern.¹³²⁹ Dies gilt hingegen nicht für Normen in Anlehnung an das BtMG, da das BtMG verbreitet als verfassungswidrig angesehen wird.¹³³⁰

Auf Selbstdoping und die damit verbundene Selbstgefährdung wird nachfolgend eingegangen.

3. Zu § 3 AntiDopG-E, Selbstdoping

a) Selbstdoping

Neu eingeführt und diskussionsbedürftig ist vor allem die Verbotsnorm des Selbstdopings gem. § 3 AntiDopG-E. Aufgrund der Tatsache, dass ehrliche Konkurrenten im sportlichen Wettkampf das Nachsehen gegenüber gedopten Sportlern haben und sich letztere einem Gesundheitsrisiko durch Einnahme von Dopingmitteln oder Anwendung von Dopingmethoden aussetzen, ist die Verbotsnorm zur Erweiterung der bisherigen, die den Sportler zumeist ausklammerten, entworfen worden.¹³³¹ Doch diese Norm muss sich kritischen Stimmen stellen, die sich zuvörderst mit den grundrechtlichen Rahmenbedingungen für die Norm beschäftigen.

Art. 2 Abs. 1 GG beschreibt das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, also der Freiheit des Menschen, nach Belieben Dinge zu tun oder zu unterlassen.¹³³² Im Rahmen des Strafrechts ist die allgemeine Handlungsfreiheit das Basisprinzip der Eigenverantwortung.¹³³³ Gerade im Bereich der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte kann jeder Einzelne über sein körperliches Wohl selbst befinden, angefangen bei einer Schädigung des eigenen Körpers bis hin zur Selbsttötung.¹³³⁴ Tritt das Verbot des Selbstdopings in Kraft, so liegt darin ein Verstoß gegen das Grundrecht aus

¹³²⁸ BVerfGE 60, 123, 132.

¹³²⁹ *Rössner*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 113, S. 9.

¹³³⁰ Diverse Strafrechtsprofessoren s. dazu <http://schildower-kreis.de/resolution-deutscher-strafrechtsprofessorinnen-und-professoren-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages/> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016); uneinheitlich BVerfGE 90, 145 „Cannabis“ und BVerfG Beschluss vom 29.06.2004 – 2 BvL 8/02.

¹³³¹ BT-Drs. 18/4898 S. 26.

¹³³² BVerfGE 80, 137, 165 „Reiten im Walde“; BVerfGE 6, 32, 35 „Elfes“; Jarass/Pieroth – *Jarass*, Art. 2 Rn. 5.

¹³³³ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 8.

¹³³⁴ Abgeleitet aus §§ 228 und 216 StGB; S/S – *Stree/Sternberg-Lieben*, § 228 Rn. 3; BeckOK StGB – *Eschelbach*, § 228 Rn. 11; NK StGB – *Paeffgen*, § 228 Rn. 3, 5.



Art. 2 Abs. 1 GG, sofern keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ersichtlich ist.¹³³⁵

Eine Heranziehung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Recht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auf Selbstschädigung ist ein Teil der Freiheitsdimension dieses Grundrechts.¹³³⁶ Eine Schutzpflicht des Staates zugunsten der eigenen Gesundheit des Sportlers kann vor dem Hintergrund nicht bestehen, dass Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. der Rechtsprechung des BVerfG nicht zuzulassen sind, es sei denn, dass die Einsichtsfähigkeit krankheitsbedingt aufgehoben ist oder eine generelle Unfähigkeit zu einsichtsgemäßigem Verhalten vorliegt.¹³³⁷ Zwar ist der Staat durchaus befugt, aus Gründen des Gesundheitsschutzes in die Grundfreiheiten einzugreifen, allerdings nur bis zu der Grenze, bei der sich Einzelne in Eigenverantwortung selbst gesundheitlich schädigen.¹³³⁸ Diese Selbstschädigung wird auch gerade durch das Strafrecht nicht mit einer Sanktion belegt, im Nebenstrafrecht im Hinblick auf die Dopingbekämpfung hingegen schon.¹³³⁹ Auch ein Vergleich zwischen Doping- und Betäubungsmitteln trägt nicht zu einer Klärung bei, da sich im Gegensatz zum Drogenge-/missbrauch ein Dopingmittelgebrauch nicht derart auf die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit auswirkt und zugleich eine Abhängigkeitssituation nicht oder nicht in gleichem Maße eintreten kann/wird.¹³⁴⁰ Über die gesundheitlichen Auswirkungen haben die Sportler durch umfangreiche Informations- und Präventionsmaßnahmen Kenntnis.¹³⁴¹

Vor dem Hintergrund des Art. 1 Abs. 1 GG, der Würde des Menschen, ist ein von staatlicher Seite bezweckter Schutz vor sich selbst nicht legitimierbar. Obwohl sich die Olympic Charta¹³⁴² in ihren Fundamental Principles, speziell in Nr. 2 am Ende, auf die Menschenwürde bezieht, ist dies kein Anhaltspunkt für eine rechtliche Wertung. Es ist keine Staatsaufgabe, den Sportler vor individueller Gefährdung und Beschädigung seiner Gesundheit durch sich selbst zu bewahren.¹³⁴³ Gerade Art. 1 Abs. 1 GG soll verhindern, dass der Mensch zum bloßen Objekt gemacht

¹³³⁵ i.E. bereits bejahend *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 8; DAA Magazin, s. Fn. 1303.

¹³³⁶ *Steiner*, Doping, S. 180; vgl. *Haug/Martin*, SpuRt 2014, 345, 347.

¹³³⁷ BVerfGE 58, 208, 225; BVerfGE 128, 282, 308; *Zuck*, NJW 2014, 276, 278.

¹³³⁸ *Steiner*, Verfassungsrechtliche Probleme, S. 61 f.; *Steiner*, Doping Verfassungsrecht, S. 180; *Kreuzer*, ZRP 2013, 181, 183.

¹³³⁹ Vgl. i.w.S. *Dury*, FS Röhrich, S. 1113.

¹³⁴⁰ *Dury*, FS Röhrich, S. 113.

¹³⁴¹ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10259D (*Freitag*).

¹³⁴² Abrufbar unter: http://www.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

¹³⁴³ *Steiner*, ZRP 2015, 51, 51; *Steiner*, Doping Verfassungsrecht, S. 179; *Flohr*, Freilaw 2009, S. 24.

wird¹³⁴⁴, was durch eine Eigendopingverbotsnorm aber geschieht.¹³⁴⁵ Ein Schutz vor etwaigem Würdeverlust durch das Doping des Sportlers kann diesem nicht durch Verbotsnormen aufgezwungen werden.¹³⁴⁶

Auf Grundlage des Schutzes der Allgemeingesundheit kann ebenfalls keine Rechtfertigung erfolgen, da ein Nachweis über ein verbreitetes Doping in der Bevölkerung nicht erbracht werden kann.¹³⁴⁷

Als Vorschlag im Rahmen der ersten Beratung zum AntiDopG-E wird angeführt, eine stärkere Aufklärung im Bereich des Dopings vorzunehmen, da eine Verbotslegitimation hinsichtlich der Selbstschädigung gerade nicht bestehe.¹³⁴⁸

Aber auch die subjektive Tatseite spielt eine Rolle. Das der Norm zugrunde liegende Schutzobjekt, der sportliche Wettbewerb, tritt erst in der überschießenden Innentendenz des Dopingsünder hervor.¹³⁴⁹ Aufgrund der Tatsache, dass zum Tatzeitpunkt noch kein Wettbewerb stattfinden muss, sondern auch die Trainings- und Vorbereitungsphasen in die Norm mit einbezogen werden, besteht objektiv nur eine abstrakte Gefahr der negativen Dopingfolgen, der Schädigung des Wettbewerbs.¹³⁵⁰ Die Dopingabsicht per se bereitet jedoch Probleme wegen ihrer strafrechtlichen Mehrdeutigkeit, sodass eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung i.S. eines zielgerichteten Wollens notwendig ist.¹³⁵¹ Aus strafprozessualer Sicht ist die notwendige subjektive Komponente wenig Erfolg versprechend.¹³⁵²

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der Eigendopingstrafbarkeit festhalten, dass hier aus Sicht der Kritiker immenser Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht, um die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten des Einzelnen nicht unzulässig einzuschränken oder eine stichhaltige Begründung vorzulegen, nach der eine Einschränkung auch mit verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vereinbar ist.

b) Besitz- und Erwerbsstrafbarkeit

In § 3 Abs. 3 AntiDopG-E ist die Besitzstrafbarkeit für Dopingmittel unabhängig vom Auffinden einer bestimmten Menge normiert worden. Auch der neu eingeführte Tat-

¹³⁴⁴ BVerfGE 45, 187, 228; BVerfGE 28, 389, 391 m.w.N.; Maunz/Dürig – Herdegen, Art. 1 Rn. 36; BeckOK GG – Hillgruber, Art. 1 Rn.13.

¹³⁴⁵ Zuck, NJW 2014, 276, 278.

¹³⁴⁶ Zuck, NJW 2014, 276, 278.

¹³⁴⁷ Zuck, NJW 2014, 276, 279; Jahn, Prisma des Sportrechts, S. 55; vgl. Flohr, Freilaw 2009, S. 23 f.

¹³⁴⁸ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10247D (Hahn); Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10254C (Mutlu).

¹³⁴⁹ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 3.

¹³⁵⁰ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 3 f.

¹³⁵¹ Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S.16.

¹³⁵² Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S.17.



bestand muss sich an den Grenzen des Verfassungsrechts messen lassen. Grundsätzlich kann der Besitz als Vorstufe des Konsums aus Gründen des Gesundheitsschutzes ebenfalls strafbedroht sein.¹³⁵³ Gegenüber dem Betäubungsmittelrecht ist jedoch eine andere Behandlung der Dopingmittel geboten, da sich diese gänzlich anders auf den menschlichen Organismus auswirken.¹³⁵⁴ Angemerkt wird, dass durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit (Besitzstrafbarkeit) im Hinblick auf das gleichbleibende Rechtsgut der Chancengleichheit eine genaue Prüfung erfolgen muss, um herauszufinden, ob es dieser Gefährdungsstrafbarkeit überhaupt bedarf.¹³⁵⁵ Darüber hinaus ist die Erwerbsstrafbarkeit wiederum als Vorstufe der Besitzstrafbarkeit anzusehen, sodass hier die Gefahr einer Verdoppelung der Strafbarkeit bestehe.¹³⁵⁶ Eine Fragwürdigkeit der Versuchsstrafbarkeit ist dann notwendige Konsequenz dessen, dass im Vorgriff auf § 4 Abs. 2 AntiDopG-E eine immer weitere bedenkliche Vorverlagerung der Strafbarkeit stattfindet.¹³⁵⁷

Das Betäubungsmittelrecht zielt darauf ab, den Handel mit den gelisteten verbotenen Stoffen weitestmöglich zu unterbinden, was erst ab einer gewissen Menge überhaupt der Fall sein kann.¹³⁵⁸ Im Rahmen des Dopings steht nicht der Aspekt der Volksgesundheit im Vordergrund, sondern es geht um die Eigenbedarfsmenge des Sportlers.¹³⁵⁹ Der möglicherweise bestehenden Nachahmungsgefahr wird jedoch durch die bereits bestehende mengenabhängige Besitzstrafbarkeit begegnet.¹³⁶⁰ Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit einer mengenunabhängigen Verbotsnorm im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG ist auch auf das fehlende Suchtpotenzial der Dopingmittel im Vergleich zu Betäubungsmitteln hinzuweisen.¹³⁶¹ Auch die unterschiedliche Behandlung von Dopingstoffen je nach Person, Hobby- oder Leistungssportler, ist aus allgemein gesundheitlichen Aspekten problematisch.¹³⁶² Bei einem Vergleich zum Betäubungsmittelrecht hält daher eine mengenunabhängige Strafbarkeit des Dopingmittelbesitzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht stand.¹³⁶³

¹³⁵³ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 9; vgl. *Norouzi*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 6.

¹³⁵⁴ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 9 f.

¹³⁵⁵ *Heger*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 7.

¹³⁵⁶ *Heger*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 7.

¹³⁵⁷ *Heger*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 7; *Rössner*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 113, S. 8.

¹³⁵⁸ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 10.

¹³⁵⁹ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 10.

¹³⁶⁰ *Flohr*, Freilaw 2009, S. 28.

¹³⁶¹ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 10; *Flohr*, Freilaw 2009, S. 29; *Jahn*, Prisma des Sportrechts, S. 61.

¹³⁶² Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10261D (*Künast*).

¹³⁶³ *Flohr*, Freilaw 2009, S. 29.

Aus praktischer Sicht wird die Regelung indes begrüßt, da der Verzicht auf Mengenangaben die Beweisführung deutlich erleichtert.¹³⁶⁴ Bedenken wurden diesbezüglich aus Athletenkreisen geäußert. Diese beziehen sich vor allem auf unwissentlichen oder fahrlässigen Besitz von Dopingmitteln¹³⁶⁵, wie bspw. in Nahrungsergänzungsmitteln. Durch den im Sport herrschenden Grundsatz der strict liability muss der Sportler alle zur Entkräftung des Dopingvorwurfs relevanten Tatsachen beibringen, um seinen Sport weiter betreiben zu können; im Falle einer uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit würde er zudem im staatlichen Verfahren straffällig.¹³⁶⁶

Es lässt sich daher zusammenfassend festhalten, dass die entworfene Verbotsnorm sich deutlicher Kritik, vor allem wiederum auf verfassungsrechtlichem Boden, stellen muss. Außerdem belegen die Vergleiche zwischen Doping- und Betäubungsmitteln die mangelnde Tragfähigkeit der vorgesehenen Verbotsnorm im AntiDopG-E.

c) Sachlicher Anwendungsbereich

§ 3 Abs. 2 AntiDopG-E definiert den sachlichen Anwendungsbereich von Abs. 1. Durch die Einschränkung der Sportwettbewerbe auf solche von internationalen Sportorganisationen ist der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.¹³⁶⁷ Eine Abgrenzung solcher Wettbewerbe ist höchst fraglich; große Firmenläufe oder allgemein große Laufveranstaltungen sollen von Sportveranstaltungen im Freizeitbereich abgegrenzt werden¹³⁶⁸, doch die Grenzziehung für die beabsichtigte Erfassung des Spitzen- und Leistungssports wird nicht eindeutig geklärt.¹³⁶⁹ Zu den organisierten Sportwettbewerben gehören jedoch auch private Turniere.¹³⁷⁰ Ein sachlich vernünftiger Differenzierungsgrund ließe sich allenfalls aus dem persönlichen Anwendungsbereich des § 4 Abs. 6 AntiDopG-E herleiten, auf den allerdings gesondert eingegangen werden soll. Insofern lässt sich an dieser Stelle zunächst nur eine Ungenauigkeit des Entwurfs festhalten.

4. Zu § 4 AntiDopG-E, Strafvorschriften

Die Kritiken zu den einzelnen Strafvorschriften nehmen allesamt § 4 Abs. 6 AntiDopG-E in den Mittelpunkt, nämlich die Täterkreisbestimmung. Vorab sei darauf hingewiesen, dass die früheren besonders schweren Fälle (Regelbeispiele des § 95 AMG a.F.) nunmehr als Qualifikationstatbestand in § 4 Abs. 4 AntiDopG-E

¹³⁶⁴ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 9; Haug/Martin, SpuRt 2014, 345, 348.

¹³⁶⁵ DOSB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 115, S. 2; DAA Magazin unter Fn. 1303; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10248D (Hahn).

¹³⁶⁶ DOSB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 115, S. 2.

¹³⁶⁷ Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 23.

¹³⁶⁸ BT-Drs. 18/4898, S. 28.

¹³⁶⁹ Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 23.

¹³⁷⁰ Zuck, NJW 2014, 276, 279.



formuliert wurden, sodass dementsprechend auch qualifizierte Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden können.¹³⁷¹ Andererseits wird nunmehr eine Regelung des minder schweren Falles vermisst.¹³⁷²

Die Täterkreisbestimmung steht jedoch im Mittelpunkt der Diskussion. Gesetzlich erfasst werden nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 AntiDopG-E nur Spitzensportler, die als solche dem Testpool des Dopingkontrollsystems unterliegen, oder nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 AntiDopG-E Personen, die aus der sportlichen Betätigung heraus Einnahmen in erheblichem Umfang erzielen. Durch die NADA und ihren geführten Testpool werden die möglichen Täter für dieses Strafgesetz festgelegt¹³⁷³, die Spitzensportler definiert¹³⁷⁴. Dieser durch eine nicht staatliche Stelle bestimmte Täterkreis ist als problematisch anzusehen¹³⁷⁵, vor allem ist fraglich, wie die Grenzziehung zwischen Leistungs- und Breitensport ausgestaltet sein soll¹³⁷⁶. Eine Strafbarkeit ausschließlich von Spitzensportlern könne nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn deren Vorbildrolle „und das Funktionieren des organisierten Sportsystems tatsächlich wertbildend für alle sporttreibenden Menschen sind“.¹³⁷⁷ Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots nur mit Blick auf das Gesetz eine klare Abgrenzung von Berufs-/Spitzensportlern gegenüber Freizeitsportlern nicht erkennbar.¹³⁷⁸ Dass Sport vor allem Breitensport ist, findet keine Berücksichtigung.¹³⁷⁹

Nicht nur die Spitzensportlerbestimmung durch die NADA stößt auf Kritik, sondern auch die Einnahmenregelung. Dabei geht es in erster Linie um die Bestimmung der Erheblichkeitsstufe, da das Gesetz Einnahmen von erheblichem Umfang voraussetzt. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass es sich um Einnahmen handeln muss, die über die bloße Kostenerstattung hinaus gehen.¹³⁸⁰ Genauere Erläuterun-

¹³⁷¹ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 12; Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 10.

¹³⁷² DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 12.

¹³⁷³ BT-Drs. 18/4898, S. 32; NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 5.

¹³⁷⁴ Steiner, ZRP 2015, 51, 52.

¹³⁷⁵ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 13; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10263D (Mayer).

¹³⁷⁶ DAA Magazin, s. Fn. 1303.

¹³⁷⁷ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 11; a.A. i.E. Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 8, welcher keine Probleme hinsichtlich der ausschließlichen Erfassung von Kaderathleten sieht; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10265B (Högl) – bewusstes Außerachtlassen des Breitensports aufgrund der Vorbildfunktion des Spitzensports.

¹³⁷⁸ Flohr, Freilaw 2009, S. 32; Kreuzer, ZRP 2013, 181, 183.

¹³⁷⁹ Lehner, *causa sport* 2015, 130, 131.

¹³⁸⁰ BT-Drs. 18/4898, S. 32.

gen dazu werden vermisst.¹³⁸¹ Insofern tritt wieder die am Bestimmtheitsgrundsatz orientierte Kritik zutage.¹³⁸²

Neben den Testpool-Athleten werden auch Profisportler erfasst, problematisch sind jedoch Nachwuchssportler, die weder im Testpool erfasst sind, noch höhere Einnahmen erzielen, da sie erst am Anfang ihrer Karriere stehen.¹³⁸³ Die Argumentation, bspw. Ex-Profis, die nunmehr bei einem unterklassigen Verein Einnahmen erzielen, fielen nicht mehr in den Anwendungsbereich der Norm, da sie weder ihren Sport zum Tatzeitpunkt weiter professionell betreiben noch Einnahmen in erheblichem Umfang erzielen¹³⁸⁴, ist nicht nachvollziehbar.¹³⁸⁵ Vielmehr erhalten Ex-Profis durch Sponsoren regelmäßig ein beträchtliches Entgelt für ihre Tätigkeit.¹³⁸⁶ Sie werden daher gesetzlich erfasst, ihre Mitspieler hingegen nicht, sodass sich die Frage nach der Strafbarkeit von Dopingverstößen stellt, wenn sie lediglich durch eine Minderheit begangen werden und eine Einschränkung der Berufsausübung erfolgt, obwohl es um den Schutz der Integrität im Sport als solchem geht.¹³⁸⁷ Insofern ist auch das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG tangiert.¹³⁸⁸ Die Strafbarkeit für Spitzensportler kann schnell beschlossen werden, doch ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Dopings im Breitensport wird dadurch nicht erzielt.¹³⁸⁹

Dass gerade Doping im Bodybuildingbereich stark zunimmt, findet in diesem Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.¹³⁹⁰ Dies ist verwunderlich und inkonsequent, da selbst in der allgemeinen Begründung auf diese Problematik eingegangen wird.¹³⁹¹

Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Absatzes 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG-E lässt sich darüber hinaus in dem Punkt schwer begründen, dass ein Anknüpfungspunkt das Verkennen des Täters ist, es handele sich um Dopingmittel.¹³⁹² Vielmehr wird ein tauglicher Anknüpfungspunkt allein in der fahrlässigen Mengenbestimmung durch den Täter gesehen.¹³⁹³ Derartige Fallgestaltungen sind jedoch als selten anzusehen.¹³⁹⁴

¹³⁸¹ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10263D (Mayer).

¹³⁸² Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 26; Steiner, ZRP 2015, 51, 53.

¹³⁸³ Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 10.

¹³⁸⁴ Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 10.

¹³⁸⁵ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 5.

¹³⁸⁶ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 5.

¹³⁸⁷ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, Anl. S. 8.

¹³⁸⁸ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, Anl. S. 9.

¹³⁸⁹ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10248B (Tempel).

¹³⁹⁰ Bill, SpuRt 2015, 153, 154; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10248C (Hahn).

¹³⁹¹ BT-Drs. 18/4898, S. 17; Bill, SpuRt 2015, 153, 154.

¹³⁹² Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 11.

¹³⁹³ Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 11.

¹³⁹⁴ Heger, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 11.



Im Übrigen ist auf die Probleme bei den Verboten in § 3 AntiDopG-E hinzuweisen, die durch § 4 AntiDopG-E in diversen Absätzen mit Strafen bewehrt sind.

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass auch die Strafvorschriften diverser Kritik, u.a. auf verfassungsrechtlicher Grundlage, ausgesetzt sind.

5. Zu §§ 8-10 AntiDopG-E

Die §§ 8-10 AntiDopG-E sollen die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und sportlichen Stellen durch gesetzlich geregelten Informationsaustausch fördern.

Von Seiten der NADA wird § 8 AntiDopG-E ausdrücklich begrüßt.¹³⁹⁵ Um disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den Sportler einleiten zu können und damit die Dopingbekämpfung voranzutreiben, sind Informationen von Staatsanwaltschaften und Gerichten von maßgeblicher Bedeutung.¹³⁹⁶ Auch die Tatsache, dass kein uneingeschränkter Informationsaustausch erfolgt, sondern jeweils einzelfallabhängig unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen über die Weitergabe der Daten entschieden wird, sei zu begrüßen.¹³⁹⁷ Angemahnt wird hingegen eine deutlichere Klarstellung der anlassbezogenen Datenübermittlung i.S.d. der Zweckbindung und Datensparsamkeit.¹³⁹⁸ Im Rahmen der besseren Kooperation zwischen staatlichen Behörden und sportlichen Stellen ist darüber hinaus auf die momentan fehlende Regelung zur Unterrichtung der Justizbehörden durch die NADA hinzuweisen¹³⁹⁹, sodass in beide Richtungen Daten zwecks Dopingbekämpfung weitergegeben werden können. Dies könnte auch in Form einer strafbewehrten Anzeigepflicht der NADA oder der Sportverbände erfolgen.¹⁴⁰⁰ Doch auch wenn die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und der NADA gestärkt wird, so gestaltet sich dennoch die Strafverfolgung von Selbstdopingstraftaten als problematisch, da einige Verbände¹⁴⁰¹ eigenständige Dopingkontrollen durchführen und nicht dem Testpool der NADA angehören.¹⁴⁰²

§§ 9, 10 AntiDopG-E beziehen sich in erster Linie auf bestehende Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), hierbei vor allem auf §§ 3 und 4 BDSG. Für eine einheitliche Dopingbekämpfung setzt die in § 9 Abs. 2 AntiDopG-E geregelte Daten-

¹³⁹⁵ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 1; ebenfalls Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10246B (*de Maizière*).

¹³⁹⁶ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 2.

¹³⁹⁷ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 2.

¹³⁹⁸ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 2.

¹³⁹⁹ NADA *Datenschutzbeauftragter von Pommer Esche*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 1.

¹⁴⁰⁰ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 11.

¹⁴⁰¹ Anggeführt werden für eigenständige Dopingkontrollen der Profiboxsport oder die 3. Fußballbundesliga. DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 12.

¹⁴⁰² DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 12.

übermittlung an Sportfachverbände, Veranstalter und an die WADA ein Zeichen.¹⁴⁰³ Im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten ist eine Beschränkung auf bestimmte notwendige Kriterien grundsätzlich nicht zu beanstanden.¹⁴⁰⁴ Vielmehr könnten die Notwendigkeit des Datenaustausches und die einschränkenden Kriterien besser hervorgehoben werden; aber auch eine klarstellende Regelung über die Datenlöschung wäre wünschenswert.¹⁴⁰⁵ Die separate Regelung zur Übermittlung von Gesundheitsdaten stößt auf positive Kritik. Durch diese Regelung wird gerade als besondere Behandlung von Gesundheitsdaten hervorgehoben, dass jede Anfrage im Hinblick auf bestehende Ausnahmegenehmigungen individuell geprüft wird.¹⁴⁰⁶ Ein Zugriff auf ADAMS, das globale Informationssystem der WADA (Anti-Doping Administration and Management System), wäre für eine effektive Dopingbekämpfung wünschenswert.¹⁴⁰⁷ Um eine höhere Sicherheit der Datennutzung bei Übermittlung an Drittstaaten sicherzustellen, bedarf es einer vertraglichen Abmachung zur Einhaltung bestimmter datenschutzrechtlicher Prinzipien.¹⁴⁰⁸

Alles in allem werden die Normen positiv beurteilt. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und der NADA wird qua Gesetz hervorgehoben. Auch die klarstellenden Regelungen hinsichtlich der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen werden als gelungen empfunden. Nichtsdestotrotz werden weitere Klarstellungen sowie Erweiterungen gefordert.

6. Zu § 11 AntiDopG-E, Schiedsgerichtsbarkeit

§ 11 AntiDopG-E stellt klar, dass Schiedsvereinbarungen anerkannt werden und als Weg zur Streitbewältigung bei sportrechtlichen Bezügen gängige und weltweite Praxis bleiben sollen.¹⁴⁰⁹ Das Bekenntnis zur Sportgerichtsbarkeit soll dazu dienen, dem Sportler und auch den Sportverbänden weiterhin die Möglichkeit zu geben, Streitigkeiten vor einem einheitlichen Sportgericht austragen zu können.¹⁴¹⁰ Vor dem Hintergrund des am 15.01.2015 gesprochenen Urteils im Fall Pechstein hatte das OLG München in seinem Teilurteil herausgestellt, dass es das getroffene CAS-Urteil nicht anerkennt, da es die Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein und der ISU für unwirksam erachtet.¹⁴¹¹ In der Konsequenz

¹⁴⁰³ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 2.

¹⁴⁰⁴ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 3.

¹⁴⁰⁵ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 3.

¹⁴⁰⁶ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 3; allgemein ebenfalls Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10246B (*de Maizière*).

¹⁴⁰⁷ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 3.

¹⁴⁰⁸ NADA *Datenschutzbeauftragter von Pommer Esche*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 2.

¹⁴⁰⁹ BT-Drs. 18/4898, S. 38.

¹⁴¹⁰ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10246C (*de Maizière*); 10253A (*Maas*).

¹⁴¹¹ OLG München, Teil-Urt. v. 15.01.2015, Az. U 1110/14 Kart., Rn. 118, 131 ff.



dieses Urteils kann sich nun jeder Athlet, der sich von einem Verbandsgericht ungerecht behandelt fühlt, an die ordentlichen Gerichte wenden.¹⁴¹²

Die NADA begrüßt grundsätzlich die Regelung des § 11 AntiDopG-E, empfiehlt dem Gesetzgeber aber, eine Modifikation dahin gehend vorzunehmen, dass eine Reform der §§ 1029 ff. ZPO erfolgen sollte.¹⁴¹³ Die Aufnahme der Regelung über die Möglichkeit des Schiedsgerichtsweges in das AntiDopG ist durchaus missverständlich abgefasst. Nicht nur Dopingstreitigkeiten, sondern jedwede Streitigkeit im Bereich des Sports kann vor den Sportgerichten ausgetragen werden, sodass zumindest eine entsprechende Klarstellung erfolgen sollte.¹⁴¹⁴ In der ersten Beratung zum Gesetzentwurf wurde zudem deutlich, dass eine Stärkung der Sportgerichtsbarkeit auch aus Gründen des höheren Drohpotenzials vonnöten ist.¹⁴¹⁵ Durch den strict-liability-Grundsatz, der umgehend zu einer Strafe des Sportlers führt, sobald bei ihm ein Verstoß gegen die Bestimmungen festgestellt wird, und zwar unabhängig von einem Schuldnachweis¹⁴¹⁶, kann eine harte Bestrafung zumeist in Form von Sperren erfolgen, sodass ein größeres Drohpotenzial im Vergleich zum Strafrecht mit seinen Geld- und Freiheitsstrafen besteht.¹⁴¹⁷

7. Zu Art. 5 AntiDopG-E, Änderung der StPO

Der AntiDopG-Entwurf sieht vor, dass Telekommunikationsüberwachungen nach § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO im Falle von Anhaltspunkten für eine Straftat nach § 4 Abs. 4 Nr. 2b AntiDopG-E stattfinden können. Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten geringen Verurteilungsquote erscheinen diese Maßnahmen nicht sachgerecht, insbesondere im Hinblick auf das entgegenstehende Telekommunikationsgrundrecht.¹⁴¹⁸ Insofern ist dieser Punkt kritisch zu bewerten.

8. Strafprozessuale Probleme

Neben den Kritiken zu den jeweiligen Normen werden Bedenken im Hinblick auf strafprozessuale Gesichtspunkte geäußert. Sorgen bereitet die Abgrenzung zwischen den Verfahren auf sportrechtlicher und strafrechtlicher Seite. Entsprechend den sportrechtlichen Vorgaben besteht gem. Art. 10 NADC eine aktive Mitwirkungspflicht des zu überprüfenden Sportlers am Verfahren. Durch die Mitwirkung, etwa durch Abgabe von Urin- oder Blutproben, wird aus strafprozessualer Sicht ein Anfangsverdacht im Falle des Dopingnachweises begründet, dem der nemo-tenetur-se-

¹⁴¹² Thomas, Becklink 1036677.

¹⁴¹³ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 4.

¹⁴¹⁴ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 4.

¹⁴¹⁵ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10263C (Mayer).

¹⁴¹⁶ Petri, SpuRt 2003, 230, 232; Cox, Vanderbilt journal of transnational law 2014, 295, 308.

¹⁴¹⁷ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10263D (Mayer).

¹⁴¹⁸ Jahn, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 32.

ipsum-accusare-Grundsatz entgegenstehen dürfte.¹⁴¹⁹ Insofern ist die Probenentnahme und eine damit einhergehende Selbstbezeichnung im strafprozessualen Verständnis problematisch. Um diesem Dilemma zu entgehen, wird ein Verwendungsverbot der Beweismittel (Urin- und Blutproben) gefordert, welches in ein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot mündet.¹⁴²⁰ Eine Verwendung wäre nur mit Zustimmung des Athleten möglich.¹⁴²¹ Ansonsten würde der Zwang zur Selbstbezeichnung die grundrechtliche Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) in unzulässiger Art und Weise berühren.¹⁴²² Zu überdenken ist daher, ob im Gegensatz zum ausschließlich sportrechtlichen Verfahren ein Verweigerungsrecht des Athleten besteht¹⁴²³ oder eine Verweigerung ohne sportrechtliche Konsequenzen bliebe.¹⁴²⁴ Die Folge einer etwaigen Asymmetrie wären u.a. Haftungsstreitigkeiten.¹⁴²⁵

Ein angeführter Vergleich zum Gemeinschuldner-Beschluss des BVerfG¹⁴²⁶ wird als nicht zutreffend angesehen, da es sich im Gegensatz zur Gemeinschuldnersituation nicht um gesetzlich geregelte Offenbarungspflichten handelt, sondern um freiwillig akzeptierte Regelungen des jeweiligen Sportverbandes.¹⁴²⁷ Insofern bestehen keine Bedenken.

Alles in allem bestehen auch über die Gesetzesregelungen hinaus Bedenken am Entwurf des AntiDopG, welche sich auf die strafprozessualen Auswirkungen beziehen und berücksichtigt werden müssen.

9. Gesamtbetrachtung

Im Ergebnis ist es vorzugswürdig, die Regelungen über das Verbot des Dopings im Sport den jeweiligen Verbänden zu überlassen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Staat im Vergleich zur Professionalität der Sportorganisationen in solchen Angelegenheiten fachlich nicht mithalten kann.¹⁴²⁸ Das Strafrecht ist kein besonders geeignetes Mittel zur Lösung des Dopingproblems¹⁴²⁹ und leistet keinen Beitrag zur internationalen Dopingproblematik¹⁴³⁰. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die von den Sportverbänden erlassenen Konzepte zur Bekämpfung des Dopings den staatli-

¹⁴¹⁹ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 27 f.

¹⁴²⁰ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 30.

¹⁴²¹ *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 30.

¹⁴²² *Jahn*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 108, S. 28.

¹⁴²³ *DOSB*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 115, S. 6.

¹⁴²⁴ *NADA*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 5.

¹⁴²⁵ *Steiner*, ZRP 2015, 51, 53; *Steiner*, Doping Verfassungsrecht, S. 182.

¹⁴²⁶ BVerfGE 56, 37.

¹⁴²⁷ *Heger*, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 111, S. 12.

¹⁴²⁸ Vgl. *Steiner*, Verfassungsrechtliche Probleme, S. 57.

¹⁴²⁹ *Roxin*, FS Samson, S. 448; *Dury*, FS Röhricht, S. 1113; *Lehner*, causa sport 2015, 130, 135; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10254A (*Mutlu*).

¹⁴³⁰ *Steiner*, ZRP 2015, 51, 52.



chen Grundsätzen, wie Bestimmtheit und bei Verhältnismäßigkeit der Strafen, genügen; so z.B. in Bezug auf ein materielles Dopingrecht, welches eine sportfachlich und sportmedizinisch fundierte Dopingliste enthält und zugleich dem neuesten Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht.¹⁴³¹ So sollte versucht werden, statt über das Strafrecht eine Lösung z.B. über eine Förderungskürzung anzustreben.¹⁴³² Die von staatlicher Seite getroffenen Regelungen lassen außerdem einige Punkte, wie die Möglichkeit einer tätigen Reue¹⁴³³ oder Rechtfertigungsmöglichkeiten¹⁴³⁴, vermissen. In den Diskussionen selbst wurde festgehalten, dass eine vollständige Beseitigung des Dopings nicht möglich ist, stattdessen könne eine Schärfung der Instrumente nur zu einer weitgehenden Eindämmung verhelfen.¹⁴³⁵

D. Änderungen des AntiDopG im Gesetzgebungsverfahren

I. Neue Inhalte

Nachdem in erster Beratung ausgiebig zu dem Gesetzentwurf des AntiDopG Stellung genommen und auch Kritik geäußert wurde, erfolgten eine Beschlussempfehlung und ein Bericht des federführend angerufenen Sportausschusses¹⁴³⁶.

Die getroffenen Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die §§ 3 und 4 des AntiDopG. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AntiDopG erfährt dahingehend eine Einschränkung, dass Stoffe aus der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aus den strafbewehrten Verboten ausgenommen werden, die lediglich in bestimmten Sportarten verboten sind. Damit wird erreicht, dass vor allem die Einnahme von Betablockern und Alkohol, welche in den meisten Sportarten nicht für Dopingzwecke von Bedeutung sind, generell aus den Verbotsnormen herausfallen.¹⁴³⁷ § 3 Abs. 1 AntiDopG erfährt darüber hinaus die Einschränkung, dass ebenfalls solche Dopingmittel nicht verboten sind, die außerhalb von Wettkämpfen auch gem. der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht verboten sind. Insofern geht die jetzige Norm nicht weiter als die in Bezug genommene Verbotslis-

¹⁴³¹ Steiner, Doping Verfassungsrecht, S. 185; Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10266C (Stier), welcher ein Problem der zeitnahen Auflistung der Dopingstoffe sieht, um eine Dopingverfolgung bestmöglich zu gewährleisten.

¹⁴³² Steiner, Doping Verfassungsrecht, S. 180; weitere Sanktionsmöglichkeiten werden in Form von Approbationsentziehungen mitwirkender Ärzte (Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10248A (Hahn)) oder der Einführung eines Sportbetrugstatbestandes diskutiert (Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10252A (Maas); 10255A (Mutlu); 10262 (Künast)).

¹⁴³³ Norouzi, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 116, S. 7.

¹⁴³⁴ NADA, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 106, S. 4.

¹⁴³⁵ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10246D (de Maizière).

¹⁴³⁶ BT-Drs. 18/6677.

¹⁴³⁷ BT-Drs, 18/6677, S. 10.

te.¹⁴³⁸ Neben diesen Einschränkungen wird das Verbot des Selbstdopens um die Tathandlung der gedopten Teilnahme an einem Wettkampf des organisierten Sports erweitert. Erfasst werden sollen mögliche Umgehungen des Verbots durch ein im Ausland erfolgtes Doping.¹⁴³⁹ Da § 3 StGB nur Inlandsstraftaten erfasst und die Dopingbekämpfung umfassend ausgestaltet sein muss, um Lücken der Verbotsnormen auszuschließen, ist § 3 Abs. 2 AntiDopG verfasst worden. Die Verbotsnorm erfüllt der Sportler, welcher zum Tatzeitpunkt noch unter unmittelbarem Dopingeinfluss steht.¹⁴⁴⁰ Unerheblich ist, ob das Doping kurz- oder langfristige Wirkung hat.¹⁴⁴¹ Wie bereits in Abs. 1 muss allerdings das Dopingmittel oder die Dopingmethode ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgen, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen. Abs. 4 der Verbotsnorm wurde wörtlich neu formuliert. Diese Neuformulierung beinhaltet gegenüber dem Abs. 3 der Entwurfsfassung keine materielle rechtliche Änderung, sondern stellt klar, dass das Erwerbs- und Besitzverbot nur gilt, wenn eine entsprechende Vorteilsverschaffungsabsicht des Sportlers hinsichtlich des Wettbewerbs des organisierten Sports vorliegt.¹⁴⁴²

Im Rahmen der Strafvorschriften des § 4 AntiDopG wurden im Wesentlichen Ergänzungen vorgenommen. Das zuvor neu gefasste Selbstdopingverbot nach § 3 Abs. 2 AntiDopG ist nun gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 AntiDopG mit einer Strafe belegt. Hinsichtlich der Erwerbs- und Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln in nicht geringer Menge wird durch eine Umformulierung die Versuchsstrafbarkeit gem. § 4 Abs. 3 AntiDopG nicht mehr erfasst. Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass sich das Erwerbs- und Besitzverbot im Vorfeld der eigentlichen Rechtsverletzung bewegt und eine Vorverlagerung der Strafbarkeit im Wege einer Versuchsstrafbarkeit nicht erforderlich ist. Vielmehr werden der Erwerb und der Besitz von Dopingmitteln gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 AntiDopG bereits unter Strafe gestellt.¹⁴⁴³ Neben diesen Änderungen sind in § 4 AntiDopG zwei weitere Absätze hinzugekommen. § 4 Abs. 5 AntiDopG sieht nun einen minder schweren Fall für die Tathandlungen des Absatzes 4 vor, welcher eine einzelfallbezogene schuldangemessene Strafe gewährleisten soll.¹⁴⁴⁴ Hiermit wird auf bereits bestehende minder schwere Fälle im BtMG Bezug genommen.¹⁴⁴⁵ Der neue § 4 Abs. 8 AntiDopG greift Absatz 2 auf und trifft eine Regelung zur Tätigen Reue. Der Sportler bleibt straffrei, wenn er „freiwillig die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Dopingmittel aufgibt, bevor er es anwendet oder anwenden lässt“. Sportlern, die vom Selbstdoping Ab-

¹⁴³⁸ BT-Drs, 18/6677, S. 11.

¹⁴³⁹ BT-Drs, 18/6677, S. 11.

¹⁴⁴⁰ BT-Drs, 18/6677, S. 11.

¹⁴⁴¹ BT-Drs, 18/6677, S. 11.

¹⁴⁴² BT-Drs, 18/6677, S. 11.

¹⁴⁴³ BT-Drs, 18/6677, S. 12.

¹⁴⁴⁴ BT-Drs, 18/6677, S. 12.

¹⁴⁴⁵ BT-Drs, 18/6677, S. 12.



stand nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Dopingmittel der Integrität des Sports nicht mehr schaden können, soll über den Strafaufhebungsgrund die Straffreiheit ermöglicht werden.¹⁴⁴⁶

Neben vielen folgebedingten Änderungen durch die angesprochenen Einschübe ist die Einfügung des Art. 8 „Evaluierung“ noch nennenswert. Eine Evaluierung nach 5 Jahren soll ermöglichen, Auswirkungen der straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport zu erfassen und zu analysieren.

II. Stellungnahmen in zweiter und dritter Beratung

In Zweiter Beratung wird die geänderte Fassung des AntiDopG überwiegend positiv aufgenommen. Die Beratung bezieht sich allerdings mehr auf das AntiDopG in seiner Gesamtheit, als dass nochmals – bis auf wenige Ausnahmen – einzelne Normen angesprochen werden.

Eine Kriminalisierung des Verhaltens des Sportlers im Bereich Doping sei gerade erwünscht.¹⁴⁴⁷ Doping stellt ein internationales Problem dar, welches der Sport nicht allein bewältigen kann, sodass von staatlicher Seite Unterstützung benötigt wird, was nur durch entsprechende strafrechtliche Vorschriften umzusetzen ist.¹⁴⁴⁸ Dem Sport fehlt es zum einen an Aufklärungsmöglichkeiten, vergleichbar mit denen staatlicher Ermittlungsbehörden, zum anderen war die bisherige Präventionsarbeit nicht ausreichend.¹⁴⁴⁹ Das Strafrecht sei dabei generalpräventiv und repressiv wirkungsvoll.¹⁴⁵⁰ Gegen diese Argumente für ein AntiDopG wird vor allem angebracht, dass das Strafrecht nicht als ultima ratio in diesem Zusammenhang behandelt wird und die sportlichen Bekämpfungsmöglichkeiten noch lange nicht ausgeschöpft seien.¹⁴⁵¹ Eine so weitgehende Kriminalisierung kann vom Gesetzgeber nicht gewünscht sein.¹⁴⁵² Vielmehr sollten die Grundstrukturen des Leistungssports geändert werden; der Leistungssport habe keine Vorbildfunktion mehr.¹⁴⁵³ Der Sport und dessen Funktionäre müssen wieder Vorbilder werden.¹⁴⁵⁴ Trotz alledem wird der Fokus überwiegend auf den dopenden Sportler gelegt. Das Ziel sei es, saubere Sportler zu schützen¹⁴⁵⁵ und

¹⁴⁴⁶ BT-Drs, 18/6677, S. 12.

¹⁴⁴⁷ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13433B (*Maas*)/ 13437A (*Krings*).

¹⁴⁴⁸ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13433B (*Maas*)/ 13437B (*Krings*)/ 13439D (*Freitag*)/ 13443B (*Gienger*)/ 13445C (*Grindel*).

¹⁴⁴⁹ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13437B/D (*Krings*).

¹⁴⁵⁰ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13437C (*Krings*).

¹⁴⁵¹ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13439A (*Künast*)/ 13441B (*Mutlu*); Entschließungsantrag BT-Drs. 18/6677, S. 7 (*Fraktion Bündnis90/ Die Grünen*) zugleich BT-Drs. 18/6687.

¹⁴⁵² Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13441B (*Mutlu*).

¹⁴⁵³ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13438C (*Künast*).

¹⁴⁵⁴ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13439B (*Künast*).

¹⁴⁵⁵ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13439D (*Freitag*).

die Chancengleichheit im Wettbewerb herzustellen¹⁴⁵⁶. Über das Strafrecht werde dies erreicht. Zudem besteht eine Dopingmittelbesitzstrafbarkeit nur bei Absicht der Vorteilsverschaffung.¹⁴⁵⁷ Dem Sportler wird außerdem positiv angerechnet und eine goldene Brücke in die Straffreiheit gebaut, wenn er das Doping aufgibt.¹⁴⁵⁸ Auch der Adressatenkreis ist auf NADA-Testpool-Athleten und Sportler mit erheblichen Wettbewerbseinnahmen beschränkt.¹⁴⁵⁹ Insofern greifen neben den staatlichen Sanktionen auch die sportrechtlichen, welche ohnehin weiter gelten sollen¹⁴⁶⁰, für diejenigen Sportler, welche aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen.¹⁴⁶¹ Ein Sonderstrafrecht für Leistungssportler, welches durch diese Regelung entsteht, sei jedoch abzulehnen.¹⁴⁶²

Neben den Straftatbeständen und Verbotsnormen wird wiederum über die schützenswerten Rechtsgüter diskutiert. Eine positive Wirkung des Sports könne nur entfaltet werden, wenn dieser vor schädlichen Einflüssen bewahrt werde.¹⁴⁶³ Doch werden Fairness und Integrität des Sports nicht als elementare Werte des Gemeinschaftslebens angesehen¹⁴⁶⁴, schon gar nicht, wenn deren Begrifflichkeiten nicht ausreichend klar herausgestellt wurden¹⁴⁶⁵. Andererseits wird vertreten, dass hinsichtlich der Auswahl der Rechtsgüter dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum eingeräumt werde und nur wesentlich ist, dass der Bestimmtheitsgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe.¹⁴⁶⁶

Es wird jedoch in Bezug auf die Änderungen im Vergleich zu dem Gesetzentwurf bemängelt, dass Einwendungen nur unzureichend angenommen wurden und sich lediglich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt wurde.¹⁴⁶⁷ Vielmehr sollte bspw. über die Einführung eines Sportberugtatbestandes diskutiert werden¹⁴⁶⁸ oder die Präventionsarbeit vor allem im Bereich des Jugend- und Nachwuchssports, Freizeitsports und den Fitnessbereich ausgeweitet werden¹⁴⁶⁹. Als Ergebnis der zweiten

¹⁴⁵⁶ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13434C (*Maas*).

¹⁴⁵⁷ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13434A (*Maas*).

¹⁴⁵⁸ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13434B (*Maas*)/13446D (*Grindel*); BT-Drs. 18/6677, S. 8 (*Fraktion CDU/CSU*).

¹⁴⁵⁹ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13446B (*Grindel*).

¹⁴⁶⁰ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13440B (*Freitag*); BT-Drs. 18/6677, S. 9 (*Fraktion SPD*).

¹⁴⁶¹ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13446B (*Grindel*).

¹⁴⁶² Vgl. Entschließungsantrag BT-Drs. 18/6677, S. 7 (*Fraktion Bündnis90/ Die Grünen*).

¹⁴⁶³ BT-Drs. 18/6677, S. 9 (*Fraktion SPD*).

¹⁴⁶⁴ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13439BA(*Künast*); vgl. Entschließungsantrag BT-Drs. 18/6677, S. 7 (*Fraktion Bündnis90/ Die Grünen*).

¹⁴⁶⁵ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13441C (*Mutlu*).

¹⁴⁶⁶ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13443B (*Gienger*).

¹⁴⁶⁷ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13435C/ 13436C (*Hahn*); BT-Drs. 18/6677, S. 9 (*Fraktion DIE LINKE*).

¹⁴⁶⁸ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13435D (*Hahn*).

¹⁴⁶⁹ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13436B (*Hahn*).



Beratung lassen sich daher wiederum gemischte Haltungen entnehmen. Die erfolgten Änderungen werden lobend hervorgehoben, andererseits die auch bisher bestehenden Bedenken erneut angebracht und angemahnt. Hinsichtlich des neuen Art. 8 AntiDopG, welcher eine Evaluierung nach 5 Jahren vorsieht, wird darauf hingewiesen, dass fehlende Themen und weitere Erkenntnisse im Bereich Doping nach 5 Jahren aufgenommen werden könnten.¹⁴⁷⁰

Im Rahmen der dritten Beratung wurden ein Entschließungsantrag mehrerer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, welcher u.a. die Rückziehung des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs und Neufassung eines anderen Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des Dopings im Sport vorsah¹⁴⁷¹, abgelehnt und die Beschlussempfehlung des Sportausschusses zu dem Antrag eines Anti-Doping-Gesetzes der Fraktion DIE LINKE von August 2014¹⁴⁷² angenommen.¹⁴⁷³

E. Eigene Stellungnahme

(zu § 1 – Zweck des Gesetzes)

Wie auch bereits kritische Stimmen in der Literatur vorgebracht haben, ist die Zielsetzung des AntiDopG grundsätzlich zu begrüßen, doch ergeben sich hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG, den Bestimmtheitsgrundsatz, und das APR. Sicherlich ist zuzugeben, dass die Begriffe der Fairness und Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb durch die jeweiligen Sportregeln an Kontur gewinnen. Doch Klarheit über eine eindeutige Auslegung ist so nicht zu erreichen. Jede Sportart definiert selbst, welches Verhalten erwünscht und welches verboten ist, sodass sich auch Fairness und Chancengleichheit relativ zu anderen Sportarten verschieben können. Eine allgemeingültige Linie lässt sich auf diese Weise nicht markieren.

Zudem wandeln sich die Inhalte dessen, was unter Fairness und Chancengleichheit zu verstehen ist, stetig; nicht nur, dass Regeländerungen erfolgen, sondern auch vor dem Hintergrund der veränderten Lebensverhältnisse in der Gesellschaft und den daraus resultierenden Änderungen in sozialer und moralischer Weise. Aufbauend auf dieser Ungewissheit über das Verständnis von Fairness und Chancengleichheit lässt sich für den Einzelnen nicht klar ableiten, was von ihm verlangt wird. Damit besteht ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, der sich ebenfalls als Einschränkung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auswirkt.

¹⁴⁷⁰ Zweite Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13433B, 13445A (Gienger).

¹⁴⁷¹ BT-Drs. 18/6687.

¹⁴⁷² BT-Drs. 18/6678.

¹⁴⁷³ Dritte Beratung, BT-PIPr. 18/137, 13447B, 13447C.

Wird seitens des Gesetzgebers auf Grundlage dieser Begrifflichkeiten ein weiterer Schutzzweck formuliert, nämlich die Integrität des organisierten Sports, so ist dies nach den vorherigen Ausführungen gleichfalls nicht als ein den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz entsprechender Schutzzweck anzuerkennen.

Ein Verweis auf den Ermessenspielraum des Gesetzgebers bei der Auswahl der Rechtsgüter führt allerdings nicht dazu, dass Rechtsgüter eines Lebensbereichs neu entwickelt werden, ohne sie dabei entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz zu formulieren und inhaltlich auszufüllen.

(zu § 2 – Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden)

Die Diskussion zur Verbesserung des Anti-Doping-Kampfes basiert auf der Erwägung, dass die bisherigen Regelungen in den einzelnen Nebenstrafrechtsgesetzen als für nicht ausreichend befunden wurden. Darauf gründete sich die Übernahme dieser bisher bestehenden Regelungen und ihre Zusammenführung in ein eigens sich dem Dopingkampf widmendes Gesetz. Die Übernahme dieser Regelungen ist nicht zu beanstanden. Auch die Erweiterung der Verbotsnormen um das Handeltreiben und Herstellen ist begrüßenswert. Vor allem durch die Aufnahme des Verbots des Handeltreibens wird ein deutliches Signal in Richtung der Hintermänner gesendet, welche die Dopingmittel für Sportler und deren Ärzte beschaffen. Wie auch der Deutsche Richterbund kritisiert, leidet die Vorschrift jedoch an dem Mangel fehlender Definitionsklarheit der Tathandlungen. Diese Anregung sollte im Rahmen kommender Änderungen aufgenommen und Klarheit darüber geschaffen werden, von welcher Definition der Gesetzgeber ausgeht.

(zu § 3 – Selbstdoping)

Die Selbstdopingverbotsnorm sowie das mengenunabhängige Besitzverbot müssen sich mit einigem Widerstand auf der Grundlage des Verfassungsrechts auseinandersetzen. Wie bereits in den Stellungnahmen deutlich geworden, liegt nicht nur ein Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit und das Gleichheitsgebot vor, sondern auch strafrechtliche Grundsätze, wie das Selbstverletzungsrecht, werden durch das AntiDopG tangiert. Aber auch die Gesetzesbegründungen zu den einzelnen Absätzen der Norm enthalten Widersprüche. So soll das Selbstdopingverbot gerade den Bereich erfassen, den das bisherige Strafrecht nicht ausreichend schützt, nämlich den Vermögensbereich.¹⁴⁷⁴ Zwar ist zuzugeben, dass ggfs. diverse Personengruppen durch Selbstdoping getäuscht werden, jedoch lässt sich häufig kein Kausalzusammenhang zu einem Schaden feststellen, sodass Betrugsstraftaten dann nicht

¹⁴⁷⁴ BT-Drs. 18/4898, S. 26.



im Raum stehen.¹⁴⁷⁵ Hingegen erscheint ein Selbstdopingverbot darauf ausgerichtet, dass eine staatliche Sanktion für ein als unfair empfundenenes Verhalten ermöglicht werden soll – natürlich unter dem Blickwinkel, dass der Begriff der Fairness überhaupt definiert werden kann. Die gesetzlich intendierte Ausnahmeregelung einer bestehenden medizinischen Indikation, welche sich an den Ausnahmeregelungen des WADA- und NADA-Codes orientiert, birgt allerdings das Risiko einer Straffälligkeit des Sportlers, wenn etwa seine Ausnahmeregelung abgelaufen ist und noch nicht erneuert wurde.¹⁴⁷⁶ Gerade da auch viele Athleten ihren Sport mit einer Behinderung betreiben, ist hier das Risiko besonders hoch. Dies gilt nicht nur für den Selbstdopingtatbestand, sondern in noch höherem Maße für das mengenunabhängige Besitzverbot. Aufwendige Ermittlungen von staatlicher Seite müssen dann die medizinische Notwendigkeit der Mittel belegen. Bis dahin steht der Sportler zunächst jedoch unter Dopingverdacht. Dass allgemein der Gesundheitsaspekt nur eine vorgeschobene Argumentation ist, belegt eine Studie, die die Lebensdauer von Sportlern auch unter Dopingeinfluss untersucht hat und zu dem Ergebnis kam, dass Radrennsportler länger leben als die durchschnittliche übrige Bevölkerung.¹⁴⁷⁷

§ 3 Abs. 1 AntiDopG scheint darüber hinaus auch in der Form nicht gelungen, als dass erst auf subjektiver Ebene auf den Zweck der Norm, die Leistungssteigerung im Wettbewerb, eingegangen wird. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Einnahme von Dopingmitteln den Sportler objektiven Unrechts überführt. Der in der Gesetzesbegründung angeführte unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der Anwendung von Dopingmitteln und dem bevorstehenden Wettbewerb trägt ebenfalls nicht zur Rechtssicherheit bei. Vielmehr kann der Sportler in seiner Trainingsphase durchaus Dopingmittel in der Absicht der Leistungssteigerung für den kommenden Wettbewerb zu sich nehmen, dann aber aufgrund eines Sinneswandels doch nicht an diesem teilnehmen. Eine abstrakte Gefahr der Beeinträchtigung des sportlichen Wettbewerbs reicht jedoch unter dem Gesichtspunkt der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts nicht aus, um den Sportler strafrechtlich zu sanktionieren. Eine Einschränkung dieses Verbots nach Maßgabe der in Bezug genommenen Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping für die Fälle des Dopingeingesetzes außerhalb von Wettkämpfen trägt diesem Umstand nunmehr Rechnung und ist begrüßenswert. Hinsichtlich des Absichtsbegriffs wird der Rechtsanwender weiterhin im Unklaren darüber gelassen, ob *dolus directus* ersten oder zweiten Grades gefordert wird, sodass in diesem Punkt eine Klarstellung der gesetzgeberischen Intention erfolgen muss.

¹⁴⁷⁵ Vgl. Dritter Teil Kap. 2 C. I. 6.

¹⁴⁷⁶ DBS, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 112, S. 2.

¹⁴⁷⁷ *Sanchis-Gomar/Olaso-Gonzalez/u.a.*, IJSM 2011, 644.

Das neu eingefügte Verbot der gedopten Teilnahme an einem Wettkampf des organisierten Sports ist grundsätzlich zu begrüßen, als dass Umgehungslücken einer Strafbarkeit vermieden werden und damit auch die Internationalität des Dopings erfasst wird.

In starkem Kontrast steht die Selbstdopingnorm jedoch zur vergleichsweise herangezogenen Rechtslage bei Betäubungsmittelkonsum. Diese Ungleichbehandlung trägt nicht zum Verständnis und insbesondere zur Akzeptanz der Norm bei. Im Bereich des Betäubungsmittelrechts geht es um großes Suchtpotenzial schon bei erstmaliger Einnahme eines Stoffes. Zwar sind hier der Besitz und der Erwerb u.a. aus Gründen des Missbrauchs von Betäubungsmitteln strafbewehrt. Bei Sportlern, die regelmäßig um die Auswirkungen der eingenommenen Stoffe genau wissen, besteht jedoch auch keine besondere Missbrauchsgefahr, die ein mengenunabhängiges Besitzverbot legitimieren könnte.

(zu § 4 - Strafvorschriften)

Die entworfenen Strafnormen gleichen in Teilen bereits bestehenden Normen des AMG a.F. und sind nicht zu beanstanden. Positiv herzuheben ist, dass eine Regelung des minder schweren Falls getroffen wurde (§ 4 Abs. 5 AntiDopG) und auch die Tätige Reue eingeführt wurde (§ 4 Abs. 8 AntiDopG). Beide Regelungen sind Kernelemente staatlichen Strafrechts und sollen dem Täter, hier dem Sportler, ermöglichen, eine geringere Strafe zu erhalten oder sogar straffrei zu bleiben. Einer einzellbezogenen und schuldangemessenen Strafe bzw. einer Straffreiheit wird damit entsprochen. Gerade Sportler, die bspw. Dopingmittel bereits besitzen, aber nicht mehr einnehmen und am geplanten Wettkampf unter Dopingeinfluss teilnehmen wollen und vernichten¹⁴⁷⁸, werden für dieses Verhalten, sofern es freiwillig erfolgt, belohnt.

Hinsichtlich der Dopingmittelbesitzstrafbarkeit ist die Täterkreisbestimmung in Abs. 6 der Norm indes äußerst bedenklich. Angesprochen wurde bereits ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Vor dem Hintergrund der Dopingbekämpfung im Sport allgemein ist es nicht ersichtlich, weshalb nur Spitzensportler bestraft werden sollen, die große Mehrheit der Sporttreibenden jedoch straffrei bleibt. Alle Sportler können vielmehr an sämtlichen, auch internationalen Veranstaltungen, wie etwa großen Marathonläufen, teilnehmen, sodass eine Unterscheidung zwischen Spitzen- und Breitensportlern nicht einleuchtend ist.

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 AntiDopG verweist auf einen durch eine nicht staatliche Stelle festgelegten Täterkreis, sodass eine dynamische Verweisung im Hinblick auf einen sich

¹⁴⁷⁸ BT-Drs. 6677, S. 12.



fortwährend verändernden Testpool vorliegt. Insofern kann von einem Blanketttatbestand gesprochen werden. Blanketttatbestände weisen allerdings Probleme hinsichtlich des Bestimmtheitsanfordernisses auf.¹⁴⁷⁹ Sofern nicht auf förmliche Gesetze verwiesen wird, muss der Blanketttatbestand selbst hinreichend bestimmt sein.¹⁴⁸⁰ Dass hier weder untergesetzliche Normen noch Verwaltungsakte den Täterkreis bestimmen, sondern der Testpool der NADA, ist mit äußerster Skepsis zu betrachten. Der Verweis auf diesen Testpool einer privatrechtlich organisierten Institution stellt einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG dar.

Darüber hinaus erscheint die Einnahmenregelung in § 4 Abs. 6 Nr. 2 AntiDopG nicht geeignet, effektiv gegen Doping vorzugehen. Vielmehr bestehen Unklarheiten über die geforderte Höhe der Einnahmen, sodass es auch hier an der Bestimmtheit mangelt. Ex-Profis, die ihre Erfahrung nach der erfolgten großen Karriere an jüngere Sportler weitergeben und Mannschaften durch ihre Erfahrung unterstützen, müssten nach den Vorgaben dieses Gesetzes anders behandelt werden als deren Mitspieler, was aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls nicht tragbar ist.

Außerdem liegt keine Erläuterung vor, wie Sportarten zu behandeln sind, die als Randsportarten gelten und leistungsmäßig betrieben werden, bei denen die Sportler jedoch weder in einem Testpool geführt werden noch Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.¹⁴⁸¹

In Bezug auf die Kritik der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in § 4 Abs. 5 AntiDopG ist bei dem vorgebrachten Anknüpfungspunkt der falschen Mengeneinschätzung die Irrtumsthematik beachtet worden, insbesondere wenn ein Täter aus subjektiver Sicht glaubt, er habe eine geringe Menge erworben oder diese bereits besessen, während es sich aus objektiver Sicht um eine nicht geringe Menge handelt. Insofern wird an § 16 Abs. 1 S. 2 StGB angeknüpft und eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit begründet. Wie bereits die fehlende Analyse von Fallzahlen bei Ermittlungsverfahren zu § 95 Abs. 4 AMG a.F. im Evaluationsbericht der Bundesregierung zeigt¹⁴⁸², wird die Bedeutung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gem. § 4 Abs. 5 AntiDopG wohl ebenfalls gering sein.

Im Ergebnis ist die Strafnorm daher auch überarbeitungsbedürftig.

¹⁴⁷⁹ Vgl. MüKo StGB – Schmitz, § 1 Rn. 53 ff.

¹⁴⁸⁰ MüKo StGB – Schmitz, § 1 Rn. 54.

¹⁴⁸¹ Hierzu zählen bspw. Kampfsportarten wie Judo, der Schießsport und im Allgemeinen Sportarten, die hauptsächlich nur während der Olympischen Spiele aufgrund der starken Medienpräsenz wahrgenommen werden. Vgl. hierzu den Artikel der bpb „Randsportarten – Am Tropf der Olympischen Spiele vom 07.08.2008, abrufbar unter <http://www.bpb.de/internationales/asien/china/44332/randsportarten-am-olympischen-tropf?p=all> (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

¹⁴⁸² Evaluationsbericht Bundesregierung, S. 12 ff.

(zu §§ 5-7 AntiDopG – Verfall/Einziehung, Verordnungsermächtigungen, Hinweispflichten)

Gegen die §§ 5-7 AntiDopG bestehen keine Bedenken. Hierbei wird auf die bisherigen Regelungen der §§ 6a, 98 AMG a.F. zurückgegriffen.

(zu §§ 8-10 AntiDopG – Informationsaustausch, Umgang mit Daten)

Wie bereits angeführt, ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und der NADA von großer Bedeutung für die Dopingbekämpfung. Durch die Regelungen wird dies noch einmal hervorgehoben. Die §§ 9 und 10 AntiDopG sind überdies nur klarstellender Natur unter dem Blickwinkel der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Grundsätzlich ist der Gesetzgebungsinitiative in diesem Punkt zuzustimmen, dass die NADA zum Zweck einer effektiven Dopingbekämpfung gestärkt werden muss. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb Normen für die Zusammenarbeit beider Institutionen geschaffen werden, in denen eine Datenübermittlung lediglich zugunsten der NADA erfolgt. Vielmehr soll durch das Gesetz ein strafrechtliches Instrumentarium geschaffen werden, um dopende Sportler schärfer zu sanktionieren und sie aufgrund dieser Gefahr überhaupt vom Doping abzuhalten. Nur wenige Schwerpunktstaatsanwaltschaften beschäftigen sich intensiv mit diesem Thema, viele anhängige Verfahren enden jedoch unjuristisch. Insofern ist zu empfehlen, insbesondere § 8 AntiDopG so zu gestalten, dass eine Datenübermittlung der NADA auch an staatliche Stellen erfolgen soll, ggfs. sogar strafbewehrt.¹⁴⁸³

(zu § 11 AntiDopG - Schiedsgerichtsbarkeit)

Dass § 11 AntiDopG grundsätzlich klarstellt, Schiedsvereinbarungen würden anerkannt, ist nicht zu beanstanden. Vielmehr wird damit nur die derzeitige Rechtslage verdeutlicht, die auch jetzt bereits Schiedsvereinbarungen anerkennt, § 1060 f. ZPO. Die Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit ist vor allem auch aus Gründen eines sachnäheren Entscheidungsorgans begrüßenswert. Die Sportgerichte befassen sich tagtäglich mit sportrechtlichen Fragen und sind mit Fachleuten besetzt. Staatliche Gerichte hingegen verzögern eine Entscheidung, da sich hier erst in die komplexe Materie eingearbeitet werden muss. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine Überprüfung der Schiedssprüche durch staatliche Gerichte in engen Grenzen bei Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung und selbstverständlich im Falle des Vorliegens einer unwirksamen Schiedsvereinbarung möglich ist.¹⁴⁸⁴ In der Gesamtschau ist die

¹⁴⁸³ DRB, Sportausschuss, AusschussDrs. 18 (5) 109, S. 13.

¹⁴⁸⁴ Vgl. u.a. SportR Praxis, *Adolphsen*, Rn. 1210 ff.; HB SportR – *Schimke/Eilers*, S. 111; PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil 5. Kap. B; *Westermann*, Verbandsstrafgewalt, S. 101 ff.



Vorschrift daher zu begrüßen, ggfs. unter Hinweis auf die Anregungen der NADA zu verdeutlichen, dass nicht nur in Dopingverfahren Schiedsverfahren anerkannt werden, sondern in allen sportrechtlich gelagerten Fällen.

(zu Art. 5 AntiDopG, Änderung der StPO)

Vor dem Hintergrund des angesprochenen Telekommunikationsgrundrechts aus Art. 10 Abs. 1 GG und der bisher erreichten Ermittlungserfolge durch TKÜ-Anordnungen ist eine solche Maßnahme nicht verhältnismäßig. Zwar bestehen grundsätzlich keine Bedenken, eine TKÜ-Anordnung im Falle des Dopings gesetzlich zu normieren. Doch von der Anordnungsbefugnis sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die TKÜ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Ermittlungs- und späteren Verurteilungserfolg führt. Nur aufgrund der Tatsache, dass bis zum aktuellen Zeitpunkt keine hinreichenden Beweismittel gegeben sind, sollten nicht vorschnell TKÜ-Maßnahmen angeordnet werden. Zu beachten ist neben der Unschuldsvermutung auch die Intensität derartiger Grundrechtseingriffe. Insofern ist die Norm und ihre Auslegung restriktiv zu handhaben.

(zu strafprozessualen Problemen)

Nicht nur die angesprochene Problematik der Selbstbezeichnung spielt auf strafprozessualer Ebene eine Rolle. Vielmehr ist auch an das Doppelbestrafungsverbot zu denken.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf unter aktiver Mitwirkung des Sportlers abgegebene Urin- und Blutproben erfolgen muss, wie eine Beweismittelverwertung im Strafprozess ausgestaltet sein soll. Für ein Beweisverbot sprechen jedenfalls die Art der Gewinnung des Beweismittels und der strafrechtlich zu beachtende nemo-tenetur-Grundsatz. Dass ein Vergleich zum Gemeinschuldner-Beschluss für abwegig erklärt wird, ist nicht nachzuvollziehen. Zwar ist zuzugeben, dass es sich darin um gesetzliche Offenbarungspflichten handelt, allerdings stellt sich die Frage, welcher Sportler der Mitwirkungspflicht aus Art. 10 NADC nicht nachkommt und stattdessen eine Sperre riskiert und die Teilnahme an jahrelang vorbereiteten Wettkämpfen absagt. Die „freiwillige“ Unterwerfung unter diese Normen, um seine Ziele zu erreichen, kommt einer gesetzlichen Pflicht sehr nahe.

Das Doppelbestrafungsverbot knüpft stattdessen dort an, wo eine sportrechtliche und eine staatliche, strafrechtliche Sanktion erfolgt sind oder drohen. Wie bereits unter Zweiter Teil Kap. 3 „Strafprozessuale Problemfelder“ erläutert, steht einer sportrechtlichen und staatlichen Sanktion aufgrund desselben Fehlverhaltens das Doppelbe-



strafungsverbot nicht entgegen. Bei der staatlichen Strafzumessung können aber die sportrechtlichen Sanktionen Berücksichtigung finden.

(Zusammenfassung)

In der Gesamtbetrachtung ist der Gedanke des Gesetzgebers, sich des Dopingproblems von rechtlicher Seite anzunehmen, durchaus zu begrüßen. Doch sind die verfassungsrechtlichen Hindernisse und Probleme von derartiger Bedeutung, dass dem Anti-Doping-Gesetz in dieser Weise eine ablehnende Haltung eingenommen werden muss. Gerade der Sportwettbewerb steht im Fokus der schützenswerten Interessen; ein Straftatbestand des Sportbetruges etwa ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Vielmehr wird die gesundheitliche Seite beleuchtet, obwohl hier elementare strafrechtliche Prinzipien und Grundrechte der Ausgestaltung des Gesetzes entgegenstehen. Des Weiteren wäre es vorzuziehen, wenn statt staatlicher Strafen härtere sportliche Sanktionen ausgesprochen würden, die zu einem spürbaren Einschnitt in die sportliche Karriere des Athleten und damit zu einer wirklichen Verbesserung der Dopingsituation führen.



Kapitel 5 – Dopingprävention und Sportstrafen

Unter Berücksichtigung der allgemeinen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Anti-Doping-Gesetz sollte stattdessen mehr auf sportlicher Seite gegen Doping unternommen werden, etwa in Gestalt der Intensivierung von Präventionsmaßnahmen und Sportsanktionen. Präventionsmaßnahmen waren auch bereits Gegenstand der Diskussion im Gesetzgebungsverfahren.¹⁴⁸⁵ Viele Möglichkeiten einer effektiven Dopingbekämpfung wurden bereits diskutiert. Vielleicht mag man auch zu dem Entschluss kommen, dass eine Strafbedürftigkeit durchaus gegeben ist, doch Mittel und Wege einer Strafbarkeit in angemessener Weise konnten bisher noch nicht gefunden werden.¹⁴⁸⁶

Bevor man sich mit Dopingbekämpfung überhaupt beschäftigt, muss die internationale Dimension berücksichtigt werden. Repressive Maßnahmen in einzelnen Staaten, dazu noch in verschiedenen Ausprägungen, dienen nicht dem verfolgten Ziel. Dadurch, dass keine einheitliche internationale Gesetzgebung vorhanden ist, sondern sich lediglich in Übereinkommen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt wurde, sind Präventionsmaßnahmen und Sportstrafen durch die WADA am effektivsten. Diese werden zugleich durch die nationalen Agenturen weitergereicht.

Bereits jetzt bestehen umfangreiche Materialien, die über Doping im Sport aufklären und sich nicht nur an die jungen und erwachsenen Athleten selbst richten, sondern auch an deren Umfeld.¹⁴⁸⁷ Diese Informationen helfen, ein besseres Verständnis von Doping und dessen Auswirkungen zu erhalten. Wichtig ist es, sämtliche Sportler schon in jungen Jahren vom Anti-Doping zu überzeugen, um nicht im Nachhinein Aufklärungsarbeit leisten zu müssen. Sportler, die sich dennoch für ein Doping entscheiden, müssen härtere Sportstrafen erhalten. Die bisherigen Anti-Doping-Bemühungen haben gezeigt, dass ein flächendeckender effektiver Kampf noch nicht erkennbar ist, die Sportler zwar ihre 2- oder 4-jährigen Sperren¹⁴⁸⁸ absitzen, danach jedoch weiter ihren Sport betreiben können. Zwar sind auch lebenslange Sperren in Art. 10.3.3 NADC vorgesehen, üblich sind diese jedoch nicht. Sicherlich wird man argumentieren können, dass Art. 12 GG hierbei entgegenstehen kann. Dennoch sind Möglichkeiten denkbar, bei denen eine solche einschneidende Sperre verhängt wird, aber unter Einhaltung bestimmter Auflagen eine zweite Chance gewährt wird, sodass der Sportler bspw. nach Ablauf von 8-10 Jahren, abhängig vom Verstoß, seinen

¹⁴⁸⁵ Erste Beratung, BT-PIPr. 18/107, 10245D, 10257C (*Grindel*); 10258C (*Tempel*); 10263B (*Mayer*).

¹⁴⁸⁶ *Ott*, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings, S. 223. Vgl. ebenfalls zu Möglichkeiten abseits gesetzlicher Regelungen: *Michel*, Doping, S. 175 ff.

¹⁴⁸⁷ Bspw. die Arbeitsmappe zur Dopingprävention der dsj oder auch diversen Broschüren der NADA selbst.

¹⁴⁸⁸ Art. 10.2 und 10.3 NADC.



Sport wieder aktiv auf Bewährung betreiben kann, jedoch unter ständiger Kontrolle bspw. während der folgenden 2 Jahre.

In der Konsequenz müssen die Ressourcen für einen derart erheblichen Aufwand gesteigert werden. Doch bisher verlaufen Dopingkontrollen stichpunktartig nach dem Zufallsprinzip. Je mehr Kontrollen stattfinden, desto größer ist die Gefahr für den Sportler, durch positive Testergebnisse des Dopings überführt zu werden. Hierbei ist die UEFA als Beispiel zu erwähnen, die umfangreiche Kontrollmaßnahmen in der aktuellen Spielzeit 2015/16 angekündigt hat.¹⁴⁸⁹ In diesem Rahmen wird der sog. Biologische Pass eingeführt, welcher einen besseren Nachweis von Steroid-Doping liefern soll.¹⁴⁹⁰

Von Bedeutung ist auch die enge Zusammenarbeit mit medizinischen Laboren, die ihre Forschungsarbeit immer wieder neu fokussieren müssen, um neuartige Stoffe, die als Dopingmittel klassifiziert werden, durch Tests ermitteln zu können. Dabei sind nicht nur die Testentwicklungen von Bedeutung, sondern auch die Arbeit mit pharmazeutischen Stoffen und die Erprobung der Auswirkungen auf den gesunden menschlichen Organismus. Wichtig ist auch, unabhängig von der WADA, die Zusammenarbeit aller Verbände im Kampf gegen das Doping zu stärken.

In den Rahmen der Präventionsmaßnahmen kann auch die staatliche Sportförderung mit integriert werden. So ist denkbar, dass staatliche Förderungen an Auflagen geknüpft werden, die ständige Kontrollen umfassen. Sicherlich dürfen Auflagen nicht dazu verkommen, eine vollständige Kontrolle über den Sportler zu erreichen, wie es teilweise bereits jetzt mit den Nachweisen zu Trainings- und Vorbereitungsaufenthalten der Fall ist. Kontrollen können vielmehr in zeitlichen Abständen und direkt vor Wettkampfteilnahmen stattfinden, sodass eine zu starke Einschränkung des Sportlers nicht gegeben ist.

Präventionsmaßnahmen gegen Doping sind indes erfolgreicher, wenn den Sportlern vermittelt wird, wie sie ihre natürliche, in ihnen wohnende Leistungsfähigkeit durch erlaubtes „Doping“ optimieren können. Das heißt, den Sportlern soll aufgezeigt werden, mit welchen (körpereigenen) Mitteln sie ihre Leistungsfähigkeit steigern können. Dies geschieht nämlich nicht nur durch tägliches Kraft- und Ausdauertraining, sondern auch durch entsprechende Ernährung, durch die alle benötigten Vitamine und Mineralstoffe geliefert werden, oder durch Höhenttraining, welches die Anzahl der roten Blutkörperchen zum besseren Sauerstofftransport erhöht.

¹⁴⁸⁹ http://www.kicker.de/news/fussball/intelligen/startseite/634906/artikel_uefa-kuendigt-anti-doping-massnahmen-an.html (zuletzt abgerufen am 04.01.2016).

¹⁴⁹⁰ UEFA Rundschreiben 57/2014, S. 4 (abrufbar unter: http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/EuroExperience/uefaorg/Anti-doping/02/20/12/20/2201220_DOWNLOAD.pdf (zuletzt abgerufen am 04.01.2016)).



Schließlich lässt sich festhalten, dass die bisherigen Präventionsmaßnahmen ein richtiger Schritt sind, bei Weitem aber noch nicht ausreichen, um Doping effektiv zu bekämpfen. Diese Mittel sollten zuvörderst mit entsprechender (auch finanzieller) Unterstützung ausgeweitet werden. Dabei gilt es, sich nicht nur punktuell auf ein bestimmtes Land zu konzentrieren, sondern eine internationale Lösung herbeizuführen. Nur auf diese Art und Weise kann eine Abschreckung und in der Folge eine Eindämmung des Dopings erfolgen. Eine vollständige Beseitigung von Doping im Sport dürfte allerdings eine Utopie bleiben.



Vierter Teil – Zusammenfassende Thesen

Die rechtliche Bewältigung von Fehlverhalten im Sport gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dabei sind nicht nur Delikte bei der Sportausübung, wie Körperverletzungsdelikte, zu berücksichtigen, sondern vor allem die Dopingproblematik. Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Die Bedeutung des Sports nimmt in der heutigen Gesellschaft immer mehr zu. Der Sport ist ein großer, nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor geworden. Er ermöglicht nicht nur den Athleten, mit Sport ihren Lebensunterhalt zu verdienen, sondern auch den dahinter stehenden Wirtschaftsunternehmen, die jeweiligen Sportarten zu vermarkten und Arbeitsplätze zu schaffen.
- Für ein Verständnis des Sports bedarf es einer allgemeingültigen Definition. Die verschiedenen Ansätze und die Herkunft des Begriffs zeigen, dass der Sportbegriff einem zeitlichen Wandel unterliegt und deshalb schwer zu bestimmen ist. Dennoch ist für die rechtliche Untersuchung, unabhängig davon, in welchem Rechtsgebiet diese stattfindet, eine allgemeingültige Definition zur Vermeidung von Widersprüchen notwendig. Einem zeitlichen Wandel des Bedeutungsinhalts steht dies nicht entgegen, da entsprechende Anpassungen des Sportbegriffs aus rechtlicher Sicht jederzeit erfolgen können.
- Für ein Gesamtverständnis in rechtlicher Hinsicht sind auch die medizinischen Aspekte zu berücksichtigen. Im Rahmen der behandelten Körperverletzungen mag dies keine bedeutende Rolle spielen. Im Bereich des Dopings trifft dies hingegen umso mehr zu. Die fortschreitende medizinische und pharmazeutische Weiterentwicklung muss entsprechende Berücksichtigung finden. Eine rechtliche Aufarbeitung der Dopingproblematik kann anderenfalls nicht sachgerecht erfolgen.
- Körperverletzungen im Sport haben eine große Bedeutung. Insbesondere in den diversen Mannschaftssportarten oder allgemein in den Sportarten, die sich durch Kampfspiele auszeichnen, werden sportliche Fouls begangen, die strafrechtlich von Relevanz sein können. Einer Strafbarkeit stehen jedoch rechtliche Probleme entgegen, die zur Strafflosigkeit des Sportlers führen können. Dabei werden Probleme auf Ebene der objektiven Zurechnung, aber auch auf Rechtswidrigkeitsebene angeführt. Die Vorschläge, den Tatbestand mangels objektiver Zurechnung, etwa durch eigenverantwortliche Selbstgefährdung, entfallen zu lassen, verdienen keine Zustimmung. Stattdessen ist eine Lösung über die mutmaßliche Einwilligung herbeizuführen.



- Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts ist der Betrugstatbestand von erheblicher Relevanz. Hierbei geht es nicht nur um die Strafbarkeit des Sportlers wegen einer Spielmanipulation zugunsten sportbezogener Zwecke, wie des Erhalts eines Freistoßes durch eine Schwalbe, sondern auch zugunsten außersportlicher Zwecke im Rahmen der Wettmanipulation. Letztere ist durch Bundesliga-Skandale sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Rechtsprechung ausgiebig thematisiert worden. Die Strafbarkeit des Sportlers ist in diesem Zusammenhang wegen der dargestellten Beteiligtenkonstellation wohl nur an eine Beihilfe zu knüpfen. Der aktuelle Gesetzentwurf zum Sportwettbetrug trägt jedoch u.a. aufgrund grundrechtlicher Bedenken sowie wegen des Verstoßes gegen den ultima-ratio-Grundsatz nicht dazu bei, Manipulationen im Sport einzudämmen.
- Im Bereich des Dopings bereitet wiederum die Begriffsbestimmung erhebliche Probleme aufgrund der fortschreitenden medizinischen und pharmazeutischen Entwicklung. Für eine effektive Bekämpfung des Dopings bildet dessen begriffliche Definition eine grundlegende Voraussetzung. Normen, die Doping voraussetzen, aber nicht erläutern, sind nicht in der Lage, sämtliche strafwürdigen Verhaltensweisen zu erfassen.
- Die bisherigen Strafbarkeitsnormen des AMG a.F. und BtMG vermochten keine ausreichende Bekämpfung des Dopings zu gewährleisten. Vielmehr bestanden Lücken durch unzureichende Tatbestandsvarianten der Normen. Auch die Betrugsstrafbarkeit im Kernstrafrecht trug nicht dazu bei, Sportler aufgrund möglicher Strafbarkeit vom Doping abzuhalten. Vielmehr können sich Sportler wegen Betrugs allenfalls gegenüber Arbeitgebern und Sponsoren strafbar machen.
- Das neue AntiDopG wirft zahlreiche verfassungsrechtliche Probleme auf. Es ist erkennbar, dass mithilfe eines neu Gesetzes versucht wird, mit allen Mitteln Doping bekämpfen zu wollen. Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Staat Mittel und Wege bereitzustellen versucht, Doping einzudämmen. Dabei wird auf das Strafrecht als Abschreckung für die Sportler gesetzt, obwohl Strafrecht nur als ultima ratio staatlichen Handelns eingesetzt werden darf. Es wird abzuwarten sein, wie effektiv das AntiDopG Doping bekämpfen kann und welche praktischen Probleme sich, insb. hinsichtlich des Nachweises der Vorteilsverschaffungsabsicht, herauskristallisieren. Die Evaluation nach 5 Jahren wird entsprechende Ergebnisse liefern. Es bleibt zu hoffen, dass die bisherigen Probleme und Kritiken mehr Beachtung finden und Änderungen erfolgen.



- Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Probleme erscheint ein deutlicher Ausbau der Präventions- und Kontrollmaßnahmen sowie der Sportsanktionen geeigneter zur Dopingbekämpfung, da diese Mittel den Sportler am ehesten zu einer dopingfreien Sportausübung zu bewegen vermögen.



Anlagen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

§ 2

Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

(1) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) in der vom Bundesministerium des Innern jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemachten Fassung (Internationales Übereinkommen gegen Doping) aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
2. mit ihm Handel zu treiben,
3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
4. zu verschreiben.

(2) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden.

(3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.



§ 3

Selbstdoping

- (1) Es ist verboten,
1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
 2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist, ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen.
- (2) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne des Absatzes 1 ist jede Sportveranstaltung, die
1. von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.
- (3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings gemäß Absatz 1 zu erwerben oder zu besitzen.

§ 4

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 2 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, es, ohne mit ihm Handel zu treiben, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt oder verschreibt,
 2. entgegen § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwendet,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, ein Dopingmittel erwirbt, besitzt oder verbringt oder
 4. entgegen § 3 Absatz 1 ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 3 ein Dopingmittel erwirbt oder besitzt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 bezeichneten Handlungen
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetztoder



- c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
 - 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2
 - a) ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgibt, einer solchen Person verschreibt oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer solchen Person anwendet oder
 - b) gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (6) Nach Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 wird nur bestraft, wer
- 1. Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports ist; als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
 - 2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt.

§ 5

Erweiterter Verfall und Einziehung

- (1) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b ist § 73d des Strafgesetzbuchs anzuwenden.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 6

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. die nicht geringe Menge der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe zu bestimmen,
- 2. weitere Stoffe in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist.

Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe aus der Anlage zu diesem Gesetz gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Dopingmethoden zu bestimmen, auf die § 2 Absatz 1 und 2 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.



§ 7

Hinweispflichten

(1) In der Packungsbeilage und in der Fachinformation von Arzneimitteln, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten, ist folgender Warnhinweis anzugeben: „Die Anwendung des Arzneimittels [Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen.“ Kann aus dem Fehlgebrauch des Arzneimittels zu Zwecken des Dopings im Sport eine Gesundheitsgefährdung folgen, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden sind.

(2) Wird ein Stoff oder eine Gruppe von Stoffen in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen, dürfen Arzneimittel, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II zugelassen sind und die einen dieser Stoffe enthalten, auch ohne die in Absatz 1 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage und in der Fachinformation von pharmazeutischen Unternehmern bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II, in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Informationsaustausch

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse der von der Übermittlung betroffenen Person nicht entgegensteht.

(2) § 477 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 478 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 9

Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. Sportart und Sportverband der Sportlerin oder des Sportlers einschließlich der Einstufung in einen Leistungskader,
6. Zugehörigkeit der Sportlerin oder des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und einer Trainingsgruppe,
7. Vor- und Familienname der Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer,

[222]



8. Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsystem und
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird.

§ 10

Umgang mit Gesundheitsdaten

(1) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, im Rahmen des Dopingkontrollsystems folgende Gesundheitsdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Blut- und Urinwerte sowie aus anderen Körperflüssigkeiten und Gewebe gewonnene Werte, die erforderlich sind, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen,
2. die für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erforderlichen Angaben.

Die Analyse der Dopingproben ist durch von der Welt Anti-Doping Agentur akkreditierte oder anerkannte Labore durchzuführen.

(2) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie eine erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die Welt Anti-Doping Agentur zu übermitteln, soweit dieser oder diese für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem der Stiftung Nationale Doping Agentur Deutschland und der Welt Anti-Doping Agentur zuständig ist und die Übermittlung zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Die Gesundheitsdaten, die die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland bei der Beantragung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen für eine erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erhält, dürfen ausschließlich auf gesonderten Antrag der Welt Anti-Doping Agentur an diese übermittelt werden.

§ 11

Schiedsgerichtsbarkeit

Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.



§ 12

Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die strafrechtlichen Verfahren nach § 4 ganz oder teilweise für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem dieser Amts- oder Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Anlage (zu § 2 Absatz 3)**Stoffe gemäß § 2 Absatz 3 sind:****I. Anabole Stoffe****1. Anabol-androgene Steroide****a) Exogene anabol-androgene Steroide**

1-Androstendiol

1-Androstendion

Bolandiol

Bolasteron

Boldenon

Boldion

Calusteron

Clostebol

Danazol

Dehydrochlormethyltestosteron

Desoxymethyltestosteron

Drostanolon

Ethylestrenol

Fluoxymesteron

Formebolon

Furazabol

Gestrinon

4-Hydroxytestosteron

Mestanolon

Mesterolon

Metandienon

Metenolon

Methandriol

Methasteron

Methyldienolon

Methyl-1-testosteron

Methylnortestosteron

[224]



Methyltestosteron
Metribolon, synonym Methyltrienolon
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrostendion
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Prostanozol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon
1-Testosteron
Tetrahydrogestrinon
Trenbolon
andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
Androstendion
Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)
Testosteron

2. Andere anabole Stoffe

Clenbuterol
Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs)
Tibolon
Zeranol
Zilpaterol

II. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe

1. Erythropoese stimulierende Stoffe

Erythropoetin human (EPO)
Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine
Darbepoetin alfa (dEPO)
Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta, Continuous Erythropoiesis Receptor Activator (CERA)



Peginesatid, synonym Hematid

2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)

Choriongonadotropin (HCG)

Choriogonadotropin alfa

Lutropin alfa

3. Corticotropine

Corticotropin

Tetracosactid

4. Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)

Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human

Wachstumshormon-Releasingfaktoren, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH)

Sermorelin

Somatorelin

Wachstumshormon-Releasingpeptide, synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)

Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like Growth Factor-1 (IGF-1)

IGF-1-Analoga

III. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer

Aminoglutethimid

Anastrozol

Androsta-1, 4, 6-trien-3, 17-dion, synonym Androstatriendion

4-Androsten-3, 6, 17-trion (6-oxo)

Exemestan

Formestan

Letrozol

Testolacton

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

Raloxifen

Tamoxifen

Toremifen

3. Andere antiestrogen wirkende Stoffe

Clomifen

Cyclofenil

Fulvestrant

4. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe

Myostatinhemmer

Stamulumab

[226]



5. Stoffwechsel-Modulatoren

Insuline

PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten, synonym PPAR-delta-Agonisten

GW051516, synonym GW 1516

AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten

AICAR.

Die Aufzählung schließt die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.

Artikel 2

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 6a und zum Anhang gestrichen.
2. § 6a wird aufgehoben.
3. § 73 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „6a,“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Angabe „6a,“ und die Angabe „2a, 2b,“ gestrichen.
4. In § 81 werden nach dem Wort „Atomrechts“ ein Komma und die Wörter „des Anti-Doping-Gesetzes“ eingefügt.
5. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2a und 2b wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
6. In § 98a werden die Wörter „des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie“ gestrichen.
7. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 bis 4“ und nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3“ jeweils die Wörter „in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Wörter „in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
8. Der Anhang wird aufgehoben.



Artikel 3

Weitere Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:
„§ 143 (weggefallen)“.
2. § 143 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Dopingmittel-Mengen-Verordnung

In Satz 1 der Dopingmittel-Mengen-Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1687) werden die Wörter

„§ 6a Absatz 2a Satz 1 des Arzneimittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100a Absatz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. aus dem Anti-Doping-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b,“.

Artikel 6

Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 6 der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 4 des Anti-Doping-Gesetzes,“.
2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

Artikel 7

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 5 dieses Gesetzes wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Verkündung] in Kraft.



**Gesetz
zur Bekämpfung von Doping im Sport
Vom 10. Dezember 2015**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz
gegen Doping im Sport
(Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

§ 2

Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

(1) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) in der vom Bundesministerium des Innern jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemachten Fassung (Internationales Übereinkommen gegen Doping) aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
2. mit ihm Handel zu treiben,
3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
4. zu verschreiben.

(2) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden.

(3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.



§ 3

Selbstdoping

(1) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern dieser Stoff nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht nur in bestimmten Sportarten verboten ist, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn das Dopingmittel außerhalb eines Wettbewerbs des organisierten Sports angewendet wird und das Dopingmittel ein Stoff ist oder einen solchen enthält, der nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nur im Wettbewerb verboten ist.

(2) Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung eines Dopingmittels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Dopingmethode nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen, wenn diese Anwendung ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgt, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen.

(3) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung, die

1. von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(4) Es ist verboten, ein Dopingmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu erwerben oder zu besitzen, um es ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen und um sich dadurch in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, es, ohne mit ihm Handel zu treiben, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt oder verschreibt,
2. entgegen § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwendet,
3. entgegen § 2 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, ein Dopingmittel erwirbt, besitzt oder verbringt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt oder
5. entgegen § 3 Absatz 2 an einem Wettbewerb des organisierten Sports teilnimmt.

[230]



- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 4 ein Dopingmittel erwirbt oder besitzt.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 strafbar.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 bezeichneten Handlungen
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
 - c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2
 - a) ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgibt, einer solchen Person verschreibt oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer solchen Person anwendet oder
 - b) gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (7) Nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und Absatz 2 wird nur bestraft, wer
1. Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports ist; als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
 2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt.
- (8) Nach Absatz 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Dopingmittel aufgibt, bevor er es anwendet oder anwenden lässt.

§ 5

Erweiterter Verfall und Einziehung

- (1) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b ist § 73d des Strafgesetzbuchs anzuwenden.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 6

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die nicht geringe Menge der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe zu bestimmen,



2. weitere Stoffe in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist.

Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe aus der Anlage zu diesem Gesetz gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Dopingmethoden zu bestimmen, auf die § 2 Absatz 1 und 2 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.

§ 7

Hinweispflichten

(1) In der Packungsbeilage und in der Fachinformation von Arzneimitteln, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten, ist folgender Warnhinweis anzugeben: „Die Anwendung des Arzneimittels [Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen.“ Kann aus dem Fehlgebrauch des Arzneimittels zu Zwecken des Dopings im Sport eine Gesundheitsgefährdung folgen, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden sind.

(2) Wird ein Stoff oder eine Gruppe von Stoffen in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen, dürfen Arzneimittel, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II zugelassen sind und die einen dieser Stoffe enthalten, auch ohne die in Absatz 1 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage und in der Fachinformation von pharmazeutischen Unternehmen bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II, in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Informationsaustausch

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse der von der Übermittlung betroffenen Person nicht entgegensteht.

(2) § 477 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 478 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.



§ 9

Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. Sportart und Sportverband der Sportlerin oder des Sportlers einschließlich der Einstufung in einen Leistungskader,
6. Zugehörigkeit der Sportlerin oder des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und einer Trainingsgruppe,
7. Vor- und Familienname der Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer,
8. Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsystem und
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird.

§ 10

Umgang mit Gesundheitsdaten

(1) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, im Rahmen des Dopingkontrollsystems folgende Gesundheitsdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Blut- und Urinwerte sowie aus anderen Körperflüssigkeiten und Gewebe gewonnene Werte, die erforderlich sind, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen,
2. die für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erforderlichen Angaben.

Die Analyse der Dopingproben ist durch von der Welt Anti-Doping Agentur akkreditierte oder anerkannte Labore durchzuführen.

(2) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie eine erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die Welt Anti-Doping Agentur zu übermitteln, soweit dieser oder diese für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland und der Welt Anti-Doping Agentur zuständig ist und die Übermittlung zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Die Gesundheitsdaten, die die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland bei der Beantragung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen für eine erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erhält, dürfen ausschließlich auf gesonderten Antrag der Welt Anti-Doping Agentur an diese übermittelt werden.



§ 11

Schiedsgerichtsbarkeit

Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.

§ 12

Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die strafrechtlichen Verfahren nach § 4 ganz oder teilweise für die Bezirke mehrerer Amtsoder Landgerichte einem dieser Amts- oder Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Anlage

(zu § 2 Absatz 3)

Stoffe gemäß § 2 Absatz 3 sind:

I. Anabole Stoffe

1. Anabol-androgene Steroide

a) Exogene anabol-androgene Steroide

1-Androstendiol

1-Androstendion

Bolandiol

Bolasteron

Boldenon

Boldion

Calusteron

Clostebol

Danazol

Dehydrochlormethyltestosteron

Desoxymethyltestosteron

Drostanolon

Ethylestrenol

Fluoxymesteron

Formebolon

Furazabol

Gestrinon

[234]

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.



4-Hydroxytestosteron
Mestanolon
Mesterolon
Metandienon
Metenolon
Methandriol
Methasteron
Methyldienolon
Methyl-1-testosteron
Methylnortestosteron
Methyltestosteron
Metribolon, synonym Methyltrienolon
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrostendion
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Prostanozol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon
1-Testosteron
Tetrahydrogestrinon
Trenbolon
andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
Androstendion
Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)
Testosteron

2. Andere anabole Stoffe

Clenbuterol
Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs)
Tibolon



Zeranol

Zilpaterol

II. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe

1. Erythropoese stimulierende Stoffe

Erythropoetin human (EPO)

Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine

Darbepoetin alfa (dEPO)

Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta, Continuous Erythropoiesis Receptor

Activator (CERA)

Peginesatid, synonym Hematid

2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)

Choriongonadotropin (HCG)

Choriogonadotropin alfa

Lutropin alfa

3. Corticotropine

Corticotropin

Tetracosactid

4. Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)

Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human

Wachstumshormon-Releasingfaktoren, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH)

Sermorelin

Somatorelin

Wachstumshormon-Releasingpeptide, synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)

Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like Growth Factor-1 (IGF-1)

IGF-1-Analoga

III. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer

Aminoglutethimid

Anastrozol

Androsta-1, 4, 6-trien-3, 17-dion, synonym Androstatriendion

4-Androsten-3, 6, 17-trion (6-oxo)

Exemestan

Formestan

Letrozol

Testolacton



2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

Raloxifen
Tamoxifen
Toremifen

3. Andere antiestrogen wirkende Stoffe

Clomifen
Cyclofenil
Fulvestrant

4. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe

Myostatinhemmer
Stamulumab

5. Stoffwechsel-Modulatoren

Insuline
PPAR_ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten, synonym PPAR-delta-Agonisten
GW051516, synonym GW 1516
AMPK (PPAR_-AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten
AICAR.

Die Aufzählung schließt die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.

Artikel 2

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2015 (BGBl. I S. 1571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 6a und zum Anhang gestrichen.
2. § 6a wird aufgehoben.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „auf Grund von § 7 des Anti-Doping-Gesetzes oder“ eingefügt.
4. In § 11a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „auf Grund von § 7 des Anti-Doping-Gesetzes oder“ eingefügt.
5. § 73 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „6a,“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Angabe „6a,“ und die Angabe „2a, 2b,“ gestrichen.
6. In § 81 werden nach dem Wort „Atomrechts“ ein Komma und die Wörter „des Anti-Doping-Gesetzes“ eingefügt.
7. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2a und 2b wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.



8. In § 98a werden die Wörter „des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie“ gestrichen.
9. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 bis 4“ und nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3“ jeweils die Wörter „in der vor dem 18. Dezember 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Wörter „in der vor dem 18. Dezember 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.
10. Der Anhang wird aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:
„§ 143 (weggefallen)“.
2. § 143 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Dopingmittel-Mengen-Verordnung

In Satz 1 der Dopingmittel-Mengen-Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1687) werden die Wörter „§ 6a Absatz 2a Satz 1 des Arzneimittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100a Absatz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. aus dem Anti-Doping-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b,“.

Artikel 6

Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 6 der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 4 des Anti-Doping-Gesetzes,“.
2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.



Artikel 7

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 5 dieses Gesetzes wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 8

Evaluierung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren gemeinsam unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 9 Absatz 1 die Auswirkungen der in diesem Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 3 tritt am 17. Dezember 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe





